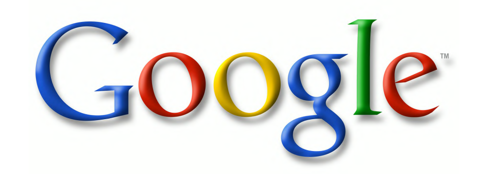
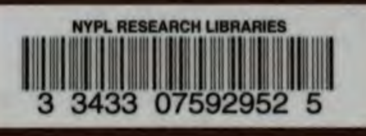
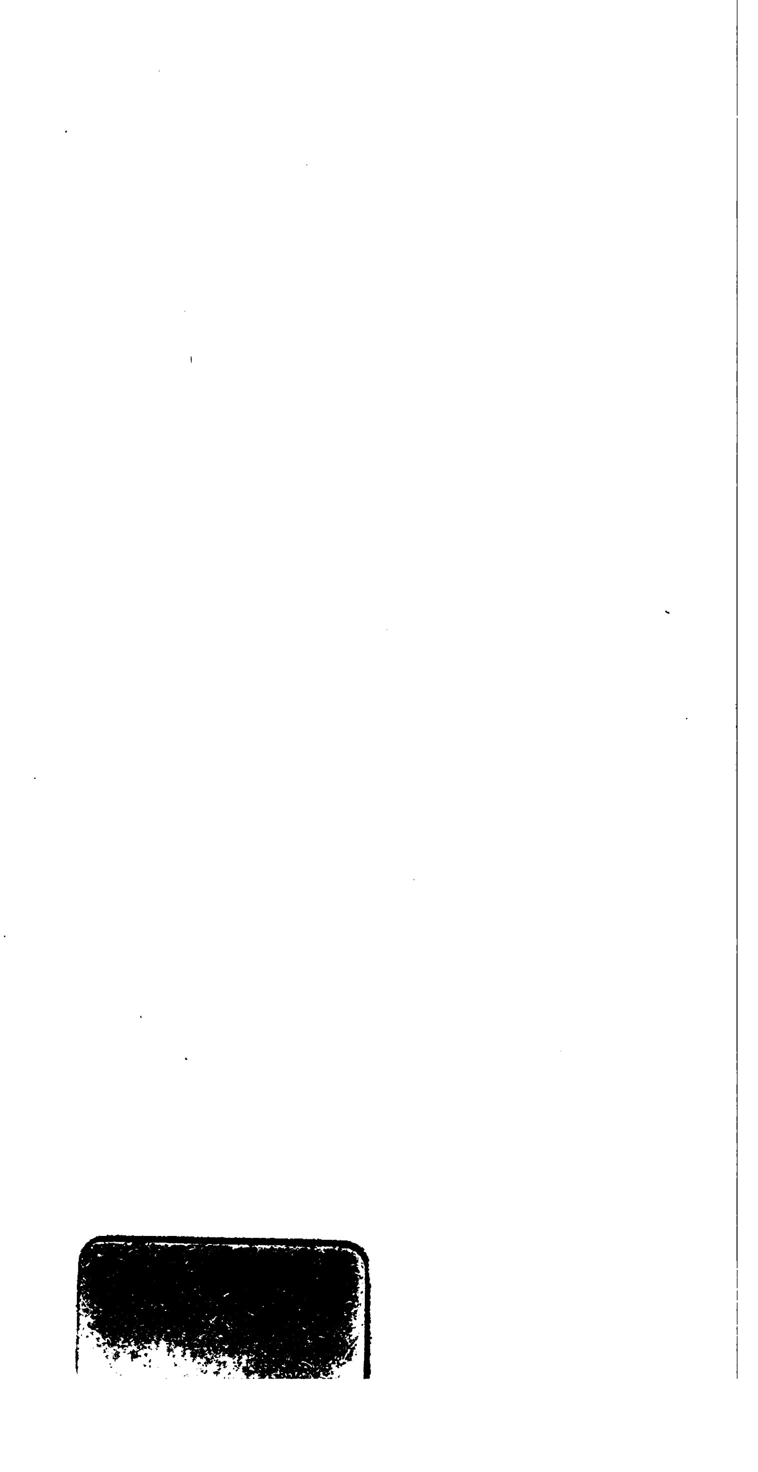
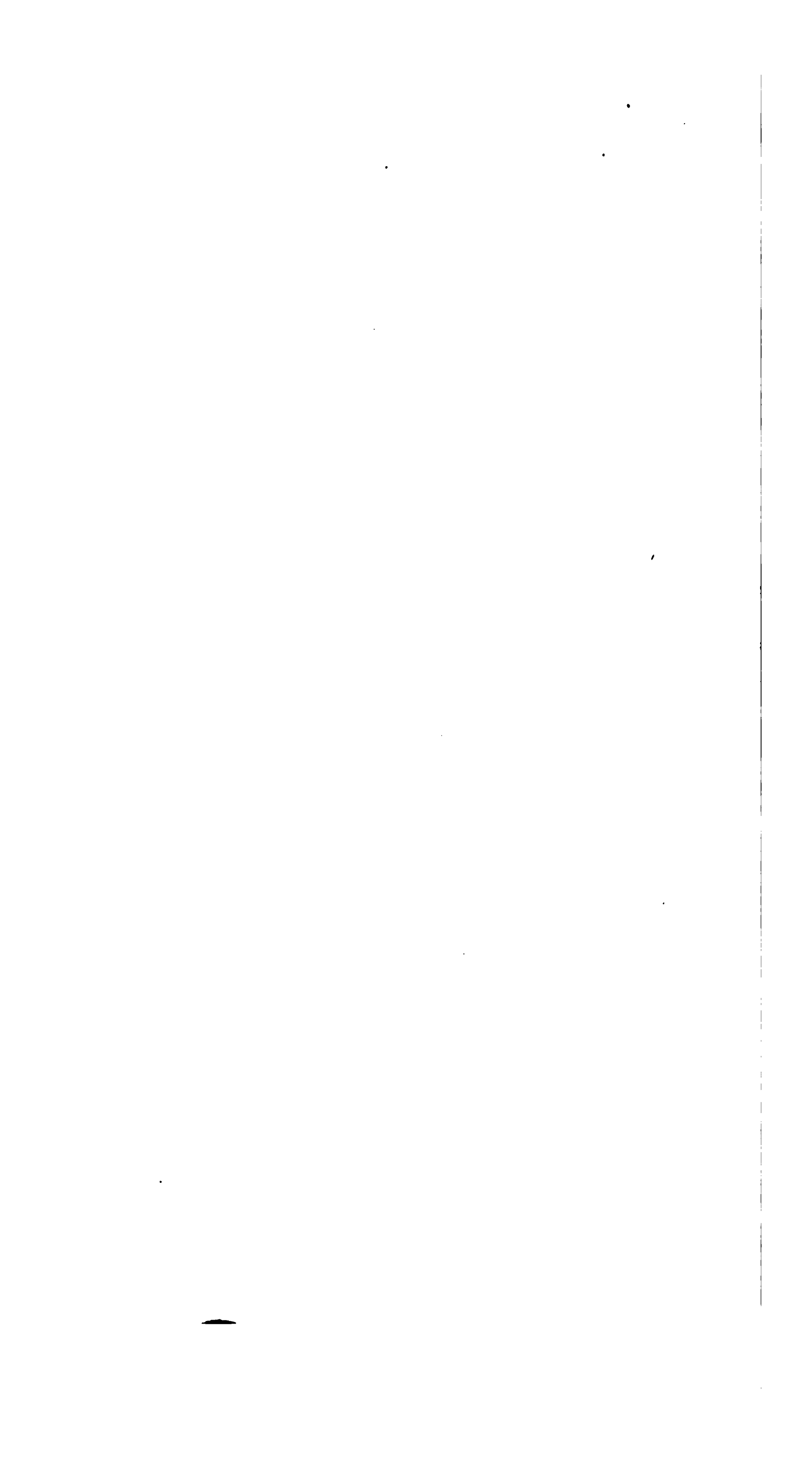



NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07592952 5







Volkswirthschaft; Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft, und Polizeiwissenschaft,

dargestellt

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,
ordentlichem Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

Leipzig, 1823.
J. C. Hinrichssche Buchhandlung.

Die

Staatswissenschaften

im Lichte unsrer Zeit,

dargestellt

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

ordentlichem Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

Zweiter Theil:

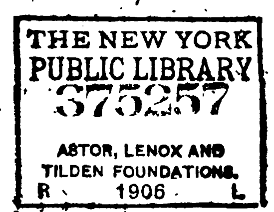
die Volkswirthschaft, die Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft, und die Polizeiwissenschaft.

— οὗ το πνευμα Κυριου, εκει ελευθερια.

2 Kor. 3, 17.

Leipzig, 1823.

J. C. Hinrichsche Buchhandlung.



Inhalt.

Seite

I.

Volkswirthschaft (Nationalökonomie).

Einleitung.

System der Volkswirthschaft.

Seite

II.

Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft.

Einleitung.

Seite

2) Zweiter Theil, oder Finanzwissenschaft.

III.

Polizeiwissenschaft.

Einleitung.

I.

Volkswirthschaft (Nationalökonomie).

Einleitung.

1.

Vorbereitende Begriffe.

Der Mensch ist, nach der Gesammtheit seiner sinnlichen und geistigen Anlagen, Vermögen und Kräfte, zur Sittlichkeit und Glückseligkeit bestimmt. Beide, Sittlichkeit und Glückseligkeit in Harmonie, bilden den Endzweck seines Daseyns. Die Glückseligkeit, gedacht als der Zweck des sinnlichen Theiles der menschlichen Natur, besteht in der möglichstgrößten Summe angenehmer Empfindungen während der Dauer eines irdischen lebens. Dieser Zweck, in ursprünglichen Anlagen und Kräften der menschlichen Natur verbürgt, würde der höchste und einzige des Menschen seyn, wenn er, wie das Thier, ein Wesen mit blos sinnlichen Anlagen und Kräften wäre. Weil aber in ihm, mit der sinnlichen Natur, auf eine unbegreifliche, doch thatsachliche Weise, eine höhere, geistige

Natur (nach ihrem höchsten Vermögen die vernünftige Natur genannt,) vorhanden ist; so muß auch die Sittlichkeit, als der Zweck der geistigen Natur, höher stehen, als der Zweck der Glückseligkeit; denn nie darf mit Hintansetzung der Sittlichkeit — d. h. mit Aufopferung des Rechts und der Pflicht — der Zweck der Glückseligkeit befriedigt werden.

Wenn aber die beiden Zwecke der Sittlichkeit und Glückseligkeit an sich unvereinbar wären und in einem ursprünglichen Widerspruche und Gegensatze ständen; so würde der Mensch allerdings das räthselhafteste Geschöpf seyn, das über seine Bestimmung mit sich nie einig werden könnte. Allein dem ist nicht so. Der Mensch ist vielmehr berechtigt und verpflichtet, eben so, wie er als sittliches Wesen in allen seinen Handlungen sich ankündigen soll, auch nach dem Genusse der Glückseligkeit zu streben.

Der Mensch tritt daher in seinen äußern freien Wirkungskreis, d. h. in die Wechselwirkung und in den Verkehr mit andern Wesen seiner Art, mit der doppelten Aufgabe ein: theils als sittlich-mündiges Wesen sich anzukündigen, und namentlich bei der Geltendmachung und Behauptung seiner Rechte nie die Rechte eines Andern zu verletzen, — theils die höchste Glückseligkeit und Wohlfahrt zu erstreben, deren er fähig und die für ihn, in der Wechselwirkung mit Andern zu erreichen, möglich ist.

Für den äußern freien Wirkungskreis sind also subjectiv Recht und Wohlfahrt die höchsten Güter des menschlichen Strebens, und objectiv die beiden höchsten Bedingungen alles Völker- und Staatslebens. Denn indem die Individuen zu

Familienleben, und die Familien, durch Vertrag, zum Volksleben zusammentreten; so knüpfen sie diese vertragsmäßige Verbindung für die Sicherstellung und gemeinschaftliche Verwirklichung jener beiden höchsten Zwecke des menschlichen Lebens. Aller menschlicher Verkehr beruht daher auf der einfachen, zugleich aber unerschütterlich festen Unterlage: daß in diesem Verkehre nichts begonnen und vollbracht werde, was das Recht und die Wohlfahrt aller zu Einem Volke verbundenen Individuen, und das Recht und die Wohlfahrt des gesammten Volkes selbst beeinträchtigen könnte; daß vielmehr die gesammte Thätigkeit aller Individuen und die Organisation aller öffentlichen Anstalten in der Mitte des Volkes das Recht und die Wohlfahrt Aller, vermittelst des gegenseitigen Verkehrs, begründe, befördere, erhöhe, sicherstelle und für immer gewährleiste.

2.

Uebergang zur Volkswirthschaft.

So wie es im Naturrechte eine unmittelbar aus der Vernunft stammende Wissenschaft gibt, in welcher der Mensch, noch außerhalb des Staatslebens, nach den in seinem Wesen enthaltenen ursprünglichen Rechten dargestellt, und gelehrt wird, wie, unbeschadet der Bestimmung des Menschen zur Wohlfahrt und Glückseligkeit, das Recht in einer vertragsmäßig gebildeten und abgeschlossenen Gesellschaft zur unbedingten Herrschaft gelangen soll; so muß es auch eine Wissenschaft geben, welche den Menschen, noch außerhalb des Staatslebens, nach dem in seiner Natur enthaltenen ursprünglichen Streben

nach Wohlfahrt und Glückseligkeit darstellt, und systematisch entwickelt, wie, unbeschadet der von der Vernunft gebotenen unbedingten Herrschaft des Rechts für jede selbstständig bestehende vertragsmäßige Verbindung, die wir ein Volk nennen, ja wie nur unter der bestimmten Voraussetzung dieser Herrschaft des Rechts, im gegenseitigen Verkehre der Individuen eines ganzen Volkes der Zweck der individuellen und der allgemeinen Wohlfahrt am sichersten verwirklicht und erhalten werden soll. Diese Wissenschaft nennen wir Volkswirthschaft (oder Nationalökonomie).

Wir verstehen nämlich unter Wirthschaft überhaupt die, durch Vergegenwärtigung und Festhaltung des bestimmten Zweckes der Wohlfahrt geleitete, Thätigkeit des Menschen, sie mag nun entweder mit sinnlichen oder mit geistigen Gütern sich beschäftigen, und entweder im Erzeugen und Vermehren, oder im Verwenden und Verzehren sich ankündigen, insofern beides, die Production und Consumtion, in die Verwirklichung des Zweckes der Wohlfahrt und Glückseligkeit nothwendig einbedungen ist. Die Wirthschaftsthätigkeit der Individuen, aus deren rechtlicher Verbindung ein Volk erwächset, kann daher, für die Erstrebung des Zweckes der Wohlfahrt, eben so auf Bearbeitung des Bodens, wie auf Betreibung der Gewerbe und des Handels, eben so auf die Anwendung geistiger Kräfte im unermeßlichen Reiche der Wissenschaft, wie in dem großen Gebiet der Kunst gerichtet seyn. Denn bei jedem Individuum muß es theils in Beziehung auf seine sinnliche Fortdauer überhaupt, theils in Beziehung auf die möglichst höchste Vervol

kommnung seines irdischen Daseyns durch Genuß der Glückseligkeit, entweder die ursprüngliche Richtung der individuellen Kräfte, oder die Erziehung, oder die Oertlichkeit der Verhältnisse entscheiden, ob die Thätigkeit des Menschen zunächst auf den Anbau des Bodens, oder auf den Gewerbsfleiß, oder auf den Handel, oder auf den Anbau der Wissenschaft und der Kunst, oder auf Dienstleistungen für Andere, oder auf Dienstleistungen für die Aufrechthaltung der ganzen vertragsmäßig verbundenen Gesellschaft gerichtet ist. Alles nun, was das Individuum durch seine vernunftgemäße anhaltende Thätigkeit erstrebt, bildet den Kreis und Umfang seiner Wirthschaft, so wie den Kreis und Umfang seines Vermögens, — und, nach demselben Maasstabe — weil nämlich die Wirthschaft eines Volkes aus der Wirthschaft aller seiner Individuen besteht — wird durch die vernunftgemäße fortgesetzte Thätigkeit aller Individuen eines ganzen Volkes der Kreis und Umfang der Volkswirthschaft und des Volksvermögens gebildet. Die wissenschaftliche Darstellung der Volkswirthschaft muß daher zeigen, aus welchen Quellen die Volkswirthschaft entspringe, auf welchen Bedingungen der Volkswohlstand und das Volksvermögen beruhe, und wie dieses Vermögen für den Genuß der Individuen und des ganzen Volkes vermehrt, vertheilt und verwendet werden könne und solle.

3.

Fortsetzung.

Die Wohlfahrt und Glückseligkeit der Individuen und des Ganzen, unter der Bedingung der Herrschaft

des Rechts, ist daher die große Aufgabe bei der wis-
senschaftlichen Darstellung der Volkswirthschaft, und
der *von derselben abhängenden* Staatswirth-
schaft und Finanzwissenschaft.

Nach diesem Standpuncte beruht die Volks-
wirthschaft auf der systematischen Entwickelung des
innern Zusammenhanges zwischen der äußern Thätig-
keit aller Individuen eines Volkes nach ihrer völligen
ursprünglichen Freiheit und Selbstständigkeit, und
der dadurch bewirkten Verwirklichung des Zweckes
der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt, *unab-
hängig von jedem Einflusse des Staats-
lebens und der Regierung im Staate auf
diese Thätigkeit*, so daß auf diese Weise das
lebensvolle Ganze eines durch die ihm einwohnenden
sinnlichen und geistigen Kräfte sich erhaltenden, fort-
bildenden und zur möglichst höchsten Wohlfahrt ge-
langenden Volkes dargestellt wird.

Bei dieser Unabhängigkeit der Volkswirthschaft
von allen Rücksichten auf die Einrichtungen und Ver-
hältnisse im Staatsleben (weil nothwendig früher ein
Volk vorhanden seyn muß, bevor ein Staat — eine
bürgerliche Rechtsgesellschaft — entstehen kann)
behauptet sie *dieselbe wissenschaftliche* un
idealische Stellung zur Staatswirthschaft, w
das Natur- und Völkerrecht zum Staat
und Staatenrechte. Doch unterscheidet sich d
Volkswirthschaft dadurch wesentlich von dem Natu
rechte, daß, wenn das letztere *unmittelbar* u
einzig aus der Vernunft stammt, weil das Ide
des Rechts den einen Hauptbestandtheil des Idea
der Sittlichkeit überhaupt bildet (Th. 1, Natu
§. 5.), die Volkswirthschaft, nach ihren allgeme
sten Bestimmungen, aus Wahrnehmungen im Kr

der Erfahrung hervorgeht, weil nicht blos der Begriff der Wirthschaft überhaupt aus der erfahrungsmäßigen Thätigkeit der Menschen im wirklichen Leben und im gegenseitigen Verkehre derselben stammt, sondern auch der höchste, in dieser Wissenschaft aufgestellte, Zweck der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt, nach der Art und Weise seiner Erreichung und Verwirklichung, blos im Kreise der Erfahrung wahrgenommen werden kann. Allein ungeachtet dieses wesentlichen Unterschiedes der Volkswirthschaft von dem Naturrechte sind beide doch — im Kreise der Staatswissenschaften — dadurch einander nahe verwandt, daß in beiden der Mensch noch außerhalb seines Lebens im Staate betrachtet wird, und daß die Volkswirthschaft eben so den höchsten Maasstab für die einzelnen Bestimmungen und Lehren der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft enthält, wie das Natur- und Völkerrecht für die wissenschaftliche Darstellung des Staats- und Staatenrechts (Th. 1, allg. Einl. §. 4. und 5.). Die Staatswissenschaften bedürfen daher zur wissenschaftlichen Begründung und Durchführung der Herrschaft des Rechts innerhalb des Staats der vorausgehenden Darstellung des Natur- und Völkerrechts, und zur wissenschaftlichen Begründung und Durchführung des Zweckes der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt vermittelst der gesammten äußern Thätigkeit aller Staatsbürger, der vorausgehenden Darstellung der Volkswirthschaft.

Aus diesem Standpuncte betrachtet, kann man die Volkswirthschaft eine Metaphysik der Staatswirthschaft nennen, welche das, was im Volksleben überhaupt aus der Erfahrung stammt,

und was in der Staatswirthschaft nur aus den Thatsachen und Beispielen der Geschichte erläutert und versinnlicht werden kann, zurückführt auf die höchsten in der Vernunft enthaltenen Bedingungen aller individuellen und Volks-Wohlfahrt, und auf den, im ursprünglichen Wesen des Menschen begründeten, Zusammenhang zwischen Recht und Wohlfahrt. —

Ob nun gleich die Volkswirthschaft eine neue, und aus der früher systematisch angebauten Staatswirthschaft allmählig ausgeschiedene, Wissenschaft bildet; so behauptet sie doch — wie ihre systematische Durchführung bestätiget, — nach ihrem eigenthümlichen Begriffe, Zwecke, Inhalte und Umfange den Charakter einer selbstständigen, von der Staatswirthschaft wesentlich verschiedenen, und diese nach ihren höchsten Grundsätzen bedingende Wissenschaft.

So wie es früher eine wissenschaftliche Gestalt des Staatsrechts und der Staatskuust gab, bevor es möglich war, ein reines Naturrecht aus unmittelbaren Grundsätzen der Vernunft aufzuführen; so gab es auch früher eine wissenschaftliche Form der Staatswirthschaft, bevor die Volkswirthschaft von derselben getrennt und über sie gestellt werden konnte. In letzterer Beziehung fand neuerlich dasselbe statt, wie früher zwischen der Staatswirthschaft und der Kameralwissenschaft. Denn bevor die Staatswirthschaft im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts zu einer selbstständigen Wissenschaft ausgeprägt ward, bestand sie als ein Aggregat wenig verbundener Grundsätze innerhalb des Umfangs der bereits früher systematisch angebauten Kameralwissenschaft. Als aber die Massen staatswirthschaftlicher Begriffe und Erfah-

rungen sich vermehrten, und man das Bedürfniß einer bestimmten Grenzscheide und wissenschaftlichen Trennung der staatswirthschaftlichen Grundsätze von den blos empirischen Lehren der Kameralwissenschaft fühlte; da entstand die selbstständige Form der Staatswirthschaft, und ihre wissenschaftliche Sonderung von der Kameralwissenschaft, deren Gebiet seit der Zeit schärfer begrenzt ward (Th. 1. Allg. Einl. §. 6.). Allein innerhalb des Gebietes der Staatswirthschaft, besonders seit der Begründung des Systems der Physiokraten und des von Adam Smith, waren viele, ihrer Natur nach, völlig verschiedene Untersuchungen, namentlich über Volksvermögen und Staatsvermögen, und über den positiven oder negativen Einfluß der Regierung im Staate auf die Leitung der Volksthätigkeit und des Volksvermögens, so häufig erörtert, und bald mit einander verwechselt, bald von einander getrennt dargestellt worden, daß es endlich nöthig ward, die Volkswirthschaft völlig von der Staatswirthschaft zu scheiden, und sie zu einer selbstständigen Form zu erheben. Dies geschah im Jahre 1805, zu gleicher Zeit, obgleich völlig unabhängig von einander, von den beiden teutschen ausgezeichneten Gelehrten v. Jakob und Graf Soden. Beide gaben ihren Werken (welche in der Literatur der Wissenschaft aufgeführt werden,) den Namen: Nationalökonomie; beide stimmten darin überein, daß fortan die bisherige Vermischung der Volks- und Staatswirthschaft nicht mehr bestehen könne, und daß die Volkswirthschaft die Gesammtthätigkeit der Individuen eines Volkes, noch außerhalb des Lebens im Staate, dar-

stellen müsse; allein beide trennten sich in der Grundbestimmung und Ausführung der neuen Wissenschaft wesentlich von einander. Im Allgemeinen kann hier nur bemerkt werden, daß v. Jakob theils bei der Durchbildung der Wissenschaft der Erfahrung und den Ergebnissen des wirklichen Lebens weit näher blieb, als der Graf von Soden, welcher die Nationalökonomie zu einer völlig reinen Vernunftwissenschaft erheben wollte, theils auch die Grenze zwischen Volks- und Staatswirthschaft weit schärfer hielt, als Soden, der, unter dem fortlaufenden allgemeinen Titel der Nationalökonomie, in den folgenden Bänden auch die Staatswirthschaft, die Finanzwissenschaft, die Polizeiwissenschaft, die Staatsnationalbildung u. s. w. behandelte.

4.

Verhältniß der Volkswirthschaft zur Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft.

Nach der Begründung der wissenschaftlichen Selbstständigkeit der Volkswirthschaft, und nach der genauen Ausmittelung ihres eigenthümlichen Begriffes, ihres Zweckes, Inhalts und Umfanges, ist es nicht schwer, ihr Verhältniß zu der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft aufzustellen. Wenn der Mensch in der Volkswirthschaft noch unabhängig von den Banden des bürgerlichen Wesens und blos nach der Anwendung seiner Freiheit auf die Wahl seines Berufes und auf die Aeußerung seiner Thätigkeit im Verkehre mit den übrigen Individuen eines Volkes zur Verwirklichung des Zweckes

der Wohlfahrt dargestellt wird; so erscheint er dagegen, im wissenschaftlichen Gebiete der Staatswirthschaft, als Mitglied eines bürgerlichen Vereins, mithin als Staatsbürger und der Regierung im Staate durch Vertrag untergeordnet. Dadurch wird nicht nur der Umfang der Einflüsse von außen und von oben — theils von andern Staatsbürgern nach ihren verschiedenen Berufsarten und Ständen, theils von der Regierung des Staates und deren Behörden, auf seine Thätigkeit — verändert; es treten auch neue Verhältnisse im innern und auswärtigen Staatsleben für ihn ein, welche nicht ohne Rückwirkung auf seine Thätigkeit und auf seinen Verkehr mit Andern bleiben, und neue Verpflichtungen, durch seine Kräfte und durch Theile seines rechtlich erworbenen Vermögens zu dem Bestehen und der Fortdauer des Staates beizutragen. Bringt also auch der Mensch bei seinem Eintritte in den Staat alle ursprüngliche und unveräußerliche Rechte seiner Natur, seine Bestimmung zur Sittlichkeit und Glückseligkeit, und sein Streben mit, durch freie Thätigkeit und Verkehr mit Andern Vermögen zu erwerben, zu vermehren und für seine Zwecke zu verwenden und zu genießen; so wird doch die Art und Weise der menschlichen Thätigkeit durch die Verhältnisse im Staatsleben eben so vielfach verändert und schattirt, wie die Art und Weise der Erwerbung, Vermehrung und Verwendung des Vermögens.

Gestützt auf die ihr vorausgehende Volkswirthschaft hat daher die Staatswirthschaft zunächst die beiden wichtigen Aufgaben befriedigend zu lösen: 1) ob überhaupt und welchen rechtlichen und wohlthätigen Einfluß die Regierung im Staate auf die Lei-

tung und Gestaltung des gesammten Volkslebens und der Volksthätigkeit in Hinsicht auf Production und Consumtion, nach der ihr zustehenden Oberaufsicht über den Staat und nach der ihr zukommenden Anwendung des rechtlich organisirten Zwanges, haben könne und dürfe; und 2) wie das Staatsvermögen, oder das, was der Staat für sein Bestehen und seine Erhaltung jährlich bedarf, aus dem Volksvermögen genommen und verwendet werden solle. Den ersten Gegenstand behandelt die Staatswirthschaft im engern Sinne (weil sie im weitern auch die Finanzwissenschaft umschließt), den zweiten die Finanzwissenschaft. — Die Staatswirthschaft zeigt daher, welchen Einfluß die Regierung im Staate auf die verschiedenartigen Bedingungen des Volksvermögens, auf den Ackerbau mit allen seinen Zweigen, auf den Gewerbsfleiß, auf den Handel, und auf die geistige Thätigkeit ausüben müsse, wenn durch diese ihre oberste Leitung alle Hindernisse menschlicher Thätigkeit im Staate, welche theils aus Eigennutz, theils aus bösem Willen hervorgehen können, beseitigt, und die gesammten Aeußerungen der bürgerlichen Thätigkeit im Staate ins Gleichgewicht gegen einander treten sollen. — Mit dieser wissenschaftlichen Darstellung der Staatswirthschaft steht aber die Finanzwissenschaft in der genauesten Verbindung, weil ohne die Ableitung der Finanzwissenschaft aus der Staatswirthschaft, und der Staatswirthschaft aus der Volkswirthschaft, theils die Staatswirthschaft, theils die Finanzwissenschaft der festen wissenschaftlichen Begründung und der innern gleichmäßigen Durchbildung ihres Gebiets ermangeln würden. Denn so wie die Volkswirthschaft den höchsten Maasstab für alle Grundsätze der Staatswirthschaft enthält; so abwärts wieder die Staatswirthschaft den höchsten

Maasstab für die in der Finanzwissenschaft aufzustellenden Lehren. Die Finanzwissenschaft enthält nämlich die systematische Darstellung der Grundsätze des Rechts und der Klugheit, nach welchen die anerkannten Bedürfnisse des Staates für die ununterbrochene Erreichung des Staatszweckes im Allgemeinen und im Einzelnen gedeckt und befriedigt werden sollen. Sie giebt daher die in sich zusammenhängende Uebersicht über die gesammten Ausgaben und Einnahmen des Staates, so wie über die Form der Verwaltung derselben, und entwickelt also die allgemeinsten Grundsätze des rechtlich und zweckmäßig geordneten Staatshaushalts in Hinsicht auf alle im Budget verzeichnete nothwendige Ausgaben, und auf alle Einnahmen des Staates, nach deren Quellen (Domainen, Regalien, directe und indirecte Steuern rc.), Bewilligung und Verwendung, und nach der Controlle über dieselben.

5.

Uebersicht über die drei Hauptsysteme der Volks- und Staatswirthschaft.

Bevor noch die Volkswirthschaft (durch Jakob und Soden) von der Staatswirthschaft wissenschaftlich geschieden ward, bestanden bereits drei wesentlich verschiedene Ansichten aller dahin gehörenden Gegenstände und Lehren, welche, nach ihrer Zurückführung auf gewisse einfache und höchste Grundsätze, in wissenschaftlicher Hinsicht als drei selbstständige Systeme erschienen. Diese sind das Merkantilsystem, das physiokratische System, und das sogenannte Industriesystem, welches dem Schotten Adam Smith seine Begründung verdankte.

Da jedes dieser Systeme auf ganz eigenthümlichen — wesentlich von einander abweichenden — Grundsätzen beruht, und wie in der Theorie, so auch in der Praxis, d. h. in der Anwendung auf die Quellen, Bedingungen und Wirkungen der Volksthätigkeit und des Volksvermögens, von den beiden andern sich unterscheidet; so ist es nöthig und zweckmäßig, diese drei Systeme sogleich in der Einleitung in die Volks- und Staatswirthschaft nach kurzen Umrissen, und verbunden mit einer Prüfung ihrer Grundsätze und Lehren, darzustellen, weil das im wissenschaftlichen Zusammenhange aufzustellende System der Volkswirthschaft theils auf viele Lehren derselben sich gründet; theils diese Lehren als bekannt voraussetzt, und auf dieselben bald bestätigend, bald prüfend, bald verwerfend zurückweiset; theils erst nach der wissenschaftlichen Durchbildung, Erweiterung und Vervollkommnung des Smithischen Systems möglich ward. Denn namentlich auf teutschem Boden erhielt die Volkswirthschaft, nach ihrer Eigenthümlichkeit, Selbstständigkeit und innern Durchbildung, durch Forscher wie Sartorius, Hufeland, v. Jakob, v. Soden, Lotz und andere, ihre gegenwärtige wissenschaftliche Gestalt. — Es wird daher mit der Darstellung dieser drei Systeme zugleich die wichtigere, dahin gehörende Literatur verbunden.

Unter den Griechen, wo der Mensch in dem Bürger unterging, finden sich beim Xenophon, Plato und Aristoteles die ersten Spuren wissenschaftlicher Untersuchungen über Staatswirthschaft. Allein hervorgegangen aus der Eigenthümlichkeit und Oertlichkeit der griechischen Staatsformen, stiegen sie theils zu wenig von dem Na-

tionalen zu dem Allgemeinen auf; theils verbanden sie durchgehends die Lehre von der sittlichen und wirthschaftlichen Einrichtung des Privatlebens (die Ethik und Oekonomik) mit der Staatswissenschaft (Politik), die zunächst auf Städteorganisation beschränkt blieb; theils war das Staatsleben des Alterthums selbst von einer solchen Beschaffenheit, daß an die umschließende Darstellung so vieler Gegenstände, über welche sich die Staatswirthschaft unsrer Zeit verbreitet, nicht gedacht werden konnte. So ist nach Xenophon (im Oeconomicus Cap. 2 und 10.) die Bestimmung der Oekonomie, den Menschen zu lehren, wie er seine Gütermasse vermehren könne; er rechnet aber zu diesen Gütern blos die für die individuellen Zwecke brauchbaren Güter, wodurch alle für das Individuum unbrauchbare ausgeschlossen, und höchstens nur zum Tausche geeignet dargestellt werden. — Bei dem Plato (de republica, lib. 2.) erscheint das Güterwesen überhaupt, und das Verhältniß des Menschen zum Erwerbe, Besitze und Genusse der Güter, nur nach dem Verhältnisse des Menschen zum Staate. — Weiter und selbstständiger verbreitete sich Aristoteles (Polit. l. 1. cap. 8—11.) darüber. Er unterschied genau zwischen dem natürlichen Reichthume, bestehend in den Vorräthen der zum Leben und Wohlseyn nützlichen Naturproducte, und dem Geldreichthume, gewonnen durch den Handel. Nur der erste gilt ihm als wahrer Reichthum; der Geldreichthum steht jenem bei weitem nach. — Den Hauptausschlag bei den Griechen gab aber die aus ihrem Staatsleben hervorgegangene öffentliche Meinung, in welcher der Landbesitz und die

Landwirthschaft die erste Stelle behauptete, während nur die Sklaven und die Schutzverwandten in den Städten die Gewerbe trieben, die deshalb als verächtlich betrachtet wurden. — Vergl. darüber: Car. Dan. Henr. Rau, primae lineae historiae politices s. civilis doctrinae. Erl. 1816. 8. und dessen Xenophon und Aristoteles, in s. Ansichten der Volkswirthschaft, Leipz. 1821. 8. S. 3—21; besonders aber Lotz, Handb. der Staatswirthschaft Th. 1., S. 77 ff. „Die Arbeiten der Hauswirthschaft besorgte die Hausfrau; die landwirthschaftlichen Arbeiten leitete zunächst der Sklavenvoigt. Das Hauptgeschäft des eigentlichen griechischen Bürgers in Beziehung auf Gütererwerb, Besitz und Gebrauch sprach sich nur darin aus, daß er von dem Ertrage fremder Arbeit lebte, und damit den Obliegenheiten zu genügen suchte, welche das Bürgerthum von ihm forderte. Darum sind denn auch die Untersuchungen der Griechen im Gebiete der Staatswirthschaftslehre immer zunächst und vorzüglich nur darauf gerichtet, wie die wirthschaftliche Einrichtung des Hauswesens so zu treffen sey, daß der Dienst des Sklavenvolkes möglichst regelmäßig erfolge, und für dessen Gebieter möglichst einträglich sey." — Bei den Römern ging, wie bei den Griechen, der Mensch im Bürger unter; nur daß die wiederhohlten Anstrebungen der Plebejer gegen die Patricier und die geforderte gleiche Vertheilung der Staatsländereien es bestätigen, daß die Plebejer nicht gleichgültig gegen Güterbesitz waren. Für die Staatswirthschaft als Wissenschaft geschah bei den Römern nichts; denn Cicero (de officiis, l. 1. c. 42.) gedenkt nur der Frage, wie weit es

mit der Bürgerehre vereinbar sey, mit Betreibung der Gewerbe und des Handels sich zu beschäftigen, wobei er der allgemeinen Meinung folgt, daß auf allen Handwerkern und Krämern Schmutz und Niedrigkeit hafte, und blos der Großhandel Achtung verdiene, wenn der Großhändler, für seinen Gewinn, liegende Güter erkaufe, und dadurch seinem Vermögen Dauer und Nutzen gebe. (S. Lotz, am a. O. S. 85 ff.) —

Im Mittelalter, das mit dem Umsturze des römischen Westreichs durch die teutschen Völkerschaften begann, konnte aus Gründen, welche die Geschichte dieser Zeit bestimmt vergegenwärtigt, für die wissenschaftliche Gestalt der Staatswirthschaft nichts geschehen. Allein das Eigenthümliche des Mittelalters, im Gegensatze der Welt des Alterthums, dringt sich auf, daß, nach dem Grundcharakter des Lehnswesens, die Betreibung landwirthschaftlicher Thätigkeit verächtlich und Sache der Leibeignen und Eigenhörigen, dagegen aber, bei der Ausbildung der städtischen Verfassungen, die Betreibung der Gewerbe und des Handels nicht blos mit Wohlstand und Reichthum, sondern auch mit Ehre verbunden war. Es war die Zeit, wo das in sich fest geründete Zunft- und Innungswesen entstand, und der eigentliche Reichthum nicht bei dem Besitzer und Bearbeiter der Landgüter, sondern in der Mitte der städtischen Handwerker und Kaufleute getroffen ward. Doch zeigte auch bereits der höhere Wohlstand der niederländischen Städte in diesem Zeitalter, daß er eine Folge der liberalern Ansichten derselben im Gewerbs- und Handelsleben war (vergl. Lotz, a. a. O. S. 93.). — Unver-

kennbar ging aus diesem, im Mittelalter entstandenen, Verhältnisse, sobald die Regierungen eines bedeutenden Einflusses auf den Verkehr sich bemächtigten, allmählig das sogenannte Merkantilsystem hervor.

6.

1. Das Merkantilsystem.

Das Merkantilsystem (das Handels- oder Fabriksystem) ward früher in der Wirklichkeit geübt, bevor es auf wissenschaftliche Grundsätze zurückgeführt ward. Es ging (§. 5.) aus der eigenthümlichen Gestaltung und allmähligen Ausbildung des städtischen Gewerbs- und Handelswesens im Mittelalter hervor. Wenn nun auch Sully, der Minister Heinrichs 4 von Frankreich, abgeneigt dem Kastengeiste der Fabrikanten und Kaufleute, den Landbau von dem Drucke zu befreien suchte, in welchem er durch jenen Monopoliengeist erhalten ward; so gewann doch bald darauf das Merkantilsystem seine allgemeinere Anwendung im öffentlichen Staatsleben durch den Minister Ludwigs 14, Colbert, in Frankreich, und durch den Protector Cromwell in England *).

---

*) Sully's staatswirthschaftliche Ansichten finden sich zusammengedrängt im Esprit de Sully, ou extrait de tout ce qui se trouve dans les Mémoires de Bethune Duc de Sully. Dresd. et Varsovie, 1768. 8. — Colbert, der Sohn eines Tuch- und Weinhändlers zu Rheims, stieg, durch seine Talente, zum Generalcontroleur der Finanzen und Marineminister empor († 1681.). Er vermehrte, während der Zeit seiner Verwaltung, die Staatseinkünfte um 28 Mill. Livr., und setzte

Aus den seit dieser Zeit practisch befolgten Grundsätzen ging allmählig die Theorie derselben hervor.

Die Unterlage dieses Systems ist der Grundsatz:

Metallgeld allein ist Reichthum. Der Reichthum eines Volkes besteht daher in der möglichst größten Summe von geprägtem und ungeprägten Gold und Silber.

Daraus folgt für die Volks- und Staatswirthschaft, daß sie die Aufgabe zu lösen hat: so viel Geld als möglich ins Land zu ziehen, das im Lande befindliche Geld nicht aus demselben zu lassen, und dasselbe in beständigem Umlaufe zu erhalten.

Als die wirksamsten Mittel, diesen Zweck zu erreichen, gelten:

1) die Ausfuhr des Goldes und Silbers aus dem Lande zu verbieten, oder mit hohen Abgaben zu belegen;

2) die Einfuhr fremder Erzeugnisse und Waaren, so viel als möglich, durch hohe Zölle zu beschränken, oder sie ganz zu verbieten, damit nicht

---

dadurch Ludwig 14 in den Stand, die große politische Rolle zu spielen und die ununterbrochenen Kriege zu führen, so nachtheilig diese auch in anderer Beziehung auf das innere Staatsleben Frankreichs zurückwirkten. — Olivier Cromwell († 1659) begründete das Handelsübergewicht Englands zunächst durch die, aus dem Geiste des Merkantilsystems (1652) hervorgegangene, Navigationsacte, unmittelbar in jener Zeit gegen den Handel und die Blüthe des niederländischen Freistaates gerichtet, der die vertriebene Dynastie Stuart aufgenommen hatte.

dadurch zu viel Geld außer Landes gehe. Besonders wird dies auf solche Gegenstände und Waaren angewandt, die im Lande selbst erzeugt werden, oder doch erzeugt werden können;

3) die Ausfuhr der inländischen Erzeugnisse und Waaren zu befördern, damit desto mehr Geld dadurch ins Land komme. Dies kann aber geschehen:

a) durch Rückzölle, indem man die von einheimischen Erzeugnissen und Waaren entrichteten Abgaben wieder erstattet, sobald sie ins Ausland gehen, um durch die Ausfuhr einheimischer Güter Geld ins Land zu bringen;

b) durch Ausfuhrprämien, indem man denen, welche inländische Erzeugnisse im Auslande absetzen, noch eine besondere Belohnung in baarem Gelde zugesteht;

c) durch Errichtung von Freihäfen und Handelsgesellschaften mit großen Vorrechten, und durch Ertheilung von Monopolen für Fabrikanten und Kaufleute;

d) durch vortheilhafte Handelsverträge mit dem Auslande, um den Absatz inländischer Erzeugnisse zu erleichtern und zu erhöhen;

e) durch Anlegung von Kolonieen, welche blos mit dem Mutterlande Handel treiben, und nur in diesem ihre einheimischen Erzeugnisse absetzen dürfen.

4) die Einfuhr roher Stoffe (Wolle, Seide, Häute, Flachs, Hanf, Lumpen zu Papier und s. w.), welche noch einer Bearbeitung zu ihrem Absatze und Verbrauche bedürfen, zu befördern, und die Ausfuhr derselben zu beschränken und zu erschweren.

5) Durch die Anwendung dieser Mittel gewinne man die **Handelsbilanz** für sich, so daß das Volk in seinem auswärtigen Verkehre vermeide, Schuldner des Auslandes zu werden, und dagegen dessen Gläubiger werde. Dies sey aber nur möglich, wenn der Werth der ausgeführten Güter den Werth der eingeführten **übersteige**. Die Handelsbilanz werde übrigens ausgemittelt durch die Zollregister, durch die Tabellen über Manufacturen, Fabriken und den Handel, und durch den Stand des Wechselkurses.

Nach diesem Systeme werden nothwendig diejenigen Gewerbe, deren Erzeugnisse am meisten ausgeführt werden können, mithin die städtischen — namentlich die Manufacturen und Fabriken, und mit ihnen der Handel, als die Bedingung des Absatzes beider, — vor den ländlichen Arbeiten begünstigt und am meisten emporgehoben, ja selbst vor denjenigen, welche für die Bedürfnisse des Inlands arbeiten, zum Theile schon deshalb, um die Einfuhr fremder Manufactur- und Fabrikerzeugnisse zu verhindern. Zugleich wird der Handel nach dem Auslande vor dem inländischen (dessen Vorzüge aber vor dem ausländischen Adam **Smith** ins helle Licht stellte,) im Geiste dieses Systems befördert, weil er Geld **ins** Land bringt, während man den inländischen Handel nur als ein Mittel betrachtet, durch welches man zum Ausfuhr- oder Zwischenhandel (Transito) gelangen kann. Denn an sich vermehre der inländische Handel den Volksreichthum nicht, sondern bringe nur das Geld aus einer Hand in die andere. — Wo dieses System herrscht, besteht eine, die übrigen gewerbtreibenden Volksklassen drückende,

Begünstigung der Manufacturisten, Fabrikanten und Kaufleute, überhaupt der Reichen und der Capitalisten, so wie — wenn das Land Kolonieen besitzt, — eine sehr einseitige Behandlung derselben. Dazu kommt die bestimmt angekündigte Absicht, die benachbarten Völker wo möglich arm und von sich abhängig zu machen, sie in dieser Abhängigkeit zu erhalten, Wohlstand und Verkehr derselben zu beneiden, weil man beide als eignen Verlust betrachtet, und aus ihrer Mitte, selbst durch künstliche Mittel und aufgedrungne Handelsverträge, das Geld herauszuziehen, so wie dieselben von gewissen auswärtigen Marktplätzen des Handels möglichst auszuschließen. Dieses System hat zugleich für die Praxis die schimmernde Seite, daß es theils einen bedeutenden Ertrag der indirecten Steuern vermittelt, theils in den dadurch bereicherten Kaufleuten und Capitalisten den höchsten Finanzbehörden eine Volksklasse sichert, die für Vorschüsse und Anleihen immer in ihrem Interesse sind.

Wissenschaftlich bearbeitet, aber freilich in neuerer Zeit weit vollkommner dargestellt, als in älterer, und zum Theile auch in dem Grundsatze: daß blos Metallgeld Reichthum gewähre, etwas modificirt, findet sich dieses System bei folgenden:

Jo. Bodinus, de republica. (zuerst französisch 1576.) Ursellis, 1601. 4.

(Unter den Italienern Antonio Serra [1613], Davanzati Bostichi [1588], und Turbolo [1629].)

Casp. Klock, de aerario publico et privato. Norimb. 1651. Fol.

Charles Davenant († 1712), political and commercial works published by Withwort. 5 Voll. Lond. 1699 sq. 8.

Melon, Essai politique sur le commerce. Amst. 1735. 8.

J. Law, Oeuvres, contenant les principes sur le numéraire, le commerce, le credit et les banques. à Paris, 1790. 8.

James Stewart, inquiry into the principles of political economy. 3 T. Lond. 1767. 4. (Auch in der Ausgabe seiner Werke: the works political, metaphysical and chronological, von seinem Sohne, dem General Stewart, 6 Voll. Lond. 1805. 4.) — Teutsch: Untersuchungen der Grundsätze von der Staatswirthschaft. 4 Th. Tüb. 1769—72. 8. N. A. 1786. — Eine zweite Uebersetzung; 4 Th. Hamb. 1769 ff. 8.

(Abt) Ant. Genovesi, Lezzioni di commercio o sia d'economia civile. 2 Tom. Bassano, 1769. 8. — Teutsch: Grundsätze der bürgerlichen Oekonomie; übers. von Aug. Witzmann. 2 Th. Leipz. 1776. 8.

J. Geo. Büsch, Abhandlung über den Geldumlauf in anhaltender Rücksicht auf Staatswirthschaft und Handlung (zuerst 1780). 2 Thle. N. A. Hamburg, 1800. 8.

(Ueber alle diese Schriftsteller vgl. Lotz Handb. Th. 1, S. 97—109, so wie über die Anwendung des Merkantilsystems von dem ältern Pitt [Lord Chatham]: die Staatsverwaltung des Herrn William Pitt in und außer Großbritannien. Aus dem Engl. London, 1763. 8.)

7.

Prüfung dieses Systems.

Die Hauptfehler des Merkantilsystems sind:

1) daß es auf dem Grundsatze beruht: das Metallgeld allein sey Reichthum, und die Bedingung des Reichthums eines Volkes. Denn ein Volk ist deshalb noch nicht arm, wenn es wenig Geld, und noch nicht reich, wenn es blos Geld besitzt. Augen-

blicklicher (theils wirklicher, theils künstlicher) Geldmangel kann auch in wohlhabenden Staaten eintreten, und der gleichmäßige Umlauf des Geldes in den reichsten Staaten bisweilen stocken. — Physische und geistige Thätigkeit im Gleichgewichte, d. h. besonnene Theilung der Arbeit und richtiges Verhältniß der geistigen Wirksamkeit zu den gesammten physisch-technischen Beschäftigungen mit der Landwirthschaft, mit dem Gewerbsfleiße und dem Handel, so wie die Menge und Güte der durch die Arbeit gewonnenen Erzeugnisse, sind eine festere und bleibendere Grundlage des Volkswohlstandes, als das bloße baare Geld.

(Wäre Geld allein Reichthum; so müßten Staaten mit reichen Bergwerken schon an sich reich seyn, und Staaten ohne Bergwerke hinter jenen zurückbleiben. Allein Spanien und Portugal verarmten bei bedeutenden Bergwerken, und England und die Niederlande wurden reich ohne dieselben.)

2) daß, bei der Anwendung dieses Systems, der Landbau zu sehr vernachlässigt, und die höhere geistige Thätigkeit nach ihrem unermeßlichen Einflusse auf das ganze Volksleben zu wenig berücksicht wird, weil es zunächst nur die Manufacturen, Fabriken und den Handel emporzuheben sucht, weshalb da, wo dieses System herrscht, viele Arbeiter den Geschäften des Landbaues sich entziehen und zu den lohnendern Gewerben sich wenden. Dadurch wird aber theils ein nachtheiliges Steigen der Preise der ersten Lebensbedürfnisse, theils ein Ueberfluß an Manufactur- und Fabrikwaaren bewirkt, der nur durch die künstlichen Mittel von Rückzöllen, Einfuhrverboten, Prämien rc. in Umlauf gebracht werden kann. Zugleich wird dabei das Bestehen und der Wohlstand der Gewerbe-

treibenden zu sehr durch die Unternehmungen im Handel und durch die Bestellungen des Kaufmanns bedingt.

3) daß durch dasselbe zwar die gewerbsfleißige und handeltreibende Klasse des Volkes, so lange der Handel keine Beschränkung leidet, im Wohlstande steigt, dagegen aber gewöhnlich die übrigen arbeitenden Volksklassen die der Blüthe der Gewerbe und dem Handel gebrachten Opfer tragen müssen, weil alle zurückerstattete Zölle, alle Prämien auf Ausfuhr u. s. w. nur aus dem Volksvermögen überhaupt aufgebracht werden können.

4) daß dieses System im Innern der Staaten nicht nur das richtige Verhältniß zwischen directen und indirecten Steuern, durch die Steigerung der indirecten, vernichtet, und die Vermehrung der Staatsschulden durch die erleichterten Anleihen bei den, den Welthandel leitenden, Kaufleuten, sondern auch nach außen den Abfall der gedrückten Kolonieen von dem Mutterlande herbeiführt.

5) daß der Maasstab der Handelsbilanz, auf welcher dieses System im Großen beruht, theils bei der Unsicherheit aller darüber vorliegenden statistischen Berechnungen, theils bei dem Wechsel der äußern politischen Verhältnisse, im Ganzen schwankend und trügerisch bleibt.

Vergl. Geo. Sartorius, von den Elementen des Nationalreichthums; Göttingen, 1806. 8. S. 131 — 160.

8.

2) Das physiokratische System.

Das physiokratische System muß von den Ackerbausystemen sowohl bei den Völkern des Alterthums

(in Indien, Aegypten, Palästina, China rc.), als bei den Völkern des Mittelalters (z. B. in Teutschland) genau unterschieden werden. Es ist nicht, wie das Merkantilsystem, eine Frucht der Erfahrung und Praxis, sondern der philosophischen Forschung. Sein Stifter war der Leibarzt Ludwigs 15, Quesnay (geb. 1694, † 1774), ein Zeitgenosse Rousseau's. Obgleich in Frankreich während Heinrichs 4 Regierung durch den Minister Sully der Landbau sich gehoben hatte; so ward er doch, seit Colbert das Merkantilsystem practisch befolgte, vernachlässigt. Im Charakter des Lehnssystems ruhten aber auf ihm die drückendsten Abgaben. Dazu kamen die Ausfuhrverbote des Getreides aus den einzelnen Provinzen Frankreichs in die andern; die großen königlichen Domainen und das bedeutende Grundeigenthum der Geistlichkeit; die Finanzverpachtung; die ungleiche Besteuerung, und die Anhäufung einer unermeßlichen Schuldenlast, besonders unter Ludwig 15. Mit diesem Bilde einer zurückstoßenden Wirklichkeit verband Quesnay das Nachdenken über die Ursachen dieser Uebel, und ein tiefes Studium der Mathematik. Seine neuen Ansichten stellte er zuerst in den Artikeln fermiers und grains in der Encyklopädie von d'Alembert und Diderot, und dann wissenschaftlich in seinem tableau économique (Versailles, 1758.) auf.

Das in seinem Innern streng abgeschlossene physiokratische System beruht auf dem Grundsatze:

daß der höchste Flor des Landbaues die einzige Quelle des Volksreichthums, mithin der reine Ertrag der aus dem Landbaue gewonnenen Erzeugnisse die einzige Quelle der Staatseinkünfte, und

der Staat deshalb blos zu einer einzigen Steuer — der Grundsteuer — von diesem reinen Ertrage des Bodens berechtigt sey.

Nach diesem Systeme werden alle Individuen des Volks in zwei Klassen eingetheilt:

1) in die productive Klasse, welche alle diejenigen umschließt, denen das Grundeigenthum des Landes gehört, und die die Landwirthschaft nach allen ihren Zweigen betreiben (Grundeigenthümer, Pachter, Fischer, Hirten, Bergleute, Wirthe, und die unmittelbaren Bearbeiter des Bodens. — Der Regent und die Kirche wurden, wegen der Domainen und des Grundbesitzes, von Quesnay dazu gerechnet);

2) in die sterile Klasse, zu welcher alle Gewerbetreibende, Kaufleute, Künstler, Gelehrte, Staatsdiener und die Dienstboten gehören.

Die Grundeigenthümer werden zu der productiven Klasse gerechnet, weil ihr Besitzthum die Bedingung des jährlichen Gewinns aus den Erzeugnissen des Bodens ist. Die productive Klasse führt aber deshalb ausschließend diesen Namen, weil sie einen wirklichen neuen Zuwachs des Volksreichthums, als den reinen Ertrag ihrer Arbeit, hervorbringt, der nach dem Abzuge der jährlichen Auslagen übrig bleibt, die auf den Anbau des Bodens, auf Arbeitslohn, auf Futtergetreide, Samen, Ackergeräthe, Viehstand, Inventarium u. s. w. verwendet werden müssen, so wie nach Abzug des Pachtgeldes und der Landrente an die Eigenthümer, und nach Abzug dessen, was die Verbesserung der Güter selbst erfordert. Nur von diesem reinen Ertrage, als dem

Ueberschusse der productiven Arbeit, können Staat und Kirche, ohne dem Landbaue zu schaden, eine Abgabe erhalten.

Die sterile Klasse hingegen bringt nichts Neues und keinen reinen Ertrag hervor, weil sie nur die Form der von der ersten Klasse erzeugten Güter verändert. Sie vermehrt den Volksreichthum nicht, weil der Preis ihrer Arbeit gewöhnlich nicht größer ist, als der Betrag ihres Unterhalts. Sie verzehrt daher nur, ohne zu erzeugen, und lebet auf Kosten der productiven Klasse. Dies erhelle aus der großen Armuth der Mehrheit der Manufacturisten und Fabrikanten; denn was einige bemittelte derselben gewönnen, geschehe durch Sparsamkeit, d. h. durch Entsagung. Ob nun aber gleich diese sterile oder unproductive Klasse von den Landeigenthümern und Landwirthen eigentlich ernährt wird; so ist sie doch für die Mitglieder der productiven Klasse höchst nützlich, weil die letztern durch die Thätigkeit und Consumtion der sterilen Klasse in den Stand gesetzt werden, ausschließend mit dem Landbaue sich zu beschäftigen, und die Masse der Producte, so wie den reinen Ertrag von denselben zu vermehren.

Damit brachten die Physiokraten zugleich die politische Lehre in Verbindung, daß die Mitglieder der sterilen Klasse ihre Erzeugnisse um so wohlfeiler und besser liefern würden, je mehr Freiheit der Concurrenz bei ihrer Thätigkeit statt fände, welche selbst für das Interesse der productiven Klasse höchst vortheilhaft wäre. — Es liegt daher die größte und allgemeinste Freiheit aller Gewerbe, besonders in Zünften und Handwerken, mit Aufhebung aller Beschränkungen, im Geiste des physiokratischen Systems. Diese Freiheit, verbunden mit der vollkommensten

Sicherheit und Gerechtigkeit, müsse der Staat allen seinen Bürgern gewähren. Nur diese Freiheit sey die einzige Unterlage des höchsten Volkswohlstandes; denn jede andere Einmischung der Regierung in die Leitung des Volkswohlstandes vermindere das jährliche Erzeugniß des Bodens, erhöhe die Preise der Waaren, und müsse daher, bald unmittelbar, bald mittelbar, die Interessen der productiven Klasse gefährden.

Das Steuersystem endlich, welches aus dem physiokratischen Systeme hervorging, beruhte auf der allerdings einfachen Lehre: daß, weil die Hervorbringung von Erzeugnissen durch den Landbau die einzige Quelle des Volksreichthums sey, und dadurch allein, vermittelst des jährlichen reinen Ertrags, eine jährliche Vermehrung des Volksreichthums und Volkswohlstandes begründet werde, auch die gesammten Steuern des Staates blos auf die Production gelegt werden müßten, da alle Steuern nur vom reinen Ertrage genommen, nie aber das Capital des Volksvermögens selbst angreifen dürften. — Deshalb stellten die Physiokraten eine einzige Steuer — die Grundsteuer — auf, welche blos die Grundbesitzer und Landwirthe entrichten, die Mitglieder der sterilen Klasse aber zu derselben unmittelbar gar nicht, sondern nur mittelbar insofern beitragen sollten, inwiefern sie die Erzeugnisse der Landwirthschaft um einen erhöhten Preis bezahlten, nachdem die Grundbesitzer und Landwirthe die von ihnen zu entrichtende Grundsteuer sogleich auf ihre Erzeugnisse bei dem Verkaufe derselben an die übrigen Staatsbürger geschlagen hätten.

Die wichtigern Schriften der Physiokraten sind:

François Quesnay, tableau économique avec son explication; à Versailles, 1758. 8. Dieses Werk und Quesnay's folgende Schriften: le droit naturel, analyse du tableau économique; maximes générales du gouvernement économique d'un royaume agricole; discussions et dévelopemens sur quelques unes des nations de l'économie politique, sind — nebst andern — zusammengedruckt in der Sammlung, welche Dupont de Nemours unter dem Titel herausgab:

La Physiocratie, ou constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux au genre humain. 6 Voll. Yverdon, 1768. 8.

Quesnay's maximes etc. wurden ins Teutsche übersetzt unter dem Titel: Allgemeine Gründe der ökonomischen Wissenschaften, vornämlich des Ackerbaues, der Handlung und des Kameralwesens. 3 Theile. Frkf. und Lpz. 1770 ff. 8.

Vict. di Riquetty Marq. de Mirabeau, l'ami des hommes, ou traité de la population. 3 T. à Paris, 1759. 8. N. E. à Avignon, 1762. — (Teutsch: der politische und ökonomische Menschenfreund. 3 Th. Hamb. 1759. 8.) — Théorie de l'impôt. à Avignon, 1761. 8. — Philosophie rurale, ou économie générale et politique de l'agriculture, reduite à l'ordre immuable des loix physiques et morales, qui assurent la prospérité des empires. 3 Voll. à Amst. 1767. 8. (Teutsch: Landwirthschaftsphilosophie, oder politische Oekonomie der gesammten Land- und Staatswirthschaft, von Christ. Aug. Wichmann. 2 Theile. Liegnitz und Leipz. 1797 f. 8.)

Mercier de Riviere (Parlamentsrath zu Paris), l'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques. 2 T. à Paris, 1767. 8.

Turgot, recherches sur la nature et l'origine des richesses nationales. à Paris, 1774. 12. (Teutsch: Untersuchungen über die Natur und den Ursprung

der Reichthümer, übers. von Mauvillon. Lemgo, 1775. 8.) — Reflexions sur la formation et la distribution des richesses. à Paris, 1784. 8. — (Diese und andre seiner Schriften sind gesammelt in den Oeuvres complettes de Mr. Turgot. 9 Voll. à Paris, 1809 sq. 8.)

Le Trosne, de l'ordre social; ouvrage suivi d'un traité élémentaire sur la valeur, l'argent, la circulation, l'industrie et le commerce intérieur et extérieur. à Paris, 1777. 8. (Teutsch: Lehrbegriff der Staatsordnung; übers. von Chstn. Aug. Wichmann. 2 Th. Leipz. 1780. 8.)

(Großherzog Karl Friedrich von Baden) Abrégé des principes de l'économie politique, publié par Mirabeau. à Carlsrouhe, 1772. 8. N. E. 1796. 8. — Teutsch, von Saß. 1783. 8.)

Isaac Iselin, Versuch über die gesellschaftliche Ordnung. Basel, 1772. 8. — Träume eines Menschenfreundes. 3 Th. Basel, 1776. 8.

J. Aug. Schlettwein, die wichtigste Angelegenheit für das ganze Publicum, oder die natürliche Ordnung in der Politik. 2 Th. Karlsruhe, 1772 und 73. 8. N. A. 1776. — Erläuterung und Vertheidigung der natürlichen Ordnung. Karlsruhe, 1772. 8. — Grundfeste der Staaten, oder die politische Oekonomie. Gießen, 1779. 8.

Jo. Mauvillon, Sammlung von Aufsätzen über Gegenstände aus der Staatskunst, Staatswirthschaft und neuesten Staatengeschichte. 2 Th. Leipz. 1776. 8. — Physiokratische Briefe an Dohm; oder Vertheidigung der wahren staatswirthschaftlichen Gesetze, die unter dem Namen des physiokratischen Systems bekannt sind. Braunschw. 1780. 8.

Karl Gtfr. Fürstenau, Versuch einer Apologie des physiokratischen Systems. Kassel, 1779. 8.

Geo. Andr. Will, Versuch über die Physiokratie, deren Geschichte, Literatur, Inhalt u. Werth. Nürnb. 1782. 8.

Unter den Neuern:

Theod. Schmalz, Encyklopädie der Kameralwissenschaften. Königsb. 1797. N. A. 1819. 8. — Handbuch der Staatswirthschaft. Berl. 1808. 8. — Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen teutschen Erbprinzen. 2 Th. Berl. 1818. 8.

Leop. Krug, Abriß der Staatsökonomie oder Staatswirthschaftslehre. Berl. 1808. 8.

Gegner des physiokratischen Systems waren unter den Franzosen: Condillac, Fourbonnais, Mably; unter den Teutschen: Dohm, J. Jac. Moser, Springer, v. Pfeifer (Antiphysiokrat. Frankf. 1780. 8.); unter den Italienern: Gagliani und Briganti.

9.
Prüfung dieses Systems.

Es ist Pflicht der Gerechtigkeit, die unverkennbaren großen Vorzüge des physiokratischen Systems vor dem Merkantilsysteme anzuerkennen und auszuzeichnen. Ihm gehört das Verdienst, die Kreise der Thätigkeit der Individuen eines Volkes bestimmter angegeben, und diese, freilich nur zu streng, in die productive und sterile Klasse eingetheilt, die Lehre vom reinen Ertrage tief ergriffen und zum Range eines der ersten staatswirthschaftlichen Grundsätze erhoben, den Grundsatz der vollkommnen Freiheit der gesammten menschlichen Thätigkeit, mit Aufhebung aller Zünfte und Innungen, ausgesprochen, die Landwirthschaft in ihren Rang als erste Quelle und Grundlage alles Volksvermögens eingesetzt und ihr Verhältniß gegen Gewerbsfleiß und Handel genauer bestimmt, und die Vereinfachung der Besteuerung als möglich empfohlen zu haben. Unverkennbar ward durch dieses

System die neue Bahn in der Wissenschaft gebrochen, die seit dieser Zeit so sehr vervollkommnet ward.

Allein dem physiokratischen Systeme stellt sich auch entgegen, daß es theils in der Anwendung unausführbar, theils in einigen seiner Grundlehren nicht ohne Einseitigkeit und Irrthum ist.

Das physiokratische System ist in der Anwendung unausführbar, weil es, indem es die Grundsteuer als einzige Abgabe auf den reinen Ertrag des Landbaues legt, die Landwirthschaft niederdrückt; denn, während die übrigen Staatsbürger steuerfrei sind, muß der Landwirth theils die Steuern, die zu bestimmten Zeiten eingehen sollen, als Vorschuß, und nicht blos, wie das System will, als reinen Ertrag entrichten, theils diesen Vorschuß von dem Käufer der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, durch einen erhöhten Preis derselben, sich wieder erstatten lassen, welcher Preis von dem Landwirthe nicht immer nach dem Verhältnisse des reinen Ertrags festzusetzen ist.

Das physiokratische System ist aber auch nicht ohne Einseitigkeit und Irrthum, besonders in Hinsicht der sterilen Klasse. Denn an sich schon ist es fehlerhaft, daß es, unter dieser Benennung, die verschiedenartigsten Beschäftigungen zusammenstellt, welche auf den Volksreichthum durchaus keinen gleichen Einfluß behaupten (z. B. Fabrikbesitzer, Kaufleute, Dienstboten, Schriftsteller); noch einseitiger aber ist die Behauptung, daß diese sämmtlich ohne Unterschied steril wären, weil auch sie in vielfachen Beziehungen einen reinen Ertrag hervorbringen, und oft für einen vergänglichen Werth einen viel bleibendern und dauerhaftern bewirken.

Endlich ist die Idee einer einzigen Steuer, der Grundsteuer, noch außerdem, daß sie dem Landwirthe

den Vorschuß sämmtlicher Steuern aufbürdet, für die Anwendung im Staatshaushalte weder rechtlich, noch zweckmäßig. Denn wenn es entschieden ist, daß Manufacturen, Fabriken und Handel, und selbst die geistige Thätigkeit zur Vermehrung des Volksreichthums beitragen; so müssen rechtlich auch diese im Verhältnisse zu ihrem reinen Ertrage besteuert werden. Dazu kommt, daß die indirecten Steuern und Abgaben, welche nach dem physiokratischen Systeme ganz wegfallen, theils — bei der gegenwärtigen Einrichtung der Staaten — nicht völlig vermieden werden können, theils im Ganzen zunächst die bemittelte und reichere Volksklasse treffen, und der größte Theil derselben von dem freien Willen der Consumenten abhängt.

10.

3) Adam Smiths System.

Adam Smith, ein Schotte (geb. 1723, † zu Edinburg 1790), war Doctor der Rechte und (von 1751 — 1763) Professor der Sittenlehre auf der Hochschule zu Glasgow, zuletzt königlicher Commissarius beim schottischen Zollamte. Sein Werk erschien zuerst zu London in 2 Quartbänden im Jahre 1776: an inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. — Es erlebte mehrere Auflagen, Nachdrücke (zu Basel, 1791, in 4 Octavbänden), und Uebersetzungen. Die neueste Auflage, zu Edinburg und London, im J. 1814. 8., enthält das Werk in drei Bänden: with notes and an additional volume by David Buchanan. Vol. 1 — 4. Diese Auflage ist ein genauer Abdruck der vierten und letzten Ausgabe von Smiths Werke; vermehrt durch

die Anmerkungen und durch einen Supplementband des Herausgebers. (Vgl. über diese Ausgabe von Buchanan: Hallesche Lit. Zeit. 1822, Ergänzungsbl. N. 80 ff. — und Hermes, N. 13, S. 133 ff.) — Uebersetzt ins Teutsche ward dieses Werk zuerst von Schiller und Wichmann (1776 ff.); nach der vierten Auflage des Originals aber von Garve und Dörrien: Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. 4 Thle. Bresl. 1793 ff. 8. — 2te Aufl. 1799. — 3te Aufl. 1810. — Unter den französischen Uebersetzungen ist die beste von Garnier: recherches sur la nature et les causes de la richesse des nations. 5 Voll. (Der fünfte Theil enthält Garniers Zusätze.) 1802. 8. —

Smith suchte, in gewisser Hinsicht, die beiden frühern Systeme zu vereinigen, von welchen das Merkantilsystem den Volksreichthum zunächst auf Gewerbsfleiß und Handel, das physiokratische aber denselben auf den Landbau zurückgeführt, und die Gewerbtreibenden und Kaufleute in die sterile Klasse gesetzt hatte. Beide führte er auf einen höhern Gattungsbegriff, den der Arbeit, zurück.

Die Grundlage seines Systems beruht auf folgenden Sätzen:

Die Arbeit ist für den Menschen die Urquelle alles Erwerbes und Besitzes von Gütern, mithin auch die letzte Bedingung alles Volkswohlstandes und Volksreichthums. Dieser Reichthum besteht aber nicht blos in edlen Metallen (wie das Merkantilsystem annimmt), und eben so wenig blos in den Erzeugnissen des Landbaues (wie die Physiokraten lehren); es bilden vielmehr beide, Naturerzeugnisse und Metallgeld, nur einen Theil des Volksvermögens, weil der wahre Volksreichthum auf den gesamm-

ten Quellen und Bedingungen zum Leben und Wohlstande, so wie auf allen Hülfsmitteln zur Arbeit, und also gleichmäßig auf der Verbesserung des Bodens, wie auf den erworbenen Fähigkeiten und Geschicklichkeiten aller Individuen des Volkes zur Veredlung und Vervollkommnung der übernommenen Arbeit beruht, und jedes Individuum in dem Grade reich oder arm ist, in welchem theils die Mittel ihm zu Gebote stehen, die Nothwendigkeiten, Bequemlichkeiten und Genüsse des Lebens durch seine Arbeit sich zu verschaffen, theils diese Mittel von ihm auf eine zweckmäßige Weise angewandt, theils seine Production und Consumtion ins Ebenmaas von ihm gebracht werden. Inwiefern aber nur die Arbeit es ist, welche zu dem Besitze dieser Mittel führt; insofern ist sie auch die letzte Bedingung alles Einkommens und aller Steigerung des individuellen und allgemeinen Wohlstandes. Durch sie allein werden Güter hervorgebracht, so wie nur mit der Vermehrung der Arbeit die Masse der erzeugten Güter sich vergrößert. Es ist daher die von einem Volke in jedem Jahre vollbrachte Arbeit die Grundlage für die Befriedigung aller seiner Bedürfnisse.

Die Hauptbedingung für die Vermehrung der Arbeit ist aber die Theilung derselben, sowohl extensiv durch die Vermehrung der Zahl der Arbeiter, als intensiv durch die Vervollkommnung der Geschicklichkeit zur Arbeit, durch Erhöhung des Fleißes der Arbeitenden, und durch die Anwendung von Maschinen. Es gehören daher nicht blos, wie die Physiokraten wollen, diejenigen, welche rohe Erzeugnisse der Natur gewinnen, zur productiven Klasse der Gesellschaft, sondern auch alle diejenigen, welche die Naturerzeugnisse verarbeiten, veredeln und ver-

breiten, die Gewerbsleute und die Kaufleute. Mit dieser Arbeit und der Theilung derselben muß zugleich die Sparsamkeit in der Consumtion des Erworbenen in Verbindung stehen, wenn der Volkswohlstand gesichert und gesteigert werden soll.

Fleiß und Sparsamkeit sind also die letzten Bedingungen des Volksvermögens, indem der Fleiß die Güter erwirbt, die Sparsamkeit hingegen den Ueberschuß der erworbenen zurücklegt und daraus die Capitale bildet, welche zur fortdauernden Belebung und Erhöhung, besonders aber zur Theilung der Arbeit unentbehrlich sind.

Daraus ergiebt sich zugleich, daß die Arbeit den Maasstab des Werthes der Güter enthält. Denn weil jedes Gut des Lebens nur durch Arbeit gewonnen wird; so hat dieses Gut für den Besitzer auch nur so vielen Werth, als es ihm Arbeit kostete. Eben so entscheidet, bei dem Umtausche der Güter gegen einander, die auf die Hervorbringung derselben gewandte Arbeit den Werth, mithin den Preis derselben, obgleich besondere Zufälle auf die Veränderung dieses Preises einwirken können.

Als Bestandtheile des Preises müssen aber unterschieden werden: 1) der Arbeitslohn, oder der Antheil des Arbeiters selbst am Erwerbe; 2) die Grundrente, oder der Antheil des Grundeigenthümers an dem Gewinne von den Erzeugnissen des Bodens; und 3) der Capitalgewinn, oder der Antheil desjenigen am Erwerbe durch Arbeit, welcher seine Vorräthe (an Gütern oder am Gelde) zur Verarbeitung und zum Verbrauche darbot oder vorschoß, und dadurch den Erwerb und Gewinn durch Arbeit möglich machte.

Geht daher, nach diesen Grundsätzen, das reine

Einkommen eines Volkes nicht blos aus dem Ertrage des Bodens (aus der Grundrente), sondern zugleich aus dem Arbeitslohne und den Capitalzinsen hervor; so kann es auch nicht blos eine einzige Grundsteuer geben, weil alle gerechte Besteuerung auf einer gleichmäßigen Anziehung des reinen Ertrags beruht, und deshalb in Grundsteuer, Gewerbssteuer und Capitalsteuer zerfällt.

Ob nun gleich jeder Bürger des Staates zu einer von diesen Steuern beizutragen verpflichtet ist, damit der Staat bestehe; so ist der Staat doch nicht berechtigt, unmittelbar auf die Entwickelung der menschlichen Betriebsamkeit einzuwirken. Es muß vielmehr die möglichst größte Freiheit für jede menschliche Arbeit und Thätigkeit im Staate statt finden, weil jeder, so lange er nicht die Rechte Andrer verletzt, berechtigt ist, seine Wohlfahrt ganz nach seiner eignen Neigung, Wahl und Ueberzeugung zu begründen, und frei über seine Betriebsamkeit, über sein Grundeigenthum und über seine Capitale zu gebieten, indem von der Beförderung der Wohlfahrt des Einzelnen die Wohlfahrt des Ganzen abhängt.

Wenn gleich dem Adam Smith das Verdienst gebührt, die Grundidee seiner Untersuchungen zuerst in den Mittelpunct derselben gestellt, und daraus das Ganze abgeleitet zu haben; so muß doch geschichtlich bemerkt werden, daß die Idee selbst, — die menschliche Arbeit sey die Grundlage des Gütererwerbs und Volksvermögens, — bereits vor ihm bei Locke, Hume, dem Grafen Veri und Galiani vorkommt. (Vgl. darüber Lotz Handb. Th. 1, S. 120 ff.) — Da übrigens die meisten der neuern Bearbeiter der Volkswirthschaft, bei

allen Schattirungen im Einzelnen, in der Hauptgrundlage des Systems von Adam Smiths Ansichten ausgehen; so wird §. 12. die Literatur der Volks- und Staatswirthschaft seit Smith sogleich im Zusammenhange dargestellt.

11.
Prüfung dieses Systems.

Die Darstellung dieser Lehren in Smiths eigenem Werke trifft zunächst der Vorwurf, daß ihr die systematische Anordnung fehlt, daß die einzelnen Theile willkührlich an einander gereiht sind, und die ausgesprochenen Grundsätze, nach ihrer Anwendung, unmittelbar auf Großbritannien berechnet waren. Führt man aber Smiths Lehren auf allgemeine Grundsätze, mit Beseitigung aller örtlichen Beziehungen, zurück; so behauptet sein System das Verdienst, daß es mit Nachdruck gegen das in der Staatspraxis vorherrschende Merkantilsystem, und eben so gegen die Einseitigkeit des physiokratischen Systems in Hinsicht der Eintheilung aller Mitglieder der Gesellschaft in productive und sterile, und in Hinsicht der von diesem aufgestellten einzigen Steuer, der Grundsteuer, sich erklärt.

Allein bei allem Trefflichen in Smiths Systeme, dessen Lehren im Ganzen die Grundlage der neuern Darstellung der Volks- und Staatswirthschaft bilden, besonders inwiefern diese Darstellung und Fortbildung der Wissenschaft die gründlichen Untersuchungen Smiths und seiner ersten Anhänger voraussetzen, müssen doch einige Fehler in diesem Systeme bemerkt werden.

Nicht die Arbeit allein ist die einzige Quelle

der Güter, und also des Volksvermögens und Wohlstandes, sondern auch die Natur, weil die Natur uns viele Güter ohne allen Aufwand von Arbeit darbietet, und deshalb die Arbeit in Hinsicht auf Naturproducte nicht als Quelle, sondern nur als Hülfsmittel des Volksvermögens und Wohlstandes dargestellt werden kann. Daraus folgt, daß der Werth der Güter nicht allein auf der Arbeit beruht, weil in der ursprünglichen Beschaffenheit der Naturproducte ein wesentlicher Theil ihres Werthes besteht (z. B. im Boden selbst, im Holze, im Salze, in den Teichen u. s. w.), bevor noch die Arbeit hinzukommt. Eben so hat nicht alle Arbeit einen Werth und Preis, weil es auch mißlungene und verlorne Arbeit giebt, und in vielen Fällen wird der Preis der Güter nicht zunächst durch die darauf gewandte Arbeit, sondern durch zufällige Verhältnisse bestimmt.

Dazu kommt, daß Smith, bei der Arbeit und bei der Theilung derselben, zunächst nur die materielle, und viel zu wenig die geistige Thätigkeit würdigt, welche nicht nur, bei einem erreichten höhern Grade geistiger Bildung, schon der materiellen Arbeit eine bedeutende Erweiterung und Vervollkommnung gewährt, sondern auch an und für sich selbst, in den Kreisen der Wissenschaft, der Kunst und des öffentlichen Staatsdienstes, die Entwickelung der gesammten Kräfte eines Volkes und den Wohlstand desselben auf eine höchst wichtige, wenn gleich nicht nach Zahlen zu berechnende, Weise befördert.

Endlich ist die von Smith verlangte unbedingte Freiheit der menschlichen Thätigkeit, an sich betrachtet, eine Grundbedingung des Wohlstandes und Reichthums; allein der Satz, daß durch die Beförderung der Wohlfahrt des Individuums zugleich die allge-

meine Wohlfahrt begründet und befördert werde, gilt nur unter der wichtigen Einschränkung, daß der menschliche Eigennutz, sobald er die Wohlfahrt Andrer zu seinem Vortheile beeinträchtigen will, durch den Einfluß der Regierung gemäßigt, in seine rechtlichen Grenzen zurückgewiesen und in seinen nachtheiligen Folgen aufs Ganze gehindert werde.

12.

Literatur der Volks- und Staatswirthschaft, mit Berücksichtigung der Fortschritte dieser Wissenschaft seit Smith.

Abgesehen von den Berichtigungen und Verbesserungen der Smithischen Lehren im Einzelnen von Britten, Franzosen und Teutschen, und von den Angriffen einiger scharfsinniger Gegner auf dasselbe, bezieht sich der Fortschritt der Wissenschaft selbst seit Smith zunächst auf drei Puncte:

1) Die Wissenschaft ist, seit dieser Zeit, auf feste Grundsätze zurückgeführt, im Einzelnen berichtigt und erweitert, und, nach ihrer systematischen Form, zum innern Zusammenhange gebracht und systematisch durchgebildet worden.

2) Durch zwei Teutsche, v. Jakob und Graf Soden, ward (im J. 1805) die Volkswirthschaft wissenschaftlich von der Staatswirthschaft getrennt, und zur Selbstständigkeit erhoben; wenn gleich beide auf sehr verschiedenen Wegen die Trennung der Volkswirthschaft von der Staatswirthschaft bewirkten und durchführten. — Während die meisten neuern teutschen Schriftsteller diese nothwendige Trennung beider Wissenschaften, doch mit Verschiedenheit der Ansichten, anerkennen

und festhalten, vereinigen und vermischen die meisten Ausländer — namentlich die Franzosen — noch beide mit einander unter dem sehr unbestimmten Namen der politischen Oekonomie.

3) In den Grundsätzen der Volkswirthschaft ist, durch Hufeland, Lotz, Say, Simonde de Sismondi u. a., in neuern Zeiten besonders die Lehre aufgestellt und festgehalten worden, daß das Wesen und der Werth der Güter nicht in ihrer materiellen Beschaffenheit, sondern zunächst in der Ansicht liege, welche die Menschen davon haben, weil nur durch die Beziehung der irdischen Güter auf die Zwecke und Bedürfnisse der Individuen und Völker über ihre Tauglichkeit und ihren Werth entschieden werden könne. Beim Festhalten dieser Ansicht mußte nothwendig, neben der Lehre von den materiellen Gütern, auch die Lehre von den immateriellen Gütern in die Volkswirthschaft aufgenommen, und das Verhältniß zwischen beiden festgesetzt werden. — Der Hauptunterschied in der neuesten Darstellung der Volkswirthschaft als Wissenschaft beruht daher darauf: ob die Lehrer derselben sich blos an die Entwickelung der Grundsätze von der Natur und dem Werthe der materiellen Güter halten, und die Würdigung der immateriellen, als der Volkswirthschaft fremdartig, von derselben ausschließen; oder ob in der wissenschaftlichen Darstellung derselben die Lehren von den materiellen und immateriellen Gütern, als wesentliche und gleichgeordnete Bestandtheile, vereiniget werden. — Wie gegenwärtig diese verschiedenartige Behandlung der Wissenschaft in den vorzüglichsten dahin gehörenden Werken vorliegt, kann weder die eine, noch die andere Ansicht, als vor-

herrschend betrachtet werden. Beide beruhen auf einer verschiedenen Grundlage; beide sind von geachteten Männern streng wissenschaftlich begründet und durchgeführt worden; beide können aber auch in wissenschaftlicher Hinsicht (so wie der gleiche Fall in vielen andern Wissenschaften ist), füglich neben einander bestehen, nur daß die eine Klasse die andere leicht mißdeuten und nicht unpartheiisch genug beurtheilen kann.

Smiths Werk ist §. 10. genannt *).

Zu denen, die seine Grundsätze zuerst weiter verbreiteten, und sich im Wesentlichen denselben anschlossen, gehören:

Geo. Sartorius, Handbuch der Staatswirthschaft, zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen, nach Adams Smiths Grundsätzen ausgearbeitet. Berl. 1796. 8. — Die neue Auflage unter dem Titel: Von den Elementen des Nationalreichthums und von der Staatswirthschaft. Gött. 1806. 8. — (Dazu gehören, mit Berichtigungen Smiths:) Ab-

---

*) Obgleich in der nachfolgenden Darstellung Volks- und Staatswirthschaft von einander getrennt werden; so muß man doch beide, bei der geschichtlichen Erörterung der Literatur, verbinden, weil erst in der neuesten Zeit die Volkswirthschaft von der Staatswirthschaft geschieden, und zu dem Range einer selbstständigen, die Staatswirthschaft begründenden, Wissenschaft erhoben worden ist. — Uebrigens haben die gründlichen Recensionen über die Werke aus diesen Wissenschaften von Sartorius in den Gött. gel. Anz., von Jakob in der Halleschen Lit. Zeit., von Lotz in der Jenaischen und Leipz. Lit. Zeit., und von Eschenmayer in den Heidelb. Jahrb. und in der Leipz. Lit. Zeit., unverkennbar viel zur schnellern und weitern Verbreitung der neuesten Ansichten beigetragen.

Handlungen, die Elemente des Nationalreichthums und die Staatswirthschaft betreffend. 1r Th. Gött. 1806. 8.

Aug. Ferd. Lüder, über Nationalindustrie und Staatswirthschaft, nach Ad. Smith bearbeitet. 3 Thle. Berl. 1800 ff. 8. — Die Nationalindustrie und ihre Wirkungen. Berl. 1808. 8. — Nationalökonomie, oder Volkswirthschaftslehre. Jena, 1820. 8. (Nur die ersten 9 Bogen sind von ihm; das übrige ward, nach seinem Tode, aus seinen Papieren bearbeitet.)

Fr. Bened. Weber, systematisches Handbuch der Staatswirthschaft. 1r Band in 2 Abthl. (mehr erschien nicht.) Berl. 1804. 8. (Nur die ersten 60 Seiten der ersten Abtheilung gehören hieher; das übrige enthält Polizeiwissenschaft.) — Lehrbuch der politischen Oekonomie. 2 Th. Berl. 1813. 8. (Das letztere Werk geprüft in der Leipz. Lit. Zeit. 1814, St. 227. und Jen. Lit. Zeit. 1814, St. 109.)

Chstn. v. Schlözer, Anfangsgründe der Staatswirthschaft. 2 Theile. Riga, 1805. 8.

Chstn. Jac. Kraus's, Staatswirthschaft. Nach des Vfs. Tode herausgegeben von Hans v. Auerswald. 5 Theile. (Der 5te Theil enthält die angewandte Staatswirthschaft.) Königsb. 1808 ff. 8.

Adam Heinr. Müller, die Elemente der Staatskunst. 3 Theile. Berl. 1809. 8. — Einer andern Ansicht folgte er in der Schrift: von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesammten Staatswissenschaften und d. Staatswirthschaft insbesondere. Lpz. 1819. 8.

B. N. F. Canard, principes d'économie politique. à Paris, 1801. 8. — Teutsch: Canard's Grundsätze der Staatswirthschaft. Ulm, 1806. 8.

Recherches sur la nature et les causes de la richesse des nations, par Ad. Smith; traduit p. Mr. le Marq. Garnier, Pair de France. 5 Voll. à Paris, 1802. 8. (4 Theile sind Uebersetzung; der 5te enthält Bemerkungen des Uebersetzers.) Ed. 2. avec des notes et observations nouvelles. 6 Voll. Paris, 1822. 8. (In diesen neuen Zusätzen

vertheidigt Garnier Smith gegen Einwendungen v. Malthus, Ricardo, Buchanan und Say.) Vorher erschienen von ihm: Germain Garnier, abrégé élementaire des principes de l'économie politique. Paris, 1796. 8. (wo er die Vereinigung des physiokratischen und Smithischen Systems versuchte.) —

J. Bapt. de Say, traité d'économie politique. 2 Tom. à Paris, 1802. 8. — Teutsch: Say's Abhandlung über die Nationalökonomie; übers. v. Jakob. 2 Th. Halle, 1807. 8. — Die 2te, sehr verbesserte und veränderte, Auflage des Originals im J. 1814; die 3te, wenig veränderte, 1818; die 4te 1819. — Nach der dritten Auflage übers.: Say's Darstellung der Nationalökonomie, oder der Staatswirthschaft, mit Anmerkungen von Karl Eduard Morstadt. 2 Thle. Heidelb. 1818 f. 8. — Say's Katechismus der Volkswirthschaft; aus d. Französ. mit Vorrede und Anmerk. von K. H. v. Fahnenberg. Karlsruhe, 1816. 8.

J. C. L. Simonde de Sismondi, de la richesse commerciale, ou principes d'économie politique, appliqués à la législation du commerce. 2 Tom. Geneve, 1803. 8. (In diesem Werke folgt Simonde dem Smith; im folgenden weicht er in vielem von ihm ab:) Nouveaux principes d'économie politique. 2 Tom. à Paris, 1818. 8. (Das letzte Werk geprüft in der Leipz. Lit. Zeit. 1820, St. 192.)

Die wichtigsten Gegner Smiths:

(Gray) the essentiel principles of the wealth of nations, illustrated in opposition to some false doctrines of D. A. Smith and others. Lond. 1797. 8.

Earl of Lauderdale, an inquiry into the nature and origine of public wealth and into the means and causes of its increase. Edinb. 1804. 8. — Im Auszuge ins Teutsche übersetzt: über Nationalwohlstand, vom Grafen Lauderdale.

Berl. 1808. 8. (vgl. über ihn Lotz Handb. Th. 1, S. 130 ff.)

J. Dutens, analyse raisonnée des principes fondamentaux de l'éconónomie politique. à Paris, 1804. 8. (wollte alle drei Systeme vereinigen.)

Ganilh, des systemes d'économie politique. 2 Tom. à Paris, 1809. 8. (geprüft Gött. Anz. 1812, St. 106. und Jen. Lit. Zeit. 1814, St. 163.) — Teutsch: Ganilhs Untersuchungen über die Systeme der politischen Oekonomie. 2 Thle. Berl. 1811. 8. — 2te Aufl. des Originals unter dem Titel: La théorie de l'économie politique. 2 Tom. Paris, 1822. 8. (Ganilh ist zum Theile Eklektiker, und versuchte eine Vereinigung des Merkantil- und Smithischen Systems.)

Seit der wissenschaftlichen Gestaltung:

Propädeutisch:

Joseph Lang, über den obersten Grundsatz der politischen Oekonomie. Riga, 1807. 8.

Heinr. Eschenmayer, über das formelle Princip der Staatswirthschaft, als Wissenschaft u. Lehre. Heidelb. 1815. 8.

Pet. Phil. Geier, über Encyklopädie und Methodologie der Wirthschaftslehre. Würzb. 1818. 8.

Systematisch:

Ludw. Heinr. Jakob, Grundsätze der Nationalökonomie oder Staatswirthschaftslehre. Halle, 1805. 8. — 2te Aufl. Charkow und Halle, 1809. 8.

Jul. Graf v. Soden, die Nationalökonomie. 8 Theile. — Th. 1 — 5. Leipzig, 1805 — 11. 8. Vom sechsten Theile an zu Aarau, 1816 — 1821. (Th. 1 — 3 enthält das eigentliche System; Th. 4 Uebersicht über das System und Handbuch zum Gebrauche der drei ersten Theile; Th. 5 Finanzwissenschaft; Th. 6 Staatsnationalwirthschaft; Th. 7 Polizeiwissenschaft; Th. 8 Staatsnationalbildung.) — Die Staatshaushaltung. Eine Skizze zum Behuf öffentlicher Vorlesungen. Erl. 1812. 8.

Zunächst gegen Sodens System erschien:

Heinr. Wilh. Crome, Ideen, veranlaßt durch die Einleitung zur Nationalökonomie des Grafen von Soden. Leipz. 1807. 8.

(Wichtiger ist die Prüfung dieses Systems von Lotz in der Jen. Lit. Zeit. 1812. St. 50 u. 51; und des 3—7 Theiles in der Halleschen Lit. Zeit. 1818, Ergänzungsbl. St. 126 ff.)

Fr. Karl Fulda, über Nationaleinkommen. Stuttgart, 1805. 8. — Ueber Production und Consumtion der materiellen Güter, die gegenseitige Wirkung von beiden, und ihren Einfluß aufs Volksvermögen und die Finanzen. Tüb. 1820. 8. — Auch gehören hieher seine: Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften *). Tüb. 1816. 8. (eingetheilt in Privatökonomie, Nationalökonomie und Staatsökonomie.)

F. Seeger, System der Wirthschaftslehre. 3te Aufl. Karlsruhe, 1807. 4.

Gtli. Hufeland, neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst. 2 Thle. Gießen, 1807 und 13. 8. (unbeendigt.) (vergl. Hallesche Lit. Zeit. 1808, St. 55. 56.)

Karl Murhard, Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der Nationalökonomie und Staatswirthschaft. Gött. 1808. 8.

Die Nationalökonomie; — in Pölitz Staatslehre, (Leipz. 1808. 8.) Theil 2, S. 10 ff.

J. Fr. Euseb. Lotz, Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre. 4 Theile. Cob. und

---

*) Obgleich diese Schrift bereits bei den Kameralwissenschaften (Th. 1, Einleit. §. 6.) aufgeführt ward; so gehörte sie doch auch wesentlich hieher. Man vgl. übrigens die daselbst aufgeführten kameralistischen Schriften v. Lamprecht, Walther und Sturm, die ebenfalls, außer den eigentlichen Kameralwissenschaften, sich über Staatswirthschaft, Finanz und zum Theile auch über die Polizei verbreiten.

Leipz. 1811 — 14. 8. — Handbuch der Staatswirthschaftslehre. 3 Theile. Erlangen, 1821 f. 8.

J. Paul Harl, vollständ. Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz, ihrer Hülfsquellen und Geschichte, mit vorzüglicher Rücksicht auf die neueste Gesetzgebung und Literatur. 2 Theile. Erl. 1811. 8.

Aug. Wilh. v. Leipziger, Geist der Nationalökonomie u. Staatswirthschaft; für Nationalrepräsentanten, Geschäftsmänner und die, die es werden wollen. 2 Theile. Berlin, 1813 f. 8. (vgl. Lpz. Lit. Zeit. 1816, St. 182.)

Eduard Solly, Betrachtungen über Staatswirthschaft. Englisch u. Teutsch. Berl. 1814. 4. (schließt sich an Lauderdale an. Vgl. Leipz. Lit. Zeit. 1816, St. 111.)

Franz Graf v. Buquoi, Theorie der Nationalwirthschaft nach einem neuen Plane. Leipz. 1815. 4. Nebst 3 Nachträgen.

Henr. Storch, cours d'économie politique. 6 Voll. à Petersbourg, 1815. 8. — Uebersetzt: Handbuch der Nationalwirthschaftslehre. Aus dem Franz. mit Zusätzen von Karl Heinr. Rau. 3 Thle. Hamb. 1819 ff. 8. (vergl. Leipz. Lit. Zeit. 1821, St. 88 — 90.)

J. Craig, Grundsätze der Politik. Aus d. Engl. von Hegewisch. 3 Thle. Lpz. 1816. 8. (Hieher gehört der zweite Theil von S. 49 an, und der dritte Theil.)

Carlo Bosellini, nuove esame delli sorgenti della privata e pubblica ricchezza. 2 Voll. Modena, 1816 sq. 8. (nimmt auch die immateriellen Güter in die Volkswirthschaft auf. — Vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1822, Ergänzungsbl. N. 70 f.)

Fr. v. Cölln, practisches Handbuch für Staats- und Regierungsbeamte. Berl. 1816. 8. (ist die neue Bearbeitung seines Werks: die neue Staatsweisheit, oder Auszug aus Ad. Smiths Untersuchungen. Berl. 1812. 8. polemisch gegen Smith.)

J. F. G. Eiselen, Grundsätze der Staatswirthschaft oder der freien Volkswirthschaft. Berl. 1818. 8.

Theod. Konr. Freyer, die Staatswirthschaft. 1r Th. Würzb. 1819. 8. (nach Schellingschen Grundsätzen.)

(v. Ehrenthal), die Staatswirthschaft nach Naturgesetzen. Leipz. 1819. 8.

Dav. Ricardo, on the principles of political economy and taxation. Ed. 2. Lond. 1819. 8. (geprüft von Sartorius in d. Gött. Anz. 1820, N. 69 und 70.) — Nach der ersten Ausgabe ins Französische übersetzt: Des principes d'économie politique et de l'impôt; traduit de l'Anglois par F. S. Constancio; avec des notes explicatives et critiques par J. Bapt. Say. 2 T. Paris, 1819. 8. (Prüfung dieser Uebers. in d. Gött. Anz. 1820, N. 127.) — Teutsch: Die Grundsätze der politischen Oekonomie, oder der Staatswirthschaft und der Besteuerung. Nebst erläuternden und kritischen Anmerkungen von J. B. Say. Aus dem Engl. und in Beziehung auf die Anmerkungen aus dem Franz. übersetzt von Chstn. Aug. Schmidt. Weimar, 1821. 8.

M. T. R. Malthus, principles of political economy considered with a view to their practical application. Lond. 1820. 8. (Ein Gegner des Ricardo. Geprüft von Sartorius in d. Gött. Anz. 1822, N. 79.) — Französisch: Principes d'économie politique, considérés sous le rapport de leur application pratique, par Malthus; traduit de l'anglais par M. F. S. Constancio. 2 Tom. Paris, 1820. 8.

Weltreichthum, Nationalreichthum und Staatswirthschaft. München, 1821. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1821, St. 203.)

K. Heinr. Rau, Ansichten der Volkswirthschaft, mit besonderer Beziehung auf Teutschland. Leipz. 1821. 8. — Auch gehört hieher sein: Grundriß der Kameralwissenschaft oder Wirthschaftslehre. Heidelb. 1823. 8. (Er unterscheidet eine allgemeine Wirthschaftslehre, welche die Stammbegriffe und Grundregeln umschließen soll, die aus dem Verhältnisse des Menschen zu den äußern Gütern entsprin-

gen, noch ohne Rücksicht auf die verschiedenen möglichen Subjecte der menschlichen Thätigkeit, und eine besondere Wirthschaftslehre, welche, nach ihm, in die bürgerliche [Privatökonomie] und öffentliche [politische Oekonomie] zerfällt.)

K. Arnd, die neuere Güterlehre und ihre Anwendung auf die Gesetzgebung. Weimar, 1821. 8.

Fr. Pustkuchen, das Ideal der Staatsökonomie. Schlesw. 1821. 8.

J. Adam Oberndorfer, System der Nationalökonomie, aus der Natur des Nationallebens entwickelt. Landsh. 1822. 8. (Auch gehört theilweise sein früheres Werk: Grundlegung der Kameralwissenschaften. Landsh. 1818. 8. hieher.)

Fr. Saalfeld, Grundriß zu Vorlesungen über Nationalökonomie und Finanz. Gött. 1822. 8.

Ludw. Lüders, die Volks- u. Staatswirthschaft. 1r Theil die Volkswirthschaft. Leipz. 1822. 8.

Wilh. Jos. Behr, die Lehre von der Wirthschaft des Staates, oder pragmatische Theorie der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung. Lpz. 1822. 8.

J. A. F. Massabiau, de l'esprit des institutions politiques. 2 Voll. à Paris, 1821. 8.

Henr. Saint-Simon, du système industriel. à Paris, 1821. 8.

Mich. Agazzini, la science de l'économie politique. à Paris, 1822. 8.

Unter den ältern Schriftstellern, welche theils die Staatswirthschaft selbstständig, theils nach einzelnen Hauptgegenständen, theils noch in Verbindung mit den Kameralwissenschaften und als Anhang derselben, anbauten, verdienen der Erwähnung:

J. Heinr. Gtlo. v. Justi, Staatswirthschaft. 2 Theile. Lpz. 1758. 8.

Th. Mortimer, elements of commerce, polities and finances. Lond. 1773. 4. Teutsch: Grundsätze der Handlung, Staatskunst und Finanzwissenschaft, von Engelbrecht. Lpz. 1781. 8.

(v. Pfeiffer), Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischer und Kameralwissenschaften. 4 Theile. Mannh. 1773—78. 4. — Grundsätze der Universal-Kameralwissenschaft. 2 Th. Frkf. a. M. 1783. 8.

Jos. v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. 3 Theile. 7te Aufl. Wien, 1804. 8. *) — Handbuch der innern Staatsverwaltung. 1r Th. Wien, 1798. 8.

Ludw. Benj. Mart. Schmid, Lehre von der Staatswirthschaft. 2 Theile. Mannh. 1780. 8.

J. Jacq. Rousseau, traité sur l'économie politique. à Genève, 1782. 8. Teutsch, Berl. 1792. 8. (unbedeutend.)

(de Heynitz), essai d'économie politique. à Bâle, 1785. 4.

Aug. Hennings, über die wahren Quellen des Nationalwohlstandes, Freiheit, Volksmenge, Fleiß, im Zusammenhange mit der moralischen Bestimmung des Menschen und der Natur der Sachen. Kopenh. und Leipz. 1785. 8.

J. Heinr. Jung, die Grundlehre der Staatswirthschaft. Marb. 1792. 8.

Chstn. Gthe. Ahnert, Grundsätze der Macht und Glückseligkeit der Staaten in Rücksicht auf Reichthum und Bevölkerung. Leipz. 1794. 8.

Herrenschwand, de l'économie politique et morale de l'espèce humaine. 2 Voll. Londres. 1796. 8.

J. Adam Bölling er, Grundriß einer allgemeinen kritisch-philosophischen Wirthschaftslehre. Heidelb. 1796. 8. — System einer angewandten Wirthschaftslehre überhaupt, und insbesondere angewendet auf Staatswirthschaft. Heidelb. 1797. 8.

---

*) Dieses Werk, das zuerst im Jahre 1765 erschien, ward auch von v. Moshamm bearbeitet: v. Sonnenfels Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. Zum Gebrauch akadem. Vorlesungen ausgearbeitet von F. X. v. Moshamm. 3te Aufl. Tüb. 1820. 8.

Chstn. Dan. Voß, Handbuch der allgemeinen Staatswirthschaft — hat im dritten Theile (Lpz. 1798. 8.) die Staatswirthschaftslehre, und die Kameralfinanzlehre.

J. Adolph Dori, Materialien zur Aufstellung einer vernunftmäßigen Theorie der Staatswirthschaft. Leipz. 1799. 8.

J. Gtli. Fichte, der geschlossene Handelsstaat. Tüb. 1800. 8.

Karl Aug. v. Struensee, über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft. 3 Thle. Berl. 1800. 8.

* * *

Heinr. Eschenmayer, Lehrbuch über das Staatsökonomierecht. 2 Th. Frkf. am M. 1809. 8.

* * *

Zur Geschichte der Wissenschaft:

K. Gtlo. Rössig, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Oekonomie-, Polizei- und Kameralwissenschaften. 2 Theile. Lpz. 1781. 8.

Die Fortschritte der nationalökonomischen Wissenschaften in England während des laufenden Jahrhunderts. 1r Theil. Lpz. u. Altenb. 1817. 8.

J. Ant. Müller, chronologische Darstellung der italienischen Klassiker über Nationalökonomie. Pesth, 1820. 8.

Essai sur l'histoire de l'économie politique des peuples modernes jusqu'au commencement de l'année 1817. 2 Tom. Paris et London, 1818. 8. (oberflächlich; vgl. Leipz. Lit. Zeit. 1818, N. 182.)

System der Volkswirthschaft.

13.
Uebersicht und Theile der Volkswirthschaft, als Wissenschaft.

Die Volkswirthschaft enthält, in ihrer wissenschaftlichen Gestalt, die systematische Darstellung der gesammten Quellen und Bedingungen, so wie der vernunftgemäßen Grundsätze für die Vertheilung und Vermehrung, und für die Verwendung und den Genuß (die Consumtion) des Volksvermögens. Die Volkswirthschaft geht daher von der Vernunftidee eines Volkes (Th. 1, Natur- und Völkerr. §. 42.), als einer durch freien Vertrag abgeschlossenen Rechtsgesellschaft, und von der unzertrennlichen Verbindung des Rechts und der Wohlfahrt in der äußern Ankündigung eines Volkes (§. 2. und 3.) aus, unabhängig von allen durch den Staat entstandenen Verhältnissen und von allem Einflusse der Regierung im Staate auf die Leitung des Volksvermögens und auf die Bildung des Staatsvermögens aus dem Volksvermögen. — Wenn aber die Glückseligkeit des Individuums und die Wohlfahrt eines ganzen Volkes, abgesehen von allen Einwirkungen des Staates auf die Ankündigung des Volkslebens, auf dem rechtmäßigen Erwerbe, Besitze und Genusse aller Güter beruht, durch welche das irdische Leben nicht blos gefristet, sondern auch in Hinsicht seiner Kraft gestärkt, in Hinsicht seiner Genüsse veredelt und verschönert, und in Hinsicht seiner Dauer möglichst gesichert werden soll; so muß wissenschaftlich der Zusammenhang ausgemittelt und nachgewiesen werden, in welchem die Quellen und Bedingungen alles mensch-

lichen Wohlstandes mit den Bestandtheilen und Wirkungen desselben stehen. Die Volkswirthschaft, als Wissenschaft, handelt daher in vier Abschnitten

1) von den Quellen,
2) von den Bedingungen,
3) von der Vertheilung und Vermehrung, und
4) von der Verwendung und dem Genusse des Volksvermögens.

14.

1) Die Quellen des individuellen Wohlstandes und des Volksvermögens.

Es giebt nur zwei Quellen alles Wohlstandes der Individuen und alles Vermögens der Völker:

1) die Natur mit ihren Gütern, ursprünglichen Reichthümern und Erzeugnissen, und

2) den menschlichen Geist, mit seiner Thätigkeit bei der Hervorbringung, Bearbeitung, Vervielfältigung und Veredlung der Naturerzeugnisse, so wie mit seiner Wirksamkeit in dem Gebiete des Gewerbsfleißes, des Handels, der Kunst und der Wissenschaft.

Wenn die erste Quelle des menschlichen Wohlstandes, die Natur, bei jedem selbstständigen Volke, theils nach dem Umfange und der Größe seines Gebiets, theils nach der Beschaffenheit desselben in Hinsicht auf Grund und Boden und dessen Güte, in Hinsicht auf Flüsse, Seen, Gebirge, Wälder und Thiere, und in Hinsicht auf Klima und bisherigen Anbau im Einzelnen gewürdigt, diese erste Quelle

aber, in allen angegebenen Hinsichten, bei den verschiedenen Völkern des Erdbodens nothwendig sehr verschieden seyn muß; so ist die zweite Quelle, die Thätigkeit des menschlichen Geistes, in Rücksicht auf den Volkswohlstand überall auf dem ganzen Erdboden zunächst von der physischen, geistigen und sittlichen Entwickelung und Bildung der Individuen abhängig, aus welchen die Masse eines Volkes besteht. Denn so wenig der einzelne Mensch, nach seiner äußern Ankündigung, als blos sinnliches Wesen gedacht werden kann, weil selbst auf die äußere Thätigkeit der am wenigsten gebildeten Individuen der untern Volksklassen der menschliche Geist nicht ohne Einfluß bleibt; so wenig kann auch bei der Erforschung der Quellen, Bedingungen und Verhältnisse des Wohlstandes und Vermögens eines ganzen Volkes blos dessen sinnliche Thätigkeit, und dessen dadurch vermittelte Stellung zur äußern Güterwelt berücksichtigt werden, wenn nicht die Bestimmung und Würdigung dieses Wohlstandes und Vermögens eines Volkes höchst einseitig erscheinen soll. Dazu kommt das Zeugniß der Geschichte, daß die wirthschaftlichen Verhältnisse eines Volkes mit dem erreichten Grade seiner Cultur überhaupt, namentlich mit seiner geistigen, sittlichen, religiösen und bürgerlichen, in der genauesten Verbindung stehen, so daß, nach den Thatsachen der Geschichte, der Wohlstand und der Reichthum der Völker mit den Fortschritten ihrer geistigen und sittlichen Bildung, mit der höhern Reinheit und Würde ihrer Religion, und mit der zeitgemäßen Vervollkommnung ihrer Verfassung und Verwaltung stieg, dagegen aber auch mit den Rückschritten in der geistigen und sittlichen Reife, mit der Anhänglichkeit an einen blos sinnlichen Cermoniencultus,

und mit der Beibehaltung einer veralteten Verfassung und Verwaltung unaufhaltbar fiel. — Als warnende Belege dafür erscheinen Griechenland und Rom in der alten Welt seit der Zeit des Sinkens ihrer Kunst, ihrer Wissenschaft und ihrer bürgerlichen Verfassung; und in der Geschichte der neuern Zeit ragen die christlichen Völker, durch alle genannte Vorzüge, weit über die gleichzeitigen mahomedanischen und heidnischen Völker hervor. Selbst unter den christlichen Völkern kündigten sich die zum Protestantismus übergegangenen (England, Holland, Teutschland rc.) auch in ihrem äußern Wohlstande als kräftiger und reicher an, als die katholischen, und eben so erhoben sich die Völker mit zeitgemäßen Verfassungen (man denke nur an England seit den Zeiten Wilhelms des Oraniers und der Regenten aus der braunschweigischen Dynastie) schneller zu einem höhern Wohlstande und Reichthume, als die mit veralteten Verfassungen und fehlerhaften Verwaltungsformen.

Mit diesem geschichtlichen Ergebnisse steht in Verbindung, daß selbst der wissenschaftliche Anbau der Volkswirthschaft und der Staatswirthschaft zunächst in der Mitte von Völkern mit selbstständigen Verfassungen geschah; zuerst in Großbritannien, dann auch in Frankreich und Teutschland, wie schon ein Blick auf das Geburtsland der meisten in der Literatur dieser Wissenschaft aufgeführten Schriftsteller beweiset. (Vergl. Leipz. Lit. Zeit. 1818, St. 295, S. 2354 f.)

Eben so kann nur aus der Geschichte die interessante Lehre von der ursprünglichen Vertheilung der Güterquellen (von der Vertheilung von Grund und Boden unter die einzelnen Völker, und bei diesen

wieder unter die Individuen,) so wie von der Benutzung der daran geknüpften Naturkräfte, und von dem freien Uebergehen dieser Quellen von einem Individuum und von einem Volke zum andern, nachgewiesen und erläutert werden. (Vergl. Gött. Anz. 1822, St. 13 und 14.)

15.

2) Die Bedingungen des Volkswohlstandes und Vermögens.

Die beiden genannten Quellen des Erwerbes und Wohlstandes sind jedem Wesen unsrer Art eröffnet; denn die Natur ist für alle vorhanden, und in allen entwickelt sich, freilich mehr oder weniger, die ursprüngliche Kraft des Geistes. Allein welche von beiden Quellen entweder ausschließend, oder doch hauptsächlich, der Grund des Wohlstandes eines bestimmten Individuums in der Mitte eines Volkes werden kann und soll, und auf welche Weise beide Quellen, nach ihrer gleichmäßigen Unermeßlichkeit, die Ursachen des Glückseligkeitsgenusses für jeden Einzelnen im Volke werden; das hängt theils schon von den Verhältnissen ab, unter welchen der einzelne Mensch ins Leben tritt, (inwiefern ihm nämlich ererbtes Grundeigenthum gehört, oder nicht,) theils von der Erziehung, die er erhält, theils von der unverkennbaren Richtung, welche seine Thätigkeit bereits bei ihrer ersten Ankündigung nimmt, theils von der Stellung, die er im Laufe seines Lebens gegen die ganze Rechtsgesellschaft, zu welcher er gehört, entweder von außen her erhält, oder von innen, nach der ihm einwohnenden Kraft, erringt und behauptet. Ursprüngliche Naturanlagen, die eine unverkennbare Bestimmung für die Zukunft

andeuten und verfolgen; Verhältnisse zu der Familie, in deren Mitte das Individuum zum Daseyn gelangt und heranwächset; unaufhaltbare Einflüsse von außen, unter welche der gereifte Mensch im häuslichen und öffentlichen Leben gebracht wird, und mannigfaltige, im Voraus nicht zu berechnende, Verbindungen mit andern Individuen seines, oder eines auswärtigen Volkes entscheiden bei der großen Mehrheit der Menschen über die Richtung ihrer äußern Thätigkeit, und über den Glückseligkeitsgenuß und den Wohlstand, den sie vermittelst dieser Thätigkeit erreichen.

Allein bei aller dieser Verschiedenheit der Individuen in Hinsicht ihrer ursprünglichen Kräfte, ihrer Bestrebungen und ihrer in der Mitte des Volkes allmählig zu einem bestimmten Ziele gelangten Thätigkeit, können doch die gesammten Aeußerungen dieser Thätigkeit auf zwei allgemeine Bedingungen zurückgeführt werden, unter welchen, durch die beiden genannten Quellen, die individuelle und allgemeine Wohlfahrt, und vermittelst derselben, der Wohlstand und das Vermögen der Einzelnen und des Ganzen begründet werden kann.

Diese Bedingungen sind

a) in Hinsicht auf die Individuen: Arbeit, und namentlich Theilung der Arbeit; und

b) in Hinsicht auf die Gemeinschaft und Wechselwirkung aller Individuen eines ganzen Volkes: der gegenseitige Credit, und die völligste Freiheit des Verkehrs.

16.

a) Arbeit, und Theilung derselben, als erste Bedingung des Wohlstandes.

Unter Arbeit überhaupt verstehen wir jede menschliche Thätigkeit, welche mit deutlicher Vergegenwärtigung eines zu erreichenden Zweckes unternommen und vollbracht wird, so daß dadurch eben so der Müßiggang, wie die regel- und absichtslose Beschäftigung ausgeschlossen wird. Die Arbeit ist aber eine physische, wenn zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes zunächst nur körperliche Kräfte erfordert werden, hingegen eine geistige, wenn der vorgehaltene Zweck auf einer Idee der Vernunft beruht, und zu seiner Verwirklichung die Vermögen und Kräfte des menschlichen Geistes in Thätigkeit gesetzt werden müssen.

Allein immer ist die Arbeit nur Bedingung, nicht selbst Quelle und Bestandtheil des Wohlstandes und Vermögens, obgleich die Arbeit, und namentlich die zweckmäßige Theilung der Arbeit, die sicherste Grundlage des gleichmäßigen Fortschritts des Volkswohlstandes bildet. Denn je mannigfaltiger, bei der freiern Entwickelung aller gesellschaftlichen Verhältnisse eines Volkes, die Bedürfnisse der Individuen werden; desto nöthiger wird auch die Theilung der Arbeit, um diese Bedürfnisse in ihrem ganzen Umfange zu befriedigen, und desto leichter nimmt, bei jener vorwärtsschreitenden Bildung des Volkes, der menschliche Geist von selbst die Richtung auf die Theilung der Arbeit, so daß sich jeder nur auf eine gewisse Art von Thätigkeit beschränkt, theils um in derselben etwas Vollkommnes zu leisten, theils weil er dadurch am sichersten sich ernähren und seinen

Wohlstand begründen kann. Durch die Theilung der Arbeit wird daher eben so von der einen Seite der Zeitverlust verhütet, welcher nothwendig mit dem steten Wechsel in verschiedenartigen Beschäftigungen verbunden ist, wie sie von der andern die höhere Ausbildung und Vervollkommnung jedes Zweiges der menschlichen Thätigkeit befördert. Die Theilung der Arbeit ist also der Grund der Vertheilung der einzelnen Geschäfte bei der Hervorbringung eines Gegenstandes und bei der beabsichtigten Erreichung eines gemeinschaftlich vorgehaltenen Zieles.

Zwar erscheint das Wohlthätige der Theilung der Arbeit im Kreise des Manufactur- und Fabrikwesens weit deutlicher und bestimmter, als bei den Beschäftigungen mit der Landwirthschaft; allein auch in dieser sind Ackerbau, Gärtnerei und Viehzucht sehr von einander verschieden, und selbst beim Pflügen, Säen, Mähen und Dreschen wird die größere oder geringere Geschicklichkeit des Arbeiters sichtbar.

Ein Hauptgegenstand bei der Theilung der Arbeit, zunächst im Manufactur- und Fabrikwesen, sind die Maschinen; denn durch sie werden die Massen der Erzeugnisse nicht nur vermehrt, sondern auch in den meisten Fällen vervollkommnet und veredelt. Dies zeigt sich nicht blos in der einfachen Maschinerie eines Webe- oder Strumpfwirkerstuhls, oder einer Drechselbank u. s. w., sondern hauptsächlich in der Anwendung der Spinnmaschinen, der Pump- und Druckwerke u. a.

Was gegen die Anwendung der Maschinen von Mehrern erinnert worden ist, ist nur in dem einzigen Falle ganz gegründet, wenn die Maschinen technisch untauglich für den beabsichtigten Zweck sind; dann wird aber auch keiner durch ihre

Erzeugnisse leicht getäuscht werden. Allein die Einwürfe gegen die Maschinen, welche von der übermäßigen Vermehrung der Erzeugnisse durch dieselben und von der Möglichkeit entlehnt werden, daß dadurch einzelne Arbeiter ihren bisherigen Erwerbszweig verlieren könnten, sind theils bereits durch eine vieljährige Erfahrung beseitigt, theils gleicht sich die Vervielfältigung der Erzeugnisse durch den Markt derselben und durch die Nachfrage nach denselben, so wie durch das Uebergehen der Arbeiter von einem bisherigen Nahrungszweige zu einem andern aus. (Vergl. Lotz, Handb. Th. 1, S. 222 ff.) Ueberhaupt würde diese Behauptung zu viel beweisen; denn alle Maschinen gehören in die Reihe der Erfindungen. Jede wirklich nützliche Erfindung hat aber bald ihren Einfluß auf die menschliche Gesellschaft sich gesichert und ihn behauptet; dagegen sind die müßigen Erfindungen (z. B. die Draisinen) dem Schicksale des baldigen Vergessenwerdens nicht entgangen.

17.
Fortsetzung.
Sechsfache Abstufung menschlicher Thätigkeit.

Aus dem Gesichtspuncte der Theilung der Arbeit, giebt es eine sechsfache Abstufung der gesammten menschlichen Thätigkeit in dem gesellschaftlichen Vereine eines Volkes:

1) Gewinnung und Sammlung der rohen Naturerzeugnisse, und unmittelbaren Anbau des Bodens, verbunden mit der Vermehrung und Ver-

edlung, seiner Stoffe. (Zu dieser Klasse gehören die Besitzer des großen Grundeigenthums, und alle, welche sich mit dem Feldbaue, der Viehzucht, der Gärtnerei, der Jägerei, der Fischerei, dem Forst- und Bergbaue beschäftigen.)

2) zweckmäßige Bearbeitung der rohen Naturerzeugnisse zu einer auf das Bedürfniß und den Genuß des Lebens berechneten brauchbaren Form. (Hieher gehören alle Handwerker, die Manufacturisten, die Fabrikanten, und die mechanischen Künstler.)

3) Umtausch und gegenseitiger Absatz theils der gewonnenen, rohen Naturgegenstände, theils der durch den Gewerbsfleiß von Manufacturisten, Fabrikanten und mechanischen Künstlern hervorgebrachten neuen Erzeugnisse, vermittelst aller Zweige des Handels. (Diese Klasse umschließt alle handeltreibende Individuen, die Krämer und Kaufleute.)

4) Erhaltung, Erweiterung und Vervollkommnung des Gebiets der menschlichen Kenntnisse überhaupt, und namentlich in den mannigfaltigen Kreisen der schönen Künste und der gesammten Wissenschaften. (Hieher gehören die ästhetischen Künstler und die Gelehrten.)

5) Dienstleistungen für die Zwecke der Privatpersonen. (Hieher gehören alle Dienstboten nach ihren verschiedenen Beschäftigungen für die Absichten ihrer Brodherren.)

6) Dienstleistungen für die Zwecke der gesammten öffentlichen Gesellschaft. (Hieher gehören alle bei der Verfassung, Regierung und Verwaltung der vertragsmäßig gebildeten Rechtsgesellschaft angestellte Individuen.)

18.

Fortsetzung.

Productive und unproductive Arbeit.

Bei allen diesen sechs verschiedenen Gattungen menschlicher Thätigkeit muß zwischen productiver und unproductiver Arbeit genau unterschieden werden; denn productiv ist nicht blos die Arbeit dessen, der das Land baut, wie die Physiokraten wollen, sondern an sich schon jede Arbeit, durch welche ein Gut hervorgebracht wird; nach den Grundsätzen der Volkswirthschaft aber die, durch welche ein reiner Ertrag vermittelt, und also der Volkswohlstand begründet oder vermehrt wird; dagegen ist jede Arbeit unproductiv (oder steril), welche nicht mehr, als die nothwendige Consumtion des Arbeiters beträgt, wodurch also der Volkswohlstand keinen Zuwachs erhält.

Im engern Sinne kann jede menschliche Thätigkeit bald als productiv, bald als unproductiv erscheinen. Die Landarbeit ist productiv, sobald sie eine Grundrente und einen Ueberschuß über das aufgewandte Capital zur Bezahlung der Zinsen vermittelt, und sobald der Unternehmer des Geschäfts und der Arbeiter mehr erwerben, als zur nothwendigen Consumtion erfordert wird. Sobald diese Erfolge wegfallen, ist die Landarbeit unproductiv. — Die Arbeit im Gewerbswesen ist productiv, sobald der Werth ihres Erzeugnisses, außer der Wiedererstattung des Capitals und der Entrichtung der Zinsen von demselben, einen Ueberschuß bewirkt, so daß der Gewinn des Unternehmers und des Arbeiters ihre Consumtion übersteigt. — Eben so ist der Han-

del productiv, sobald der Preis der Waare nicht blos das darauf verwendete Capital und dessen Zinsen deckt, sondern auch der Gewinn der handeltreibenden Individuen ihre Consumtion überwiegt. — Endlich sind geistige Arbeiten *) im Kreise der Kunst und Wissenschaft, so wie die Dienstleistungen für die gesammte Gesellschaft, ja selbst die persönlichen Dienstleistungen productiv, sobald sie, außer dem unmittelbaren Bedarfe zur Consumtion, einen Ueberschuß als reinen Ertrag vermitteln.

Steht dieses Ergebniß, nach dem Zeugnisse der Geschichte, fest; so beruht der physische Wohlstand eines Volkes weder auf dem Ackerbaue allein, noch auf dem Gewerbsfleiße allein, noch allein auf dem Handel, sondern auf allen dreien zugleich, weil sie vereinigt die Grundbedingungen der sinnlichen Betriebsamkeit sind, und in der Gesellschaft gegenseitig sich unterstützen, doch so, daß die Landwirthschaft die Grundlage des Ganzen bildet, und ihr vervollkommneter Anbau nothwendig vorausgehen, so wie von ihrem reinen Ertrage eine verhältnißmäßige Volksmenge ernährt, und, als Ueberschuß des reinen Ertrages derselben, bereits ein beträchtliches Capital gewonnen seyn muß, bevor der Gewerbsfleiß eines Volkes sicher gedeihen, weiter sich verbreiten und, wieder als Folge desselben, der Handel auf eine feste Unterlage gebaut und zu größerem Umfange gelangen kann. Mag daher immer der Ertrag und Reichthum aus dem Gewerbsfleiße und Handel glänzender und auch augenblicklich größer seyn, als der aus der Land-

*) Sollen Männer, wie Leibnitz, Kant, Canova u. a. nicht eben so zu den productiven Arbeitern gehören, wie ein Landwirth?

wirthschaft; so wird er sich doch nur dann in seiner Blüthe erhalten, wenn die Landwirthschaft neben dem Gewerbsfleiße und dem Handel nicht vernachlässigt, oder sogar unterdrückt wird *).

Auf diesen physischen Wohlstand eines Volkes nach Landwirthschaft, Gewerbsfleiß und Handel wirkt aber die geistige Thätigkeit, und der Fortschritt in derselben, so mächtig ein, daß, wenn gleich die Aeußerung der geistigen Kräfte und ihr Einfluß auf den allgemeinen Wohlstand, so wie auf den Aufschwung eines Volkes, nicht in Zahlen ausgedrückt und berechnet, wiewohl auch durch sie ein reiner Ertrag gewonnen werden kann, doch überall, nach dem Zeugnisse der Geschichte, wo bei einem Volke Künste und Wissenschaften fröhlich gediehen und fortschritten, gleichmäßig der äußere Wohlstand desselben sich vermehrte, und daß alle diejenigen Völker, in deren Mitte Künste und Wissenschaften zur höhern Blüthe und Reife gelangten, auch in Hinsicht ihres Wohlstandes auf ungleich höhern Stufen standen, und noch stehen, als diejenigen Völker, bei welchen Künste und Wissenschaften entweder gar nicht, oder nur kümmerlich gedeihen, und blos einseitig und nothdürftig angebaut werden. Daraus geht als Ergebniß hervor: daß die höhere geistige Entwickelung und Fortbildung der Völker eine wesentliche Bedingung ist, ihre physische Thätigkeit in der Landwirthschaft, im Gewerbsfleiße und im Handel zu vermehren, zu veredeln und zu verstärken, und daß, wo man blos auf die physische Thätigkeit sich zu beschränken sucht, und den Auf-

---

*) Man darf nur an Tyrus und Carthago, an Venedig und Genua, an Holland und Großbritannien erinnern, um sich davon zu überzeugen.

schwung des Geistes bei den Völkern lähmt, selbst jene keine bedeutenden Fortschritte macht, weil dann bei solchen Völkern der nothwendige und wohlthätige Zusammenhang zwischen sinnlicher und geistiger Thätigkeit, und die entscheidende Rückwirkung der geistigen Bildung auf das gesammte öffentliche Volksleben fehlt.

19.

b) Der gegenseitige Credit und die völligste Freiheit des Verkehrs, als die zweite Bedingung des Wohlstandes.

Die zweite Bedingung des Volkswohlstandes ist der gegenseitige Credit und die völligste Freiheit des Verkehrs. Beide verhalten sich zu einander wie Ursache und Wirkung. Der Credit beruht theils auf dem Zutrauen, das bei dem einzelnen Volke alle mit physischer und geistiger Arbeit beschäftigte Individuen, in Hinsicht auf ihre für einen bestimmten Zweck berechnete Thätigkeit und auf den dadurch zu vermittelnden reinen Ertrag, sich gegenseitig schenken, so wie auf dem guten Willen, einander in Beziehung auf diese Thätigkeit mit allen den Mitteln zu unterstützen, wodurch der Wohlstand der Individuen begründet, gesichert und gesteigert werden kann; theils — da kein Volk ohne Verbindung mit andern lebt, — auf dem Zutrauen des einen Volkes zu dem andern in Hinsicht auf die Zwecke der physischen und geistigen Thätigkeit desselben, und auf sein Fortschreiten zur Beförderung der allgemeinen Wohlfährt, wovon der größere oder geringere Verkehr der einzelnen Völker, und der gegenseitige Umsatz und Austausch aller Erzeugnisse ihrer Thätigkeit abhängt.

Allein dieser Credit findet, sowohl in der Mitte des einzelnen Volkes, als in der Verbindung und Wechselwirkung aller Völker, seinen Hauptstützpunct in der völligsten Freiheit des Verkehrs, nach welcher theils alle Individuen diejenige Arbeit und Beschäftigung für sich wählen können, die ihren Neigungen, Bedürfnissen und Ansichten vom rechtlichen Erwerbe entspricht, theils die Regierung des Volkes alle verjährte Hemmnisse der physischen und geistigen Thätigkeit im Innern hebt, und jedem Individuum die völligste Freiheit verstattet und sichert, die Erzeugnisse seiner Thätigkeit im In- und Auslande zu verbreiten, sobald dadurch keine Rechte eines Dritten verletzt werden.

20.

3) Von der Vertheilung und Vermehrung des Reichthums.

Begriffe vom Gute und Werthe.

Das Vermögen des Individuums ist der Inbegriff aller ihm gehörenden Gegenstände, welche zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienen, und für seine Zwecke als Mittel sich verhalten. Wir nennen aber diejenigen äußern Gegenstände, deren Tauglichkeit als Mittel für menschliche Zwecke anerkannt ist, Güter, sie mögen nun in Naturstoffen, oder in Erzeugnissen der menschlichen Thätigkeit bestehen, und finden in der menschlichen Arbeit, es sey die physische oder geistige, die letzte Bedingung, Güter zu erzeugen, zu erwerben und zu vermehren.

Alle Güter der Natur oder des menschlichen Fleißes behaupten aber einen gewissen Werth; denn

unter dem Werthe eines Dinges verstehen wir im Allgemeinen das Verhältniß der Tauglichkeit desselben als Mittel zu einem Zwecke. Allein je verschiedener die menschlichen Bedürfnisse und Zwecke sind, welche durch die Güter der Natur und des menschlichen Fleißes, als Mittel, befriedigt werden sollen; desto verschiedener muß auch das Urtheil und die Ansicht der Menschen bei der Bestimmung des Werthes dieser Güter seyn. Es läßt sich daher nicht (wie Smith will) die menschliche Arbeit als der einzige Maasstab der Werthbestimmung der Güter aufstellen; theils weil vielen Naturgegenständen an sich schon, ohne Rücksicht auf menschliche Arbeit, ein Werth kommt (Korn, Holz, Metall, Fische, Wildpret ꝛc.); theils weil die Werthbestimmung eines brauchbaren Dinges von den Bedürfnissen und Ansichten der Individuen, d. h. von der erkannten Tauglichkeit der Güter für die Zwecke ihres Lebens, abhängt.

In der letztern Beziehung giebt es einen unmittelbaren und mittelbaren Werth der Güter, inwiefern ein Gut von unmittelbarem Werthe sogleich zur Befriedigung gewisser menschlicher Bedürfnisse als Mittel sich eignet (z. B. das Brod), ein Gut von mittelbarem Werthe (z. B. das Geld) hingegen erst als Mittel dienen muß, Güter von unmittelbarem Werthe dadurch zu erwerben. — Man kann den unmittelbaren Werth eines Gutes seinen Gebrauchswerth nennen, inwiefern es für die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse mehr oder weniger nothwendig ist; den mittelbaren Werth aber seinen Tauschwerth, je nachdem man andere nützliche Gegenstände durch seinen Umtausch dafür erwerben kann. Der Tauschwerth ist daher jedesmal eine untergeordnete Art des Werthes überhaupt. In

dem Gebrauchswerthe treffen aber der Erzeugungswerth und der Genuß- oder Benutzungswerth der Güter zusammen *), weil bei der Bestimmung des Werthes der Güter eben so wenig die Arbeit, welche zur Erzeugung derselben nöthig ist, als die Beziehung des Gutes auf den dadurch zu erstrebenden Genuß (oder auf die Benutzung desselben) unberücksichtigt bleiben darf. Uebrigens heißt auch der Werth, welcher einem Gute zunächst als brauchbares Mittel zur Befriedigung eines gewissen Zweckes, ohne Vergleichung mit andern Gütern, beigelegt wird, der absolute oder positive Werth desselben; dagegen geht der sogenannte vergleichene, oder relative Werth eines Gutes aus der Vergleichung des einen Gutes mit einem andern nach ihrer Brauchbarkeit für die Erreichung gewisser Zwecke hervor. (So hat der Roggen einen absoluten Werth zur Ernährung und Sättigung überhaupt. Wird aber zwischen Roggen- und Weizenbrod u. s. w. unterschieden; so entsteht daraus der verglichene, oder relative Werth.)

21.

Begriffe vom Einkommen, Vermögen, von der Wohlhabenheit und vom Reichthume.

Die Masse von werthvollen Gütern, welche das Individuum durch Arbeit der Natur abgewinnt, oder durch Anwendung der ihm einwohnenden Kraft hervorbringt, oder durch Tausch erwirbt, ist sein Einkommen. Aus der Gesammtsumme dieses Einkommens besteht sein Vermögen; denn zu dem Ver-

*) Vergl. Lotz, Handb. Th. 1, S. 171 ff.

mögen des Menschen gehört die ganze Masse von Gütern, welche er als Mittel für seine Zwecke rechtlich erworben hat.

Reicht dieses Vermögen hin, dem Menschen ein sorgenfreies und genußvolles Leben, und einen verhältnißmäßigen reinen Ertrag zu gewähren; so nennen wir ein solches Individuum bemittelt oder wohlhabend, weil es die Mittel besitzt, die Zwecke seines irdischen Daseyns zu erreichen. Dagegen lebt der Mensch dürftig, wenn seine Arbeit nur für die dringendsten Bedürfnisse des Lebens zureicht, so daß er auf eigentlichen Lebensgenuß verzichten muß, und ihm kein reiner Ertrag übrig bleibt; und arm ist er, wenn er durch seine Arbeit nicht einmal die dringendsten Bedürfnisse des Lebens nothdürftig zu decken vermag.

Unter dem Reichthume aber verstehen wir diejenige Masse von Gütern, vermittelst welcher alle rechtliche Zwecke des Lebens, mithin auch der Genuß der Glückseligkeit, in ihrer möglichsten Ausdehnung und mit der größten Leichtigkeit und Sicherheit erreicht werden können. Im Einzelnen hingegen kündigt sich der Reichthum des Individuums und eines Volkes in der Masse von Gütern an, die es über sein eignes Bedürfniß als reinen Ertrag besitzt, so daß mit der Vermehrung dieses Ueberschusses auch der Reichthum wächset und steigt. Doch kann nur eine geschickte und vollkommene Arbeit, und zunächst die zweckmäßige Theilung der Arbeit (§. 15.) diesen Ueberschuß begründen und erhalten. Allein selbst die Vertheilung der Arbeit zur Hervorbringung dieses Ueberschusses hat ihre natürlichen Grenzen in der Stärke der Nachfrage nach den erzeugten und erworbenen Gütern, und mithin in der Größe und Ausdehnung des Marktes für die Arbeit.

Es ist ein bedeutender Irrthum, wenn Einige den Reichthum eines Volkes nur in die Masse tauschfähiger Güter, und nicht in den Besitz von Gütern überhaupt setzen. Denn gerade die edelsten und unentbehrlichsten Güter sind oft nicht zum Tausche geeignet, und dennoch würde ein Volk sie unter keinem Verhältnisse entbehren können. Sie sind in den meisten Fällen die Bedingung, aus welcher die Tauschfähigkeit entspringt. (Man vergegenwärtige sich z. B. die Fähigkeiten und Kräfte des menschlichen Geistes, inwiefern sie die Grundbedingung von unzähligen werthvollen Gütern enthalten.)

22.

Begriff vom Preise *).

Der Preis eines Dinges besteht in der Masse von Gütern, welche man hingeben muß, um andere Güter dafür einzutauschen. Dies geschieht entweder, wenn wirklich Güter gegen Güter vertauscht, oder Güter gegen Geld, als allgemeines Tauschmittel, erworben werden. Ob nun gleich jedes Gut, für welches ein Preis bestimmt wird, irgend einen Werth haben muß, weil völlig werthlose Dinge keinen Preis haben können; so enthält doch eben so wenig der Werth des Gutes an sich den Maasstab des Preises, als von dem Preise eines Dinges auf dessen Werth geschlossen werden kann. (Es kann etwas im Preise hoch stehen,

*) Nach Adam Smith ist der Preis die Summe von Arbeit und Beschwerden, die man anfwenden muß, um entweder ein Ding selbst zu erzeugen, oder von einem Andern zu erhalten.

was an sich wenigen Werth hat.) Denn zunächst die Ansicht des Individuums von dem Werthe eines Gutes, welches es als Mittel für einen gewissen Zweck entweder des eignen Lebens, oder des Verkehrs und des Tausches betrachtet, leitet dasselbe, wenn es theils für ein von ihm in den Tausch gebrachtes Gut einen Preis fordert, theils für ein von ihm einzutauschendes Gut einen Preis bietet.

Dabei muß aber zwischen dem Kostenpreise und dem Tauschpreise unterschieden werden, inwiefern unter dem ersten der Aufwand von Stoffen und Arbeit verstanden wird, der zur Erzeugung eines in den Tausch zu bringenden Gutes erforderlich ist, unter dem zweiten hingegen die Masse von Gütern, die bei dem Eintausche andrer Güter hingegeben wird. Da nun bei dem Tauschpreise das Bedürfniß, die Genußsucht, die Liebhaberei und der Eigennutz beider tauschenden Theile ins Spiel kommt; so richtet sich die Höhe des Tauschpreises nach beiden.

23.

Fortsetzung.

Begriffe von Wohlfeilheit und Theurung.

So schwankend aber auch der Tauschpreis beim Verkehre seyn und so hoch er bisweilen steigen mag; so enthält doch nur der Kostenpreis, und nie der Tauschpreis den Maasstab für die Wohlfeilheit oder Theuerung der Güter, weil diese beiden Begriffe die größere oder geringere Abweichung des Tauschpreises von dem Kostenpreise bezeichnen. Denn theuer nennen wir diejenige Waare, deren Tauschpreis den Kostenpreis übersteigt; wohlfeil aber die,

deren Tauschpreis hinter dem Kostenpreise zurückbleibt. Von beiden ist der angemessene Preis verschieden, welcher in dem Gleichmaaße zwischen dem Kosten- und Tauschpreise besteht, doch so, daß durch den angemessenen Preis nicht blos die Schaffungskosten des Gutes (das, was zu seiner Erzeugung gehörte), sondern auch der Arbeitslohn vergütet werden, von welchem der Arbeiter nicht nur lebt, sondern, wo möglich, auch noch einen reinen Ertrag übrig behalten soll. Eben so muß der Marktpreis davon unterschieden werden, welcher an sich zwar mit dem Tauschpreise zusammenfällt, zunächst aber in demjenigen Preise besteht, welcher durch die jedesmalige allgemeine Meinung über die in Tausch gebrachten Dinge und durch den augenblicklichen Bedarf derselben bestimmt wird. (So wechselt z. B. der Marktpreis, nach beiden genannten Beziehungen, in Hinsicht auf Brod, Butter, Eier, Obst, Gemüse, Kattune, seidene Zeuge u. s. w.)

Theuerung und Wohlfeilheit sind, aus entgegengesetzten Ursachen, den Völkern gleich nachtheilig. Die Theuerung, besonders der eigentlichen Lebensbedürfnisse, schwächt die Kraft des Arbeiters; theils weil er, selbst bei angestrengter Arbeit, kaum das Bedürfniß seines Verbrauches erschwingen kann; theils weil die Sittlichkeit dadurch gefährdet (Unmuth, Betrügerei, Wucher, Aufkäuferei, vernachlässigte Erziehung, Auswanderung u. s. w. veranlaßt) wird; theils weil dadurch der Verkehr sich vermindert (denn die Reichen halten ein mit dem Verkaufe der Güter), und dem Umlaufe der reine Ertrag entgeht. Allein die zu große Wohlfeilheit wirkt ebenfalls nachtheilig, weil sie den Arbeitslohn zu sehr herabdrückt, die Consumtion zu sehr erleichtert (wodurch die darauf

folgende Theuerung der Gegenstände, an deren Gebrauch man durch die Wohlfeilheit sich gewöhnte, doppelt empfindlich wird), und alle diejenigen, welche unter der Wohlfeilheit leiden (z. B. Grundbesitzer, Pachter rc.) in Hinsicht des reinen Ertrags zurücksetzt. Weil aber weder Theuerung noch Wohlfeilheit bleibende Zustände des Preises seyn können; so führen beide, freilich mehr oder minder, schneller oder langsamer, zum angemessenen Preise zurück.

24.

Brutto *)- und reiner Ertrag.

Das jährliche Gesammteinkommen eines Individuums und eines Volkes besteht in dem, was es entweder aus dem Boden (aus Ackerbau, Bergbau, Jagd, Fischerei u. s. w.), oder aus der Zubereitung der rohen Stoffe durch Handarbeit und Gewerbsfleiß, oder aus dem Umsatze derselben durch den Handel, oder durch die unmittelbaren Erzeugnisse der geistigen Thätigkeit erwirbt.

Da nun von diesem Bruttoeinkommen ein beträchtlicher Theil zur Anschaffung der zu bearbeitenden Stoffe, zur Unterhaltung der Arbeitswerkzeuge oder Maschinen, zur Deckung des Arbeitslohns, zur Ausmittelung des Pachtgeldes und der Zinsen des auf die Betreibung der Geschäfte angelegten Capitals verwendet werden muß; so versteht man, im Gegensatze des Bruttoeinkommens, unter dem reinen Einkommen eines Individuums das, was ihm, nach

*) Brutto bezeichnet zunächst, was unrein und häßlich — dann was noch nicht genau ausgemittelt ist.

Abzug alles diesen nothwendigen Aufwandes und nach der Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse (Wohnung, Speise, Trank, Holz und Kleidung), für die Bequemlichkeit und den Genuß des Lebens und für die Anlegung eines Capitals übrig bleibt. Nur die Thätigkeit, welche einen solchen reinen Ertrag vermittelt, ist, im eigentlichen Sinne, productiv (§. 18.), und nur von diesem reinen Ertrage kann die Rechtsgesellschaft für ihre Fortdauer einen Beitrag (der Staat die einzelnen Steuern) verlangen. Daraus folgt zugleich, daß nicht blos der Grundbesitzer einen reinen Ertrag gewinnt. Es kann vielmehr jeder, der durch Uebung seiner Kräfte Güter, d. h. Dinge von Werth hervorbringt, oder der durch seine körperlichen und geistigen Dienstleistungen einen Theil der Production Andrer erwirbt, eben so gut Einkommen überhaupt, und reines Einkommen insbesondere, gewinnen, als derjenige, welcher Grund und Boden anbaut, ihm Früchte abgewinnt, oder die, ohne menschliches Zuthun vom Boden erzeugten, Früchte sich aneignet. Der reine Ertrag besteht daher in dem Ueberschusse eines jeden arbeitenden Mitgliedes der Gesellschaft über das, was er theils zur Fortsetzung seines Geschäfts, theils für die Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse nöthig hat; möge nun dieser Ueberschuß entweder in werthvollen Naturerzeugnissen, oder in Producten des Gewerbsfleißes, oder in den aufgespeicherten Massen des Handeltreibenden, oder in den Ersparnissen derer bestehen, welche durch körperliche Dienstleistungen oder durch geistige Thätigkeit ihren Erwerb gründen und sichern. Weil aber der tägliche Erwerb eben so schwankend ist, wie der tägliche Bedarf; so kann das Bruttoeinkommen und der reine Ertrag nur nach

dem Durchschnitte eines ganzen Jahres berechnet werden.

25.

Fortsetzung.

Von der Anwendung dieses reinen Ertrags hängt zunächst die Circulation d. i. der Umsatz und Umtausch der werthvollen Güter ab, weil Wohlhabenheit, Vermögen und Reichthum nur durch den reinen Ertrag, nie blos durch das Bruttoeinkommen, erworben werden können, womit nothwendig eine zweckmäßige Sparsamkeit verbunden seyn muß, welche den reinen Ertrag nicht zwecklos verschwendet, sondern denselben, nach der Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse, für die Begründung und Vermehrung des individuellen Wohlstandes verwendet, und denjenigen Theil desselben, welchen die Gesellschaft zu ihrem Bestehen bedarf, willig an dieselbe entrichtet.

So wie also der reine Ertrag die Grundbedingung ist, daß das Individuum und ein ganzes Volk wohlhabend wird, und Vermögen und Reichthum gewinnt; so sind wieder Wohlhabenheit, Vermögen und Reichthum die Bedingungen, daß theils der Kreis der natürlichen und der Luxus-Bedürfnisse der Individuen und der Völker, und mit diesen die Circulation und Consumtion der Güter sich erweitert, theils daß die aus dem reinen Ertrage hervorgehenden Ueberschüsse (Capitale) für die Vermehrung und Steigerung der Arbeit an sich, so wie für die Theilung und Vervollkommnung derselben in der Landwirthschaft, in dem Gewerbsfleiße, im Handel, und selbst in den technischen Theilen der Kreise der Künste und Wissenschaf-

ten (z. B. für musikalische Instrumente, für Buchdruckereien u. s. w.) angelegt werden können, wodurch neuerzeugte Güter ununterbrochen in den Umlauf kommen, und durch die Erweiterung des Umsatzes der Güter, so wie durch die Sicherheit des Verkehrs, zunächst das Bruttoeinkommen, und mit diesem auch das reine Einkommen der Individuen und der Völker immer höher steigt.

26.

Capitale.

Jedes Capital setzt einen reinen Ertrag, einen Ueberschuß über den Bedarf voraus; denn der allgemeinste Begriff eines Capitals ist der Begriff eines Vorraths werthvoller Güter. Ursprünglich entsteht ein Capital dadurch, daß die Menschen das, was die Natur erzeugt, oder die Arbeit hervorbringt, nicht völlig verzehren, sondern einen Theil desselben für künftigen Gebrauch aufbewahren. Indem sie nun während der Zeit durch Arbeit einen neuen Vorrath sammeln; so wird nicht nur das unterdessen Verzehrte durch diesen neuen Erwerb wieder ersetzt, sondern auch ein wirklicher Ueberschuß vermittelt. Das Capital eines Volkes beruht daher auf dem, was, nach der Verwendung eines bestimmten Theiles der erworbenen Güter für die Unterhaltung des Lebens, und eines andern Theiles für die Fortdauer und die Bedürfnisse der ganzen Rechtsgesellschaft, als Grundlage (Fonds) zu neuer vergrößerter Thätigkeit übrig bleibt, wobei aber auch die wirksame Summe geistiger Kräfte im Gebiete der Wissenschaft und der Kunst und in den Dienstleistungen für das Bestehen und die Fortbildung der ganzen Gesellschaft in Anschlag gebracht

werden muß. Die Begründung und Vermehrung des Volksvermögens beruht daher auf der durch den gewonnenen reinen Ertrag verstärkten und über den nothwendigen Gebrauch und Bedarf der erzeugten Güter erweiterten Thätigkeit der Individuen, um jährlich die Summe des reinen Ertrages in allen Beziehungen zu steigern, und, durch die Rückwirkung der gewonnenen Capitale auf die ununterbrochene Vermehrung werthvoller Güter, diese Ueberschüsse und Capitale selbst mit jedem Jahre zu vermehren und zu erhöhen.

Nur durch diese Ueberschüsse wächset der Volksreichthum, und diese Ueberschüsse sind, wenige Fälle ausgenommen, zunächst die wohlthätige Wirkung einer zweckmäßig geordneten und sorgfältig berechneten Arbeit. Die Capitale aber, sie mögen nun entweder in Vorräthen zur Ernährung der Arbeiter, oder in rohen Stoffen, die bearbeitet werden sollen, entweder in Massen, für den Umtausch bestimmt, oder in Maschinen und Werkzeugen zum Hervorbringen und Verführen der Naturstoffe und Erwerbserzeugnisse, oder in edlen Metallen, oder in Bücher- und Kunstsammlungen u. s. w. bestehen, sind zur Fortsetzung, Vermehrung und Vervollkommnung der Arbeit wesentlich nöthig. —

Im engern Sinne unterscheidet man zwischen den Capitalen und den Grundstücken, und versteht unter den ersten alle bewegliche, unter den letzten alle unbewegliche Güter. Zwar haben beide das mit einander gemein, daß sie selbst werthvolle Güter sind, und werthvolle Güter durch sie hervorgebracht werden; sie sind aber dadurch von einandee verschieden, daß die Grundstücke durch den Umfang des Landes beschränkt sind, und blos innerhalb dieser

Grenzen vervollkommnet und zum erhöhten reinen Ertrage gebracht werden können, die Capitale hingegen einer unbegrenzten Steigerung fähig sind. — In Beziehung auf das Verhältniß, in welchem die Arbeit zu den Grundstücken und Capitalen steht, geben die Grundstücke ihren wahren und erhöhten Ertrag nur durch die darauf gewandte Arbeit. Allein die Arbeit erfordert, sobald sie zu einem gewissen Grade von Vollkommenheit gebracht und über die Grenzen des unmittelbaren Bedarfs erweitert werden soll, Vorschüsse, die blos durch Capitale möglich sind. Es müssen daher Grundstücke, Arbeit und Capital bei der Hervorbringung der größtmöglichen Menge werthvoller Güter zusammentreffen; denn nur nach ihrer Verbindung werden sie die sichere Unterlage der Erzeugung, Erhaltung und Vermehrung des Volksreichthums. Ob nun also gleich die Arbeit an sich nur Mittel zum Zwecke ist; so erhalten doch die Grundstücke und Capitale durch sie ihre Fruchtbarkeit, und Capitale sind gewöhnlich selbst die Früchte vorhergegangener zweckmäßiger Arbeit.

Bei den Capitalen muß aber zwischen stehenden und umlaufenden unterschieden werden. Die ersten sind solche, welche dem Besitzer Gewinn gewähren, ohne daß er sich derselben entäußert (Maschinen, Gebäude, Instrumente u. s. w.); die zweiten hingegen bestehen theils in den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbsfleißes, theils in baarem Gelde, bestimmt für den Umtausch, Verkauf und für den Verkehr überhaupt. Doch bildet, nach den vorhergehenden Bestimmungen, nur diejenige Masse eine wirkliche Vermehrung des Volksreichthums, welche, über den Bedarf der jährlichen Consumtion, als Ueberschuß und reiner Ertrag gewonnen wird. Jedes

Capital kann daher als derjenige Theil der menschlichen Gütermasse betrachtet werden, welcher der Zukunft angehört, während derjenige Theil, der für den jährlichen Bedarf verwendet wird, der Gegenwart angehört. Weil übrigens jedes Capital an sich eine todte Masse ist; so gewinnt es nur dadurch Bedeutung und Einfluß aufs Volksleben, daß es, wie jedes andere Gut, nach seiner Tauglichkeit als Mittel für einen bestimmten Zweck von dem Geiste des Menschen in Thätigkeit gesetzt und angelegt wird. Denn einzig durch diese Anwendung können die Capitale den Wohlstand der Individuen und Völker vermehren, während die aufgehäufte ruhende Masse und das im Kasten verschlossene Geld für den Verkehr und die Erhöhung des Vermögens verloren geht.

Nach dem Zeugnisse der Geschichte sind endlich nur diejenigen Völker wohlhabend, reich, kräftig und blühend geworden, in deren Mitte eine große Zahl von Capitalvorräthen und Capitalisten sich befindet, sobald die letztern ihre Vorräthe zwar mit Umsicht, Besonnenheit und mit Berücksichtigung der jedesmaligen Verhältnisse desjenigen Theils der menschlichen Thätigkeit, welcher die Capitale in Anspruch nimmt, aber auch mit einem glücklich berechneten Wagen (Speculation) in Umlauf bringen. Denn entweder müßten sämmtliche Landeigenthümer, Fabrikanten und Handeltreibende selbst reich seyn, d. h. die zum Betriebe ihrer Geschäfte hinreichenden Mittel (Fonds) besitzen (was aber bei der unendlichen Verschiedenheit der Glücksgüter nicht möglich ist); oder die Capitale müssen der Landwirthschaft, dem Gewerbswesen und dem Handel zu Hülfe kommen, wenn sie nicht stocken sollen.

Aus diesen Grundsätzen gehen für die Finanzwissenschaft die wichtigsten Ergebnisse in Hinsicht der besondern Besteuerung der Capitale hervor, welche gegen alle richtige Ansichten der Volkswirthschaft verstößt.

27.

Geld.

Unter allen Gütern, welche das umlaufende Capital eines Volkes bilden, behauptet das Geld die größte Wichtigkeit. Zwar hat es an sich keine productive Kraft, Güter zu erzeugen; es ist aber das allgemeinste Mittel, fremde Güter durch Tausch zu erwerben, und dadurch ein mächtiges Werkzeug, die menschlichen Bedürfnisse zu befriedigen, den Genuß des Lebens zu befördern, besonders aber den Verkehr zu unterstützen. Denn theils liegt in ihm der Maasstab für die Bestimmung und Vergleichung des Preises derjenigen Güter, welche vertauscht werden sollen; theils enthält es für seinen Besitzer das Unterpfand und die Anweisung für den Erwerb von Gütern jeder Art *). In der ersten Beziehung erscheint es in der Gesellschaft als Waare; in der zweiten als Capital.

Es eignet sich aber zum allgemeinsten Tauschmittel besonders dadurch, weil es leicht in gleichartige Theile sich auflösen, und eben so leicht aufbewahren und verführen (transportiren) läßt; weil es der Zerstörung weniger ausgesetzt ist, als andere Güter, und weil die Geltung desselben den im Verkehre stehenden Individuen und Völkern bereits bekannt, und theils

*) Lötz, Handb. Th. 1, S. 66 ff.

für alle in Tausch gebrachte Güter, theils für die Ausgleichung jeder persönlichen Dienstleistung anwendbar ist, so daß man blos über den Preis der einzutauschenden Gegenstände oder der zu leistenden Dienste sich vereinigen darf.

Allein nie kann das Geld, als Tauschmittel, den Maasstab zur Vergleichung des Werthes der zu vertauschenden Gegenstände, sondern nur den Maasstab des Preises enthalten, der für die Vertauschung derselben festgesetzt wird. Dies gilt schon bei dem ununterbrochenen Wechsel des Preises für alle irdische Güter, und noch mehr bei der Festsetzung eines Preises für Leistungen durch die körperlichen und geistigen Kräfte (z. B. bei Amtsbesoldungen, beim Honorar, bei Vergütung geleisteter Krankenpflege u. s. w.).

28.

Fortsetzung.

Ob nun gleich das Metall, als die Materie des Geldes, zu den Gütern gerechnet, und, aus diesem Gesichtspuncte, sogar mit Gelde verglichen werden kann; so sind doch Geld und Güter zwei einander entgegengesetzte Begriffe, weil der erste Begriff das Eintauschungsmittel gegen die in den Verkehr gebrachten Güter, der zweite aber einen zum Verbrauche bestimmten Gegenstand bezeichnet. Der Tausch der Güter gegen Geld heißt Kauf von Seiten dessen, der das Geld besitzt, und Verkauf in Beziehung auf den, welcher die zum Verbrauche bestimmten Güter in den Verkehr bringt.

Wenn nun auch sehr verschiedenartige Gegenstände von den Völkern als Geld behandelt worden

sind; so hat doch der Fortschritt derselben in der Cultur und die dadurch bedingte Erweiterung des Verkehrs es bewirkt, daß überhaupt die Metalle, und zunächst die edlen, Gold und Silber, zum allgemeinsten Tauschmittel erhoben wurden, weil sie einen entschiedenen und größtentheils bleibenden Tauschwerth haben, so wie ihre Anwendbarkeit für den Verkehr durch die Ausprägung zu Münzen, nach fester Bestimmung der Schwere *), der Feinheit und Form, des Gepräges und der Benennung derselben, und des angenommenen Münzfußes sehr befördert wird.

Der Einfluß des Geldes auf den Wohlstand der Völker hängt aber zunächst ab von dessen ununterbrochenem Umlaufe, und dieser wieder von dem Credite und dem möglichst freien Verkehre (§. 19.). Deshalb wird es, im Ganzen, nie am Gelde bei einem Volke fehlen, wo der Credit der Individuen und des gesammten Volkes auf dessen Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und Ordnung im äußern Verkehre beruht, und wo die Arbeit selbst gesichert und in ihrer Erhöhung und Steigerung unterstützt wird von der möglichst höchsten Freiheit im innern und äußern Verkehre. Denn unter diesen beiden wesentlichen Bedingungen wird die Arbeit ununterbrochen im Steigen begriffen, und das allgemeine Bestreben erkennbar seyn, mit seinem Gelde immer mehr Wohlstand und Vermögen zu erwerben. Das

---

*) Die Schwere (das Gewicht) der Münze heißt ihr Schrot, das darin enthaltene feinere Metall ihr Korn, und die in einer Rechtsgesellschaft aufgestellte gesetzliche Bestimmung des Schrotes und Korns der Münzfuß.

Geld wird also, bei dem innern Vertrauen der Regierung und der Mitglieder eines Volkes gegen einander, nicht todt im Kasten ruhen, sondern in stetem Umlaufe seyn, und dadurch das Steigen des Wohlstandes und den Anwachs der Capitale befördern.

Alles übrige in der Lehre vom Gelde (z. B. das Papiergeld, die Banken u. s. w.) gehört nicht der Volkswirthschaft, sondern der Staatswirthschaft an, weil blos in der Mitte der Staaten und unter dem Einflusse der Regierungen auf die Thätigkeit und den innern und äußern Verkehr der Völker Institute dieser Art entstehen konnten. — Nur so viel tritt, als geschichtliches Ergebniß, in der allgemeinen Ansicht des Verkehrs der Völker hervor, daß, mit der steigenden Wohlhabenheit der Völker, die unedlern Metalle (z. B. Kupfer) immer mehr aus dem Verkehre verdrängt werden und den edlern weichen müssen, so wie es von hoher Wichtigkeit ist, ob Silber oder Gold die eigentliche Landesmünze sind.

29.

Ueber das Verhältniß der Bevölkerung zum Volkswohlstande und Volksvermögen.

Eine, dem Flächenraume eines Landes und der Gesammtthätigkeit seiner Bewohner entsprechende, Bevölkerung ist allerdings für die Begründung, Erhaltung und Vermehrung des Volkswohlstandes erforderlich. Allein nur diejenige Bevölkerungszahl ist dem Ganzen nützlich, welche so gebildet ist, um zweckmäßig arbeitsam zu seyn, und so zweckmäßig arbeitsam ist, um, über den täglichen Bedarf, einen reinen

Ertrag zu gewinnen; denn nur von diesen Individuen kann der Zweck des irdischen Daseyns erreicht, Glückseligkeit genossen, die Familie sorgenfrei erhalten, die Nachkommenschaft sorgfältig erzogen, und der Wohlstand der ganzen Gesellschaft, vermittelst der aus dem reinen Ertrage hervorgehenden Capitale, begründet und erhöhet werden. — Doch ist auch der Theil der Bevölkerung, der nur den täglichen Bedarf erwirbt, ohne einen reinen Ertrag zu gewinnen, dem Ganzen nicht nachtheilig, weil er den Umlauf der Güter und den Verkehr befördert, ob er gleich selbst selten des Lebens froh, und durch ihn keine Vermehrung des Volkswohlstandes bewirkt wird. — Allein derjenige Theil der Bevölkerung, welcher entweder zu wenig geübt und gebildet, oder zu unthätig und faul ist, um durch Arbeit seinen täglichen Bedarf zu verdienen; oder der, gelockt durch einen schnellen Erwerb, auf Beschäftigungen sich wirft, die nur eine Zeitlang und ungewiß nähren; oder der, wegen eingetretener Uebervölkerung ohne Arbeit bleibt (im Ganzen einer der seltensten Fälle); oder der durch falsche Berechnungen in seinen Geschäften, so wie durch Krankheiten und Unglücksfälle, völlig verarmt und von der übrigen Gesellschaft erhalten werden muß; — dieser Theil der Bevölkerung ist allerdings eine Last der Gesellschaft. Es wird zwar keinem Volke ganz an dieser dritten Klasse von Mitgliedern fehlen; allein viel kommt darauf an, in welchem Verhältnisse die Zahl dieser Klasse zur übrigen Bevölkerung steht; so wie es ebenfalls für die Vermehrung und Erhöhung des Volkswohlstandes nichts weniger, als gleichgültig ist, in welchem Verhältnisse die zweite (unproductive) Klasse der Bevölkerung zur ersten und dritten steht.

Abgesehen daher von dem, was der Polizei in Hinsicht der Bevölkerung obliegt, hält die Volkswirthschaft sich an folgende Ergebnisse:

1) Die Bevölkerung ist dann für ein Volk nützlich und ersprießlich, wenn sie eine bedeutend große Zahl von productiven Mitgliedern umschließt, welche durch ihren reinen Ertrag den Volkswohlstand und das Volksvermögen vermehren.

2) Die Bevölkerung der unproductiven Klasse ist an sich dem öffentlichen Wohlstande nicht hinderlich, wenn sie denselben auch nicht vermehrt und erhöht.

3) Die Zahl der Armen und Arbeitslosen im Volke lebt jedesmal zunächst vom reinen Ertrage der Vermögenden und Reichen, zum Theile aber auch von der unproductiven Klasse, sobald diese, um die Armen mit zu unterhalten, sich die Befriedigung eines Theiles der dringenden Lebensbedürfnisse versagen muß.

4) Alle künstliche Mittel, die Bevölkerung zu vermehren, sind unzweckmäßig; denn sie sind Eingriffe in den festen Gang der Natur bei der Entwickelung des menschlichen Geschlechts in physischer Hinsicht.

5) Eben so wenig ist im Ganzen die Uebervölkerung zu fürchten, weil diese gewöhnlich von selbst auf vielfache Weise sich ausgleicht (durch Ehelosigkeit, durch Auswanderung in andere weniger bevölkerte Gegenden desselben Landes, oder ins Ausland, oder durch Anlegung von Kolonieen).

6) Die Vermehrung der Bevölkerung von innen durch Zeugung ist der von außen durch Einwanderung vorzuziehen (wovon aber Länder mit

allzuschwacher Bevölkerung, mit Moorgründen, tagelangen Waldungen u. s. w., die der Beurbarung bedürfen, allerdings eine Ausnahme machen).

7) Mit der wahren, nicht blos scheinbaren, Vermehrung des Wohlstandes eines Volkes steigt auch dessen Bevölkerung, und dieses Steigen der Bevölkerung, als Folge des Wohlstandes, wird wieder der Grund der Erhöhung desselben. Daher gilt im Ganzen als Grundsatz, daß alles, was auf die Erzeugung und Vermehrung der Güter und auf den Verkehr wohlthätig wirkt, auch die Vermehrung der Bevölkerung befördert, und alles, was die Erzeugung und Vermehrung der Güter, so wie den Verkehr, hindert, auch auf die Bevölkerung nachtheilig einwirkt.

8) Die sicherste Ernährung einer großen Volksmenge geschieht durch den Ackerbau; weit schwankender und ungewisser ist die Ernährung durch das Gewerbswesen und den Handel, wenn gleich diese gewöhnlich eine größere Bevölkerungszahl an ihre Beschäftigungen ziehen, und auch das schnellere Steigen der Bevölkerung mehr befördern, als der Ackerbau. Das innere gleichmäßige Verhältniß in der Vertheilung der Bevölkerung unter alle Hauptzweige menschlicher Thätigkeit (§. 17.), und das Verhältniß der Volkszahl zu der Masse der dem Volke nöthigen Lebensbedürfnisse ist die wichtigste, aber auch die schwerste Aufgabe für die Gesellschaft in Hinsicht ihrer Gesammtbevölkerung.

9) Völlige persönliche Freiheit (mit Ausschluß aller Sklaverei, Leibeigenschaft und Eigenhörigkeit), völlige Sicherheit bei Erwerbung und Er-

haltung des Eigenthums, Zerschlagung großer Landgüter (Domainen, Majorate rc.) in Ländern, wo es noch an hinreichender Bevölkerung fehlt, sorgfältige Erziehung der Jugend und frühzeitige Angewöhnung an eine zweckmäßige Arbeitsamkeit, und endlich die Verbreitung neugewonnener Capitale im innern Verkehre, sind theils die natürlichsten und einfachsten, theils die wirksamsten Mittel der höher steigenden und zugleich wohlthätigen Bevölkerung.

Es war verzeihlich, wenn ältere staatswirthschaftliche Schriftsteller (z. B. Rousseau, v. Sonnenfels im Handb. der innern Staatsverwaltung, Th. 1, §. 35. u. a.) zunächst in die Vermehrung der Bevölkerung den Wohlstand der Völker und Staaten setzten; allein die neuern Ansichten haben jene frühern vielfach berichtigt. — Doch stützt sich auf die im §. aufgestellten Grundsätze die sogenannte politische Arithmetik in der Staatswirthschaft.

J. Pet. Süßmilch, die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts. 3 Theile. 4te Aufl. von Baumann. Berl. 1775 f. 8.

Politische Betrachtungen über die Bevölkerung der Länder. Aus d. Engl. v. J. B. Ferber. Dresden, 1783. 8.

Wilh. Black, Vergleichung der Sterblichkeit des menschlichen Geschlechts in allen Altern, ihren Krankheiten und Unglücksfällen. Aus dem Engl. mit Charten und Tabellen. Lpz. 1789. 8.

T. R. Malthus, Versuch über die Bedingungen und Folgen der Volksvermehrung. Aus dem Engl. von Fr. H. Hegewisch. 2 Thle. Altona, 1807. 8.

(Auch gehört Mirabeau's l'ami des hommes ou traité de la population [§. 8.] und Herrenschwand [§. 10.] hieher.)

30.

Bedingungen für die Vertheilung und Vermehrung des Volksvermögens.

Die drei Bedingungen, auf welchen die Vertheilung und Vermehrung des Volksvermögens beruht, sind, nach den aufgestellten Grundsätzen: 1) der Arbeitslohn, was jeder einzelne Arbeiter für die Arbeit erhält; 2) der Capitalgewinn, was der Eigenthümer eines Capitals und der, welcher dasselbe anlegt, aus der Anwendung des Capitals gemeinschaftlich (wenn auch nicht immer gleichmäßig) gewinnen; und 3) die Grundrente, was der Eigenthümer für die bloße Benutzung seines Grundstücks (von dem Pachter, Abmiether u. s. w.) erhält, nach Abzug des Arbeitslohns für den Anbau des Bodens *).

1) Der Arbeitslohn, oder die Entschädigung für irgend eine geleistete Thätigkeit, heißt Lohn überhaupt, Tagelohn u. s. w. bei körperlichen und technischen Arbeiten, die wenige Vorkenntnisse, blos mechanische Uebung und nur eine geringe Mitwirkung geistiger Kräfte verlangen; hingegen Sold, Besoldung, Ehrensold (Honorar) bei allen Thätigkeiten des menschlichen Geistes in den Kreisen der Wissenschaft und Kunst, und bei den Leistungen im öffentlichen Dienste der Gesellschaft. — Der gewöhnliche Arbeitslohn wird theils bestimmt durch die Concurrenz zwischen den Arbeitern, so daß er fällt, wenn die Zahl derer groß ist, welche dieselbe Arbeit suchen,

*) Ueber diese Arten von Rente vgl. man Hermes, XIII., S. 148 ff.

und steigt, wenn diese Zahl sich vermindert; theils durch den Preis der ersten Lebensbedürfnisse *).

2) Ein Capitalgewinn ist nur bei der Anlegung und Benutzung des Capitals möglich. Legt der Besitzer des Capitals dasselbe selbst an; so gehört der Gewinn von demselben ihm ausschließend. Uebergiebt derselbe aber das Capital einem andern als Darlehn; so wird, für die Zeit des Darlehns, der Gewinn am Capitale zwischen beide getheilt. Dieser Gewinn heißt bei dem Besitzer des Capitals: Zins (Interessen), bei dem Unternehmer: Profit. Der Besitzer des Capitals hat aber einen rechtlichen Antheil an diesem Gewinne, weil er sonst sich nicht entschließen würde, Capitale zu sammeln, und weil die Capitale dem, der sie aufnimmt, den großen Vortheil gewähren, nicht nur ununterbrochen fortzuarbeiten, sondern auch sein Geschäft zu erweitern, und da-

*) Sehr wahr bemerkt Lotz (Handb. Th. 1, S. 470 ff.): „Der äußerste Punct, auf welchen der Arbeitslohn gesteigert werden kann, ist diejenige Höhe, bei welcher er die Rente des zur Beschäftigung der Arbeiter aufgewendeten Capitals verschlingt; ein Fall, der selten eintreten wird, und, wegen seiner Nachtheile für den allgemeinen Volkswohlstand, nie von langer Dauer seyn kann. Fällt aber im Gegentheile der Arbeitslohn so tief herab, daß sein Betrag nicht mehr zureicht, um dem Arbeiter wenigstens den Preis der Bedürfnisse zu gewähren, welche er während seiner Arbeit zu seiner Existenz bedarf; so muß der Arbeiter aufhören zu arbeiten. Darum muß selbst der niedrigste Arbeitslohn wenigstens so hoch seyn, daß sein Betrag dem Arbeiter so viel gewährt, als dieser braucht, um nothdürftig fortleben zu können. Dieses ist das Minimum, auf welches der Arbeitslohn auf einige Zeit herabsinken kann."

durch selbst seinen Gewinn an dem entlehnten Capitale zu steigern *). — Je weniger Capitale in einem Lande vorhanden sind; desto höher steigt, im Allgemeinen, der dadurch zu erlangende Gewinn. Er sinkt hingegen mit der Vermehrung der Capitale im Umlaufe. Der Zinsfuß der Capitale wird aber theils durch die Nachfrage nach den Capitalen, theils durch die größere oder geringere Sicherheit bei dem Darleiher desselben bestimmt; doch läßt sich, im Allgemeinen, aus der Erhöhung des Zinsfußes so wenig auf Verminderung des Volkswohlstandes, wie aus der Verminderung des Zinsfußes auf die Erhöhung des Volkswohlstandes schließen, weil nur die Gründe dieser Erscheinung über die Erhöhung oder Verminderung des Volkswohlstandes entscheiden können. Denn wird, bei der steigenden Betriebsamkeit, die Nachfrage nach Capitalen und mithin auch der Zinsfuß erhöht; so ist dies im Ganzen ein Beweis des höhersteigenden Wohlstandes. Sinkt aber der Zinsfuß, weil die Arbeit sich vermindert, und werden die Capitale aus den Gewerben und dem Handel herausgezogen, um sie auf andere Weise anzulegen; so deutet dies auf eine Abnahme des öffentlichen Wohlstandes.

3) Die Grundrente besteht in dem Ertrage, den ein Eigenthümer aus der Benutzung seines Bodens zieht; es beruhe nun dieser Ertrag entweder auf den Erzeugnissen, die der Boden an sich, ohne eigentliche Arbeit, gewährt, oder auf der Entrichtung gewisser Naturalien und des Pachtgeldes von Seiten des Pachters an den Eigenthümer. Doch kann ein Grundstück nur dann eine Rente geben, wenn der Gewinn

*) Lotz, Handb. Th. 1, S. 486 ff.

aus dessen Erzeugnissen den Betrag des Arbeitslohnes, der zur Hervorbringung derselben erfordert wird, und die Zinsen des darauf verwendeten Capitals übersteigt. Der Grundeigenthümer steht in dieser Hinsicht zu seinem Pachter ganz in dem Verhältnisse, wie der Capitalist zu dem, welchem er das Capital geliehen hat. Er will in dem Pachtgelde nicht blos die Entschädigung für den Aufwand erhalten, welcher zur Erhaltung des Grundes und Bodens in tragbarem Zustande nöthig ist; er will auch (außer dem von dem Bearbeiter für sich gerechneten Arbeitslohne und außer dem für den Grundbesitzer erzielten Pachtgelde,) an dem durch Verpachtung seines Eigenthums für den Arbeiter möglich gewordenen reinen Ertrage einen Theil haben, der sogleich im Voraus zu dem Pachtgelde geschlagen worden ist, wobei es theils von der Bearbeitung, theils von der Höhe des Bruttoertrags, theils von zufälligen Verhältnissen beim Absatze der erzeugten Gegenstände abhängt, ob der größere Theil des gewonnenen reinen Ertrags dem Arbeiter, oder dem Grundeigenthümer in dem festgesetzten Pachtgelde zufällt. — Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß, so sehr sich auch die im Grunde und Boden wirksamen Naturkräfte durch ihren Uebergang ins Privateigenthum zu den Capitalen im eigentlichen Sinne hinneigen *), sie doch dadurch wesentlich von den Leistungen der eigentlichen Capitale sich unterscheiden, daß im Grunde und Boden eine ursprüngliche rastlos wirksame Kraft wohnt, welche keinem Capitale, als solchem, zukommt, weil jene Kraft eine Naturkraft, die Kraft aber, welche das Capital in Bewegung setzt, eine Kraft des menschlichen Geistes ist. Aus

*) Lotz, Handb. Th. 1, S. 513 ff.

diesem Grunde läßt sich daher auch die Rente aus dem Boden nie ganz nach demselben Maasstabe bestimmen, wie die Rente beim Arbeitslohne und beim Capitalgewinne. Denn die Art der Vertheilung dieser Rente zwischen dem Grundbesitzer und Pachter wird dem ersten günstig seyn, wenn die Nachfrage nach Pachtungen bedeutend ist, dem zweiten aber, wenn mehr Pachtungen ausgeboten, als gesucht werden. Im Ganzen gilt als erster Grundsatz, daß die Rente aus dem Boden um so höher steigt, je weniger der Landbau durch beschränkende und lähmende Einrichtungen und Verordnungen (in Hinsicht der Veräußerung des Grundeigenthums, der Frohnen, der Ausfuhrverbote der Erzeugnisse, der ängstlichen Bestimmung in den Pachtcontracten *) u. s. w.) gedrückt ist. Die größte Freiheit im Gebrauche des Eigenthums und im Verkehre bewirkt auch hier den möglichst größten reinen Ertrag. Als zweiter Grundsatz muß für die Vermehrung des reinen Ertrags der Bodenrente die Verpachtung der Güter in möglichst kleinen Theilen (Parzellen) aufgestellt werden, so wie schon gewöhnlich die mit Landgütern verbundenen Gewerbszweige (Bierbrauerei, Branntweinbrennerei, Essigsiedereien, Ziegeleien, Mühlen, Torfgräbereien u. s. w.) besonders verpachtet werden.

Faßt man endlich, nach dem Zeugnisse der Erfahrung, ein allgemeines Ergebniß über den reinen Ertrag beim Arbeiter, beim Capitalisten und beim Grundbesitzer; so scheint es, für den regelmäßigen Gang der menschlichen Thätigkeit und für die höhere Steigerung des gesammten Volkswohlstandes, im

*) Lotz, Th. 1, S. 521 ff.

Ganzen vortheilhafter zu seyn, wenn der größere Theil des gewonnenen reinen Ertrags dem Arbeiter, als wenn er dem Capitalisten und dem Grundbesitzer zu gute kommt. Denn an sich schon gehört ihm, wegen der in der Arbeit liegenden Anstrengung, dieser größere Theil; es wird aber auch in dem Gewinne dieses größern Theiles für ihn die Aufmunterung liegen, sein Geschäft sorgsamer zu betreiben, mehr zu erweitern, und dadurch eben so die Masse der in Verkehr zu bringenden Erzeugnisse, wie für die Zukunft seinen reinen Ertrag zu vermehren. Dies bewährt sich durch die Erfahrung, daß die Arbeit da am regsamsten vollbracht wird, wo der Arbeitslohn hoch steht; so wie, nach den Thatsachen der Geschichte, mit dem Höhersteigen des Arbeitslohnes, die Bevölkerung zunimmt, und das aus dem einfachen Grunde, weil überall Arbeiter, Dienstboten, Tagelöhner den größten Theil der Volkszahl bilden, und das, was ihren Wohlstand begründet und vermehrt, nothwendig auf die gesammte Gesellschaft wohlthätig einwirken muß.

Der wirkliche Preis des Grundeigenthums wird immer nach demjenigen Theile des reinen Ertrages sich richten, welcher auf den Grundbesitzer fällt, und der reine Ertrag für den Pachter und Grundbesitzer wird wieder überhaupt von dem Tauschpreise der erzeugten Güter abhängen. Es kann daher, unter diesen Verhältnissen, der Preis des Grundeigenthums steigend und fallend seyn; allein immer wird dieser Preis auf einer sichern Unterlage beruhen, sobald man dabei eine Durchschnittssumme von sechs Jahren für den, auf den Grundbesitzer fallenden, Theil des reinen Ertrags festhält, — so wie das bisweilige Herab-

gehen des Preises des Grundeigenthums auf den Wohlstand des ganzen Volkes weit weniger nachtheiliger einwirkt, als das tiefe Sinken des Arbeitslohnes.

31.

4) Von der Verwendung und dem Genusse der Güter, oder von der Consumtion.

a) Die Privatconsumtion.

Die menschliche Arbeit ist zunächst berechnet auf Wohlfahrt und Glückseligkeitsgenuß; denn Individuen und Völker haben die Absicht, durch die Hervorbringung und durch den Gebrauch werthvoller Güter die Zwecke ihres irdischen Daseyns zu fördern, und die möglichst größte Summe angenehmer Gefühle während der Dauer des Lebens zu bewirken, zu genießen und zu sichern. In diesem ursprünglich in dem sinnlichen Theile der menschlichen Natur begründeten und an sich rechtmäßigen Streben nach Glückseligkeit liegt der Grund der Befriedigung theils aller dringenden und nothwendigen, theils aller zufälligen und erkünstelten Bedürfnisse des Lebens.

Diese Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse kann aber nur durch die Consumtion, d. h. durch die Verwendung werthvoller Güter, sie mögen nun der Natur abgewonnen werden, oder durch die Kraft des Menschen entstanden seyn, für menschliche Zwecke geschehen. Daraus folgt, daß wir den Untergang eines irdischen werthlosen Dinges, das nicht in die Reihe der Güter gehört, eben so wenig Consumtion nennen, als die Zerstörung werthvoller Güter durch unabänderliche Naturereignisse (Gewitter, Hagel, Erdbeben), durch zufällige nach-

theilige Vorgänge in der Gesellschaft (Feuer, Fluten rc.), und durch absichtliche aber zwecklose Vernichtung derselben (z. B. im Kriege). — Nur eine auf Befriedigung menschlicher Zwecke berechnete Consumtion entspricht den Grundsätzen der Volkswirthschaft und der durch Arbeit gewonnenen Production.

32.

Fortsetzung.

Ob nun gleich für die fortzusetzende Production der Güter die Consumtion derselben wesentlich erforderlich, und der Umfang und Grad der Production größtentheils von der Consumtion abhängig ist; so ist doch nicht jede Consumtion dem Wohlstande der Individuen und der Völker angemessen. Denn da die Consumtion theils in dem Gebrauche, theils in dem Verbrauche werthvoller Güter besteht, indem entweder rohe oder veredelte Stoffe von dem Menschen weiter verarbeitet, mithin gebraucht, oder die Erzeugnisse der Natur und des menschlichen Fleißes wirklich zum Genusse verwendet, mithin verbraucht werden; so beruht auch die zweckmäßige und den Wohlstand des Individuums und der Völker fördernde Consumtion auf dem Verhältnisse der Consumtion zu dem Gesammtertrage der Arbeit der Individuen und Völker. Denn zweckmäßig und nützlich (d. h. die Glückseligkeit der Individuen erhaltend und befördernd) ist jede Consumtion, welche zunächst und vollständig die dringendsten Bedürfnisse und Zwecke des Lebens (d. h. Nahrung, Wohnung und Kleidung), und, außer diesen, die zufälligen und erkünstelten Bedürfnisse, nach dem genau berechneten Ver-

hältnisse des reinen Ertrags der Individuen zu ihrem jährlichen Gesammteinkommen befriedigt.

So wesentlich verschieden der reine Ertrag bei den Individuen ist; so wesentlich verschieden wird auch ihre Consumtion seyn. Es muß aber auf den Wohlstand und den Reichthum der Völker diejenige Consumtion der Individuen eben so nachtheilig einwirken, wo durch die Arbeit derselben kaum das Dringendste der menschlichen Bedürfnisse befriedigt werden kann, wie die, welche den gesammten reinen Ertrag verwendet, so daß zur Begründung neuer Capitale nichts übrig bleibt, oder welche sogar, zufällig oder absichtlich (z. B. durch mißlungene Speculation, oder durch Schulden), das Capital selbst zusetzt. Dagegen ist jede Consumtion dem Wohlstande der Individuen angemessen und dem Volksreichthume zuträglich, neben welcher von dem reinen Ertrage ein Ueberschuß zur Begründung neuer Capitale übrig bleibt.

33.

Fortsetzung.

Begriffe von Sparsamkeit, Luxus und Verschwendung.

Nur nach diesen Grundsätzen können die Begriffe von Sparsamkeit, Luxus und Verschwendung genau bestimmt werden. Denn wenn die Sparsamkeit auf der sorgfältigen Berechnung und steten Berücksichtigung des Verhältnisses beruht, in welchem bei jedem Individuum die nothwendige und zufällige Consumtion zu dem reinen Ertrage

seiner Arbeit beruht; so kündigt der Luxus sich an in dem gesteigerten Aufwande, welcher, außer den dringenden Lebensbedürfnissen, zunächst auf die Befriedigung der zufälligen, eingebildeten und erkünstelten Genüsse des Lebens gerichtet ist, und daher sehr leicht das richtige Verhältniß überschreitet, in welchem selbst ein bedeutender Ueberschuß des reinen Ertrags zur Consumtion der Individuen stehen muß. Die Verschwendung endlich zeigt sich in der zweckwidrigen und rücksichtslosen Consumtion nicht blos des gesammten reinen Ertrags der Arbeit, sondern sogar des ganzen Vermögens des Individuums.

34.
Ergebniß.

Die Consumtion ist daher dem Wohlstande der Individuen und dem Volksreichthume nicht nachtheilig, vielmehr die Thätigkeit spornend, so wie die Production werthvoller Güter durch Arbeit, und den Absatz und Umlauf derselben fördernd, sobald sie den jährlichen reinen Ertrag nicht übersteigt, sondern von demselben einen Ueberschuß für die Zukunft übrig läßt. Deshalb muß jede Consumtion von den Individuen nach bestimmt erkannten Zwecken des Lebens berechnet, jede zwecklose Zerstörung werthvoller Güter als unvernünftig verworfen, jeder völlig fruchtlose Aufwand vermieden, dagegen aber die Verwendung der Zeit und der menschlichen Kraft bei der Arbeit sorgfältig berücksichtigt werden, damit kein Theil der Zeit für werthlose Arbeit verloren gehe, die menschliche Kraft aber auch durch Unthätigkeit und Mangel an Arbeit eben so wenig erschlaffe, als durch überspannte Anstrengung überreizt und frühzeitig erschöpft werde.

35.

Fortsetzung.

Allein nie vermag die Volkswirthschaft im Allgemeinen zu bestimmen, wie viel der Einzelne verzehren könne und dürfe, weil jeder nur für sich den Gewinn und Verlust zu übersehen vermag, der aus seiner Consumtion entspringt. Nur so viel kann festgesetzt werden *): daß diejenige Consumtion, durch welche dringende Bedürfnisse der menschlichen Natur befriedigt werden, besser ist, als die Befriedigung erkünstelter Bedürfnisse, und daß diejenige Consumtion die wenigsten Nachtheile hat, welche theils die Güter langsam verzehrt, theils zunächst inländische Erzeugnisse zum Ge- und Verbrauche wählt, theils Viele an der Consumtion Theil nehmen läßt. Deshalb ist auch dasjenige Volk am glücklichsten, bei welchem die Consumtion der Individuen und der einzelnen Volksklassen mit sich selbst in einem gewissen Gleichgewichte steht, so daß nicht Tausende dafür darben, oder durch angestrengte Arbeit wieder verdienen müssen, was Einzelne verschwenden. Ueberhaupt besteht die wahre Wirthschaftskunst, sowohl im Privat- als im öffentlichen Leben, in einer nach Vernunftzwecken berechneten Consumtion, so wie in der festen Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe. Deshalb bedarf das größte, wie das kleinste Vermögen der zweckmäßigen Bewirthschaftung.

Wendet man diese Grundsätze für die Consumtion auf die (§. 17.) aufgestellte sechsfache Ab-

---

*) Jakobs Grundsätze der Nationalökonomie, S. 460 f.

stufung der menschlichen Thätigkeit in der Gesellschaft des Volkes an; so ergiebt sich, daß die Consumtion aller derer reproductiv ist, welche durch ihre Thätigkeit, neben der Consumtion, ununterbrochen erwerben. So zehrt der Grundbesitzer von der Rente, die aus dem Ertrage seines Bodens hervorgeht; so der Landmann, der Gewerbetreibende, der Handeltreibende von dem Ergebnisse seiner Arbeit. Der Capitalist aber, wenn er, ohne zu arbeiten, blos von seinen Zinsen lebt, ist ein müßiger Verzehrer, obgleich sein Capital den Volksreichthum vermehrt. Allein wenn er von den Zinsen sammelt, und diese von neuem zu productiver Arbeit anlegt und verleiht; so ist auch seine Consumtion reproductiv, und er vermehrt den Reichthum des Volkes. (Uebrigens kann in einem Lande, wo es keine Staatsschuld giebt, die Klasse der blos müßigen Capitalisten nie groß seyn.) Diejenigen, welche von der Thätigkeit ihres Geistes in dem Kreise der Kunst, der Wissenschaft, und des öffentlichen Dienstes der Gesellschaft leben, erwerben gleichfalls durch ihre geistige Thätigkeit stets von neuem, was sie verzehren, und selbst die in persönlichen Diensten stehen, sind nur dann sterile Mitglieder der Gesellschaft, wenn sie als Bediente blos zum Glanze und Luxus gehalten und ernährt werden. — Die Consumtion der Kinder ist so lange unproductiv, bis sie etwas verdienen. Dies, ohne Beeinträchtigung der höhern Zwecke ihrer Bildung, frühzeitig zu bewirken, muß die Aufgabe der häuslichen und öffentlichen Erziehung seyn. — Die eigentlichen Armen müssen allerdings durch das Einkommen der Andern übertragen werden; allein theils wird die Zahl derselben da nicht

so groß seyn, wo der Reichthum unter die einzelnen arbeitenden Theile des Volkes möglichst gleichmäßig vertheilt und namentlich ein bedeutender Wohlstand auch unter der erwerbenden Mittelklasse anzutreffen ist; theils wird die Zahl derselben sich wesentlich vermindern, wo man für ihre Beschäftigung durch Arbeit sorgt, und sie dadurch nöthigt, sich selbst zu ernähren. Es werden dann nur die eigentlich Hülflosen übrig bleiben, welche der öffentlichen Unterstützung bedürfen. Denn gegen die Bettler, und gegen die, welche durch ihre Vergehungen und Verbrechen (Spieler, Schatzgräber, Diebe rc.) den Bedarf ihrer Consumtion sich erwerben, muß die öffentliche Polizei mit unerbittlicher Strenge verfahren.

36.

b) Die öffentliche Consumtion.

Die öffentliche Consumtion, im Gegensatze der Privatconsumtion, besteht in dem Aufwande, welcher zum Bestehen, zur Erhaltung und Vervollkommnung der gesammten Rechtsgesellschaft eines Volkes erfordert wird. Ob nun gleich zunächst die Staatswirthschaft diesen Gegenstand behandelt, weil kein in der Wirklichkeit vorhandenes Volk anders als im Staatsleben gedacht werden kann, und weil die Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion durch die dem Staate eigenthümlichen Einrichtungen und Anstalten vermehrt und gesteigert werden; so darf doch die Volkswirthschaft, im Allgemeinen wenigstens, die öffentliche Consumtion nicht ganz übergehen, um durch das Verhältniß derselben zur Privatconsumtion die Ueber-

sicht über die Gesammtconsumtion eines Volkes zu befördern.

So wie es nämlich dringende Bedürfnisse für die Individuen giebt; so giebt es auch dringende Bedürfnisse für die ganze Gesellschaft eines Volkes. Dahin gehört, was die Unterhaltung der Regierung und aller im öffentlichen Dienste angestellter Beamten, was die Fortdauer der Verbindung mit andern Völkern kostet, und was der Bedarf der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, des erleichterten Verkehrs (durch Straßenbau, Kanäle ꝛc.), so wie der Bedarf der Kirche, des Erziehungswesens, der allgemeinen wissenschaftlichen und Kunst-Anstalten, die Verpflegung der Armen u. a. im Innern der Gesellschaft beträgt.

Da kein Volk ohne Einrichtungen dieser Art bestehen und ohne sie weder den Gesammtzweck des irdischen Daseyns der in ihm vereinigten Individuen, noch den Zweck der Fortbildung und des Fortschritts der ganzen Gesellschaft verwirklichen kann; so gehört der deshalb erforderliche öffentliche Aufwand zur nothwendigen und nützlichen Consumtion. Diese Consumtion gleicht sich aber aus durch die dadurch erreichten höhern Zwecke, durch die dadurch unterstützte Wirksamkeit geistiger Kräfte, und durch die dadurch hervorgebrachte Ordnung, Sicherheit und Fortbildung des Ganzen, ohne welche für die Individuen keine anhaltende Arbeit und kein reiner Ertrag von derselben möglich wäre.

Die Volkswirthschaft bietet daher im Voraus der Staatswirthschaft das Ergebniß dar: daß jede öffentliche Consumtion nothwendig und wohlthätig ist, welche für bestimmt anerkannte und unentbehrliche Zwecke des öffentlichen Lebens in physischer und gei-

stiger Hinsicht, so wie für den Verkehr im Innern und mit dem Auslande erfordert wird.

So wie aber die öffentliche Wirthschaft auf keinen andern Grundsätzen beruhen kann, als die Privatwirthschaft; so muß auch bei ihr das Gesetz der Sparsamkeit vorherrschen, das Verhältniß zwischen öffentlicher Einnahme und öffentlicher Ausgabe genau festgehalten und zum innern Gleichgewichte gebracht, und für die Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse von den Individuen nur ein Theil ihres reinen Ertrages verlangt werden. Daraus folgt, daß jeder öffentliche Zweck aus dem Wesen der Rechtsgesellschaft selbst und aus der Natur des öffentlichen Volkslebens hervorgehen, daß aber auch kein anerkannter Zweck des Rechts und der Wohlfahrt in der Gesellschaft unbefriedigt bleiben dürfe, weil dafür der Bedarf aufgebracht werden muß; daß jedoch dafür nur so viel consumirt werde, als zur Verwirklichung des Zweckes, nach sorgfältiger Ausmittelung der Verhältnisse, in der That erfordert wird; daß man deshalb, wie in der Privatwirthschaft, die dringenden und wesentlichen Bedürfnisse der öffentlichen Gesellschaft von den zufälligen und Luxusbedürfnissen genau unterscheide, und nur bei reichen Völkern, und jedesmal nach dem richtigen Verhältnisse der Luxusbedürfnisse zu den dringenden Bedürfnissen, die Luxusbedürfnisse befriedige, so wie der besonnene reiche Privatmann gleichfalls zuerst die dringenden und dann die Bedürfnisse des Luxus befriedigt; und daß für die Deckung der Bedürfnisse der ganzen Gesellschaft weder der gesammte reine Ertrag der Individuen in Anspruch genommen, noch gar das Capital des Volksver-

mögens angegriffen werde, weil im ersten Falle die Vermehrung des Volkswohlstandes wegfällt und die Verarmung der Individuen nothwendig eintritt, und im zweiten Falle zuletzt die Erschütterung und Auflösung der ganzen Gesellschaft durch einen öffentlichen Bankerott herbeigeführt wird.

II.

Staatswirthschaft
und
Finanzwissenschaft.

Einleitung.

1.
Uebergang von der Volkswirthschaft zu der Staatswirthschaft.

Die Staatswirthschaft unterscheidet sich dadurch wesentlich von der Volkswirthschaft, daß diese von dem Begriffe des Volkes und den Grundbedingungen des Volkslebens, dem Rechte und der Wohlfahrt, jene von dem Begriffe des Staates und von den Grundbedingungen des Staatslebens ausgeht, die zwar dieselben sind, welche als Grundbedingungen des Volkes aufgestellt wurden, nämlich Verwirklichung der Herrschaft des Rechts und der allgemeinen und individuellen Wohlfahrt, nur daß innerhalb des Staates diese beiden Grundbedingungen unter die Garantie des rechtlich gestalteten Zwanges gestellt werden, weil im Staate eine Mischung von moralisch-mündigen und moralisch-unmündigen

Wesen angetroffen wird (Staatsr. §. 2. und 3.). So wie sich daher das Staatsrecht zum Natur- und Völkerrechte verhält; so verhält sich auch die Staatswirthschaft zur Volkswirthschaft. Das Ideal, welches, nach seinen unbedingten Forderungen und in seiner einfachen Gestalt, im Natur- und Völkerrechte und in der Volkswirthschaft aufgestellt wird, wird im Staatsrechte und in der Staatswirthschaft auf das im Staatsvereine lebende Volk und auf die in der Wirklichkeit sich ankündigende bürgerliche Gesellschaft bezogen, welche wir Staat nennen, eine Gesellschaft, die an sich keinen wesentlichen Zweck der menschlichen Natur aufheben soll und darf, die aber die beiden höchsten Zwecke alles Volkslebens, Recht und Wohlfahrt, unter die Bedingung des im Staate rechtlich gestalteten Zwanges, in allen den Fällen bringt, wo durch die moralisch-Unmündigen entweder aus Eigennutz und Selbstsucht, oder aus verdorbenem Willen und absichtlicher Bosheit, die Verwirklichung des Rechts und der allgemeinen und individuellen Wohlfahrt innerhalb des Staates bedroht oder gehindert wird.

Das Ideal der Volkswirthschaft, nach welchem der Mensch noch unabhängig von den Verhältnissen des bürgerlichen Wesens (Volkswirthschaft §. 4.), und nach der völlig freien Wahl seines Berufs, so wie nach dem blos von seiner Vernunft abhängenden Gebrauche seiner äußern freien Thätigkeit erscheint, wird daher, ohne seine beiden Grundbedingungen zu verändern, in der Staatswirthschaft der Wirklichkeit angenähert; denn innerhalb des Staates erscheint jeder Bürger desselben, nach den Urverträgen, auf welchen der Staat beruht (Staatsr. §. 10.), eben so der an der

Spitze des Ganzen stehenden Regierung unterworfen, wie er den Staatsvertrag überhaupt eingeht, um alle Zwecke seines Daseyns durch seine Theilnahme an der Rechtsgesellschaft des Staates sich zu sichern.

2.
Fortsetzung.
Anwendung der Volkswirthschaft auf die Staatswirthschaft.

So wie aber durch den Eintritt des Menschen in den Staat seine Stellung zu der ganzen vertragsmäßig begründeten bürgerlichen Gesellschaft bestimmt wird, indem er alle mit dem Unterwerfungsvertrage im Staate verbundene Rechte und Pflichten übernimmt; so wird auch, durch die Anwendung der Grundsätze der Volkswirthschaft auf die innern und äußern Verhältnisse des Staatslebens, der eigenthümliche und selbstständige Charakter der Staatswirthschaft wissenschaftlich bestimmt. Allerdings bleiben dem Menschen, als Bürger des Staates, alle Zwecke seines Wesens; sie werden aber durch seine Verhältnisse zu den verschiedenen Ständen und Klassen der bürgerlichen Gesellschaft anders schattirt, als im idealisch aufgestellten Volksleben. Allerdings bleiben daher dem Menschen, im vertragsmäßig gebildeten Staate, alle ursprüngliche Rechte der persönlichen Freiheit, der Gleichheit vor dem Gesetze, der Sicherheit des rechtlich erworbenen Eigenthums u. s. w.; allein, mit der Behauptung dieser Rechte im Staate und mit der Erhaltung und Sicherstellung derselben durch den Staat, übernimmt er zugleich die heilige Ver-

pflichtung, zum Bestehen und zur Erhaltung des Staates theils nach seinen persönlichen, physischen und geistigen, Kräften, theils aus dem reinen Ertrage seiner Thätigkeit mitzuwirken. Allerdings soll und darf die Regierung im Staate den sittlichmündigen Bürger in der Ausübung seiner Rechte, so wie in der Wahl seines Berufs und in der Art und Weise seiner äußern Thätigkeit nie beeinträchtigen; allein der sittlich-unmündige Bürger soll durch die Regierung, bei seinem Eigennutze oder bei seinen unrechtlichen Bestrebungen, vermittelst ihrer Leitung und selbst vermittelst des ihr übertragenen Zwanges, in diejenigen Grenzen zurückgewiesen werden, innerhalb welcher er die Rechte eines Dritten weder bedrohen noch verletzen kann. — Dabei darf aber auch nicht übersehen werden, daß der Mensch, bei seinem Eintritte ins Staatsleben, nicht blos neue Verpflichtungen und den individuellen Antheil an den Lasten desselben übernimmt, sondern daß er auch innerhalb des Staates größere Vortheile erwirbt, als die er in dem außerbürgerlichen Zustande geltend machen könnte. Denn theils wird, durch die Verbindung mit Millionen andrer Staatsbürger, der Kreis seiner äußern Thätigkeit außerordentlich erweitert, und zugleich ihm die Veranlassung dargeboten, durch den reinen Ertrag seiner Arbeit sich Wohlstand und Reichthum zu erwerben und sein Leben zum rechtlich-höchsten Genusse zu führen; theils gewinnt er durch den im Staate rechtlich gestalteten Zwang die Sicherheit und die Gewährleistung, daß nie der Eigennutz und die Selbstsucht, nie die Hinterlist und die Bosheit Andrer ihn in der ungestörten Verwirklichung seiner Zwecke hindern dürfe. Mag also auch von der einen Seite der äußere Wirkungskreis des Menschen

und der reine Ertrag seiner Thätigkeit durch den Eintritt ins Staatsleben beschränkt werden; so gewinnt er doch auch von der andern Seite durch seine Stellung zum Staate eine größere Erweiterung seiner Thätigkeit, seines Verkehrs mit Andern und seines reinen Ertrags, und die bestimmte Sicherstellung gegen jede Beeinträchtigung von Seiten seiner sittlich-unmündigen Mitbürger. Verändert wird also allerdings, und zwar mannigfaltig verändert, das äußere Verhältniß des Menschen durch seinen Antheil am Staatsleben; allein im Ganzen nicht verschlechtert, sondern verbessert, weil, abgesehen von dem unerreichbaren Ideale des Naturrechts und der Volkswirthschaft, der in der Wirklichkeit lebende Mensch nirgends sicherer und vollkommener den Endzweck seines Daseyns erreichen kann, als in dem vertragsmäßig begründeten und rechtlich gestalteten Staate. — Wenn aber auch gleich das im Naturrechte und in der Volkswirthschaft aufgestellte Ideal, wegen der Mischung sittlich-mündiger und sittlich-unmündiger Wesen im Staate, nie ganz verwirklicht werden kann; so steht doch das, aus der Vernunft hervorgegangene, Ideal höher, als die Wirklichkeit, und bleibt für das Staatsrecht und für die Staatswirthschaft der höchste Maasstab ihrer wissenschaftlichen Begründung und Durchführung. Denn es ist durchaus nicht gleichgültig, ob die Regierung wohlthätig, oder hemmend auf das Volksleben und die Volksthätigkeit einwirkt, und wie sie das Staatsvermögen aus dem Volksvermögen bildet und verwendet. Allerdings wird das Staatsvermögen steigen und sinken, je nachdem das Volksvermögen im Steigen oder Sinken ist; es ist aber auch denkbar, daß das Volksvermögen auf fester Unterlage

beruht, und im Fortschreiten begriffen ist, daß aber von der Staatswirthschaft, in Hinsicht auf die Leitung des Volksvermögens und in Beziehung auf die Aufbringung und Verwendung des Staatsbedarfs aus dem Volksvermögen, Mißgriffe und Fehler begangen werden, welche auf das Volksleben und die Volksthätigkeit höchst nachtheilig zurückwirken. Deshalb ist es dringend nöthig, die Staatswirthschaft wissenschaftlich zu begründen, und sie, nach dieser ihrer Begründung, auf die einfachen und höchsten Grundsätze der Volkswirthschaft zurückzuführen.

3.
Umfang und Theile der Staatswirthschaft.

Nach diesen Vorbegriffen enthält die Staatswirthschaft die **wissenschaftliche Darstellung der Grundsätze des Rechts und der Klugheit, nach welchen theils der Einfluß der Regierung im Staate auf die Leitung des Volkslebens und der Volksthätigkeit in Hinsicht auf Production und Consumtion bestimmt, theils das Staatsvermögen**, oder das, was der Staat jährlich zu seinem Bestehen und zu seiner Erhaltung bedarf, **aus dem Volksvermögen gebildet und verwendet wird.**

Die Staatswirthschaft zerfällt daher in zwei Haupttheile:

1) Sie stellt die Grundsätze auf, nach **welchen der Einfluß der Regierung im Staate**, nach der ihr zustehenden Oberaufsicht

über das Ganze und nach der ihr übertragenen Anwendung des Zwanges, auf die Leitung und Gestaltung des gesammten Volkslebens und der Volksthätigkeit in Hinsicht auf Production und Consumtion bestimmt wird; und

2) vergegenwärtigt sie die Grundsätze, nach welchen das Staatsvermögen aus dem Volksvermögen genommen und verwendet wird.

Man kann den ersten Theil die Staatswirthschaft im engern Sinne nennen, welche wieder in die beiden Untertheile zerfällt, welche den Einfluß der Regierung

a) auf die Production, und

b) auf die Consumtion

im Einzelnen darstellen; der zweite Theil aber enthält die eigentliche Finanzwissenschaft, inwiefern diese, gestützt auf die vorausgegangenen Untersuchungen und aufgestellten Grundsätze der Volks- und Staatswirthschaft, im wissenschaftlichen Umfange entwickelt, nach welchen Grundsätzen des Rechts und der Klugheit die anerkannten Bedürfnisse des Staates für die Erreichung des Staatszweckes im Allgemeinen und im Einzelnen gedeckt und befriedigt werden sollen, oder wie der Statsbedarf aus dem Volksvermögen aufzubringen, unter die Gesammtheit der Staatsbürger zu vertheilen, und am zweckmäßigsten zu verwalten ist.

Die Literatur der Staatswirthschaft im engern Sinne ist (Volkswirthschaft, §. 12.) sogleich mit der Literatur der Volkswirthschaft ver-

bunden worden, weil erst in neuester Zeit zwischen der wissenschaftlichen Darstellung der Volks- und Staatswirthschaft genau unterschieden ward. Die Literatur der Finanzwissenschaft wird aber, so weit diese Wissenschaft selbstständig (und nicht blos in Verbindung mit der Staatswirthschaft und als Aggregat derselben) behandelt worden ist, bei der systematischen Darstellung derselben beigebracht.

Wenn es, in Hinsicht der Benennung, vielleicht richtiger wäre: Staatswirthschaftslehre, als Staatswirthschaft, zu sagen; so ist doch der letzte Ausdruck so gewöhnlich geworden, daß man keinen kleinlichen Anstoß bei dem Gebrauche desselben befürchten darf. Eben so sind auch die Versuche, das Wort: Finanzwissenschaft zu verdrängen, bis jetzt nicht geglückt, weil in der teutschen Sprache noch kein, den Begriff der Finanzwissenschaft völlig erschöpfendes, Wort ausgeprägt worden ist, und weil (wie von Jakob in s. Staatsfinanzwissenschaft, Th. 1, S. 5. sehr richtig erinnert) dieses Wort durch den Gebrauch so bestimmt ist, daß Niemand leicht etwas anders dabei denkt, als was im §. angegeben worden ist.

1) Erster Theil, oder Staatswirthschaft im engern Sinne.

4.

Von dem Einflusse der Regierung im Staate überhaupt auf die Leitung des Volkslebens und der Volksthätigkeit in Hinsicht auf Production und Consumtion.

Das Leben und die äußere Thätigkeit des im Staate lebenden Volkes, nach der Gesammtheit aller seiner Individuen, kündigt sich, wie die Volkswirthschaft darstellte, unter zwei Hauptverhältnissen an: der Production und Consumtion. Bevor nun die Staatswirthschaft die Grundsätze des Rechts und der Klugheit aufstellen kann, nach welchen (§. 3.) der Einfluß der Regierung im Staate, nach der ihr zustehenden Oberaufsicht über das Ganze und nach der ihr übertragenen Anwendung des Zwanges, auf die Leitung und Gestaltung des gesammten Volkslebens und der Volksthätigkeit in Hinsicht auf Production und Consumtion bestimmt wird, muß erörtert werden, ob der Regierung ein solcher Einfluß überhaupt, und zwar ob derselben ein blos negativer, oder ein positiver Einfluß zusteht.

Denn Adam Smith, der hierin den Physiokraten folgte, stellte den Grundsatz auf: daß der Staat zu keinem positiven Einflusse auf die Volksthätigkeit berechtigt sey, daß vielmehr die Beförderung des individuellen Wohlstandes und des Volksreichthums einzig von der eigenen Thätigkeit der Staatsbürger erwartet werden müsse. Dieser Grundsatz beruhte aber auf folgenden, nicht unbedingt haltbaren,

Vordersätzen: daß erstens Jeder, der für seinen individuellen Wohlstand thätig ist, dadurch zugleich auch die Wohlfahrt des Ganzen befördert; daß zweitens die Capitale dann am besten angelegt werden, wenn die Regierung alles Einflusses auf dieselben sich enthält, und drittens daß die freieste Concurrenz zwischen Allen herrschen müsse.

Diese Vordersätze, und das aus ihnen hervorgehende Ergebniß, daß die Regierung im Staate aller Leitung und alles positiven Einflusses auf den Wohlstand und Reichthum des Volkes sich enthalten müsse, würden nur in einer idealischen Welt gelten können, wo alle Mitglieder des Staates sittlich-mündig wären, und kein Individuum durch Eigennutz oder bösen Willen die Rechte und den Wohlstand, so wie den freien Verkehr eines Dritten beeinträchtigte. So lange aber nicht alle Bürger des Staates auf gleicher Stufe der Aufklärung, der sittlichen Reife und der rastlosen Thätigkeit stehen; so lange können jene Grundsätze nur unter einer bestimmten Einschränkung gelten, und der Regierung im Staate muß ein positiver Einfluß auf die Volksthätigkeit und das Volksvermögen zukommen.

Allein damit wird keinesweges dem Zuvielregieren, d. h. weder dem Einmischen der Regierung in das Privatleben und in die individuelle Thätigkeit ruhiger Staatsbürger, noch der alle innere Festigkeit des Staatslebens untergrabenden steten Veränderlichkeit in den bei der Verwaltung des Staates ergriffenen Maasregeln, das Wort geredet. Denn nie darf die Regierung die Würde vergessen, die sie ihrem hohen Standpuncte schuldig ist, und im Kleinlichen, immer Wechselnden und die einzelnen Staatsbürger Controllirenden sich gefallen. Zugleich kann zugestanden wer-

den, daß für die allgemeine Wohlfahrt schon viel dadurch gewonnen würde, wenn in jedem Staate überhaupt die möglichst größte Freiheit in der menschlichen Thätigkeit und im gegenseitigen Verkehre verstattet, und jede lästige Form, welche denselben erschwerte, jede Beschränkung desselben nach persönlichen, örtlichen und besondern Zeitverhältnissen aufgehoben und beseitigt würde; ein Ziel, das bis jetzt viele Regierungen weder beabsichtigt, noch erreicht haben; allein, bei der Verbindung sittlich-mündiger und sittlich-unmündiger Mitglieder des Staates in der Wirklichkeit, und bei den ebenfalls nicht selten höchst eigennützigen Ansichten und Grundsätzen, nach welchen der eine Staat in seinem Verkehre mit andern Staaten sich ankündigt, liegt es entschieden im Kreise der Rechte und der Pflichten der Regierung, daß sie einen positiven Einfluß auf die Thätigkeit und den Verkehr des Volkes sowohl im innern, als im äußern Staatsleben behauptet. Dieser Einfluß muß aber im Allgemeinen auf festen Grundsätzen des Rechts und der Volkswirthschaft beruhen, damit er nicht weiter gehe, als er wohlthätig ist, und damit er nicht hemmend, nicht Mißtrauen und Mißvergnügen erregend, in das Volksleben eingreife, wenn er gleich für jeden einzelnen Fall nicht im Voraus zu berechnen, sondern der Rechtlichkeit und Klugheit der Regierung, mit steter Zurückführung des einzelnen Falles auf die feststehenden allgemeinen Grundsätze, zu überlassen ist.

5.

Fortsetzung.

Nach diesem Standpuncte müssen denn auch die drei von Smith aufgestellten Vordersätze beurtheilt

werden. Allerdings sollte jeder Staatsbürger so aufgeklärt und sittlich-gut seyn, daß die Thätigkeit für seinen individuellen Wohlstand zugleich eine Beförderung des allgemeinen Wohlstandes und Reichthums würde. Allein so lange der einzelne Arbeiter den Preis seiner Arbeit, ohne Rücksicht auf den Wohlstand seiner Mitbürger, möglichst zu steigern, der Kaufmann für den höchsten Preis zu verkaufen, der Capitalist die möglichst größten Zinsen zu erringen sucht, ist zwischen dem Streben nach individueller Wohlfahrt und der Beförderung des allgemeinen Wohlstandes der ganzen Gesellschaft eine so weit gedehnte Grenze erkennbar, daß die Regierung berechtigt und verpflichtet ist, den Eigennutz des Individuums in allen den Fällen zu beschränken, wo derselbe seinen Vortheil auf Kosten der Wohlfahrt andrer Staatsbürger befriedigen will. Dies gilt namentlich von Smiths zweiter Behauptung, daß die Capitale dann am besten angelegt werden, wenn die Regierung alles Einflusses darauf sich enthält. Denn soll die Regierung unthätig dabei bleiben, wenn der Capitalist 6—7 Procent Zinsen von dem verlangt, der des Capitals bedarf? Wohl aber hat die Regierung kein Recht der Einmischung dabei, ob der Capitalist sein Capital lieber dem Grundbesitze, als dem Manufactur- und Fabrikwesen, oder lieber diesem, als der Speculation im Handel überlassen will. Dasselbe gilt von der freiesten Concurrenz im gegenseitigen Verkehre. Denn allerdings soll die freieste Concurrenz die Regel, und die Beschränkung derselben nur die Ausnahme von der Regel seyn, weil, bei der freiesten Concurrenz, in den meisten Fällen das Streben der Individuen nach ihrem Privatvortheile mit dem Interesse der andern, und mit dem Ge-

sammtwohl der Gesellschaft sich ausgleicht, und weil, mit der Festhaltung des Grundsatzes der freiesten Concurrenz, die unzähligen Monopole, Privilegien und Zunfteinrichtungen unvereinbar sind, welche in vielfacher Hinsicht den Preis der Güter steigern, ohne ihren Werth zu erhöhen. Allein sobald die freie Concurrenz von Individuen oder Corporationen dazu gemißbraucht wird, daß Andre, oder das Ganze darunter leiden; sobald einzelne Klassen von Staatsbürgern, oder einzelne Ortschaften und Provinzen dadurch verarmen, besonders wenn sich Neid, Eifersucht und Speculationsgeist vereinigen, andere Bürger von der Concurrenz und dem Markte auszuschließen; sobald ist auch die Regierung berechtigt und verpflichtet, dem Mißbrauche der freien Concurrenz von oben herab Grenzen zu setzen.

6.

Fortsetzung.

Ueberhaupt muß der positive Einfluß der Regierung auf die Leitung des Volkslebens und der Volksthätigkeit eine Folge des hohen Standpuncts seyn, auf welchem sie steht, d. h. er muß hervorgehen aus der nur der Regierung möglichen Gesammtübersicht über den Staat, nach allen Oertlichkeiten seiner Provinzen, nach seiner gesammten Bevölkerung, nach dem innern Verhältnisse der verschiedenen Beschäftigungen (des Ackerbaues, Gewerbswesens, des Handels, der Dienstleistenden, der Beamteten, der Gelehrten und Künstler) gegen einander, nach den bereits erreichten oder zu erreichen nöthigen Graden der sinnlichen, geistigen und sittlichen Cultur, und nach der bereits vorhandenen oder erst zu bewirkenden höhern Aufklärung und politischen Mündigkeit.

Nie wird es aber der Regierung eines Staates gelingen, wenn sie die Vermehrung des Volksvermögens entweder erzwingen, oder auch nur überzeitigen will; denn die Volkswirthschaft lehrt unwiderleglich, daß die Vermehrung des Volksvermögens die gleichmäßige Benutzung der beiden Quellen alles Wohlstandes, der Natur und des menschlichen Geistes, so wie die gleichmäßige Erfüllung der beiden Grundbedingungen alles Volksvermögens, der Arbeit und der Freiheit des Verkehrs voraussetzt. Wohl aber soll die Regierung durch ihren mächtigen Schutz im innern und äußern Staatsleben jene Quellen und diese Bedingungen allen ihren Staatsbürgern sicher stellen; auch kann sie, besonders da, wo die Entwickelung des Volksgeistes noch eines äußern Antriebes bedarf, die freie Thätigkeit der Staatsbürger wecken und derselben einen ausgebreiteten Wirkungskreis eröffnen. Sie kann durch Vorschüsse und Unterstützungen große und nützliche Unternehmungen in der Landwirthschaft, im Gewerbswesen, im Handel, und im Kreise der Wissenschaft und Kunst möglich machen und deren Gedeihen befördern; sie kann veraltete Formen und Einrichtungen (z. B. im Zunftwesen, im Abgabesysteme u. s. w.) mildern, verändern, oder ganz aufheben; sie kann, durch strenge Ordnung in den vier Hauptzweigen der Staatsverwaltung (in der Gerechtigkeitspflege, in der Polizei, in dem Finanz- und Kriegswesen), das öffentliche Vertrauen begründen, den Verkehr durch Jahrmärkte, Messen, gute Heerstraßen, Dämme und Kanäle, so wie den öffentlichen Credit durch Sparsamkeit im Staatshaushalte erleichtern, durch zweckmäßige Ergänzung des Heeres die Beeinträchtigung der Production verhüten,

und diejenigen öffentlichen Anstalten begründen und erhalten, welche entweder (z. B. wie das Erziehungswesen, das Armenwesen rc.) für den Staat und dessen Fortbildung dringende Bedürfnisse sind, oder welche die Kräfte des Privatmannes übersteigen, oder wozu auch das Privatinteresse den Einzelnen nicht hinreichend antreibt. Nur enthalte sie sich dabei aller Künsteleien, um der Thätigkeit der Bürger eine besondere, von ihr beabsichtigte, nicht aber in der Volksthümlichkeit liegende, Richtung zu geben, wobei sie hauptsächlich den Boden ihres Landes, den Geist seiner Bewohner, die Lage des Staates in geographischer Hinsicht (als Binnen- oder Küstenstaat), die Stellung desselben gegen die Nachbarstaaten, die seit Jahrhunderten gewöhnlichen Hauptbeschäftigungen seiner Bürger, und die bisherige Hauptunterlage seines Wohlstandes (ob im Ackerbaue, oder Fabrikwesen, oder im Handel, oder in allen gleichmäßig bestehend) berücksichtigen muß. Denn nie wird es gelingen, einen zunächst ackerbauenden Staat plötzlich in einen handeltreibenden zu verwandeln, weil, bei allem guten Willen und bei aller Unterstützung der Regierung, der Handel nicht eher gedeihen kann, bis nicht das Gewerbswesen in Manufacturen und Fabriken eine bedeutende Erweiterung und Vervollkommnung gewonnen hat, so wie das Gewerbswesen nicht eher zur Blüthe erwächset, bis nicht — außer der Vermehrung der Bevölkerung — aus dem reinen Ertrage des verbesserten Ackerbaues bedeutende Capitale zur Begründeng des Manufactur- und Fabrikwesens, unbeschadet der dem Landbaue selbst nöthigen Capitale, verwendet werden können.

So wie aber dieser positive Einfluß der Regierung auf die Leitung des Volkslebens und des Volks-

vermögens zunächst auf die innern Verhältnisse sich bezieht; so muß auch die Regierung in Hinsicht auf die äußern Verhältnisse ihres Staates zu den benachbarten und zu den entfernten Staaten und Reichen ihren positiven Einfluß geltend machen, theils um jede Einmischung des Auslandes ins innere Staatsleben zurückzuweisen, theils jede Beeinträchtigung der Rechte ihrer Bürger zu verhindern, zu vertheidigen und (durch Retorsionen und Repressalien) zu erwiedern, theils vortheilhafte, auf gegenseitigen Wohlstand berechnete, Verträge mit dem Auslande abzuschließen.

Vgl. den trefflichen Aufsatz von Sartorius: von der Mitwirkung der obersten Gewalt im Staate zur Beförderung des Nationalreichthums; in s. Abhandlungen rc. Th. 1, S. 199 ff.

7.

a) Einfluß der Regierung auf die Production.

1) auf die Bevölkerung *).

In Hinsicht der Madsregeln der Regierung auf die vorhandene Masse des Volkes muß zunächst zwischen Volksmenge und Bevölkerung unterschieden werden. Unter der Volksmenge versteht man überhaupt den Inbegriff der in einem Lande wohnenden Menschen nach genauen statistischen Zäh-

*) Hieher gehören die im §. 29. der Volkswirthschaft aufgestellten Grundsätze, als Unterlage für den Einfluß der Regierung auf die im Staate vorhandene Volksmenge.

lungen; unter der Bevölkerung aber, im engern Sinne, das Verhältniß der in einem Lande wohnenden Menschenzahl zu der Menschenmasse, die in demselben wohnen könnte. So gewiß nun bei einer geringern Bevölkerung, als nach dem Flächenraume und nach dem Ertrage des Bodens in demselben leben könnte, die Masse der productiven Kräfte im Volke ebenfalls nur im geringen Grade sich äußern kann, weil diesen Kräften sehr viele Veranlassungen, Reizmittel, Bedingungen und selbst gegenseitige Reibungen zur freien Entwickelung und höhern Thätigkeit fehlen; so gewiß wird doch auch eine verhältnißmäßige Uebervölkerung nachtheilig, sobald nämlich eine größere Menschenmasse den Boden bewohnt, als welche auf demselben, durch ihre freie Thätigkeit, sorgenfrei sich ernähren und zum Wohlstande gelangen kann. Doch selten wird der letzte Fall bei einem, nach allen seinen physischen und geistigen Anlagen entwickelten und regsamen, Volke eintreten, und dann immer für einen solchen Nothfall das Recht der Auswanderung übrig bleiben. — Allein auch der wirkliche Mangel an Bevölkerung darf nicht durch künstliche Mittel beseitigt werden, weil, an sich betrachtet, nicht die möglichste Vergrößerung der Zahl der bürgerlichen Gesellschaft durch erkünstelte Beförderung der Bevölkerung, sondern nur die möglichste Beförderung des Wohlstandes der vorhandenen Menschenmasse die große Aufgabe der Regierung bleibt.

Nie darf daher die Regierung in die allgemeinen Gesetze der Natur und in die Aeußerungen und Richtungen der menschlichen Freiheit eingreifen wollen; doch ist es zweckmäßig, die Errichtung großer Majorate und Fideicommisse, als der Bevölkerung nach-

theilig, möglichst zu verhindern, die Theilung großer Besitzungen und namentlich der Gemeindegrundstücke, zu erleichtern, so wie, wo noch unangebaute Ländereien, oder bedeutende unzerschlagene Domainen vorhanden sind, wenigstens einen Theil derselben auszubieten, zu vertheilen, und in Erbpacht zu geben.

Allein die künstliche Beförderung der Ehen entweder durch Ausstattung der Heirathslustigen, oder durch Prämien auf die Zahl der erzeugten Kinder, oder durch Strafen gegen die Unverheiratheten, ist weder rechtlich, noch zweckmäßig. Denn nur diejenige Volksmenge erhöht und stärkt die Staatskraft, welche sich gewissenhaft nährt und einen reinen Ertrag durch ihre Arbeit erwirbt. Die große Masse außer der Ehe erzeugter Kinder, und tausend hungernde Schattengestalten sind für das innere Staatsleben mehr bedenklich und gefährlich, als nützlich; denn außer daß sich dadurch die Zahl der Arbeitslosen und zur Arbeit nicht Erzogenen vermehrt, steigt auch durch dieselben die Zahl der Armen, der Bettler, der Landstreicher und Verbrecher.

Ob nun gleich kein Staat bis jetzt die denkbar höchste Zahl seiner Bevölkerung erreicht hat, weil im Ganzen die Mittel zur Ernährung seiner Volksmenge völlig hinreichten, und vorübergehende Uebel (Theurung, Hungersnoth, Seuchen) ihren Grund in ganz andern Verhältnissen, als in der Uebervölkerung, haben; so steht doch als Grundsatz fest: daß nur die gesunde, in der Ehe erzeugte, an Arbeit gewöhnte, und durch Arbeit sich ernährende und einen reinen Ertrag erzielende Volksmenge, sie sey übrigens groß oder klein, als vortheilhaft und ersprießlich für den Wohlstand des Ganzen betrachtet werden kann.

8.

Fortsetzung.

Einwanderungen.

Mit gleicher Umsicht muß die Regierung in Hinsicht der Einwanderung und der Ansiedelung von Ausländern, so wie bei der Anlegung von Kolonieen verfahren.

Im Allgemeinen betrachtet, wird das Einwandern von Ausländern nützlich seyn, wenn ein Land verhältnißmäßig noch wenig bevölkert, nach der Fruchtbarkeit seines Bodens eine größere Volksmenge zu ernähren geeignet, und (wie z. B. in Nordamerika) die Nachfrage nach Arbeitern, besonders bei dem raschen Emporblühen eines Staates, vorhanden ist. Dagegen muß die Regierung mit Vorsicht die Ansiedelung von Ausländern verstatten, wenn zwar die Bevölkerung noch nicht hinreichend, der Wohlstand des Ganzen aber auch noch nicht im Steigen begriffen ist, weil dann die Nachfrage nach Arbeitern fehlt, und die sorgenfreie Ernährung der angesiedelten Familien erschwert wird. Wo endlich ein Staat bereits sehr stark, besonders in einzelnen Provinzen, bevölkert ist, kann die Einwanderung nur unter der Bedingung rathsam scheinen, wenn durch das mitgebrachte Vermögen der Einwandernden die Vermehrung der Arbeit und des Wohlstandes befördert, und ihre Ernährung gedeckt wird. — Im Einzelnen muß aber die Regierung die Einwandernden genau berücksichtigen; denn selbst, wo es an Volksmenge fehlt, ist mit Vagabonden und arbeitsscheuen Menschen nichts zu gewinnen; sie fallen vielmehr dem Staate zur Last. Aus diesem Grunde bedürfen die durch die Gesandten

aus dem Auslande berufenen Einwanderer der strengsten Untersuchung und Aufsicht. Ganz anders erscheinen dagegen, nach dem Zeugnisse der Geschichte, diejenigen Einwanderer, welche ihrer religiösen Ueberzeugung wegen ihr Vaterland verließen und das Ausland suchten (z. B. viele Niederländer in Alba's Zeit, die Hugenotten nach Aufhebung des Edicts von Nantes, die Salzburger Emigranten 2c.); sie brachten religiösen Sinn, Arbeitslust, Arbeitsfertigkeit und Vermögen in die Länder mit, welche sie aufnahmen.

9.

Fortsetzung.

Kolonieen.

Wo aber in einem Staate die Volksmenge, bei der Leichtigkeit des Erwerbs durch Arbeit, schnell und mächtig steigt; und wo die durch Arbeit gewonnenen Capitale nicht alle gleich vortheilhaft im Inlande untergebracht werden können; oder auch in Zeitaltern politischer und kirchlicher Gährung, so wie unter den Einflüssen eines regen Speculationsgeistes, der andere Erdtheile ins Auge faßt, geschehen Auswanderungen zur Begründung von auswärtigen Kolonieen. Verschieden von den Kolonieen der Phönicier, Karthager, Griechen und Römer in der Welt des Alterthums, welche theils aus Eroberungen, die man behaupten wollte, theils aus Uebervölkerung besonders der kleinern griechischen Staaten, theils aus politischen Zwisten hervorgingen, muß man die Kolonieen der Europäer betrachten, und unter denselben überhaupt alle Besitzungen und Niederlassungen der Europäer in fremden Erdtheilen verstehen. Diese erscheinen unter einer

vierfachen Schattirung *): 1) als Ackerbaukolonieen, deren Zweck Landwirthschaft ist, und wo die Kolonisten, als Landeigenthümer, auf dem besetzten Boden völlig einheimisch werden und allmählig zu einem in sich abgeschlossenen Volke erwachsen; 2) als Pflanzungskolonieen, deren Bestimmung auf der Erzeugung bestimmter Naturgüter für den Absatz in Europa beruht, weshalb die Zahl der Landbesitzer zu klein ist, um zu einem Volke zu erwachsen, und gewöhnlich die Sklaverei in ihrer Mitte besteht; 3) als Bergbaukolonieen, gegründet auf die Gewinnung edler Metalle, doch so, daß die eingewanderten Kolonisten nicht zu zahlreich werden; 4) als Handelskolonieen, deren Zweck auf dem Handel mit den Naturerzeugnissen des Bodens der Kolonie und mit den Erzeugnissen des Gewerbsfleißes der Kolonisten beruht. Wenn gleich die Europäer in diesen der Herrschaft sich bemächtigen; so verschmelzen sie doch nicht mit den Eingebohrnen zu einem Volke. — Die staatswirthschaftliche Ansicht und Behandlungsweise der Kolonieen aber war bald eine Folge der allmähligen politischen Entwickelung der Kolonieen, bald der mit der Zeit veränderten Stellung derselben gegen das Mutterland, bald der Eifersucht und Kriege der europäischen Staaten wegen ihrer Kolonieen. Die Geschichte und Staatskunst bieten, in Hinsicht der Kolonieen, folgende Ergebnisse dar:

1) daß die auf Ackerbau gegründeten Kolonieen gewöhnlich am schnellsten und kräftigsten aufblühen, und, herangewachsen zu einem Volke,

---

*) So theilt sie Heeren ein in s. Handb. der Gesch. des europ. Staatensystems, 4te Ausg. (Gött. 1822.) Th. 1, S. 36 f.

bei der ersten günstigen Gelegenheit (entweder bei innern Unruhen im Mutterlande, oder während der europäischen Kriege) vom Mutterlande sich trennen, und zur politischen Selbstständigkeit gelangen; ein Fall, der auch bei den Bergbaukolonieen (z. B. in Mexiko, Peru, Brasilien) in neuern Zeiten eingetreten ist;

2) daß die Pflanzungskolonieen gewöhnlich nur so lange in der Abhängigkeit vom Mutterlande erhalten werden können, bis die Eingebohrnen die Europäer, als die Minderzahl, verdrängen (z. B. auf Domingo);

3) daß die eigentlichen Handelskolonieen (z. B. in Asien) nur durch das Uebergewicht der Waffen in Abhängigkeit von Europa erhalten werden können, und wegen der, den dahin handelnden Compagnieen ertheilten, Monopole dem europäischen Stammvolke in der That weniger nützen, als der Schein ankündigt;

4) daß das fast durchgehends in der Behandlung der Kolonieen vorherrschende System der Abhängigkeit derselben von dem Mutterlande und der Beschränkung des Absatzes ihrer Natur- und Gewerbserzeugnisse auf die Häfen des europäischen Stammlandes, mit Ausschluß des Verkehrs der Kolonieen mit andern Staaten, beim Anwachse der Volkszahl der Kolonie, die Unzufriedenheit derselben steigert; daß die Verwaltung dieser Kolonieen sehr kostspielig ist, und der Druck des Mutterlandes auf die Kolonieen zuletzt zur Unabhängigkeit und Selbstständigkeit derselben führt;

5) daß der Verlust bedeutender Kolonien, sobald dieselben nicht andern Staaten zufallen, sondern unabhängig werden (wie dies die Geschichte

Großbritanniens in Beziehung auf die nordamerikanischen Freistaaten bestätigt), dem europäischen Stammlande nicht nachtheilig, sondern — durch die darauf folgende gleichmäßige Betreibung des freien Verkehrs — wohlthätig und nützlich wird;

6) daß, für die fernere Beibehaltung der übrig gebliebenen europäischen Kolonieen, die Verminderung der beschränkenden Monopole, und die gerechte und gemäßigte Behandlung der Eingebohrnen in den Kolonien, das einzig sichere Mittel ist.

10.

Ueber die sogenannte politische Arithmetik.

Nach dem Verhältnisse, in welchem die politische Arithmetik zu der Lehre von der Bevölkerung steht, denkt man unter derselben die wissenschaftliche Darstellung der Regeln *), nach welchen gewisse That-

*) Vergl. v. Jakobs Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften, (Halle, 1819. 8.) S. 57 ff. der für die Durchführung einer politischen Arithmetik mit Recht verlangt: 1) vollkommene Sterbe- und Geburtslisten, durch genaue Kritik geprüft; geordnet nach den verschiedenen Klassen der Gestorbenen und Gebohrnen; Trauungsregister; Communicantenlisten. 2) Consumtionstabellen zur Berechnung des Natibnalbedarfs. 3) Tabellen über die verschiedenen Arbeiten in den verschiedenen Ländern, namentlich der Landarbeit und der Manufacturarbeit jeder Art. 4) Tabellen über das Verhältniß der rohen Producte zu den daraus verfertigten Fabricaten, des Abganges zu dem reinen Fabricate u. s. w. 5) Tabellen über das Verhältniß des Gewichts und Vo-

sachen oder politische Ereignisse nach gewissen feststehenden Erfahrungssätzen berechnet, und diese Berechnungen zur Wahrscheinlichkeit (nie zur Gewißheit) erhoben werden. Ob nun gleich die politische Arithmetik eine sehr ausgedehnte Anwendung verstattet; so ist sie doch gewöhnlich nur zunächst auf die Berechnung der Geburts- und Sterbefälle, der Heiraths- und Wittwenkassen, der Leibrenten und Tontinen, der Lotterien u. s. w., mithin auf solche Verhältnisse und Anstalten angewandt worden, die sich auf Berechnung der bestehenden und sich entweder vermehrenden oder vermindernden Bevölkerung beziehen.

Arthur Young, politische Arithmetik. Aus dem Engl. mit Anmerkungen. Königsb. 1777. 8.

K. Chassot v. Florencourt, Abhandlung aus der juristischen und politischen Rechenkunst. Mit Vorrede von Kästner. Altenb. 1781. 8.

Fr. Buchholz, Idee einer arithmetischen Staatskunst, mit Anwendung auf das Königreich Preußen in seiner gegenwärtigen Lage. Berl. 1809. 8.

Wilh. Butte, Grundlinien der Arithmetik des menschlichen Lebens. Landsh. 1811. 8.

---

lumens der verschiedenen zum Leben brauchbaren Materialien; über das Gewicht der Manufacturwaaren; wie viel wiegen die verschiedenen Tuch-, Seide-, Baumwollen-, Metallwaaren u. s. w. 6) Tabellen über die Preise der verschiedenen Dinge von mehrern Jahren, mit Bemerkung der Ursachen des Steigens und Fallens derselben aus mehrern Ländern, die im Handelsverkehre mit einander stehen. 7) Nachrichten von den verschiedenen Verhältnissen der Stände und Gewerbe aus den verschiedenen Ländern, der Stadt- und Landbewohner, Edelleute Geistlichen, Beamten, des Militairs u. s. w.

11.

2) Einfluß der Regierung auf persönliche Freiheit und persönliche Rechte.

Soll der Wohlstand der Individuen und des ganzen Staates auf einer festen Unterlage beruhen; so ist diese zunächst in der persönlichen Freiheit aller Staatsbürger und in der Anerkennung und Bewahrung ihrer ursprünglichen Rechte (Th. 1, Naturr. §. 15—22.) zu suchen. Da nun Sklaverei, Leibeigenschaft und Eigenhörigkeit mit der persönlichen Freiheit unvereinbar sind, und gegen das Urrecht der Menschheit verstoßen; so müssen diese von der Regierung, wo sie noch bestehen (am besten mit Festsetzung einer gewissen Zeit, z. B. binnen 10 Jahren) aufgehoben werden, wenn anders die Forderung der Vernunft, daß der Staat nicht eine Gesellschaft von Sklaven und Leibeignen, sondern von freien Wesen sey, anerkannt, und jedem Staatsbürger die freie und selbstthätige Beförderung seines Wohlstandes überlassen werden soll. — Eben so sind die ungemessenen Frohnen gegen die Vernunft und den Wohlstand der Völker; die gemessenen Frohnen aber und andere aus dem Mittelalter stammende persönliche Dienstleistungen (besonders der Gesindezwang), so wie die Hutungs- und Triftgerechtigkeiten (selbst die dem Landbaue oft so nachtheilige Jagdgerechtigkeit,) müssen gegen Entschädigung, unter Vermittelung der Regierung, abgelöset *) werden können, wobei selbst

*) Die rechtliche Ablösung geschieht, daß die bis jetzt bestehende Dienstleistung nach einem Jahresertrage abgeschätzt, dieser Jahresertrag als Capital ange-

der dazu Berechtigte an besserer Arbeit und Zeit gewinnen wird.

Nächst der persönlichen Freiheit wirkt die Sorge der Regierung für die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, und für die unbedingteste Sicherheit, so wie für die Erhaltung des guten Namens mächtig ein auf den individuellen und öffentlichen Wohlstand. Denn diese Grundbedingungen sind wesentlich erforderlich, wenn Jeder im Staate den Beruf wählen und betreiben soll, zu welchem ihn Naturanlagen und innerer reger Trieb hinführen. Denn der freie Arbeiter wird, nach der Masse und nach der Güte der Arbeit, mehr leisten *), als der Sklave und Leibeigne. Dies wird durch die Geschichte der Welt des Alterthums bestätigt, wo theils bei der vorherrschenden Sklaverei, theils bei der Sorglosigkeit der Regierungen für die Verbesserung des bürgerlichen Schicksals der arbeitenden Klassen, die Betriebsamkeit derselben, selbst in den hochgerühmten griechischen Freistaaten, nicht zu der Ausbildung und Vollkommenheit gelangen konnte, wie in vielen Staaten unsers Zeitalters, in welchen weise Regierungen die persönliche Selbstständigkeit der arbeitenden Volksklassen begründeten und sicherten. Denn indem der selbstständige Staatsbürger frei über seine Kräfte gebietet, tritt er theils zur Güterwelt, theils zu den

nommen, und dieses Capital von dem Verpflichteten an den Berechtigten entrichtet wird. Vergl. Lotz, Handb. Th. 2, S. 79 ff.

*) Vergl. Ludw. Heinr. Jakob, über die Arbeit leibeigner und freier Bauern. Petersburg und Halle, 1814. 8.

übrigen Ständen im Staate in eine neue Stellung, und wird, indem er für sich arbeitet und den Ertrag seiner Arbeit für sich, für seine Familie und seine Erben berechnet, zu einer ungleich stärkern, zweckmäßigern und selbst für den ganzen Staat gewinnvolleren Thätigkeit aufgeregt werden, als der, welcher die Kraft seines Lebens zunächst für Andere verschwenden muß.

12.

3) Einfluß der Regierung auf die geistige Bildung und die Sitten.

So wie bei der physischen Cultur der Völker die möglichst größte Freiheit in allen Zweigen menschlicher Arbeit am sichersten zum Ziele führt, und die Regierung nur dann eingreifen darf, wenn die Rechte einzelner Staatsbürger und das Ganze des Staates unter den selbstsüchtigen Berechnungen Einzelner leiden würden, oder wenn es die Begründung und Unterstützung von Anstalten gilt, welche über die Kräfte der Privatpersonen hinausgehen; so wird auch eine gerechte und weise Regierung dieselbe möglich größte Freiheit als die Grundbedingung erkennen, auf welcher das geistige Leben des Volkes und sein Fortschreiten in den Kreisen der Wissenschaft und Kunst beruht. Denn die in den Grundgesetzen des Staates gesicherte und nach ihrem Umfange, so wie nach ihren Grenzen bestimmt bezeichnete Freiheit der Rede, der Presse, des Gewissens und der gesammten geistigen Thätigkeit in dem Gebiete der einzelnen Wissenschaften und Künste, führt, nach dem Zeugnisse der Geschichte, und nach dem Vorgange der

größten Fürsten aller Zeiten (Friedrichs des Weisen im Zeitalter der Kirchenverbesserung, Friedrichs 2 und Josephs 2 im achtzehnten Jahrhunderte u. a.), die Völker am bestimmtesten vorwärts zur höhern Erkenntniß, zur größten Ruhe im Innern, weil die edlern geistigen Bedürfnisse aller Staatsbürger völlig befriedigt werden können, zur Erweiterung und Fortbildung aller wissenschaftlichen Gebiete (die mehr noch, als die körperliche Arbeit und Betriebsamkeit, der Lebensluft der bürgerlichen Freiheit bedürfen), zur Reife des Geschmackes und des geläuterten Sinnes für das Schöne, und zu einer Sittlichkeit, Religiosität und politischen Mündigkeit, welche auf deutliche Einsichten und feste Ueberzeugungen, auf Vaterlands- und Fürstenliebe, und auf die wärmste Anhänglichkeit an eine erleuchtete und das Licht befördernde Regierung sich gründen.

Nur wenn durch die Verirrungen der geistigen Freiheit einzelner Staatsbürger die Rechte Andrer, die Würde der inländischen oder der auswärtigen Regierungen, und die guten Verhältnisse mit dem Auslande beeinträchtigt werden sollten, wird eine einsichtsvolle Regierung mit Weisheit und Vorsicht, zugleich aber auch mit Kraft eingreifen, und den Einzelnen, der sich verirrte, warnen, zurechtweisen, und ihn — bei wirklichen Rechtsverletzungen — bestrafen, sobald diese auf dem Wege des Rechts (nicht der Polizei) als solche anerkannt worden sind. Nie wird sie aber eine ihr unwürdige Furcht vor ihren eigenen Unterthanen, nie eine kleinliche Reizbarkeit bei öffentlich ausgesprochenem Tadel wirklicher Fehler und Gebrechen in der Verfassung und Verwaltung, nie, wegen der Verirrungen von Einzelnen, eine

allgemeine Unterdrückung des geistigen Lichts unter Millionen, nie in der Untersuchung und Bestrafung launenhafte Willkühr zeigen, die unter ihrer Würde wäre; sie wird vielmehr die Fortschritte der gesammten geistigen und namentlich der wissenschaftlichen Cultur in der Mitte ihres Volkes befördern, unterstützen und ehrenvoll auszeichnen, sobald sie in dem Aufschwunge der geistigen Kraft, so wie in der Blüthe und in dem Fortschreiten der Künste und Wissenschaften die höchste Bedingung und die edelste Aeußerung des innern Volkslebens und der allgemeinen Volkswohlfahrt erkannt hat. Sie wird, wie der edle Familienvater des Mündigwerdens seiner Kinder sich erfreut, der geistigen und politischen Mündigkeit und der dadurch gewonnenen sittlichen Kraft ihres Volkes sich erfreuen, und, ohne diesen Zeitpunct durch künstliche Mittel zu überzeitigen (weil jede Treibhausfrucht hinter der in freier Luft und am Scheine der Sonne gereiften zurückbleibt), alle diejenigen Anstalten begründen, erhalten und zeitgemäß fortbilden und vervollkommnen, welche, von der Dorfschule an bis herauf zur Universität und zur Akademie der Wissenschaften und der Künste, die höhere Erkenntniß des Volkes befördern, und mit derselben zugleich die sichersten Stützpuncte des sittlichen Lebens sind.

Ueber die einzelnen hieher gehörenden Anstalten im innern Zusammenhange erklärt sich die Culturpolizei.

13.

Ueber Aufwands- und Luxusgesetze in Beziehung auf die Sitten.

Die äußere Ankündigung der Individuen und der Völker in ihren Sitten ist der Wiederschein ihrer

innern Sittlichkeit. Ist aber die Sittlichkeit abhängig von einer gewonnenen festen Ueberzeugung über sittliche und religiöse Wahrheiten, und steht die Sittlichkeit mit deutlichen Einsichten, mit richtigen Kenntnissen, mit den Fortschritten des menschlichen Geistes in allen Theilen seiner Bildung, und mit der gewählten Art und Weise seiner Thätigkeit in genauer Verbindung; so muß dies alles auch auf die äußern Sitten eines Volkes mächtig einwirken. Ob nun gleich die stete Aufsicht auf die Sitten in den Kreis der Culturpolizei gehört; so kann doch die Regierung auf dieselben einen mannigfaltigen Einfluß, besonders aber durch Aufwands- und Luxusgesetze, behaupten. Denn unverkennbar steigt mit der erhöhten Arbeitsamkeit der Wohlstand der Individuen und der Völker, und mit der Vermehrung des Wohlstandes hängt wieder die Steigerung der menschlichen Bedürfnisse zusammen. Denn, ohne daß an sich dadurch die Sitten gefährdet werden müßten (obgleich die Möglichkeit dieser Gefährdung nicht geläugnet werden soll), erweitert sich, bei der Erhöhung des Wohlstandes, der Kreis der dringenden Lebensbedürfnisse, indem, außer diesen, auch zufällige und selbst erkünstelte Bedürfnisse befriedigt werden, und auf der Befriedigung der letztern beruht zunächst das, was wir Luxus nennen (Volkswirthsch. §. 33.). Ob nun gleich der Luxus weder den Individuen noch den Völkern nachtheilig wird, so lange er nicht den gesammten, durch erhöhten Wohlstand gesteigerten, reinen Ertrag verzehrt, vielmehr — unter dieser Bedingung — dem Volksvermögen, durch den vergrößerten Verkehr, nützlich werden kann; so darf doch die Regierung im Staate das Ergebniß des steigenden Luxus bei

dem Volke im Allgemeinen nicht aus dem Blicke verlieren (denn die kleinliche Aufsicht und Leitung des Luxus bei den Einzelnen würde unter ihrer Würde, und überdies vergeblich seyn). Nur scheinen, nach dem Zeugnisse der Geschichte, die von einzelnen Regierungen erlassenen Aufwands- und Luxusgesetze ihrem Zwecke keinesweges zu entsprechen; es scheint vielmehr die wachsame Aufsicht über die Sitten und die Sittlichkeit des Volkes — namentlich in Beziehung auf die bessere Gestaltung des gesammten Erziehungswesens — weit zweckmäßiger zu seyn, als die Bekanntmachung solcher Gesetze. Denn die Aufwands- und Luxusgesetze haben gegen sich, daß die Tugend der Sparsamkeit, wie jede Tugend, nicht durch Gesetze erzwungen werden kann; daß es unter der Würde einer festen Regierung ist, den erhöhten Aufwand der Staatsbürger, sobald er eine unmittelbare Folge ihres vermehrten Wohlstandes ist, controlliren zu wollen; und daß der Luxus an sich, als höherer Genuß des Lebens, dem Wohlstande des Ganzen nicht so nachtheilig ist, wie manche Staatsmänner meinen, sobald er nur nicht den gesammten reinen Ertrag, oder selbst das Capital, verzehrt. Im Ganzen verzehrt ein Volk nie mehr, als es hat, wenn gleich der Fabrikant nicht selten, bei geringerm Ertrage, mehr und auf andere Art verzehrt, als der Landmann, weil er in der Mitte des städtischen Lebens, in der höhern Spannung seiner Kräfte bei seiner Berufsarbeit, und oft auch in der Leichtigkeit seines Erwerbes mehr Veranlassungen zum größern Aufwande findet, als jener. Rechtlich muß überhaupt jeder erwerben und verzehren können, was er vom Ertrage seiner Arbeit zu bezahlen vermag. — Ungleich mehr, als solche Aufwands- und Luxusge-

setze, wird daher **theils** eine auf richtige Grundsätze gestützte Erziehung zur Häuslichkeit und Sparsamkeit, **theils** das Beispiel des Hofes und der Großen des Staates selbst wirken, sobald als diese durch Einfachheit der ganzen Lebensweise und des öffentlichen Aufwandes, und namentlich durch den Verbrauch der **inländischen** Erzeugnisse, den übrigen Volksklassen vorangehen. — Der entgegengesetzte höchst folgenreiche Fehler würde freilich seyn, wenn die Regierung selbst, entweder mittelbar oder unmittelbar, das Volk zu größerm Aufwande und Luxus aufreizen wollte, um höhere Abgaben durch die vermehrte Consumtion zu gewinnen; denn dieser erkünstelten Ueberreizung würde, nach einem kurzen Zeitraume, Abspannung und unaufhältbare Verminderung des Volkswohlstandes folgen.

Sehr zweckmäßige, von der Regierung zu befördernde und zu garantirende, Anstalten sind die **Sparkassen**, obgleich ihre Errichtung zunächst den einzelnen Gemeinden überlassen bleiben, und die Art und Weise ihrer Einrichtung und öffentlich bekannten Verwaltung nach den **örtlichen** Verhältnissen sich richten muß. Hauptsächlich müssen diese Sparkassen auf den Antheil der **Dienstboten** an denselben berechnet werden, weil, unter keinem Theile des Volkes, der ungemessene Aufwand und Luxus weiter um sich gegriffen hat, als unter diesem. — Man vergl. die zweckmäßige innere Einrichtung der **Dresdner** Sparbank in der Allg. Zeit. 1821, Beil. 40, und die Statuten der **Weimarischen** Sparkasse im **Allg. Anzeiger der Teutschen**, 1821, N. 172. — Wie viel die Sparbanken im **Großen** wirken, zeigt England (in der dem Parlamente vorgelegten

Berechnung). Dort wurden vom 6. Aug. 1817 bis zum 5. Apr. 1821 in sämmtliche englische Sparbanken gelegt: 3,726,793 Pf. Sterl. und während dieser Zeit nur 219,072 Pf. wieder herausgenommen. Dies bewährt eben so ihren Credit, wie ihren Nutzen.

14.

4) Einfluß der Regierung auf den Landbau.

Die Grundlage alles sichern und festbegründeten Volkswohlstandes ist die Landwirthschaft; denn theils ist die Natur mit den ihr einwohnenden productiven Kräften unerschöpflich; theils sind die der Natur abgewonnenen Erzeugnisse für die dringendsten Lebensbedürfnisse unentbehrlich; theils ist die Landarbeit der Gesundheit des Menschen im Allgemeinen zuträglicher, als die in den andern Berufsarten des Staates, wie schon die vom Landbewohner ausgehende Kraftverjüngung der städtischen Bevölkerung fast durchgehends bestätigt; theils führt alles, was zum Landbaue gehört, zur Bewahrung einer größern Einfachheit und Reinheit der Sitten, als dies namentlich beim Gewerbswesen der Fall ist; theils giebt im Allgemeinen der Landbau den sichersten (wenn gleich nicht immer den vorübergehend größten) reinen Ertrag, ohne dessen Ueberschuß diejenigen Capitale fehlen würden, durch deren Circulation im Gewerbswesen und im Handel erst die höhere Blüthe und Erweiterung beider möglich werden. Dazu kommt, daß die Thätigkeit des Menschen beim Landbaue nie mit der Ueberreizung verbunden ist, wie die Arbeit in den städtischen Gewerben, weil dem Land-

baue in dem Maaße der Naturkräfte, deren Wirksamkeit er gewinnen will, feste Grenzen gezogen sind, die zwar auch eine höher steigende Bevölkerung, bei vervollkommneter Landwirthschaft und namentlich beim Zerschlagen großer Grundstücke, verstatten, nie aber so rasch das Zusammendrängen der Bevölkerung auf einer kleinen Scholle Landes, und nie, mit diesem Zusammendrängen, die plötzliche Verarmung dieser Bevölkerung bewirken können, wie dies nicht selten im Manufactur- und Fabrikwesen geschieht. Zugleich spricht die Geschichte dafür, daß bei allen Völkern, deren Wohlstand sicher begründet wird, die Blüthe des Landbaues die Unterlage desselben bildet.

15.
Fortsetzung.
Staatswirthschaftliche Würdigung der verschiedenen Zweige der Landwirthschaft.

Daraus folgt für die Staatswirthschaft, daß die Regierung des Staates der Landwirthschaft ihrer größten Aufmerksamkeit und Theilnahme würdigen muß. Dahin gehört zunächst das Festhalten des richtigen Standpunctes, aus welchem die verschiedenen einzelnen landwirthschaftlichen Beschäftigungen — der Feldbau, die Viehzucht, die Jagd und Fischerei, die Forstwirthschaft und der Bergbau — nach ihrem Einflusse auf den Volkswohlstand betrachtet und behandelt werden müssen, weil sie, nach diesem Einflusse, sehr von einander abweichen. Unter diesen landwirthschaftlichen Beschäftigungen behauptet, nach seiner Unentbehrlichkeit für die Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse, und nach der Höhe

des reinen Ertrages, welchen er für den Arbeiter vermittelt, der **Feldbau** die **erste** Stelle. Denn bei der bestehenden Lebensweise aller civilisirten Völker ist **Brod**, mithin **Getreide**, das erste Bedürfniß; der Getreide- und der Kartoffelbau sind daher an sich schon wichtiger, als die Viehzucht. — Die **Viehzucht** folgt aber unmittelbar auf den Getreidebau, **theils** um den Milch- und Fleischbedarf als wichtiges (wenn gleich nicht unentbehrliches) Lebensmittel zu decken, **theils** um den Ackerbau selbst durch Zugvieh, Düngung u. s. w. zu unterstützen. Allein die Viehzucht steht, nach ihrem wirthschaftlichen Gehalte, hinter dem Ackerbaue, weil der Mensch durch den Ackerbau die unentbehrlichsten Lebensmittel gewinnt, den Ackerbau weit mehr in seiner Gewalt hat, als die Viehzucht, und weil die innere Ordnung des Lebens und Verkehrs im Staate weit mehr auf den Erzeugnissen des Feldbaues beruht, als auf der Viehzucht, so wie auch das Steigen der Bevölkerung weit mehr vom Feldbaue abhängt, als von der Viehzucht. Denn wenn eine Quadratmeile Grund und Boden, zum Ackerfelde benutzt *), Tausende hinreichend ernährt, wird dieselbe Fläche zur Viehweide verwendet, selbst bei der zweckmäßigsten Bewirthschaftung, kaum so vielen Hunderten Nahrung gewähren. Dazu kommt, daß die Viehzucht, als Geschäft des Lebens betrieben, der Ausbildung des Geistes mehr hinderlich, als fördernd ist; denn überall steht der Viehhirte, wegen der mit seinem Geschäfte verbundenen Unthätigkeit,

---

*) Vgl. **Lotz**, Handb. Th. 1, S. 259 ff., wo besonders die gründlichen Untersuchungen über die Nachtheile der zu weit getriebenen **Schafzucht** die allgemeinste Beherzigung verdienen.

auf einer tiefen Stufe der Cultur. — Noch tiefer als die Viehzucht, stehen aber in staatswirthschaftlicher Hinsicht Jagd und Fischerei *), weil ihr Ertrag zu unsicher und zu schwankend ist, als daß durch sie der individuelle und allgemeine Wohlstand und Reichthum begründet werden könnte. Denn wenn auch in Küstenländern die Seefischerei Einzelne zur Wohlhabenheit führen kann; so ist doch die der Jagd und Fischerei gewidmete Beschäftigung theils ihrer Natur nach sehr auf die Oertlichkeit beschränkt, theils nie so ergiebig, so an den Boden bindend und die Regelmäßigkeit des Lebens befördernd, wie der Ackerbau und selbst die Viehzucht. — Allein, so tief auch Jagd und Fischerei in der Reihe der landwirthschaftlichen Gewerbe stehen; so bieten sie doch Lebens- und Genußmittel dar. Dies ist aber nicht der Fall mit den Erzeugnissen der Forstwirthschaft und des Bergbaues, weil Holz und Mineralien in der Regel die Bedürfnisse des Lebens nie unmittelbar zu befriedigen vermögen, wenn der Mensch gleich des Holzes zu seinen Wohnungen und zu seiner Erwärmung, und der Mineralien theils zur Anwendung in vielen Gewerbszweigen, theils zum Verkehre im Handel, theils selbst als Arzneien bedarf. Die Erzeugnisse der Forstwirthschaft und des Bergbaues sind aber für ihn Güter von mittelbarem Werthe **), weil sie als wirksame Mittel ihn bei seiner Betriebsamkeit unterstützen. Dadurch werden zugleich die Grenzen ihrer Nützlichkeit und ihres Ertrages in Hinsicht auf die gesammte Güterwelt des Menschen enger gezogen, als die des Feldbaues, der Viehzucht,

---

*) Lotz, ebend. S. 263 ff.
**) Lotz, ebend. S. 266 ff.

und selbst der Jagd und Fischerei; denn außerdem, daß die Erzeugnisse der Forstwirthschaft und des Bergbaues nie ein unmittelbares Lebensbedürfniß zu befriedigen vermögen, wirken sie auch auf die Bevölkerung eher hindernd, als fördernd. Ueberall wo die Beurbarung der Waldungen frei gegeben ward, stieg, mit der Verwandlung derselben in Ackerland, der Ertrag des Bodens, die Bevölkerungszahl und der allgemeine Wohlstand; und wo der Ackerbau dem Bergbaue aufgeopfert ward (wie in Spanien seit der Entdeckung des vierten Erdtheils), konnte selbst der Gewinn aus edlen, geschweige der aus unedlen Metallen nicht den Verlust aufwiegen, der, durch die verminderte Betreibung des Feldbaues, für die Bevölkerung und den allgemeinen Wohlstand des Landes herbeigeführt ward *).

16.

Fortsetzung.

Ergebnisse daraus.

Beruht das (§. 15.) aufgestellte Verhältniß der verschiedenen Zweige der Landwirthschaft auf Thatsachen der Erfahrung; so ergiebt sich daraus für den Einfluß der Regierung auf dieselben, daß die Regierung theils alle Staatsbürger für gleich berechtigt erklären müsse, Grundeigenthum zu erwerben, weil nur die der eigenen Scholle gewidmete Betriebsamkeit den möglichst höchsten Ertrag des Bodens vermittelt; theils daß sie die Errichtung neuer Majorate und Fideicommisse zu verhindern habe,

*) Als wichtige Belege für diese Ansicht vergleiche man die Resultate bei Lotz, S. 272—280.

weil diese nur den äußern Glanz der Erstgebohrnen in den Familien erhöhen, den Nachgebohrnen aber, so wie der Bevölkerung und der Vermehrung des reinen Ertrags wesentlich schaden; theils daß sie das Zerschlagen des großen Grundeigenthums erleichtere und befördere, weil dadurch nicht allein der freie Fortschritt in der Betriebsamkeit erhöht, sondern auch, nach dem Zeugnisse der Erfahrung, auf den von einzelnen Familien sorgfältig angebauten kleinern Grundstücken der Ertrag ungleich höher gesteigert wird, als auf den großen unzerschlagenen Grundstücken von gleicher Fläche und von gleicher Güte des Bodens *).

---

*) Obgleich die Meinungen über die Beibehaltung des großen Grundeigenthums und über die Zerschlagung desselben noch sehr getheilt sind; so wird doch für das Ganze des Staates, d. h. für dessen steigende Bevölkerung, für die Vermehrung des reinen Ertrags und des allgemeinen Wohlstandes und Reichthums, durch die Zerschlagung mehr gewonnen, als durch jene Beibehaltung, weil theils die Bewirthschaftung des großen Grundeigenthums in der Regel in die Hände der Pachter und Verwalter fällt, theils die große Sorgfalt, mit welcher der kleine Grundbesitzer jeden denkbaren Vortheil berücksichtigt, bei dem großen Grundeigenthume selten statt findet, und weil die Gesammtsumme des Rohertrags, auf gleichem Flächenraume und bei gleicher Güte des Bodens, bei zerschlagenen Grundstücken jedesmal größer ist, als bei der Bewirthschaftung des großen Grundeigenthums. Vgl. Lotz, Th. 2, S. 24 ff. — Dabei dürfen aber freilich bestehende Rechtsverhältnisse und örtliche Rücksichten nie ganz vernachlässiget werden; auch würde eine plötzliche, umsichtslose und gewaltsame Zerstückelung großer Wirthschaften nicht ohne große Nachtheile für das Ganze seyn.

Dagegen wird aber eine weise Regierung sich alles unmittelbaren Einflusses auf die landwirthschaftliche Betriebsamkeit enthalten, weil, in der Regel, das eigene Interesse den Landwirth auf die Verbesserung und Vervollkommnung seines Geschäfts hinführt, und ihn vorzüglich zu dem Anbaue derjenigen Naturerzeugnisse veranlaßt, die ihm den verhältnißmäßig höchsten und sichersten Ertrag versprechen. Da nun dieser Ertrag gewöhnlich am sichersten und höchsten von dem Erzeugen der ersten Lebensbedürfnisse gewonnen wird; so wird die Regierung nur sehr selten in den Fall kommen, den Anbau dieser Erzeugnisse zu veranlassen und zu befördern, damit nicht ein Mangel an den ersten Lebensmitteln entstehe. Wohl aber hat die Regierung darauf zu sehen, daß weder durch das Drängen der Landjugend zu dem scheinbar glänzendern Leben in den Städten, noch durch eine willkührliche Aushebung zum Dienste in der bewaffneten Macht, der Landwirthschaft die nöthigen Arbeiter entzogen werden; so wie sie auch da, wo noch Vorurtheile in Hinsicht der landwirthschaftlichen Cultur (z. B. gegen die Stallfütterung, oder für die Beibehaltung der Gemeinheiten, der Brachen, oder gegen den künstlichen Futterbau u. s. w.) vorherrschen, oder wo die Veredlung der Rindvieh-, Schaf- und Pferdezucht, durch Einführung ausländischer Zuchtthiere, des Beispiels und der Unterstützung bedarf, oder wo eingetretene Viehseuchen eine Sperre des Verkehrs nöthig machen, mit Umsicht und Kraft handeln muß. Eben so können da, wo einzelne Zweige der Landwirthschaft (z. B. künstliche Wiesen, Obstbau und dergl.) noch vernachlässigt werden, Prämien von bedeutendem Erfolge seyn, und einzelne Domainen, zu großen Musterwirthschaften bestimmt, durch die auf

denselben bewirkten Erfolge im Großen, für die Landwirthschaft in ganzen Provinzen wohlthätige Folgen vermitteln. Eben so wird es zweckmäßig seyn, wenn die Regierung provinzielle Getreidemagazine, für eintretende Fälle der Noth, besonders in stark bevölkerten und dem Boden nach weniger ergiebigen Provinzen, errichtet und unterstützt, und wenn sie den von einsichtsvollen Männern gestifteten landwirthschaftlichen Gesellschaften und Vereinen Aufmunterung und Theilnahme schenkt.

Das einfachste und wirksamste Hauptmittel aber, wodurch die Regierung die Blüthe der Landwirthschaft befördert und erhöht, ist die völlige Freiheit des Getreidehandels; denn die Geschichte hat gezeigt, daß alle Künsteleien und Beschränkungen dieser Freiheit, in der Regel, nachtheilig auf den Getreidebau zurückwirken, und daß die Fälle höchst selten sind und zu den sehr zu erwägenden Ausnahmen von der Regel gehören, wo eine vorübergehende Sperre der Ausfuhr des Getreides, in einzelnen besonders kleinen Staaten nöthig werden kann. Denn da die Erzeugung des Getreides die Grundlage der gesammten landwirthschaftlichen Betriebsamkeit bildet; so wirkt auch nichts so wohlthätig auf den möglichst höchsten Anbau und Ertrag der Felder ein, als die Freiheit des Getreidehandels, bei welcher die größere Fruchtbarkeit des einen Landstrichs dem andern zu statten kommt, der Verkehr in Betreff der ersten Lebensmittel keine Störung leidet, und die Consumtion auf die gesteigerte Production des Getreides wohlthätig zurückwirkt *).

*) Lotz, Handb. Th. 2, S. 264 ff.

J. A. H. Reimarus, die Freiheit des Getreidehandels nach der Natur und Geschichte erwogen. Hamb. 1790. 8.

G. P. H. Norrmann, die Freiheit des Getreidehandels. Hamb. 1802. 8.

H. L. M. Barckhausen, die Polizei des Getreidehandels, aufs neue untersucht. Halle, 1804. 8. (Die erste Auflage erschien Lemgo, 1773. 8.)

L. Fischbach, Wider die Freiheit des Getreidehandels. Berl. 1805. 8. (zunächst gegen Norrmann.)

Heinr. Wilh. Crome, über Ackerbau, Getreidehandel, Kornsperre und Landmagazine. Hildesh. 1808. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1809, N. 39.)

17.

5) Einfluß der Regierung auf die Trennung der ländlichen und städtischen Betriebsamkeit.

In einem idealischen Staate würde es den Grundsätzen der Staatskunst entsprechen, daß jede beengende Grenze der menschlichen Betriebsamkeit zwischen den Stadt- und Landbewohnern aufgehoben würde, so daß es der Freiheit eines Jeden überlassen bliebe, ob er in Städten oder auf dem Lande wohnen, und welchen Gewerbszweig er anbauen wollte. Allein nimmt man die Staaten, wie sie in der Wirklichkeit erscheinen; so tritt als geschichtliches Ergebniß hervor: daß zwar die Städte während des Mittelalters, durch die ihnen ursprünglich zustehende größere Freiheit, die zum Theile politische Unabhängigkeit und Selbstständigkeit war, durch die Sicherheit, die ihnen ihre Mauern, Wälle und Stadtgräben bei der damaligen Art öffentlicher Fehden gewährten, durch die zahlreiche Bevölkerung, die in ihrer Mitte den damals zeitgemäßen und kräftig aufblühenden Zünften und Innun-

gen Leben gab und von denselben, so wie von dem Handel, Wohlstand und Reichthum erhielt, ein bedeutendes Uebergewicht über die Bewohner des flachen Landes behaupteten, und vermittelst des Gewerbsfleißes und Handels zu einem immer höher steigenden Wohlstande gelangten, daß aber auch, besonders seit den verwüstenden Stürmen des dreißigjährigen Krieges, die Bevölkerung und der Wohlstand der Städte, besonders der mittlern und der kleinern, beträchtlich sank, indem, außer dem Verluste vieler ihrer Freiheiten und Vorrechte, ihnen die meisten directen und indirecten Steuern und Abgaben aufgebürdet wurden, während durch die Kriege große Schuldenlasten auf ihnen ruhten, und ihr Gemeindehaushalt, bei beschränkten Hülfsmitteln, ihnen überlassen blieb. Mögen also auch mehrere, besonders große und namentlich Handels-Städte — unter dem Einflusse des in der Staatspraxis vorherrschenden Merkantilsystems — in ihrem frühern Wohlstande sich behauptet, und theilweise sogar ihren Reichthum vermehrt haben; so gilt dies doch überhaupt nur von der kleinern Zahl der Städte.

Dagegen hat sich, seit dem Mittelalter das Verhältniß des flachen Landes zu den Städten sehr verändert. Damals herrschte, neben dem Drucke der Leibeigenschaft und Eigenhörigkeit, Armuth und Dürftigkeit unter der schwachen Bevölkerung des flachen Landes. Die Hervorbringung der Erzeugnisse der Landwirthschaft in allen ihren Zweigen bereicherte zunächst nur den Grundherrn; der Arbeiter selbst konnte sich und seine Familie kaum nothdürftig ernähren. Dies hat sich aber in neuerer Zeit zum Vortheile des Landbewohners bedeutend anders gestaltet. Die Fesseln der Leibeigenschaft sind in den meisten civilisirten

Staaten gebrochen, und die Frohndienste abgekauft worden; die Erzeugnisse der Landwirthschaft sind bedeutend im Preise gestiegen; die Bevölkerung hat zugenommen; der Arbeiter ist mit den Seinigen des Lebens froh geworden und hat zum Theile, bei einer vernünftigen Sparsamkeit, seinen Wohlstand, ja sogar einen gewissen Reichthum, begründet; überdies ruhen verhältnißmäßig geringere Steuern und Abgaben auf dem Lande, als auf den Städten.

Unter diesen in der Wirklichkeit vorliegenden und, nach ihren Gründen, aus der Geschichte der neuern Zeit befriedigend zu erklärenden Verhältnissen, würde es nicht zweckmäßig seyn, wenn die Regierung, vermittelst ihres Einflusses, die Grenzlinie zwischen städtischen und ländlichen Gewerben völlig aufheben wollte. Die größere Wohlfeilheit des Lebens und die Befreiung von vielen Abgaben auf dem Lande würde bald die städtischen Gewerbe, zum Nachtheile des städtischen Verkehrs, aufs Land ziehen, und dadurch zwar die Bevölkerung und den augenblicklichen Wohlstand der Dörfer steigern, nicht aber die Vermehrung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse befördern, theils weil in den Naturkräften selbst eine bestimmte Grenze der Production liegt, die nicht überschritten werden kann, theils weil viele arbeitende Hände von der Landwirthschaft zu den auf die Dörfer versetzten städtischen Gewerben übergehen würden. Doch gilt diese Regel auch nur im Allgemeinen; denn gewisse städtische Gewerbe, namentlich Bierbrauereien, Brantweinbrennereien, Färbereien, Lohgerbereien und ähnliche, würden auf den Dörfern eben so gut, und noch besser, als in den Städten, gedeihen, ohne doch der städtischen Betriebsamkeit zu viele Hände, und dem städtischen Wohl-

Lande zu viele Hülfsquellen zu entziehen, so daß die Aufhebung des Bier- und Mühlenzwanges gewiß vortheilhaft wäre. Hauptsächlich muß aber die Regierung dabei berücksichtigen, daß, bei dem Uebergange der städtischen Gewerbe auf die Dörfer, die Städte für ihren daraus hervorgehenden Verlust durch Aneignung der ländlichen Gewerbe — mithin durch gegenseitige Verhältnisse, — nicht entschädigt werden können, weil die Städte, besonders die größern, selten bedeutende ländliche Grundstücke an Feld und Wiesen besitzen, um den, durch jene allgemeine Versetzung städtischer Gewerbe aufs Land bewirkten, Ausfall ihres bisherigen Ertrags auf andere Weise zu decken. Denn nur dann würde jene unbedingte Freiheit der Betreibung der Gewerbe in den Städten und auf dem Lande dem Ganzen vortheilhaft seyn, wenn der Landbau mit gleicher Leichtigkeit von den Städtebewohnern übernommen werden könnte, wie das Manufactur- und Fabrikwesen von den Bewohnern der Dörfer *).

Freimüthige Gedanken über die Ursachen des Verfalls der mehrsten Landstädte, und die Mittel, solchen wieder aufzuhelfen. Leipzig, 1799. 8.

*) Dieser Gegenstand enthält einen der wenigen Puncte, wo ich die Ansichten des trefflichen Lotz, Handb. Th. 2, S. 82 ff. nicht theilen kann, und wo ich mich der Meinung Schlözers in s. Staatswirthschaft, Th. 2, S. 67 ff. nähere. Das immer tiefere Sinken der mittlern und kleinern Städte, das an sich schon nicht verkannt werden kann, würde noch schneller, als bisher erfolgen, und zuletzt das auf sehr tief liegenden Verhältnissen beruhende Gleichgewicht zwischen den städtischen und ländlichen Beschäftigungen vernichten, wenn jene Ansicht befolgt würde.

18.

6) Einfluß der Regierung auf das Gewerbswesen.

Allgemeine Uebersicht über das Gewerbswesen im Staate.

Ist gleich die Landwirthschaft die erste und sicherste Grundlage des Volkswohlstandes; so gehört doch dem Gewerbswesen in Manufacturen und Fabriken, neben der Landwirthschaft, die nächste Stelle. Denn durch dasselbe wird nicht nur der Werth der Naturerzeugnisse für den Genuß und Verkehr vergrößert und erhöht (besonders durch die hauptsächlich dem Gewerbswesen eigenthümliche Theilung der Arbeit und durch die Maschinen), sondern auch eine Masse von Erzeugnissen geliefert, deren Absatz rückwärts den höhern Ertrag der ländlichen Production sichert und steigert, und aufwärts den Geschäftskreis der Handeltreibenden begründet, vermehrt und erweitert.

Ob nun gleich zum fröhlichen Gedeihen des Gewerbswesens nothwendig ein Capital erfordert wird, das von der Landwirthschaft gewonnen und noch über die zur Vervollkommnung derselben nöthigen Summen erübrigt worden ist; so gehört doch auch zur Blüthe des Gewerbswesens eine höher steigende Bevölkerung und eine von dem fortschreitenden Wohlstande unzertrennliche Vermehrung der häuslichen und öffentlichen Bedürfnisse. Nur auf diese Weise kann das Manufactur- und Fabrikwesen im Staate, unbeschadet der Landwirthschaft, theils die nöthigen Arbeiter, theils die erforderlichen Capitale erhalten, um in den Manufacturen, im engern Sinne, die

Erzeugnisse aus dem Pflanzen- und Thierreiche, in den Fabriken zunächst die dem Innern der Erde abgewonnenen Metalle zu verarbeiten. Doch müssen zu dem Gewerbswesen, im weitern Sinne des Wortes, auch die technischen Künste (im Gegensatze der schönen, oder ästhetischen) gerechnet werden.

Unverkennbar steht der Arbeiter im Gewerbswesen in der Cultur höher, als der Arbeiter in der Landwirthschaft. Denn, wenn der letzte zunächst an die Natur gewiesen und gebunden ist, setzt die Thätigkeit des erstern eine Bildung und Anstrengung des Geistes voraus, die ihn, so mechanisch sein Geschäft auch überhaupt seyn mag, auf den Stufen der geistigen Entwickelung höher stellt, als den Landmann. Mag also auch der reine Ertrag des Gewerbetreibenden und des technischen Künstlers nicht so groß seyn, als der des Landwirths; mag es selbst geschehen, daß der Gewerbetreibende blos von seiner Arbeit lebt, ohne einen reinen Ertrag zu bewirken; so ist doch seine Thätigkeit in die Bedingungen des allgemeinen Wohlstandes innerhalb des Staates so innig verflochten, daß er durchaus nicht blos zur sterilen Klasse der Staatsbürger gerechnet werden darf, und daß das Mittelglied, welches er zwischen der Landwirthschaft und dem Handel in dem Staate ausfüllt, die höchste Bedeutung und Wichtigkeit behauptet. Denn unverkennbar liegt in der Betreibung des Gewerbswesens der Sporn, nicht blos das Dagewesene und Bestehende zu erhalten, sondern auch das Neue zu erfinden, und durch Veredlung und Veränderung der Stoffe, so wie durch Vervollkommnung der Formen das Bessere und Höhere zu erstreben. Sey daher immer das Gewerbswesen in seinen ersten rohen Anfängen nur auf die Befriedigung dringender Lebens-

dürfnisse (z. B. der Bekleidung u. s. w.) gerichtet gewesen; so nimmt es doch sehr bald, bei der Erweiterung der Bedürfnisse mit den Fortschritten der Civilisation und Cultur eine höhere Richtung theils und zunächst für den innern Verkehr, theils — nach Befriedigung desselben — für den Verkehr mit dem Auslande. Denn unverkennbar sind die höhern und edlern Genüsse des Lebens nicht eine Folge der Landwirthschaft, sondern des Gewerbswesens, und mit denselben steigt eben so verhältnißmäßig der Werth der Güter, wie der Werth des Lebens selbst.

Wenn denn nun auch im Einzelnen, mit der Vervielfältigung der menschlichen Bedürfnisse und mit der Steigerung des Luxus, der Verbrauch, und, durch den Verbrauch, die vermehrte Erzeugung vieler Gegenstände des unentbehrlichen und des erkünstelten Lebensbedarfs bewirkt werden sollte; so ist doch damit nicht nothwendig die Verweichlichung des Menschen verbunden, obgleich bisweilen die erleichterte Befriedigung zu vieler Bedürfnisse zur Verweichlichung führen kann. Denn es giebt auch, nach dem Zeugnisse der Geschichte, bei allen in der Civilisation und Cultur fortschreitenden Völkern einen erhöhten Genuß des Lebens in Hinsicht auf Bequemlichkeit, Verschönerung und Annehmlichkeit, der mit der größern Thätigkeit der geistigen und der sittlichen Kräfte des Menschen und mit der Steigerung der allgemeinen Wohlfahrt sehr gut vereiniget werden kann. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß der Arbeiter im Gewerbswesen, besonders in den Zeitaltern der Blüthe der Manufacturen und Fabriken, gewöhnlich, wegen der Leichtigkeit des Erwerbes, auch zur raschen Consumtion weit mehr geneigt ist, als der Landarbeiter, und daß — ohne doch hemmend in

diese Consumtion einzugreifen — eine weise Regierung den größern Hang der Gewerbtreibenden zum Verbrauche des gewonnenen Arbeitslohnes und reinen Ertrags nicht unberücksichtigt lassen darf.

19.

Fortsetzung.

Einfluß der Regierung auf das Gewerbswesen.

Nach ihrer Stellung zu dem Gewerbswesen im Staate hat aber die Regierung zunächst die völlige Freiheit in der Wahl des Berufs, nach den natürlichen Anlagen und nach den Neigungen der Individuen, zu unterstützen, und darf nur dann einschreiten, wenn es unverkennbar im ganzen Staatshaushalte sich ankündigt, daß entweder durch das Drängen zum Gewerbswesen der Landwirthschaft die fleißigsten Hände entzogen, oder die wohlerworbenen Rechte und Interessen andrer Staatsbürger beeinträchtigt würden. Denn immer muß zwischen der dem Landbaue und der dem Gewerbswesen gewidmeten Arbeit im Staate ein wohlthätiges Ebenmaas und Gleichgewicht bestehen. Zudem hat die Regierung, wenn nicht die eigene Thätigkeit der Arbeiter diese Richtung für sich schon nimmt, darauf zu sehen, daß in den Manufacturen und Fabriken vorzüglich die inländischen rohen Stoffe (für Kleidung, Hausgeräthe u. s. w.) verarbeitet, und nicht ins Ausland verführt werden, um sodann dem Ausländer die daraus verfertigten Producte wieder abzukaufen. Wohl aber kann der über den Bedarf des inländischen Gewerbswesens erzeugte Ueberschuß an rohen Stoffen

dem Auslande zugeführt werden. Damit steht in Verbindung, daß das inländische Gewerbswesen so viel als möglich die hauptsächlichsten Lebensbedürfnisse (Tuch, Leinewand, Leder, Eisen, Stahl, Messing rc.) selbst decke und so wenig als möglich an die Verarbeitung solcher Stoffe gebunden werde, welche blos aus dem Auslande bezogen werden können; theils weil dadurch ein bedeutender Theil des reinen Ertrags dem Auslande zu gute geht, theils weil die Einfuhr dieser Stoffe aus dem Auslande vielen zufälligen Verhältnissen unterworfen bleibt. — Außerdem verlangt es das Interesse des Staates, daß die inländische Gewerbsthätigkeit auf Beschäftigungen sich richte, welche eben so zu seiner Sicherheit und Vertheidigung (z. B. Salpetersiedereien, Pulverfabriken, Gewehrfabriken, Kanonengießereien u. s. w.), wie zur Aufregung der höhern geistigen Kräfte (in den technischen Künsten) gehören, wenn auch ihr Ertrag nicht so bedeutend seyn sollte, wie aus andern Zweigen des Gewerbsfleißes, und wenn die Regierung selbst für einzelne Gegenstände dieser Art ausländische Künstler ins Land ziehen sollte. Nur verirre die Regierung sich nicht dahin, die Betreibung gewisser Gewerbszweige selbst zu übernehmen; theils weil es unter ihrer Würde ist, in die Reihen der Gewerbtreibenden sich zu stellen; theils weil sie dieselben Erzeugnisse, sobald sie durch die freie Thätigkeit ihrer eignen Bürger hervorgebracht werden, für einen weit wohlfeilern Preis erhalten kann.

20.
Fortsetzung.
Ueber die Zünfte und Innungen.

Ueber keinen Gegenstand des Gewerbswesens sind aber in neuerer Zeit die Ansichten der ausgezeichnetsten Lehrer der Staatswirthschaft so verschieden, und die Meinungen so getheilt, als über die in den Staaten bestehende Zünfte und Innungen. Denn wenn gleich ihre aus dem Mittelalter stammende und bisher beibehaltene Form wohl allgemein als veraltet betrachtet wird; so schwankt doch das Urtheil zwischen der Beibehaltung derselben, unter der Bedingung ihrer zeitgemäßen Verbesserung und Gestaltung, und zwischen ihrer völligen Auflösung und der unbedingten Freigebung des gesammten Gewerbswesens *).

Allerdings kann nicht geläugnet werden, daß die bestehenden Zünfte und Innungen, als solche, theils Beschränkungen der persönlichen Freiheit in Hinsicht auf den Gebrauch der physischen und geistigen Kräfte, theils Beschränkungen des freien Gebrauchs des Eigenthums, theils Beschränkungen des freien Tauschverkehrs sind, weil sie den Marktpreis in ihrer Gewalt behalten; so wie namentlich in den geschlossenen Zünften der Zunftgeist noch mächtiger und nachtheiliger wirkt, als in ungeschlossenen. Denn so nothwendig und heilsam diese Zünfte und Innungen im Mittelalter, der Zeit ihrer Entstehung,

---

*) So erklärten sich Lotz und Eschenmayer für ihre völlige Aufhebung, v. Jakob und Graf Soden für ihre Umgestaltung.

waren, als die Cultur des Volkes und die Gewerbsbetreibung noch auf niedrigen Stufen stand; wo die Zünfte das Ehrgefühl der Zunftgenossen weckten und nährten; wo sie die in ihrer Mitte vorhandenen technischen Kenntnisse auf die Lehrlinge und Gehülfen fortpflanzten; wo die Wanderungen ins Ausland den Blick schärften und die erworbene Fertigkeit erhöhten, und wo, bei der mangelhaften Gestaltung des Staates, die aus dem Auslande kommenden Zunftgenossen, wie die einheimischen, Schutz und Unterstützung in der Mitte der Zünfte selbst fanden; so haben doch Zünfte und Innungen gegenwärtig nach ihrem Zwecke und nach ihrer Form sich überlebt. Denn zur Erhaltung jener Kenntnisse und Fertigkeiten bedarf es keiner abgeschlossenen Vereinigungspuncte mehr; jene Kenntnisse und Fertigkeiten können und werden aus der bürgerlichen Gesellschaft nicht wieder sich verlieren. Die gesteigerte Concurrenz in der Production und das Streben, die Zunftgenossen in besserer Arbeit und dadurch im größern Erwerbe und stärkern Absatze zu übertreffen, leistet jetzt mehr, als damals das Ehrgefühl; die vergrößerte Auswahl unter den verfertigten Erzeugnissen sichert gegen die beabsichtigten Betrügereien der einzelnen Gewerbtreibenden; das Wandern der gewerbtreibenden Jünglinge kann vom Staate, auch ohne bestehende Zünfte, und zwar mit strenger Auswahl der für diesen Zweck hinreichend Vorbereiteten und Geprüften, verstattet und befördert werden; der Schutz endlich, welchen vormals die Zünfte sich selbst gewährten, wird gegenwärtig von dem Staate in einem weit größern Umfange geleistet.

So entscheidend alle diese Gründe für die Aufhebung der Zünfte und Innungen, und für die völlige Freigebung der Gewerbsthätigkeit im Staate

sprechen; so darf doch die Regierung, wenn sie zu diesem Schritte sich entschließt, nicht etwa durch die Rücksicht auf die Lösung der Gewerbspatente und durch die beabsichtigte Einziehung des Vermögens der einzelnen Zünfte und Innungen dazu bestimmt werden. Sie ist vielmehr in diesem Falle berechtigt, und sogar verpflichtet, darüber zu wachen, daß Niemand ohne dargethane Geschicklichkeit und erworbene Fertigkeit ein Gewerbe übernehme, weil er dadurch entweder Andern, oder sich selbst schaden würde, obgleich, im Allgemeinen betrachtet, jedem Staatsbürger das unveräußerliche Recht zusteht, auf jede ihm beliebige Weise rechtlich sich zu nähren und seinen Wohlstand zu begründen, so wie, bei völlig freier Betriebsamkeit, die Mißgriffe der Einzelnen in der Wahl der von ihnen zu betreibenden Gewerbe bald von selbst sich wieder ausgleichen, weil sie leicht von einem Gewerbe zu dem andern übergehen können, und weder Neigung, noch Geschicklichkeit und Kraft, durch den Zwang einer Innung für die ganze Zeit des Lebens gebunden sind. Zugleich muß auch die ganze Gesellschaft des Staates bei der größern Concurrenz durch die Vorzüglichkeit der Arbeit, durch den wetteifernden Erfindungsgeist, und durch die vermehrte Auswahl unter den Erzeugnissen gewinnen.

Wo aber, theils wegen örtlicher Verhältnisse, die eine Regierung nie vernachlässigen darf, theils wegen mancher dem Zunftwesen nicht abzusprechenden guten und nützlichen Seiten, theils weil die Völker zu einer so durchgreifenden Umbildung ihrer innern Betriebsamkeit allmählig vorbereitet werden müssen, damit nicht aus dem plötzlichen Uebergange von der bisherigen Beschränkung zur größten Freiheit im Gewerbswesen Unordnung für das Ganze entstehe; —

wo, aus allen diesen Rücksichten, die Zünfte nicht völlig aufgelöset, sondern nur zeitgemäß umgestaltet werden sollen; da muß, mit Beibehaltung der Abstufung von Lehrlingen, Gehülfen und Meistern, ihre äußere Einrichtung verbessert, die Aufnahme in die Zünfte den außer der Ehe Gebohrnen nicht verweigert, die Dauer der Lehrjahre nicht vom Lehrgelde, sondern von der erlangten Fertigkeit abhängig gemacht, die Behandlung der Lehrlinge verbessert, die Erwerbung des Meisterrechts nicht blos an eine Geldzahlung gebunden, der Kastengeist der Zünfte beschränkt, das Band der sogenannten geschlossenen Zünfte völlig gelöset, das häufige Zusammenkommen der Zunftgenossen, besonders der Gehülfen in den sogenannten Herbergen, verhindert, die angemaßte eigene Gerichtsbarkeit der Zünfte über ihre Mitglieder aufgehoben, der Aufwand bei der Aufnahme in die Zünfte und bei dem Aufrücken in denselben beschränkt, das Wandern nur den Fähigsten mit Ertheilung zweckmäßiger Wanderbücher verstattet, die Würdigung der Arbeiten unter die Aufsicht von Schauanstalten und Gewerbsräthen gestellt, eine festbestimmte Zunftordnung bekannt gemacht, und jeder rechtliche Bürger zu jedem Gewerbe, nach seiner Neigung, zugelassen werden, wenn er dasselbe auch nicht in der Mitte einer Innung erlernte, sobald er durch eine angestellte Prüfung belegt, daß er dasselbe versteht und zu betreiben vermag. Aller übrigen Einmischung in die Betreibung der Gewerbe selbst hat aber die Regierung sich zu enthalten, weil sie, bei den Fortschritten der Völker in der Cultur, am fröhlichsten und kräftigsten im Lichte der Freiheit gedeihen werden. Nur in Hinsicht solcher Gewerbe, welche unmittelbar auf die Gesundheit oder die Sittlichkeit

der Staatsbürger einwirken (z. B. der Apotheker, der Droguisten, der Schenkwirthe, der Höker, der Kleinhändler, der Seiltänzer, der herumziehenden Musikanten, der Führer wilder Thiere u. a.), muß die Regierung, außer der Neigung und Fähigkeit derer, welche zu ihrer Betreibung sich melden, das Verhältniß dieser Gewerbe theils zu den Bedürfnissen der Oerter, wo sie angelegt werden sollen, theils zu den Sitten und Genüssen der Staatsbürger überhaupt berücksichtigen. — Unter diesen Bedingungen der zeitgemäßen Fortbildung und Vervollkommnung des Zunftwesens kann und wird dasselbe im Staate als ein selbstständiger lebensvoller Organismus erscheinen, der keinen höhern Zweck des Staatslebens hindert, sondern mehrere derselben wohlthätig befördert. — Wo aber unter den Stürmen des öffentlichen Lebens (wie z. B. in Frankreich, in dem Königreiche der Niederlande, und in einigen Theilen Teutschlands) die Zünfte und Innungen bereits aufgehoben sind; da dürfte ihre Wiederherstellung nicht rathsam seyn, weil einmal untergegangene Formen, selbst wenn sie unter einer verbesserten Gestalt wieder ins Leben gerufen werden sollen, einer fremdartigen Pflanze gleichen, die auf dem einmal verlassenen Boden nicht wieder zu kräftigem Leben gedeiht, und ihre Wiederherstellung nicht ohne neue Erschütterungen der innern Ordnung der Gesellschaft möglich wäre *).

---

*) Nach den Erfahrungen der neuesten Zeit scheint nur in Staaten, wo das ganze Lehnssystem (wie in Frankreich) mit Einem Schlage vernichtet ward, auch die völlige Aufhebung der Zünfte und Innungen rathsam und ausführbar, dagegen in

J. Adam Weiß, über das Zunftwesen und die Frage: Sind die Zünfte beizubehalten oder abzuschaffen? Preisschrift. Frankf. am M. 1798. 8.

(Hoffmann,) das Interesse des Menschen und Bürgers an den bestehenden Zunftverfassungen. Königsb. 1803. 8.

Casp. v. Hagen, philosophische und politische Untersuchung über die Rechtmäßigkeit der Zünfte und Polizeitaxen. München, 1804. 8.

K. Wangemann, das Zunftwesen. Ein nationalökonomischer u. staatswirthschaftl. Versuch; in d. Anz. d. Teutschen, 1807, St. 306—308 u. 310.

Marc. Mayer, Versuch einer Entwickelung der relativen Ansichten des Zunftwesens. Preisschrift. Augsb. 1814. 8.

J. B. Reingruber, über die Natur der Gewerbe, über Gewerbsbefugnisse und Gewerbsfreiheit. Landsh. 1815. 8. (vgl. Leipz. Lit. Zeit. 1818, N. 322.)

Karl Heinr. Rau, über das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. Preisschrift. Zweiter, mit vielen Zusätzen vermehrter Abdruck. Leipz. 1816. 8. (ist für Beibehaltung der Zünfte; für die Gewerbsfreiheit sein Rec. Eschenmayer in d. Heidelb. Jahrb. 1817, März.)

J. B. Nibler, über das Zunftwesen und über die Gewerbsfreiheit. Erl. 1816. 8.

Franz Joseph Bernh. Tenzel, wie kann in Teutschland die Zunftverfassung am besten modificirt werden? Landsh. 1817. 8. (ist für die Zünfte. Die Oberflächlichkeit seiner Schrift ward nachgewiesen in d. Jen. Lit. Zeit. 1818. N. 180.)

J. W. Langsdorff, wie kann in Teutschland die Zunftverfassung am zweckmäßigsten modificirt, ihre Vortheile erhalten und ihre Nachtheile vermindert werden? Gießen, 1817. 8.

Staaten, wo das Lehnssystem zwar wesentlich verändert und gemildert, aber doch nicht durchaus beseitigt ward, die neue Gestaltung des Zunftwesens am zweckmäßigsten zu seyn.

(Rehfues,) über das Zunftwesen. Beherzigungen für die Wiederherstellung der Zünfte, mit einem Anhange, die Grundlinien zur Einrichtung von Handwerksschulen enthaltend. Bonn, 1818. 8.

J. Fr. Ziegler, über Gewerbfreiheit und deren Folgen. Berl. 1819. 8. (für die Zünfte. Vergl. Hallesche Lit. Zeit. 1821, N. 159 f.)

Ueber die Bedeutung der Gewerbe im Staate und über das Naturprincip der Verfassungsbildung. Eine staatswissenschaftliche Fehde, geführt in einer Reihe von Streitschriften. Herausgegeben v. D. Heinr. Schultz. Hamm, 1821. 8. (vgl. Rec. im Hermes, XVI. S. 1 ff.)

* * *

J. Andr. Ortloff, das Recht der Handwerker. Erl. 1803. 8.

E. J. Kulenkamp, das Recht der Handwerker und Zünfte. Marb. 1807. 8. (Ueber beide Schriften: Hallesche Lit. Zeit. 1813, Ergänzungsbl. N. 9.)

K. Fr. Mohl, über die Frage: Wie können die Vortheile, welche durch das Wandern der Handwerksgesellen möglich sind, befördert, und die dabei vorkommenden Nachtheile verhütet werden? Preisschrift. Erl. 1798. 8.

J. Andr. Ortloff, Beantwortung der Preisfrage: Wie können die Vortheile, welche durch das Wandern der Handwerksgesellen möglich sind, befördert, und die dabei vorkommenden Nachtheile verhütet werden? (Diese Schrift erhielt das erste Accessit.) Erl. 1798. 8.

J. Dan. Merbach, Theorie des Zunftzwanges. Lpz. 1808. 8. (nicht erschöpfend, weitschweifig, und zunächst nach sächsischen Gesetzen. — Vgl. Leipz. Lit. Zeit. 1808, N. 61.)

Ueber die Vortheile des Wanderns der Handwerkspurschen; in d. Polizeibl. 1808, N. 122. — Ueber die Wanderbücher der Gesellen in Bayern; in d. Polizeibl. 1808, N. 45. — Die Wirtembergische Verordnung, die Wanderbücher der Handwerksgesellen betreffend, in dem Allg. Anz. d. Teutschen, 1809, N. 216.

Wie können die Nachtheile, welche nach Aufhebung der Zünfte oder Gilden entstehen, verhütet werden? in d. Nemesis, 10 B. 2 St. S. 221 ff.

21.
Ueber Monopole, Patente, Vorschüsse und Prämien.

Wenn bei dem gegenwärtigen Standpuncte des Gewerbswesens in den meisten civilisirten Staaten der Einfluß der Regierung auf dasselbe überhaupt mehr negativ, d. h. zunächst Schwierigkeiten und Beschränkungen entfernend, verjährte Mißbräuche beseitigend und die individuelle Freiheit sich möglichst überlassend, als positiv sich ankündigen muß; so folgt daraus von selbst, daß alle im Gewerbswesen verliehene Monopole theils ungerecht, theils unzweckmäßig sind. Denn unter Monopolen werden diejenigen Berechtigungen verstanden, welche entweder nur Einem, oder Wenigen, für die ausschließende Betreibung irgend eines Gewerbszweiges, ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit, ertheilt werden. Solche Monopole enthalten aber eine Ungerechtigkeit gegen andere Staatsbürger, welche dadurch von der Betreibung eines Gewerbes für immer ausgeschlossen werden, und sind mit den Grundsätzen einer umsichtigen Staatskunst schon deshalb unvereinbar, weil sie den Geist des Fortschritts und der Vervollkommnung in dem Kreise des monopolisirten Gewerbes hindern *),

*) Lotz, Handb. Th. 2, S. 116 ff. — So war z. B. im Kirchenstaate unter der päpstlichen Regierung der Handel mit den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen ein Monopol, und dabei alles schlecht und theuer; nach der Ankunft der Franzosen ward das Monopol

und gewöhnlich, wegen der verhinderten Concurrenz, zur Verschlechterung und zur Vertheuerung der Waaren führen, wodurch der kleine Vortheil überwogen wird, den die Regierung durch die Abgabe oder den Pacht von dem Monopolisten zieht.

Weniger nachtheilig für das Ganze, und in mannigfaltiger Hinsicht zweckmäßig und nützlich, sind dagegen die Patente, wodurch der Erfinder einer neuen Entdeckung im Gewerbswesen auf eine gewisse festbestimmte Zeit berechtigt wird, die Vortheile seiner Entdeckung ausschließend zu genießen. Unverkennbar haben die Patente die gute Seite, daß sie den Erfindungsgeist mächtig anregen und spornen, und dem Erfinder den Genuß seiner Bemühungen und Anstrengungen sichern, so wie die Opfer, die er brachte, vergüten. Nur muß die Ertheilung solcher Patente an die Bedingungen gebunden werden: daß die gemachte Erfindung wirklich neu sey, daß sie dem Staate Nutzen gewähre, und daß der durch das Patent Bevorrechtete eine deutliche und umschließende Darstellung seiner Erfindung bei einer Regierungsbehörde einreiche, damit, nach dem Ablaufe der dem Erfinder bewilligten Zeit, jeder Andre von der Erfindung Gebrauch machen könne. Eben so darf Keiner durch das Patent gehindert werden, den neuerfundenen Gegenstand auf eine andere Weise zu verfertigen und in den Verkehr zu bringen; auch muß das im Patente enthaltene Recht sogleich erlöschen, als rechtlich nachgewiesen wird, daß das Verfahren des Erfinders nicht neu, sondern bereits bekannt war. — Uebrigens darf man nicht vergessen, daß die Patente

---

aufgehoben, und die Lebensmittel waren besser und wohlfeiler.

nur in großen und in sich abgeschlossenen Reichen (z. B. in Großbritannien) von bedeutender Wirkung sind, weil blos in solchen Staaten die Regierung die durch das Patent verliehenen Rechte aufrecht erhalten, und den Bevorrechteten dabei schützen kann, während in kleinen, an einander grenzenden, Staaten die neue Erfindung bald in der Nachbarschaft den Wetteifer rege machen wird. Ueberhaupt darf das Ertheilen der Patente nicht zu leicht gemacht werden.

Dasselbe gilt noch weit mehr von den Vorschüssen und Prämien, welche die Regierungen zur Betreibung gewisser Gewerbszweige ertheilen. Die Vorschüsse dieser Art würden nur dann einen staatswirthschaftlichen Grund haben, wenn eine wahrhaft zweckmäßige und vortheilhafte Unternehmung nicht aus den Mitteln eines Privatmannes begonnen und ausgeführt werden könnte, so wie die Prämien, um den Vollender eines bedeutenden und nützlichen Unternehmens für vieljährige Anstrengungen und Aufopferungen seines Privatvermögens auszuzeichnen und zu belohnen. Im Ganzen bedarf es aber beider in solchen Staaten nicht, wo ansehnliche Capitale dem Gewerbswesen zugewendet werden können; wo der rege gewordene Erfindungsgeist kräftig wirkt, und der Wetteifer unter den Gewerbetreibenden eben so zu neuen Entdeckungen, wie zur Vervollkommnung des bereits Vorhandenen führt, weil dann eine einfache Bekanntmachung und Belehrung von Seiten der Regierung über den Gegenstand von selbst die Thätigkeit wecken wird. Sollte demungeachtet die Arbeit und das Capital nicht die Richtung auf diesen Gegenstand nehmen; so liegt, in civilisirten und gewerbfleißigen Staaten, der Grund entschieden darin, daß entweder die örtlichen Verhältnisse den neuen Gewerbszweig nicht be-

günstigen, oder daß der unternehmende Geschäftsgeist keinen wesentlichen Vortheil davon erwartet. Endlich können Vorschüsse und Prämien auch den Nachtheil haben, daß sie die Thätigkeit von bestehenden und einträglichen Gewerbszweigen abwenden, und sie auf diejenigen lenken, welche die Regierung öffentlich unterstützt, so wie die Vorschüsse und Prämien doch selbst erst aus dem Volksvermögen aufgebracht werden müssen.

22.

Ueber Gewerbsconcessionen, Zunftordnungen, Befreiung von Abgaben.

Die Gewerbsconcessionen können unter der einzigen Bedingung als rechtlich und nützlich erscheinen, wenn sie da, wo das Zunft- und Innungswesen noch in seiner ganzen alten Form besteht, zur Milderung des mit demselben verbundenen Zwanges ertheilt werden, so daß man dadurch der Beschränkung der Betriebsamkeit durch die Zünfte und Innungen entgegen wirken will, und Individuen oder Oertern das Recht ertheilt, gewisse Gewerbe zu betreiben, die bis dahin den Zünften ausschließend zustanden. Aus diesem Gesichtspuncte würden sie den Anfang der allgemeinen Freiheit in Betreibung des Gewerbswesens enthalten; sie werden aber nachtheilig, sobald die Regierung dabei die Absicht hat, zu bestimmen, wer ein Gewerbe, und wie er dasselbe betreiben soll.

Die von den Regierungen ausgehenden Zunftordnungen müssen die Aufgabe lösen, den Zünften ihre zeitgemäße Gestaltung und ihre neue Stellung zu dem Staate (§. 20.) überhaupt zu bestimmen, ohne doch dabei in das Einzelne der Gewerbsbetreibung bei jedem Handwerke oder bei jeder technischen

Kunst einzugehen. Allein die Regierung muß festsetzen, daß alle Waaren, welche die inländischen Gewerbsmitglieder liefern, mit ihrem eigenen, und nicht mit fremdem Namen und unwahren Etiketten bezeichnet werden, und daß die Fabrikanten in öffentlichen Ankündigungen ihren Waaren nicht Eigenschaften beilegen, welche diesen nicht zukommen, damit jeder Art des Betrugs vorgebeugt werde; so wie auch die Regierung durch die Polizei über alle diejenigen Erzeugnisse besonders zu wachen hat, welche das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger betreffen (z. B. in den Apotheken, bei der Bleiglasur des Töpfergeschirrs u. s. w.).

Einzelnen Gewerbsleuten die Befreiung von Abgaben an den Staat zur Aufmunterung oder Belohnung, oder zum höhern Schwunge des Verkehrs zu bewilligen, scheint im Ganzen noch nachtheiliger zu seyn, als wenn die Regierung alle festgesetzte Abgaben entrichten läßt, dagegen aber den Erfindungsgeist durch Prämien auszeichnet. Die Befreiung von Abgaben würde nur, als höchst seltene Ausnahme, in einzelnen genau zu berechnenden Fällen, anzuwenden seyn.

23.

Ueber Ausfuhr- und Einfuhrverbote, und eigene Gewerbsbetreibung von der Regierung.

Am nachtheiligsten wirkt die Regierung auf die productive Thätigkeit und den Verkehr des Volkes durch Ausfuhr- und Einfuhrverbote, sobald diese nicht in völkerrechtlicher Hinsicht als Repressalien gegen auswärtige Staaten nöthig werden. Nur sel-

ten, und gewöhnlich blos vorübergehend, haben die Ausfuhrverbote den Preis gewisser Bedürfnisse des Lebens und Luxus im Innern heruntergebracht, weil man nun die zur Ausfuhr verbotenen Gegenstände (z. B. Getreide, Schlachtvieh) nicht auf die inländischen Marktplätze führte, sondern zurückhielt, so wie die Erzeugung derselben durch das Verbot vermindert und, durch die Verminderung der Masse, ihr Preis gesteigert ward, weil man statt derselben lieber andere, besser rentirende, Producte baute und andere Stoffe verfertigte. Im Ganzen wird durch solche Verbote ein inländischer Producent dem andern, der wohlfeil kaufen soll, aufgeopfert, und der beabsichtigte Zweck der Wohlfeilheit fast nie erreicht *).

Eben so wenig wird im Allgemeinen durch Einfuhrverbote fremder Erzeugnisse dem Verkehre des Inländers aufgeholfen; denn der Absatz aller nicht dringend nothwendigen Lebensbedürfnisse wird, bei verschlossenem Verkehre des Auslandes mit dem Inlande, dadurch vermindert, weil der freie Wille des Käufers (z. B. in den Fabrikaten) nicht durch den erhöhten Preis des Inländers sich zwingen lassen will, besonders da gewöhnlich alle die Fabrikate, deren Einfuhr verboten ist, aus Mangel an Concurrenz von dem Inländer unvollkommner und schlechter ver-

*) In Toskana, wo ehemals die Ausfuhr verboten war, trat sonst aller drei Jahre Mangel und Theurung des Getreides ein; dies geschah aber unter Peter Leopold binnen 20 Jahren nicht, weil er alle Zwangsgesetze im Getreideverkehre aufgehoben hatte. Dabei stieg in dieser Zeit der Ertrag des Bodens von 10 Mill. Scheffeln auf mehr als 13 Mill., und die Bevölkerung erhielt einen Zuwachs von 113,000 Menschen.

fertiget werden, und eben deshalb — ungeachtet des Einfuhrverbotes — die inländischen Manufacturen und Fabriken nicht empor kommen. Betrifft aber das Einfuhrverbot selbst die dringenden Lebensbedürfnisse (Getreide, Fleisch, Holz, Salz ꝛc.); so wird das Volk dadurch an Betrug und Schleichhandel gewöhnt, und die Regierung trägt selbst dazu bei, dasselbe zu entsittlichen. Denn das Volk strebt nach der Wohlfeilheit, die ihm vom Auslande dargeboten wird, und umgeht das Gesetz. Es wird aber auch dadurch an wahrem Genusse ärmer, ohne an erspartem Gelde reicher zu werden, weil der rasche Umlauf desselben fehlt. Selbst die auf Einfuhr oder Ausfuhr gewisser Gegenstände (z. B. Schlachtvieh, Holz, Wein, Taback u. a.) gelegten höhern Abgaben, um die Staatskassen zu bereichern, verfehlen gewöhnlich ihren Zweck, weil mit der Steigerung der Abgaben die Masse des Verbrauches sich vermindert *).

Die Regierung darf endlich in keinem Falle selbst die förmliche Betreibung gewisser Gewerbszweige auf ihre Rechnung übernehmen, es sey nun Landwirthschaft, oder Manufactur- und Fabrikwesen, oder Handel. Immer bleibt es unter ihrer Würde, mit den gewerbtreibenden Individuen und Ständen im Staate auf gleiche Linie sich zu stellen, um vom Wohlstande derselben einen besondern Antheil sich anzueignen, oder wohl gar ein Monopol sich selbst beizulegen, welches, wie jedes Monopol, der allgemeinen Wohlfahrt schadet; sie wird aber auch, weil sie das Geschäft nicht selbst betreiben kann, sondern auf angestellte Personen sich verlassen muß, nie die Vortheile davon ziehen, welche der gewinnt, der

---

*) Lotz, Handb. Th. 2, S. 122 ff.

selbst arbeitet und selbst die Aufsicht führt, und wird daher oft empfindliche Verluste erleiden *).

24.
Ueber Assecuranzanstalten.

Unter allem, was die Regierung, nächst dem Schutze der Personen, des Eigenthums und des Verkehrs, für die Betreibung des Gewerbswesens zu leisten vermag, scheint die Begründung, Unterstützung und Gewährleistung der **Assecuranzanstalten** **) eine vorzügliche Berücksichtigung zu verdienen. Zwar wird der Wohlstand und Reichthum des Volkes **nicht unmittelbar** durch sie vermehrt; wohl aber wirken sie **mittelbar** auf die Betriebsamkeit, den Wohlstand und den Verkehr, weil sie — durch Entschädigung für Verluste, die entweder durch Natureignisse oder unverschuldete Vorgänge (z. B. durch Feuersbrünste, im Kriege) herbeigeführt werden — den regelmäßigen Fortgang der menschlichen Betriebsamkeit aufrecht erhalten und befördern, und gegen den nachtheiligen Einfluß von Unglücksfällen sichern, welche der Mensch weder bestimmt vorhersehen, noch durch seine Thätigkeit und Klugheit verhüten kann. Mögen daher auch die Beiträge zu diesen Assecuranzanstalten den Einzelnen bisweilen schwer fallen; so ist es doch der Pflicht, dem Rechte und der Klugheit gemäß, daß die Gesammtheit dem Einzelnen ein unverschuldetes Unglück tragen helfe, um dessen Verarmung zu verhindern, und ihn für die Fortsetzung seiner Betriebsamkeit aufrecht zu erhalten. Zu diesen Anstalten gehören daher die **Brandversicherungsanstaltrn**, die **Ernte-**

*) Lotz, Handb. Th. 2, S. 160 ff.

**) Ebend. S. 174 ff.

und Hagelassecuranzen, die Kriegsschädenausgleichungen u. s. w.; kein Mitglied des Staates darf aber (mit alleiniger Ausnahme der Brandversicherungsanstalten) zum Beitritte zu denselben gezwungen werden. — Nur bei den öffentlichen Leihkassen und Creditanstalten, ob sie gleich auch hieher gehören, ist größere Vorsicht nöthig, weil sie das Erborgen erleichtern, und dadurch nicht blos den besonnenen und unternehmenden Staatsbürger, sondern oft auch den Leichtsinnigen unterstützen, der zuletzt bankerott wird.

25.

b) Einfluß der Regierung auf die Consumtion.

1) auf die Privat- und öffentliche Consumtion überhaupt.

Alles, was durch Arbeit in der Landwirthschaft und im Gewerbswesen erzeugt wird, ist bestimmt für den Ge- und Verbrauch für menschliche Zwecke, mithin für die Consumtion, und für den Genuß des Lebens (Volkswirthsch. §. 31—36.).

Sollen aber die durch die Landwirthschaft und den Gewerbsfleiß hervorgebrachten Güter consumirt werden; so müssen sie in den Verkehr kommen, und dies geschieht zunächst durch den Handel. Der Handel bildet daher die erste Bedingung der rechtlichen und zweckmäßigen Consumtion. Die Consumtion selbst aber ist entweder die Privatconsumtion, oder die öffentliche, inwiefern durch die erste die gesammten individuellen Bedürfnisse aller Mitglieder eines Volkes, und durch die zweite

die öffentlichen Bedürfnisse eines Staates befriedigt werden.

Ob nun gleich der Handel die Hauptbedingung des Verkehrs und der Consumtion im Staate bleibt, und die Grundsätze, nach welchen der Handel von der Regierung betrachtet und geleitet werden muß, einen wesentlichen Bestandtheil der Staatswirthschaft bilden; so würden doch die Grenzen der Staatswirthschaft überschritten werden, wenn die Handelskunde selbst in die Staatswirthschaft aufgenommen werden sollte. Denn die Handelskunde, nach ihrem ganzen systematischen Umfange, gehört, nächst der Landwirthschaftskunde und der Gewerbskunde, in den Kreis der sogenannten Kameralwissenschaften (Th. 1, Einleitung, §. 6.), und also zu den Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften der eigentlichen Staatswissenschaften.

26.

2) Einfluß der Regierung auf den Handel überhaupt.

Ueber die Arten des Handels.

Der Handel ist entweder Groß- oder Klein- (Detail-) Handel; entweder inländischer, oder ausländischer Handel; entweder eigner und Compagnie- — oder Commissions- und Speditionshandel. Seine Bestimmung ist, werthvolle Güter in den Verkehr zu bringen, und aus dem Absatze derselben einen reinen Ertrag zu gewinnen. Der Handel, der die Erzeugung werthvoller Güter in der Landwirthschaft und im Gewerbswesen voraussetzt, wirkt auf beide und auf die in ihnen angelegten Capi-

tale höchst wohlthätig zurück, weil, in der Regel, weder die Landwirthe, noch die Arbeiter im Gewerbswesen, ihre Vorräthe selbst in den größern Staats- und Weltverkehr bringen können, und also nur durch ihn der reine Ertrag des Arbeiters möglich, so wie dieser, durch den reinen Ertrag, in den Stand gesetzt wird, sich und die Seinigen zu ernähren, sein Geschäft ohne Unterbrechung fortzusetzen, und den Kreis seiner Betriebsamkeit zu erweitern, womit die Vermehrung seines Wohlstandes in unmittelbarer Verbindung steht. Der Groß- und Kleinhandel unterscheiden sich aber dadurch von einander, daß der erste den unmittelbaren Producenten das darauf gewendete Capital ersetzt, und sie für die Arbeit entschädigt, während der zweite den Großhändlern ihr angelegtes Capital mit Gewinn wieder erstattet.

Der Großhandel ist aber entweder inländischer oder auswärtiger Handel. Der inländische Handel führt den Ueberfluß der eigenthümlichen Erzeugnisse der einen Provinz in die andern Provinzen desselben Staates, und bringt dadurch die, über den eigenen Bedarf hervorgebrachten, Gesammtmassen inländischer Producte in den allgemeinen Verkehr; dagegen der ausländische Handel die Erzeugnisse des Auslandes eintauscht und auf den einheimischen Markt bringt, entweder wenn er die Producte des Auslandes gegen den Ueberfluß der inländischen Producte gewinnt, oder wenn er die Producte des Auslandes wieder gegen andere ausländische Erzeugnisse vertauscht. Diese letzte Art des Handels ist der Zwischenhandel. — Der Eigen (Propre) handel bezeichnet diejenige Art des Verkehrs, bei welcher der Kaufmann der wirkliche Eigenthümer der Producte ist, aus deren Verkaufe sein reiner Ertrag erwächset;

der Compagniehandel, wenn mehrere Kaufleute zu gemeinsamen Unternehmungen, mit bestimmter gegenseitiger Berechnung des reinen Ertrags nach dem Maasstabe des dazu von jedem Theilnehmer angelegten Capitals, sich verbinden; der Speditionshandel, wenn der Kaufmann die weitere Versendung auswärtiger Erzeugnisse, die durch den Staat blos durchgehen, besorgt, und von dieser Besorgung seinen reinen Ertrag bezieht. Diese letzte Form des Handels heißt Durchfuhr (Transito) handel, inwiefern an demselben das Inland keinen weitern Antheil nimmt, als daß es ihm die öffentliche Sicherheit gewährt, und dafür gewisse Abgaben an den Staat bezieht. — In Hinsicht auf die zwei Hauptzweige des Handels muß zwischen Waaren- und Geld- und Wechselhandel unterschieden werden.

27.

Verhältniß der verschiedenen Arten des Handels auf den öffentlichen Wohlstand.

So wie das innere Staatsleben in den meisten Fällen sich zum äußern als dessen Bedingung verhält; so auch der innere Handel zu dem auswärtigen. Der inländische Handel behauptet unter allen Arten des Handels die erste Stelle; denn er wirkt unmittelbar auf die regelmäßige Betriebsamkeit und auf den ununterbrochenen Verkehr im Inlande, so wie auf die Erweiterung dieses Verkehrs, und auf die Vermehrung des öffentlichen Wohlstandes zurück, weil er die möglichst größte Zahl productiver Arbeiter im Inlande beschäftigt, und in den einzelnen Provinzen desselben Staates die auf die Erzeugung der Producte gewendeten Capitale mit Gewinn wieder erstattet.

So gewinnen, durch den Umtausch der Naturproducte gegen Erzeugnisse der Manufacturen und Fabriken, die verschiedenen Provinzen des Staates bei einem und demselben kaufmännischen Geschäfte. Der inländische Handel hat aber auch zugleich das wesentliche Verdienst, daß er die darin angelegten Capitale am schnellsten zurückerstattet, und dadurch im ununterbrochenen Umlaufe erhält, wenn er gleich nicht neue Reichthümer ins Land bringt. — Dagegen gewährt der ausländische Handel, im Allgemeinen betrachtet, dem Staate nur die Hälfte der Vortheile des inländischen, weil, abgesehen von den übrigen damit verbundenen Wagnissen, von den zwei bei demselben angelegten Capitalen nur das eine, beim Aufkaufe inländischer Erzeugnisse, dem inländischen Gewerbsfleiße zu gute kommt, während das zweite dem Auslande Gewinn bringt. Selbst wenn die fremden, für den Gebrauch im Inlande bestimmten, Güter und Waaren nicht aus dem Absatze inländischer Erzeugnisse, sondern nur aus dem Absatze der Erzeugnisse eines dritten Landes angeschafft werden können, bleibt für das Inland dasselbe Verhältniß, weil die Erzeugnisse des dritten Landes doch blos gegen inländische Producte erkauft wurden; nur daß das darauf gewendete Capital weit später ins Inland zurückkehrt, als das, welches sogleich den Eintausch der ausländischen Erzeugnisse für die inländischen vermittelt. — Tiefer nach seinem Verhältnisse zum Volkswohlstande, als diese beiden Arten des Handels, steht der Zwischenhandel, weil dieser auf die Erzeugung werthvoller Güter im Inlande fast gar keinen Einfluß behauptet, und weil die beiden darauf gewendeten Capitale dem Auslande, und nicht dem Kaufmanne gehören, der in dem Staate lebt, durch welchen der Zwischenhandel

gehet. Der Vortheil, den er bringt, ist daher nur auf den Kaufmann beschränkt, der ihn leitet, und auf dessen Gehülfen bei diesem Geschäft.

Behauptet daher, nach diesen Grundsätzen der Staatswirthschaft, der inländische Handel den ersten, der ausländische den zweiten, und der Zwischenhandel den dritten Rang; so ergiebt sich daraus für die Regierung, daß sie nur dann einen wohlthätigen Einfluß auf den Wohlstand des Volkes behauptet, wenn sie nicht den ausländischen Handel auf Kosten des inländischen, oder gar den Zwischenhandel mit Beeinträchtigung des in- und ausländischen Handels begünstigt. Doch werden in jedem in der Cultur und im Wohlstande fortschreitenden Staate alle drei Arten des Handels neben einander bestehen, und dadurch der Anlegung von Capitalen die weitesten Kreise eröffnet werden. Nur darf man dabei nicht vergessen, daß auch schon deshalb der inländische Handel bedeutende Vorzüge vor dem auswärtigen behauptet, weil der auswärtige zunächst auf dem Credit geben beruht, und der Handel auf Credit, seinem Wesen nach, den Umsatz der zum Verkehre bestimmten Gütermasse schwankender und unsichrer macht, als der Umtausch der Waaren gegen Geld. Dazu kommt, daß alles durch den ausländischen Handel in den Staat gebrachte Geld nur dann auf den inländischen Verkehr und Wohlstand vortheilhaft einwirken kann, wenn Gütermassen durch Arbeit erzeugt worden sind, die durch jenes Geld in Bewegung gesetzt werden. Nicht selten geschieht es aber, daß ein Staat, der seinen Erwerb im Auslande sucht, auch seinen Bedarf daselbst suchen muß, für dessen Befriedigung das auf einem Wege ins Land gekommene Geld auf einem andern Wege wieder aus demselben hinaus-

strömt *). Endlich entscheidet die Oertlichkeit viel über die vorzugsweise Betreibung des inländischen oder des ausländischen Handels, weil Städte in der Mitte des Festlandes (z. B. Leipzig, Frankfurt, Augsburg) mehr zum inländischen, hingegen Küsten- und Seestädte (Lübeck, Hamburg, Bremen) mehr zum auswärtigen Handel im Großen sich eignen.

Ob man den Handel europäischer Stammländer mit ihren Kolonieen zu dem in- oder ausländischen Handel rechnen soll; darüber kann gestritten werden. Allein so viel ergiebt sich aus der Stellung der Kolonieen gegen das Mutterland, und aus den dreihundertjährigen Zeugnissen der Geschichte für die Staatswirthschaft: 1) daß nur diejenigen Stammländer wesentliche Vortheile von ihren Kolonieen zogen, welche bereits reich genug waren, um die auswärtigen, in den Kolonieen angelegten, Märkte mit Erfolg besuchen zu können. So Großbritannien, Holland und Frankreich. Dagegen wurden andere Staaten, ohne diese Bedingung, z. B. Spanien, Portugal und Dänemark, durch die raschen Unternehmungen in den Kolonieen ärmer, statt reicher; — und 2) daß der Ertrag des Kolonialhandels weit bedeutender seyn würde, wenn er nicht fast durchgehends auf dem Systeme der Monopole beruhte **).

28.

Activ- und Passivhandel.

Nach der gewöhnlichen Ansicht staatswirthschaft-

---

*) Lotz, Handb. Th. 1, S. 428 ff.

**) Ebend. S. 437 ff.

licher Schriftsteller *), versteht man unter dem Activhandel, wenn der Kaufmann an andern Plätzen, als an dem, wo er wohnt, Güter entweder unmittelbar kauft, oder verkauft, oder durch seine Commissionairé für sich kaufen oder verkaufen läßt; unter dem Passivhandel aber, wenn der Kaufmann selbst, oder durch Commissionaire, in seiner Heimath kauft oder verkauft. Nach dieser Ansicht würde ein Staat Activhandel treiben, der den Ueberfluß seiner Waaren einem andern Staate zuführte, und in demselben die Güter abhohlte, die er bedarf; dagegen würde er Passivhandel treiben, wenn ihm das Ausland die Güter, die er bedarf, zuführte und seinen Ueberfluß von ihm abhohlte.

Allein im kaufmännischen (und gewiß richtigern) Sinne heißt derjenige Handel Activhandel, wo der Kaufmann Verkäufer ist, und folglich eine Activschuld erhält; Passivhandel aber, wo das handeltreibende Individuum der Käufer ist, und also eine Passivschuld bekommt.

Schwer ist dabei über die Verschiedenheit der Meinungen zu entscheiden, ob der Activ- oder der Passivhandel mehr Vortheile gewähre, weil dabei sehr viel von der Nachfrage und dem Bedarfe der Güter, von der Art und Weise der Rückfracht bei dem Activhandel, und von örtlichen Verhältnissen abhängt. Deshalb läßt sich weder unbedingt behaupten, daß der Inländer seinen Ueberfluß an Gütern zu einem höhern Preise im Auslande absetzen könne, wenn er sie dem Auslande selbst zuführt, und daß er wieder seinen Bedarf an ausländischen Gütern

*) Dahin gehören Büsch, Kraus, Schmalz; man s. darüber Lotz a. a. O. S. 439 f.

und Waaren zu niedrigern Preisen im Auslande einkaufe, als wenn sie der Ausländer selbst auf die inländischen Märkte bringt; noch daß der Inländer am vortheilhaftesten und wohlfeilsten einkaufe, wenn der Ausländer seinen Ueberfluß dem Inlande anbietet und auf dessen Märkte bringt, und daß der Inländer wieder am höchsten verkaufe, wenn der Ausländer seinen Bedarf von Gütern, die bei uns fabricirt werden, bei uns hohlen muß. Im Ganzen aber scheint doch das Uebergewicht der Vortheile für den zweiten Fall sich zu erklären, weil — wenn das Verhältniß dabei einmal zwischen zweien mit einander verkehrenden Staaten fest geordnet ist — dabei viel an Zeit und Transportkosten erspart wird.

29.

Freiheit des Handels.

Nach den Ergebnissen der Geschichte, ist die möglichst größte Freiheit des Verkehrs die Grundbedingung des blühenden Handels und des steigenden Volkswohlstandes. Denn, nächst der freien Mittheilung der Gedanken, leidet nichts mehr unter dem hemmenden Zwange und unter der Veränderlichkeit und dem Wechsel der dafür gewählten Maasregeln von Seiten der Regierung, als der Verkehr. Es muß daher dem Handeltreibenden nicht nur frei stehen, welche Stoffe und Güter er in den Verkehr bringen will, sondern auch wie er sie in den Verkehr bringt, sobald darunter kein Zweck des Staates und kein Recht eines Dritten leidet. Je freier aber der Verkehr ist; desto mehr liegt in dieser Freiheit selbst das wirksamste Gegenmittel gegen die eigennützigen Berechnungen und Bestrebungen des Einzel-

nen, weil ihn kein Monopol schützt, und keine Täuschung, kein Betrug auf die Dauer Vortheil bringt; denn so schließt der Betrüger sich selbst vom Marktplatze aus, wenn jeder den Verkehr mit ihm vermeidet. — Dazu kommt, daß der Kaufmann, der seines Geschäfts mächtig ist, und dasselbe im Ganzen und Großen übersieht, gewöhnlich weit bestimmter weiß, was demselben frommt, als selbst die wohlwollendste Regierung, welche nie in das Einzelne des kaufmännischen Verkehrs ganz einzudringen vermag, und daß die Einsicht in die Bücher des Kaufmanns dem allgemeinen Verkehre und Credit mehr schadet, als für den Augenblick, besonders in finanzieller Hinsicht, dadurch gewonnen werden kann. Endlich hat auch die Geschichte der neuesten Zeit (besonders des Continentalsystems) bewiesen, daß selbst eine kluge und kräftige Regierung es nicht verhindern kann, wenn der Handel neue Wege sich eröffnet, und neue Verhältnisse anknüpft, die nicht im Willen der Regierung liegen.

Graf v. Arco, über den Einfluß des Handels auf den Geist und die Sitten der Völker. Aus d. Ital. mit Anmerk. s. l. 1788. 8.

G. F. Niemeyer, über den Einfluß des Handels und der Handelssysteme auf Nationalglück und Unglück. Bremen, 1805. 8.

30.

Messen, Jahrmärkte, Magazine, Stapelplätze.

Unter den Anstalten, durch welche die Regierung einen wohlthätigen Einfluß auf den Handel zu behaupten vermag, stehen Messen und Jahrmärkte oben an.

Die Messen kann man, in Hinsicht der aus dem In- und Auslande mit völliger Einfuhrfreiheit (doch gegen Entrichtung gewisser Abgaben an den Staat) herbeigebrachten Güter, als große Ausstellungen des Gewerbsfleißes und der technischen Thätigkeit betrachten, auf welchen der Umtausch und Kauf der Güter durch die bewilligte größte Freiheit für die Verkaufenden und Kaufenden erleichtert wird. Für den Umsatz im Großen und für die Verbindung des Inlandes mit dem fernsten Auslande sind die Messen Einrichtungen, die durch keine andern ersetzt werden können; nur daß an dem Meßorte, außer der bewilligten Meßfreiheit, eine hinreichende Anzahl bekannter und geachteter Bankierhäuser, ein pünktliches Wechselrecht, und eine wachsame Polizei bestehen muß.

Allein für den Umtausch und Absatz im Einzelnen und Kleinen sind die Jahr- und Wochenmärkte wichtig und wohlthätig, weil hier auch der minder bemittelte Consument seine Bedürfnisse befriedigen, und der Verkäufer seine Waaren in größerer Masse absetzen kann, als in seiner Wohnung. Daher sind die Jahrmärkte, durch den raschen und vervielfältigten Absatz unzähliger Gegenstände des Bedürfnisses und des Genusses, dem Handel und dem Wohlstande selbst im Großen nützlich, weil der Detailhändler hier vieles in Umlauf bringt, was dem Großhändler in der aufgehäuften Masse liegen bleiben würde. In staatswirthschaftlicher Hinsicht dürften daher die Jahrmärkte für den Wohlstand des gesammten Inlandes noch bedeutender seyn, als die Messen, auf welchen zunächst der Großhandel den Ausschlag giebt.

Die Anlegung von Magazinen von Seiten der Regierung wird ihres Zweckes verfehlen, wenn

diese Magazine als Mittel dienen sollen zur Steigerung der Preise in wohlfeilen Zeiten, und zur Erniedrigung der Preise in theuern Jahren. Nur in zwei Fällen dürften Magazine dem Staate nützlich werden: entweder wenn sie die Staatsbürger mit einem Bedürfnisse versorgen sollen, an welchem es im Inlande fehlt, und welches der Einzelne aus dem Auslande nicht so gut, und zu so billigen Preisen herbeischaffen kann, als die Regierung durch ihre Verwendung; oder wenn sie dazu gebraucht werden, inländische Erzeugnisse, die bisher ins Ausland gingen, und deren Absatz plötzlich, aber nur vorübergehend gehemmt wird, dem Staatsbürger abzunehmen, damit der regelmäßige Fortgang der Betriebsamkeit nicht unterbrochen werde. Doch kann der letzte Fall nicht auf lange Zeit bestehen.

So wie endlich jeder Zwang und jede Erkünstelung dem Gewerbswesen und dem Handel nachtheilig ist, und keine Regierung es vermag, eine Stadt zu einem bedeutenden Handelsplatze zu erheben, die nicht durch ihre Oertlichkeit, durch den Zug des Verkehrs dahin, und durch die daselbst für die Erleichterung des Verkehrs getroffenen Anstalten dazu geeignet ist; so sind auch die, aus dem Mittelalter stammenden, sogenannten Stapelgerechtigkeiten *) unvereinbar mit den richtigen Grundsätzen der Staatswirthschaft, theils weil sie auf einem lästigen Zwange beruhen, welchem sich der In- und Ausländer möglichst zu entziehen sucht, theils weil sie, im glücklich-

*) So war Marseille in Frankreich der allgemeine Marktplatz für den levantischen Handel, und so ernannte Peter 1 Petersburg zum Marktplatze für den auswärtigen russischen Handel.

sten Falle, nur Einem Orte Vortheile, hingegen dem ganzen Lande bedeutende Nachtheile verschaffen können. Denn, daß z. B. der Landmann seine Producte nur auf gewisse städtische Märkte zum Verkehre bringen, und die nicht verkauften daselbst niederlegen soll, ist gegen den höchsten Grundsatz der Staatswirthschaft: gegen die möglichst höchste Freiheit des Verkehrs, nach welcher es Jedem frei stehen muß, wo und auf welche Bedingungen er seine Güter in den Verkehr bringen will.

31.

Land- und Wasserstraßen; Gleichheit des Maaßes und Gewichts; Postwesen.

Zur Unterstützung des Handels gehört aber wesentlich öffentliche Sicherheit auf allen Straßen, bewirkt durch die Thätigkeit der Regierung vermittelst einer wachsamen und umsichtigen Polizei, für welchen Zweck hauptsächlich die Gensdarmerie in den meisten civilisirten Staaten besteht. Nächst dieser öffentlichen Sicherheit der Straßen, müssen aber die Land- und Wasserstraßen selbst in gutem Zustande seyn, weil sie den Verkehr erleichtern und befördern, und den Frachtfuhrmann und Frachtschiffer nicht veranlassen, andere Wege zu wählen; auch weil die erleichterte Verbindung im Inlande selbst, und des Inlandes mit dem Auslande, durch gute Land- und Wasserstraßen selbst auf den Marktpreis der Güter einen bedeutenden Einfluß behauptet. Daß übrigens die Wasserstraßen für den Verkehr, schon durch die größere Wohlfeilheit des Transports, Vorzüge selbst vor den besten Hochstraßen (Chausseen) haben, liegt in der Natur ihres gegenseitigen Ver-

hältnisses. Deshalb werden umsichtige Regierungen der Anlegung von Kanälen zur Verbindung der inländischen kleinern und größern Flüsse, und zur Verbindung dieser Flüsse mit den Strömen der Nachbarstaaten, so wie dem Wege- und Brückenbau überhaupt, ihre ganze Aufmerksamkeit widmen.

Von hoher Wichtigkeit für die gegenseitige Vergleichung und Würdigung der in den Verkehr gebrachten Güter sind richtiges und möglichstgleiches Maaß und Gewicht, weil nur dadurch mit Sicherheit im Großen wie im Kleinen ausgemittelt werden kann, was der Eine im Verkehre dem Andern überläßt, und was er von dem Andern dafür erhält; denn der Verkauf im Bausch und Bogen bleibt jedesmal unsicher, selbst wenn Verkäufer und Käufer in demselben es zu einer Fertigkeit gebracht haben sollten. Daher würde eine allgemeine Uebereinkunft über Gleichheit des Maaßes und Gewichts in allen europäischen Staaten von den unermeßlichsten Folgen für den gesammten Verkehr seyn. Weil aber diese nie zu erreichen steht; so hat wenigstens die Regierung jedes einzelnen Staates es durchzusetzen, daß in der Mitte desselben überall gleiches Maaß und Gewicht gelte.

Von großer Bedeutung für den geordneten und lebendigen Verkehr ist aber auch ein zweckmäßig gestaltetes Postwesen im Staate; denn ohne rasche briefliche Mittheilungen hätte der Handel in neuerer Zeit nicht seine Höhe erreicht, und könnte nicht auf dieser Höhe sich behaupten. Die weitere Ausbildung und Vervollkommnung des Postwesens bei einem Staate ist daher zugleich der sicherste Beleg für die Fortschritte seines innern und auswärtigen Verkehrs. Eine umsichtige Regierung wird daher das Postwesen so gestalten, daß

es theils die möglichst höchste Sicherheit der Personen, Güter und Briefe (gegen Räuber, gegen Fahrlässigkeit der Postbedienten, und gegen die Schlechtigkeit des Brieferbrechens), theils die möglichste Bequemlichkeit und Schnelligkeit gewährt, theils nie auf einen hohen Finanzertrag (z. B. durch die — die Plusmacher so oft täuschende — Erhöhung des Briefporto und der Fracht), sondern zunächst auf die Erweiterung und Beförderung der Betriebsamkeit und des Verkehrs berechnet ist, woraus für die Regierung — selbst in finanzieller Rücksicht — weit größere Vortheile erwachsen, als durch die kleinliche Berechnung des Mehrertrags aus dem erhöhten Brief- und Frachtgelde. Außerdem hat die Regierung, nächst der Unterhaltung guter Heerstraßen, die angemessene Länge der Poststationen, und die schnellste Abgabe der angekommenen Briefe anzuordnen.

J. Ludw. Klüber, das Postwesen in Teutschland. Erl. 1811. 8.
(Freih. v. Imhoff-Spielberg), über Postanstalten nach ihrem Finanzprincip und über die Herrschmaximen der Postregieen. Halle, 1817. 8. (zunächst von der ökonomischen und finanziellen, weniger von der politischen Seite; vgl. Heidelb. Jahrb. 1818, Aug. N. 47.)

32.

3) Einfluß der Regierung auf das Geldwesen.

Das Geld ist (Volkswirthsch. §. 27. 28.) das wichtigste Beförderungsmittel des Verkehrs, und muß, als solches, mit dem Bedarfe der Individuen und der Völker in Hinsicht auf den Verkehr, in richtigem Verhältnisse stehen, wenn der Verkehr gedeihen,

der Umlauf der Güter einen lebendigen Fortgang behaupten, und ein richtiger Stand der Preise statt finden soll *). Denn es enthält die allgemeine Anweisung auf Güter aller Art, die in den Verkehr kommen können, und ist nach diesem Verhältnisse wichtiger für den Staat, als wenn man in dem Gelde zunächst nur den Maasstab für die Bestimmung und Vergleichung des Preises der wechselseitig in den Tausch gekommenen Gütermassen sucht. Was von den Capitalen (Volkswirthsch. §. 26.) im Allgemeinen gilt, gilt hauptsächlich auch von der Masse des in den Verkehr gebrachten Geldes, daß es theils die zum Umlaufe bestimmten Güter und Waaren in Bewegung, und durch den Verkehr zur Vertheilung bringt, theils daß durch seinen Gebrauch der regelmäßige Gang dieser Bewegung gesichert und erhalten wird. Ist daher zu wenig Geld im Umlaufe; so leidet der geordnete Verkehr und die richtige Vertheilung der Masse. Ist aber mehr Geld vorhanden, als zum Umtausche der vorhandenen Gütermasse erfordert wird; so wird das Geld, als Geld, wie alle überflüssige Capitale, zur todten Masse. Daraus folgt, daß das Geld nur durch das Verhältniß seinen Werth erhält, in welchem es zu der Bewegung und zu dem Umsatze der Güter und Waaren steht, die gegen dasselbe hingegeben werden. — Wird aber das Geld selbst als Waare behandelt, und, als solche, in den Verkehr gebracht; so verändert es dadurch den ursprünglichen Charakter seiner Wirksamkeit, ob es gleich auch als Waare auf den Verkehr und auf die Bewegung der in den Ver-

---

*) Lotz, Th. 1, S. 374 f.

kehr gebrachten Gütermassen einen bedeutenden Einfluß behauptet. — Allein wie viel der Verkehr eines Volkes an eigentlichem Gelde erfordere, um ihn in der größten Lebendigkeit zu erhalten, und zu bewirken, daß die gegen Geld verkauften Waaren ihrem wirklichen Preise nach mit ihrem angemessenen Preise zusammentreffen (Volkswirthsch. §. 22.), läßt sich nie befriedigend bestimmen; auch entscheidet die in dem Verkehre befindliche Gütermasse, und der Betrag derselben weit weniger über die Geldsummen, deren ein Volk zu seinem Verkehre bedarf, als die Art und Weise, wie die Güter überhaupt umlaufen. Daraus folgt, daß nicht zunächst die größere oder geringere Masse des Geldes, sondern der rasche Umlauf desselben seinen staatswirthschaftlichen Werth bestimmt, weil durch diesen raschen Umlauf des Geldes die größern Massen der in den Verkehr eintretenden Güter und Waaren hervorgebracht und abgesetzt werden. Dies wird schon durch die Erfahrung bestätigt, daß nur da das Geld erscheint, wo es etwas zu kaufen giebt; daß also das Geld in denjenigen Handelsplätzen in den ansehnlichsten Massen erscheint, wo die größten Geschäfte im Umlaufe und Verkehre der Güter und Waaren gemacht werden, und daß nur dann ein Land durch Geldzahlungen an ein anderes (wie z. B. in den Kriegscontributionen, die Napoleon erhob,) ärmer wird, wenn es diese Summen hingeben muß, ohne andere Güter dafür zu erhalten. Nicht also die bloße Abnahme der einem Volke zugehörigen Geldmasse kann dasselbe arm und schwach machen, sondern der Güterverlust, der freilich oft den Geldverlust begleitet; und aus diesem Grunde wirkte, in dem neuern Kriegssysteme, der Verlust so vieler werth-

vollen Güter, ohne Bezahlung derselben, höchst nachtheilig auf den Wohlstand der Staaten.

Als Ergebniß der Geschichte und der Staatswirthschaft kann daher aufgestellt werden: daß der rasche Umlauf des Geldes nur dann den Reichthum eines Staates verkündigt, wenn er eine möglichst umfassende vollständige Bewegung aller dem Verkehre bestimmten Güter gewährt, so daß jeder durch seinen Ueberfluß an gewissen Gütern seinen Bedarf an andern Gütern leicht und vollständig zu decken vermag. Wo dies der Fall ist und durch den Einfluß einer umsichtigen Regierung vermittelt wird; da wird nie Geldmangel im Verkehre eintreten, möge übrigens die Gesammtmasse des umlaufenden Geldes groß oder klein seyn.

33.

Fortsetzung.

Soll aber dies bewirkt werden; so muß die Regierung in Hinsicht des Geld- und Münzwesens von dem Grundsatze ausgehen: bei der Bestimmung des Preises ihrer Münzen dem Weltpreise der dazu verarbeiteten edlen Metalle sich möglichst zu nähern *), weil, bei dem Umfange des gegenwärtigen Verkehrs der Staaten, jedes Geld und jede Münze, nie dem Lande, wo sie geprägt wird, ausschließend, sondern der gesammten im gegenseitigen Verkehre stehenden Menschheit angehört. Denn ein Staat, der im Verkehre nicht verlieren will, muß sein Geld nach demselben Metallgehalte ausmünzen lassen, wie die Staaten, mit welchen er im Verkehre steht; so wie der

---

*) Lotz, Th. 2, S. 327 ff.

Staat nicht verlieren, sondern gewinnen wird, der sein Geld nach dem Weltpreise der edlen Metalle ausmünzt. Selbst bei den blos für den inländischen Verkehr ausgeprägten Landesmünzen darf die Regierung diese Rücksicht nicht ganz vernachlässigen, wenn diese gleich von Tausenden nach ihrem Nennpreise angenommen werden, ohne an den Metallpreis zu denken; denn der Kaufmann, der mit dem Auslande verkehrt, wird, wenn er auch diese geringhaltigen Münzen annimmt, doch deshalb den Preis der dafür wegzugebenden Güter und Waaren steigern, oder, im Umtausche mit probehaltigen Münzen, ein Agio sich bezahlen lassen. Kleinere Landesmünzen sind aber zur Ausgleichung im Einzelnen beim Verkehre wesentlich nothwendig.

Das Metall erhält seine Vorzüge für den Verkehr durch die Ausmünzung; nur muß bei derselben die Masse des feinen Metalls, welche in jedem einzelnen Geldstücke enthalten ist, genau bestimmt und auf demselben angezeigt seyn; auch darf der Gehalt der Münzen nie willkührlich oder heimlich verändert, zugleich muß ihnen aber auch eine solche Form ertheilt werden, welche nur die kleinste Abnutzung zuläßt, und die Nachprägung unechter Münzen erschwert. Für diese Erleichterung des Verkehrs durch die Ausmünzung des Geldes ist die Regierung berechtigt, nicht blos in dem sogenannten Schlagschatze die Prägungskosten (durch Aufschlag auf die Münze) sich ersetzen zu lassen, sondern auch dabei einen mäßigen Ueberschuß *), als reinen Ertrag bei der Aus-

*) Dies ist der einzige wesentliche Punct, in welchem ich von Lotz, in seiner gehaltvollen Untersuchung über das Geldwesen, abweiche. Er erklärt sich nämlich (Th. 2, S. 341 ff.) bei dem Schlagschatze nur

münzung, zu beziehen. Ob überhaupt ein solcher Ueberschuß, und welcher von der Regierung bei der Ausmünzung gewonnen wird, hat Einfluß auf den Münzfuß, nach welchem die Regierung die Geltung der einzelnen Münzen für den Verkehr festsetzt. Alle willkührliche Veränderungen des Münzfußes aber wirken mächtig ein auf das Verhältniß, das zwischen den Waaren und der Münze in einem Lande statt findet, und alle Münzverschlechterungen setzen zuletzt die Regierung selbst (namentlich in den Zeiten der Kriege, besonders aber nach unglücklich geführten Kriegen) in die größte Verlegenheit, und in die Nothwendigkeit, die verschlechterten Münzsorten einschmelzen zu lassen. (So z. B. nach dem siebenjährigen Kriege, und in mehrern Staaten während der unglücklichen Kriege der letzten zwanzig Jahre; ob man sich gleich neuerlich, statt der Münzverschlechterung, durch ein noch unsichereres Mittel, durch Vermehrung des Papiergeldes, zu helfen suchte.)

---

für den Ersatz der eigentlichen Prägungskosten und gegen jeden Ueberschuß. Allein, abgesehen von allen übrigen Gründen; soll nicht auch die Regierung berechtigt seyn, das Münzen mit einem (freilich nach Recht und Klugheit nur sehr mäßigen) reinen Ertrage zu betreiben, welcher keinem Staatsbürger bei seiner Arbeit verkümmert wird? Dagegen verdient seine Ansicht, daß nur ein edles Metall, Gold oder Silber, den Maasstab für die Vergleichung des Werthes und des Preises der Güter enthalten solle, und seine Nachweisung, welchen nachtheiligen Einfluß der stete Wechsel in dem Verhältnisse der Gold- und Silberpreise gegen einander auf den Verkehr und die Veränderlichkeit der Preise der Güter behaupte, (Th. 2, S. 348 ff.) die ernsthafteste Beherzigung.

34.

Papiergeld.

Das Papiergeld ist, an sich betrachtet, nur Nothgeld, denn ihm fehlt sogar, was noch die schlechteste Münze theilweise leistet, der Charakter des Pfandes, oder die innere Bedingung der Geltung. Deshalb beruht die Geltung des Papiergeldes einzig auf dem Credite, d. h. auf dem Vertrauen, daß die Regierung, welche das Papiergeld ausgiebt, den guten Willen und die Kraft habe, die Gütermasse zu gewähren, auf welche der, welcher das Papier empfängt, eine Anweisung erhält *). Das Papiergeld wird also nur so lange im öffentlichen Credite sich behaupten, als die Regierung dasselbe für den bestimmten Preis wieder annimmt, und dafür gegen Metallmünze realisirt. Soll aber dies geschehen; so darf theils die Masse des Papiergeldes nie höher steigen, als bis zur Hälfte der jährlichen Gesammteinnahmen des Staates nach den Berechnungen des Budgets **); theils muß die Creirung des Papiergeldes nicht in den Zeiten der öffentlichen Verlegenheit und Noth, sondern in einem Zeitpuncte erfolgen, wo die Finanzen des Staates geordnet und die öffentlichen Creditverhältnisse desselben gesichert

---

*) Lotz, Th. 2, S. 354 ff.

**) Wenn z. B. die Gesammteinnahmen eines Staates des dritten politischen Ranges jährlich 5 Mill. Thaler betragen; so darf nicht mehr als für 2½ Mill. Thaler Papier im Verkehre seyn. Dann wird es sich, mit wenigen Abweichungen, al pari mit dem Metallgelde erhalten, und immer in den öffentlichen Kassen und im Verkehre realisirt werden.

sind. In jedem andern Falle kann das Papiergeld nur augenblickliche und zum Theil blos scheinbare Hülfe gewähren, muß aber auf die Störung der Betriebsamkeit und des Verkehrs, auf den öffentlichen Credit, auf das Schuldenwesen des Staates und auf die ganze Finanzverwaltung höchst nachtheilig einwirken, weil sein Cours stets schwankend bleiben, und von der Regierung selbst herabgesetzt werden muß, und weil die ins Ausland davon gegangenen Massen dem Inlande möglichst schnell wieder zuströmen werden, während der Ausländer, der für das inländische Papiergeld mit dem Inlande handelt, den reinen Ertrag und den Lohn der Arbeit des Inländers genießt. So rächt sich jede Verletzung der Ordnung der Naturgesetze von selbst; denn die Creirung des Papiergeldes hat zunächst seinen Grund in widernatürlichen Verhältnissen des öffentlichen Staatslebens. Da nun bei einer übertriebenen Vermehrung des Papiergeldes das Metallgeld allmählig ganz aus dem Verkehre verschwindet; so muß auch der jedesmalige Preis des Papiergeldes mit dem zu- oder abnehmenden Credite der Regierung steigen oder sinken, was besonders der Fall in der Nähe bevorstehender Kriege geschieht. Dies hat aber die nachtheilige Folge, daß der Verkehr im Innern und nach außen zu sehr von der Regierung, und von der gewagtesten Maasregel derselben — von der Creirung des Papiergeldes — abhängig, und, wegen des steten Schwankens des Courses, der reine Ertrag jeder Arbeit und selbst das persönliche Eigenthum unsicher gemacht, so wie der Preis aller Lebensbedürfnisse gewöhnlich gesteigert wird. In allen diesen Hinsichten ist daher das Papiergeld der gefährlichste Feind des allgemeinen Wohlstandes und der öffentlichen Ordnung. Wo es also vorhanden ist, muß

sein Einfluß dadurch unschädlich gemacht werden: daß es fundirt sey; daß es in allen öffentlichen Kassen, als dem Metallgelde gleichstehend, angenommen werde; daß die Regierung die Massen desselben bis zur Hälfte des jährlichen Staatseinkommmens vermindere, und daß es in kleinen Theilen gebraucht, so wie, nach seiner Fabrication, nicht nachgemacht werden könne.

Zur Literatur des gesammten Geldwesens gehören:

J. Geo. Büsch, Abhandlung von dem Geldumlaufe, in anhaltender Rücksicht auf die Staatswirthschaft und Handlung. N. A. 2 Theile. Hamb. und Kiel, 1800. 8.

Thornton, der Papiercredit von Großbritannien, übers. v. L. H. Jakob. Halle, 1803. 8.

Ludw. Heinr. Jakob, kurze Belehrungen über das Papiergeld, zur Beurtheilung der preußischen Tresorscheine. Halle, 1806. 8. — Ueber Rußlands Papiergeld, und die Mittel, dasselbe bei einem unveränderlichen Werthe zu erhalten. Nebst einem Anhange über die neuesten Maasregeln in Oestreich, das Papiergeld daselbst wegzuschaffen. Halle, 1817. 8.

Karl Murhard, über Geld und Münze überhaupt. Kassel, 1809. 8. (vgl. Leipz. Lit. Zeit 1809, St. 114.) — Theorie des Geldes und der Münze. Altenb. und Leipz. 1817. 8. (vgl. Leipz. Lit. Zeit. 1820, St. 226.)

Watteroth, politische Vorlesungen über Papiergeld und Bankozettel. (4 Abtheilungen.) Wien, 1811. 8. (getadelt Gött. Anz. 1813, N. 137.)

J. F. Reitemeier, neues System des Papiergeldes und des Geldwesens. Kiel, 1814. 8. (vgl. Jen. Lit. Zeit. 1816, St. 83. und Leipz. Lit. Zeit. 1815, St. 27.)

Ad. Müller, Versuch einer neuen Theorie des Geldes. Mit besonderer Rücksicht auf Großbritannien. Leipz. 1816. 8.

Wilh. Tgt. Krug, Beitrag zur Theorie des Geldes; in s. Kreuz- und Queerzügen (Leipz. 1818. 8.) S. 120 ff.

J. Isaac Berghaus, über das repräsentative Geldsystem; oder inwiefern ist das Papiergeld ein stellvertretendes Mittel, die edlen Metalle zu ersetzen. Leipz. 1818. 8. (mit steter Rücksicht auf Krug und Müller. — Vgl. Leipz. Lit. Zeit. 1819, S. 244.)

K. F. v. Schmidt-Phiseldek, über den Begriff vom Gelde und dem Geldverkehre im Staate. Kopenh. 1819. 8. (vgl. Heidelb. Jahrb. 1820, Febr.)

Graf Geo. v. Buquoy, Verschlag, wie in jedem Staate ein auf echten Nationalcredit fundirtes Geld geschaffen werden könne. Lpz. 1819. 8.

Auch gehört hieher:

Fr. Pustkuchen, das Ideal der Staatsökonomie. Schlesw. 1821. 8.

35.

Banken.

Wenn gleich die Banken, namentlich die Zettelbanken, die Veranlassung zur Creirung des Papiergeldes gegeben haben *); so ist doch der Credit des Papiergeldes von dem Credite der Banken wesentlich verschieden. Denn der Credit der Banken ist nicht, wie der Credit des Papiergeldes, ein von den in den Verkehr gebrachten Gütern und namentlich von der Metallmünze getrennter Credit, sondern mit beiden aufs innigste verbunden, weil die Geltung der Bankzettel auf dem Fonds der Bank beruht, der aus einer hinreichenden Masse von Metallgeld gebildet wird, und auf der Sicherheit, welche dieser Fonds jedem Besitzer von Bankzetteln gewährt, seine Zettel sogleich gegen Metallgeld umsetzen zu können. Doch gewähren die Banken diese Sicherheit und den darauf beruhenden Einfluß auf den Verkehr und Wohlstand

*) Lotz, Th. 2, S. 374 ff.

des Staates nur so lange, als sie in ihrem ursprünglichen Charakter und in ihrer wesentlichen Bestimmung erhalten werden. Dies wird geschehen, theils wenn die Banken selbst ihre Speculation nicht höher treiben, als ihre Kräfte verstatten; theils wenn die Regierung der Banken nicht für fremdartige Zwecke sich bedient. Die Masse der auszugebenden Banknoten richtet sich aber nach der Größe des Verkehrs und der Höhe des Credits der Bank, und kann im Allgemeinen nie nach Zahlen bestimmt werden.

Die Zettelbanken geben, statt der Münze, Zettel oder Noten aus, gegen deren Auslieferung man in der Bank das Geld jederzeit baar erhalten kann. So lange der Fonds der Stifter einer solchen Bank hinreicht, den Credit derselben zu sichern; so lange werden die Banknoten wie Münze circuliren, und noch außerdem viele Bequemlichkeiten und Vortheile — besonders im Handel mit dem Auslande — gewähren. Giebt die Bank nicht mehr Zettel aus, als sie baaren Fonds in ihrer Kasse hat; so erspart sie blos die Unterhaltungskosten der Münze. Verwendet sie aber einen Theil (z. B. ein Drittheil) des eingenommenen baaren Geldes zu Geschäften; so vermehrt sie dadurch die Summe ihrer Zahlmittel. Dasselbe geschieht auch, wenn sie ein Drittheil mehr Noten verfertigt, als ihr baarer Fonds beträgt. Nur muß sie in diesem Falle darauf sehen, theils daß die Summe der Banknoten nie die Summe des Bedürfnisses zu den inländischen Zahlungen überschreitet, weil, wenn mehr Banknoten ausgegeben werden, als die Circulation bedarf, der Ueberfluß derselben schnell zur Bank zurückkehrt, und derselben lästig wird; theils daß der Werth der Banknoten stets dem baaren Gelde gleich erhalten wird, so daß die Bank

jedesmal ihre Noten ohne Widerrede und nach ihrer vollen Geltung in baarem Gelde realisirt. Die Bank muß daher stets so vielen baaren Fonds vorräthig haben, um nie in die Verlegenheit zu kommen, die Realisirung ihrer Noten aufzuschieben oder zu umgehen. Daraus folgt als Ergebniß, daß eine Bank nur denjenigen Theil des baaren Geldes, der im Lande für die gewöhnlichen Zahlungen nöthig ist, durch ihre Noten ersetzen darf, und daß ihr wesentlicher Nutzen darauf beruht, den Handel zu unterstützen, indem sie den Kaufleuten durch Kassencredit, oder durch das Discontiren ihrer Wechsel die Zahlungen erleichtert, und es ihnen möglich macht, einen Theil ihres baaren Vermögens, den sie sonst für eintretende Zahlungen in Kasse behalten müßten, für andere Zwecke anzuwenden *).

Verschieden von den Zettelbanken, haben die Giro- (oder Deposito-) Banken die Bestimmung, das Geschäft der gegenseitigen Abrechnung unter den Kaufleuten zu erleichtern. In den Girobanken legt nämlich eine Anzahl Großhändler gewisse Summen nieder, damit ihre gegenseitigen Zahlungen durch Ab- und Zuschreiben der von ihnen niedergelegten Summen berichtigt werden können. Bliebe das deponirte Geld in der Bank liegen; so wäre dieses Verfahren höchst einfach und sicher. Weil man aber dasselbe nicht müßig ruhen lassen will; so wird ein

---

*) Verfälschte Banknoten ist die Bank nicht einzulösen verpflichtet; allein die Klugheit kann anrathen, von dem strengen Rechte keinen Gebrauch zu machen, weil die Besorgniß, falsche Banknoten zu bekommen, der Annahme der Banknoten überhaupt nachtheilig wird.

Theil desselben, gegen Zinsen, zu andern Zwecken benutzt, wodurch die Girobank zugleich den Charakter einer Leih- und Discontobank erhält. Sind die dafür gegebenen Hypotheken und Effecten von der Art, daß sie leicht in baares Geld verwandelt werden können; so leidet der Credit keineswegs dabei. Doch geschieht dies im entgegengesetzten Falle. — Die Vortheile einer Girobank beruhen darauf, daß theils durch die von der Bank gegen bestimmte Sicherheit ausgeliehenen Summen der Gewerbsfleiß und Verkehr befördert und erweitert wird; theils daß man sein Geld in solchen Banken am sichersten aufbewahrt, und dadurch die Mühe der Auszahlung, das Wägen, Probiren, die Vergleichung der verschiedenen Münzen, die Verschlechterung derselben durch den Umlauf, die Verminderung ihres Gewichts und Feingehalts durch die Münzkünste der Regierungen, und jeder Irrthum bei den Zahlungen vermieden wird. — Je selbstständiger übrigens die Girobanken sich behaupten; desto größer wird ihr Credit seyn. Denn, nach dem Zeugnisse der Geschichte, ist der Credit derselben gewöhnlich nur dann vermindert worden, wenn sie sich zu Anleihen für die Regierungen gebrauchen ließen.

Aug. Gtli. Schmidt, gründliche Beschreibung der Banken. Bautzen, 1797. 8.

Man unterscheidet zwischen Zinsen und Renten, inwiefern die erstern von solchen Darlehen erhoben werden, welche aufgekündigt werden können, die letztern aber von Darlehen, die nicht gekündigt werden dürfen. Leibrenten heißen diejenigen, welche der Capitalist während der Dauer seines Lebens bezieht, und die eben deshalb hoch stehen und einen Theil des Capitals selbst erstatten, weil nach dem Tode des Capitalisten das Capital an die-

jenige Anstalt fällt, welche die Leibrente entrichtet. Deshalb richtet sich auch die Größe und Höhe der Leibrente nach der wahrscheinlichen längern oder kürzern Lebensdauer des Capitalisten. — Die Tontinen sind Leibrenten, nur mit der Eigenthümlichkeit, daß sie einer zusammengetretenen Gesellschaft so lange gleichmäßig bezahlt werden, bis mit dem Tode des letzten Theilnehmers die Gesellschaft erlischt, und das Capital und die Rente an den Staat fällt. — Die Annuitäten endlich sind solche Leibrenten, welche auf eine bestimmte Reihe von Jahren (z. B. 24 Jahre, 48 Jahre), und zwar mit einem bedeutenden Ueberschusse über die gewöhnlichen Zinsen, als Ersatz für das Capital, bezahlt werden, welches, nach Ablauf jener Jahre, an den Staat fällt. — Alle diejenigen aber, welche von Zinsen und Renten leben, ohne zu arbeiten, zehren zunächst auf Kosten ihrer Mitbürger, und entziehen ihr Vermögen nicht selten den rechtmäßigen Erben. Alle Leibrenten, Tontinen und Annuitäten führen daher eben so leicht zur Verschwendung und zur Entsittlichung, wie sie dem öffentlichen Wohlstande nachtheilig sind, weil sie durch den Müßiggang der Rentenirer die Betriebsamkeit und die Gewinnung eines reinen Ertrags verhindern.

J. Nic. Tetens, Einleitung zur Berechnung der Leibrenten und Anwartschaften, die vom Leben und Tode einer oder mehrerer Personen abhängen, mit Tabellen zum practischen Gebrauche. 2 Th. Lpz. 1785 f. 8.

Ernst Wilh. Brune, kurzgefaßte Darstellung der einfachen und zusammengesetzten Zinsrechnung. 2 Theile. Lemdo, 1813 und 20. 8. — Die Tabellen dazu in 4. (er folgt über Leibrenten und Tontinen dem Tetens, und macht dessen Werk entbehrlich.)

36.

Assignationen und Wechsel.

Assignationen und Wechsel sind die Mittel, wodurch nicht nur viele überflüssige Versendungen des baaren Geldes vermieden, sondern auch durch ihren Credit die Zahlmittel beträchtlich vermehrt werden. Assignationen enthalten nämlich schriftliche Vollmachten, die einer erhält, um sich von einem Andern Geld oder Güter ausliefern zu lassen. — Geschieht durch solche Anweisungen zwischen entfernten Schuldnern und Gläubigern die Vertauschung der Schuldner und Gläubiger; so heißen sie Wechselbriefe. Durch diese wird der Verkehr erleichtert, weil sie Zahlungen in der Nähe bewirken, und dadurch den Transport und die Transportkosten des Geldes, so wie die Gefahren des Verlustes desselben vermindern, und durch den bloßen Credit das baare Geld eine Zeitlang entbehrlich machen, indem sie, auf eine bestimmte Zeit ausgestellt, während dieser Zeit als Zahlungsmittel gebraucht werden, und die Stelle des baaren Geldes vertreten. Der Credit derselben ist daher abhängig von ihrer Realisirung zu einer bestimmten Zeit.

In kaufmännischem Sinne nennt man jede schriftliche Anweisung, die der Gläubiger (Trassant) einem Dritten (Remittent) auf seinen Schuldner (Trassat) giebt, weil dieser die Verbindlichkeit hat, binnen einer gewissen Zeit, bei Strafe persönlicher Verhaftung, zu bezahlen, einen Wechsel. Der Remittent kann aber sein Recht an einen Vierten, und dieser wieder an einen Fünften abtreten (indossiren). So kommt der Wechsel aus einer Hand in die andere (er wird girirt), bis an den Letzten, der zur wirklichen Geldzahlung verpflichtet ist, und

zwar entweder sogleich (auf Sicht), oder nach einer bestimmten Zeit. Doch muß demselben der Wechsel erst vorgelegt (präsentirt) werden, und er erklären (acceptiren), denselben bezahlen zu wollen.

Auf gleiche Weise können alle Arten von Actien, Schuldscheinen, Pfandbriefen u. s. w., welche einen öffentlichen Credit haben, in vielen Fällen als Zahlungsmittel gelten.

37.
Handelscredit.

Wenn in der Volkswirthschaft (§. 19.) der Credit überhaupt, oder das gegenseitige Zutrauen in dem gegenseitigen Verkehre des Staatslebens, als eine wesentliche Bedingung der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt aufgeführt ward; so enthält die Staatswirthschaft, gestützt auf jene Unterlage, die Lehre vom Handelscredite im engern Sinne. Denn alles, was das Geld auf den Umlauf der zum Verkehre geeigneten und bestimmten Gütermassen zu wirken vermag, wirkt es zuletzt nur durch den Credit, d. h. durch die öffentliche Meinung, welche das Geld als Anweisung auf Güter aller Art behauptet. Allein nicht blos durch den Credit des Geldes wird der Verkehr befördert, erhalten und erweitert; es liegt auch in dem Credite etwas Höheres und Geistiges *), das einen großen Einfluß auf den Verkehr und auf den öffentlichen Wohlstand behauptet. Dies ist das gegenseitige Vertrauen der Individuen, die im Verkehre stehen, gestützt auf die sittlichen Eigenschaften der Menschen, daß sie das Recht und die

*) Lotz, Th. 1, S. 420 ff.

Pflicht in ihrer Wechselwirkung nicht verletzen werden. Dieser höhere und sittliche Bestandtheil des Credits kann aber nur bei cultivirten und gesitteten Völkern statt finden, deren Regierung namentlich ihre sittliche Würde mit Festigkeit behauptet. — Unter diesen Bedingungen beruht der Handelscredit auf der Ueberzeugung *): theils daß der Schuldner mehr Vermögen besitze, als er schuldig ist; theils daß er zu der festgesetzten Zeit denjenigen Theil seines Vermögens, der zur Ablösung der Schuld bestimmt wird, in werthvolle Güter verwandeln könne; theils daß sein sittlicher Charakter, sein eigner Vortheil, und die Gesetze des Staates ihn zur Leistung der übernommenen Verbindlichkeit führen werden. Die Sicherheit des Credits wird noch durch Hypotheken, Pfänder u. s. w., welche in die Hände des Gläubigers niedergelegt werden, gesteigert, weil derselbe, im Falle der Nichtbezahlung, berechtigt ist, durch diese Deposita sich bezahlt zu machen.

Uebrigens beruht der Privatcredit, der dem Privatmanne ertheilt wird, und der öffentliche, wenn der Staat der Schuldner ist, auf gleichen Grundsätzen. Durch den Credit wird aber der Verkehr wesentlich erleichtert, und ein ausgebildeter Handel kann ohne Credit nicht bestehen.

(de Pinto), traité de la circulation et du crédit. Amst. 1771. 8. Teutsch: Sammlung von Aufsätzen, die größtentheils wichtige Puncte der Staatswirthschaft betreffen. Liegnitz u. Lpz. 1776. 8.

Ueber staatswirthschaftliche Haushaltung und deren erstes Princip, als Grundlage des Staatscredits. s. l. 1811. 8.

---

*) Jakob, Grundsätze der Nationalökonomie, S. 414.

Fr. Nebenius, der öffentliche Credit, dargestellt in der Geschichte und in den Folgen der Finanzoperationen der großen europäischen Staaten seit Herstellung des allgemeinen Land- und Seefriedens. Karlsruhe, 1820. 8.

38.

Handelsbilanz.

So wohlthätig eine günstige Handelsbilanz überhaupt für einen Staat ist *); so schwierig bleibt es doch, feste Ergebnisse deshalb auszumitteln, und so fehlerhaft sind gewöhnlich die Ansichten und Grundsätze gewesen, durch deren Verwirklichung man eine günstige Handelsbilanz zu erstreben suchte. Denn, nach den Lehren des Merkantilsystems, ist nur diejenige Handelsbilanz günstig, wo die Ausfuhr eines Staates die Einfuhr nach ihrem Geldpreise übersteigt, wo also, durch die erweiterte Ausfuhr, fremdes Geld ins Land gebracht wird. Wie irrig diese Meinung ist, lehrt die Prüfung des Merkantilsystems (Volkswirthsch. §. 7.), und das Zeugniß der Geschichte, weil nicht diejenigen Staaten arm werden, welche die Erzeugnisse des Auslandes für Geld erwerben, wohl aber diejenigen, deren Gewerbswesen und deren öffentlicher Verkehr rückwärts ging, und die allmählig, statt vom reinen Ertrage zu leben, vom Capitale zehrten. Nur dann würde also die Handelsbilanz thatsächlich ungünstig seyn, wenn die Erzeugnisse des Auslandes blos auf Kosten der inländischen Betriebsamkeit, des inländischen Wohlstandes und mit Zusetzung des inländischen Capitals gewonnen werden könnten. An sich aber ist die erhöhte Einfuhr fremder Erzeugnisse durchaus kein

*) Lotz, Th. 2, S. 205 ff.

Beweis einer ungünstigen Handelsbilanz. Ueberhaupt liegt in dem ängstlichen Streben einer Regierung nach einer günstigen Handelsbilanz der Grundirrthum, daß man zunächst den Handel mit dem Auslande im Blicke behält, und darüber den weit wichtigern inländischen Handel vernachlässigt, und diesen bei der Würdigung des allgemeinen Wohlstandes im Ganzen zu wenig in Anschlag bringt. Denn außerdem, daß selbst eine sorgfältig bearbeitete Uebersicht über die Handelsbilanz durch die Unvollkommenheiten der Zollbücher, durch das Schwanken des Geld- und Wechselcurses, so wie durch den Schleichhandel und Grenzverkehr sehr erschwert wird, hat jener Grundirrthum zu den, beim Merkantilsysteme gerügten, fehlerhaften Maasregeln verleitet, die sich in den Prämien auf die Ausfuhr inländischer Erzeugnisse, in den Verboten fremder Producte, in den Monopolen der privilegirten Handelscompagnieen, in den Navigationsacten, und in den Taxen ankündigen, welche die, dem Merkantilsysteme anhängenden, Regierungen zur Beschränkung des Mißbrauches der von ihnen ertheilten Monopole festsetzen mußten, wodurch aber der freie Verkehr auf die willkührlichste Weise beschränkt wird, besonders wenn diese Taxen zunächst auf die dringendsten Lebensbedürfnisse (Brod, Bier, Fleisch) gelegt werden.

---

2) Zweiter Theil, oder Finanzwissenschaft.

39.

Begriff und Theile der Finanzwissenschaft.

So wie sich die Staatswirthschaft auf die Volkswirthschaft stützt; so wird auch die Finanzwissenschaft *) unmittelbar auf die Staatswirthschaft, und mittelbar auf die Volkswirthschaft gegründet. Die Finanzwissenschaft enthält nämlich (§. 4.) die systematische Darstellung der Grundsätze des Rechts und der Klugheit, nach welchen die anerkannten Bedürfnisse des Staates, für die ununterbrochene Verwirklichung des Staatszweckes, im Allgemeinen und im Einzelnen gedeckt und befriedigt werden sollen, mithin, im engern Sinne, die Lehre von den sämmtlichen Bedürfnissen und Ausgaben, so wie von den Einnahmen des Staates. — Sie beruht, nach ihren letzten Gründen, auf dem philosophischen Staatsrechte und der Volks- und Staatswirthschaft; theils weil jedes wirkliche Bedürfniß des Staates nur aus dem im Staatsrechte aufgestellten höchsten Staatszwecke nachgewiesen und als solches anerkannt werden kann; theils weil die Deckung und Befriedigung dieses Bedürfnisses

*) Was den Namen der Wissenschaft betrifft; so ist das Wort fine altsächsischen Stammes, und bedeutet noch im Englischen Abgabe, Steuer. Finanzwissenschaft ist also wörtlich: Steuer- oder Abgabenwissenschaft. (S. Hallesche Lit. Zeit. 1823, N. 10.)

auf die höchsten Grundsätze des Rechts und der Wohlfahrt, d. h. auf die Berücksichtigung und Anwendung der in der Volkswirthschaft aufgestellten Lehren von den Quellen, den Bedingungen, der Vertheilung und Vermehrung und der Verwendung des Volksvermögens, so wie auf die in der Staatswirthschaft aufgestellten Grundsätze von dem Einflusse der Regierung auf die Leitung des Volksvermögens zurückgeführt werden muß.

Sie zerfällt nach dieser Ansicht in vier Theile:

a) in die Aufstellung der höchsten Grundsätze der Finanzwissenschaft;

b) in die Lehre von den anerkannten Bedürfnissen des Staates, oder von den nothwendigen Ausgaben desselben;

c) in die Lehre von der zweckmäßigen Befriedigung dieser Bedürfnisse, oder von den Einnahmen des Staates;

d) in die Lehre von der Finanzverwaltung, oder von der rechtlichen und zweckmäßigen Erhebung, gleichmäßigen Vertheilung, und ausschließenden Verwendung der Staatseinnahmen für die anerkannten Bedürfnisse des Staates, so wie von dem Finanzrechnungswesen und der Controlle über Einnahmen und Ausgaben.

40.

Literatur der Finanzwissenschaft.

In den meisten Werken über die Volks- und Staatswirthschaft (Volkswirthsch. §. 6—12) *) sind

*) Besondere Berücksichtigung deshalb verdienen die Werke von Quesnay, Smith, Say, Ganilh,

die Grundsätze der Finanzwissenschaft, entweder ausführlich und wissenschaftlich selbstständig, oder beiläufig, d. h. sogleich in Verbindung mit den staatswirthschaftlichen Lehren, entwickelt worden. Eben so finden sich auch in mehrern kameralistischen Schriften die allgemeinen Lehren der Finanzwissenschaft. Es können daher hier nur diejenigen Werke genannt werden, welche die Finanzwissenschaft besonders und selbstständig darstellen, wobei aber die Bemerkung nicht überflüssig ist, daß fast alle ältere Bearbeitungen derselben seit der Zeit unbrauchbar geworden sind, wo in der Finanzwissenschaft die Lehre von den Staatsausgaben auf ein den Volksvertretern vorzulegendes Budget, und die Lehre von den Staatseinnahmen auf den Grundsatz des reinen Ertrags zurückgeführt ward.

Wilh. Freih. v. Schröder, fürstliche Schatz- und Rentkammer, nebst seinem Tractate vom Goldmachen. Leipz. 1721. 8. — N. A. 1731.

J. Heinr. Gtlo. v. Justi, System des Finanzwesens. Halle, 1766. 4.

(v. Pfeifer,) Grundsätze der Finanzwissenschaft, nebst einem Anhange über die Unausführbarkeit des physiokratischen Systems. Frkf. am M. 1781. 8.

J. Heinr. Jung, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Lpz. 1789. 8.

Sartorius, Lüder (über Nationalindustrie und Staatswirthschaft, Th. 3, S. 455 ff.), Kraus, Chstn. v. Schlözer (Staatswirthsch. Th. 2, S. 143 ff.), Weber (Lehrb. der polit. Oekonomie, der im 2ten Theile die Finanzwissenschaft darstellt), Harl (vollst. Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz), Storch, Rau u. a. — Aus der Reihe der kameralistischen Schriften die von Schmalz, Sturm, Fulda ꝛc.

Karl Gtlo. Rössig, die Finanzwissenschaft. Lpz. 1789. 8.

A. F. Stockar von Neuforn, vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft. 2 Thle. Rothenb. 1808. 8. — — Die Auflage. Nürnb. 1819. 8. (Er empfiehlt die indirecten Steuern; das Werk ward getadelt Jen. Lit. Zeit. 1820, Ergänzbl. St. 2, u. in d. Heidelb. Jahrb. 1820, März, von Eschenmayer; auch in der Halleschen Lit. Zeit. 1821, St. 168.)

Ludw. Heinr. v. Jakob, die Staatsfinanzwissenschaft, theoretisch und practisch dargestellt und erläutert durch Beispiele aus der neuern Finanzgeschichte europäischer Staaten. 2 Thle. Halle, 1821. 8.

Des Grafen v. Soden Nationalökonomie enthält im fünften Theile die Staatsfinanzwirthschaft nach den Grundsätzen der Nationalökonomie.

Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre enthält im dritten Theile die Finanzwissenschaft.

(Außerdem: v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. 3 Th. 7te Aufl. Wien, 1804. 8. Der dritte Theil die Finanzwissenschaft. — und Chstn. Dan. Voß Handb. der allg. Staatswissenschaft, dritter Theil, S. 397 ff. —)

* * *

D. H. Eschenmayer, über Staatsaufwand und die Bedeckung desselben. Heidelb. 1806. 8.

de Monthion, quelle influence ont les diverses espèces d'impôts sur la moralité, l'activité et l'industrie des peuples? Paris, 1808. 8. (vergl. Gött. Anz. 1809, St. 60.)

Fr. v. Schuckmann, Ideen über Finanzverbesserungen. Tüb. 1808. 8.

J. Paul Harl, das Finanzideal. 2te Aufl. Erl. 1810. 8. — Grundriß einer Generalfinanzstatistik. Erl. 1810. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1811, St. 145.)

Heinr. Keßler, Dynamik der Finanzwirthschaft. 1s Heft. Tüb. 1819. 8.

* * *

Karl Dietr. Hüllmann, Ursprünge der Besteuerung. Köln, 1818. 8.

Ch. Ganilh, essai politique sur le revenu public des peuples de l'antiquité, du moyen age, des siècles modernes, et spécialement de la France, et de l'Angleterre. Paris, 1806. 8. (Dieses wichtige Werk geprüft Gött. Anz. 1812, St. 96.)

Fr. v. Raumer, das brittische Besteuerungssystem, insbesondere die Einkommensteuer dargestellt, mit Hinsicht auf die in der preußischen Monarchie zu treffenden Einrichtungen. Berlin, 1810. 8.

Ernst Phil. v. Sensburg, pragmatische Untersuchung des Ursprungs und der Ausbildung alter Abgaben und neuer Steuern, zur Vorbereitung eines gleichheitlichern, und repräsentativen Verfassungen angemessenen, Abgabensystems. Erl. 1823. 8.

* * *

J. Heinr. Gttg. v. Justi, ausführliche Abhandlung von den Steuern und Abgaben. Königsb. 1762. 8.

Karl Gotthe. Prätorius, Versuch über das Besteuerungswesen. Königsb. 1802. 8.

C. Kröncke, das Steuerwesen, nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht. Darmst. und Gießen, 1804. 8. — Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern. Gießen, 1810. 8. Zweiter Theil, 1811 in Folio, die Tabellen enthaltend. (Geprüft Gött. Anz. 1813, St. 114. und Jen. Lit. Zeit. 1814, St. 64.)

Karl v. Ayr, einige Ideen über die Erreichung eines richtigen und genauen Abgabensystems. Düsseld. 1806. 8.

D. H. Eschenmayer, Vorschlag zu einem einfachen Steuersysteme. Heidelb. 1808. 4. (vgl. Jen. Lit. Zeit. 1809, St. 57.) — Ueber die Consum-

tionssteuer. Heidelb. 1813. 8. (geprüft Gött. Anz. 1813, St. 200. und Jen. Lit. Zeit. 1813, St. 190.)

D. F. Seeger, Versuch über das vorzüglichste Abgabensystem. Gekrönte Preisschrift. N. A. Heidelb., 1811. 8.

M. Christian, des impositions et de leur influence sur l'industrie agricole, manufacturière et commerciale et sur la prosperité publique. Par. 1814. 8. (nicht gelobt, Hallesche Lit. Zeit. 1815, St. 49. Eben so: Gött. Anz. 1815, St. 80.)

D. Krehl, Skizze eines Steuersystems, nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft. Erl. 1814. 8. — Das Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft. Erl. 1816. 8. (vergl. Heidelb. Jahrb. 1816. Juny.) — Beiträge zur Bildung der Steuerwissenschaft. Stuttg. 1819. 8. (ist die Forts. seines Steuersystems und enthält viel Unhaltbares; vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1821, Ergänzungsbl. St. 152.)

Geo. Sartorius, über die gleiche Besteuerung der verschiedenen Landestheile des Königreiches Hannover. Hannover, 1815. 8. — Nachtrag dazu. 1817. 8.

Phil. Späth, Versuch einer möglichst guten Steuerregulirung. Stuttg. 1816. 8. (vgl. Leipz. Lit. Zeit. 1818, St. 314.)

Hans Casp. Brunner, was sind Mauth- und Zollanstalten der Nationalwohlfahrt und dem Staatsinteresse? Nürnb. 1816. 8. (vgl. Heidelb. Jahrb. 1816, Jun. St. 35.)

Heinr. Wilh. Crome, das Steuerwesen, aus rechtlichen Gesichtspuncten betrachtet. 2 Thle. Hildesh. 1817. 8.

Ueber den Einfluß des Abgabensystems auf den Handel und den Staat. Berl. 1817. 8.

Adam Weishaupt, über die Staatsausgaben und Auflagen. Mit Gegenbemerkungen von Konr. Frohn. Nürnberg, 1820. 8. — Ueber das Besteuerungssystem. Mit Gegenbemerkungen von Konr.

Frohn. Nürnb. 1820. 8. (vgl. Leipz. Lit. 1822, St. 68.)

Aloys Silv. Edler v. Kremer, Darstellung des Steuerwesens. 2 Theile. Wien, 1821. 8. (vergl. Hallesche Lit. Zeit. 1822, St. 145.; Leipz. Lit. Zeit. 1821, St. 224. und Hermes, XV, S. 127 ff.)

Geo. Gtfr. Strelin, Revision der Lehre von Auflagen und von Benutzung der Domainen durch Verpachtung und Verwaltung auf Rechnung. Erl. 1821. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1822, St. 113.)

41.

a) Aufstellung der höchsten Grundsätze der Finanzwissenschaft.

Wenn unbedingte Herrschaft des Rechts und Verwirklichung der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt den höchsten Zweck des Staatslebens bilden; so muß jede Staatswissenschaft, und also auch die Finanzwissenschaft, diesen höchsten Zweck festhalten und dessen Erreichung befördern.

Daraus ergeben sich für die Finanzwissenschaft folgende höchste Grundsätze:

1) daß keine Lehre in der Finanzwissenschaft, und keine Maasregel in der Finanzverwaltung, gegen den höchsten Zweck des Staates — gegen das Recht und gegen die individuelle und allgemeine Wohlfahrt — verstoßen dürfe;

2) daß aber auch alles, was wesentlich zur Verwirklichung dieses Zweckes als anerkanntes Bedürfniß gehört, durch die Finanzverwaltung gedeckt, und nach seiner wissenschaftlichen Begründung, so wie nach seinem innern Zusammenhange, in der Finanzwissenschaft gelehrt werden müsse.

Es erhellt also, daß die Finanzwissenschaft in diesen Hinsichten abhängig ist von dem Staatsrechte und der Volkswirthschaft, inwiefern in dem ersten die Bedingungen der Herrschaft des Rechts im Staatsleben, in der zweiten aber die Bedingungen der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt im gegenseitigen Verkehre aller Staatsbürger aufgestellt werden, doch mit der wichtigen Bestimmung: daß die Forderungen des Rechts unbedingt gelten, die Rücksichten auf die individuelle und allgemeine Wohlfahrt dagegen im Einzelnen durch die Forderungen des Rechts und durch die anerkannten Bedürfnisse des Staates beschränkt werden können.

42.

Daraus abgeleitete Grundsätze *).

Die allgemeinen Grundsätze der Finanzwissenschaft, abgeleitet aus den beiden höchsten Grundsätzen derselben (§. 41.), sind folgende:

1) So viele Bedürfnisse im öffentlichen Staatsleben, als für die Erreichung und Verwirklichung des Staatszweckes wesentlich nöthig und erforderlich anerkannt worden sind; so viele müssen auch durch die Finanzen gedeckt werden.

2) Es darf daher im Staate keine Ausgabe seyn, die nicht durch eine ihr entsprechende und genügende Einnahme gedeckt wäre.

3) Alle Abgaben im Staate, auch die mäßigsten, werden aufgebracht aus dem Vermögen des

*) Vergl. die Staatskunst, Th. 1, §. 47, wo, in der Lehre von der Staatsverwaltung, auch der Finanzverwaltung gedacht werden mußte.

Volkes, und greifen also in den Wohlstand desselben unverkennbar ein. Weil aber der Staat ohne sie nicht bestehen kann, und weil der einzelne Bürger des Schutzes und der Sicherheit des Staates für seine Person, für seine ursprünglichen und erworbenen Rechte, für sein Eigenthum und für sein Streben nach Wohlstand und Vermögen bedarf; so muß auch jeder Bürger für die Verwirklichung des Staatszweckes die unentbehrlichen Mittel wollen, diese befördern und nach seinen Verhältnissen und Kräften dazu beitragen.

4) Alle von der Regierung für die anerkannten Bedürfnisse des Staates von dem Volke verlangte Abgaben müssen daher zunächst nothwendig und unentbehrlich seyn, doch ohne daß die zufälligen und entbehrlichen Bedürfnisse des Staates dadurch völlig ausgeschlossen werden. (So gehört z. B. die Civilliste des Regenten, die Bestimmung der Zinsen der Staatsschuld u. s. w. zu den nothwendigen und unentbehrlichen Bedürfnissen des Staates, die befriedigt und gedeckt werden müssen; dagegen gehören Kunstsammlungen, öffentliche Denkmäler, Theater, Schauspielergesellschaften u. a. zu den entbehrlichen Bedürfnissen des Staates, die befriedigt werden können, und deren Befriedigung einem wohlhabenden und vermögenden Volke theils nicht zu schwer fallen, theils wieder — vermittelst des dadurch bewirkten vermehrten Umlaufs der dafür bewilligten Summen — wohlthätig auf den allgemeinen Wohlstand zurückwirken werden. Es darf daher in der Finanzwissenschaft nicht blos von den unentbehrlichen Bedürfnissen des Staates die Rede seyn; nur dürfen die zufälligen und entbehrlichen Bedürfnisse den wesentlichen und unentbehrlichen weder vorgezogen, noch völlig gleichgestellt werden; auch

muß, bei dem Ansatze der letztern, jede Regierung den Reichthum oder die Armuth ihres Volkes in Anschlag bringen.)

43.

Fortsetzung.

5) Alle Abgaben dürfen nicht vom Capitale, sondern nur vom Einkommen, und zwar nicht vom rohen Einkommen (vom Bruttoertrage), sondern blos vom reinen Ertrage erhoben werden, d. i. von dem, was jedem, nach Abzuge dessen, was ihm die Hervorbringung des Einkommens gekostet hat, übrig bleibt. Daraus folgt a) daß keinem eine Abgabe angemuthet werden kann, der nicht einen reinen Ertrag hervorbringt; b) daß aber jeder, der einen reinen Ertrag vermittelt, von demselben dem Staate einen Beitrag entrichten muß; c) daß dieser Beitrag abhängt von der Größe des reinen Ertrags, den das Individuum unter dem Schutze des Staates erwirbt; d) daß die Abgabe an den Staat von dem reinen Ertrage nur das Achtel, höchstens das Fünftel des gesammten reinen Ertrags eines Individuums wegnehmen darf, weil es von den übrigen Theilen des reinen Ertrags mit den Seinigen leben muß, und weil alle, für die Vermehrung des Volksvermögens unentbehrliche, Capitale nur aus den Ueberschüssen des reinen Ertrags hervorgehen können, welche also nothwendig wegfallen, wenn der Staat zu viele Theile des reinen Ertrags für sich verlangt; e) daß, wenn der Staat für seine Abgaben den gesammten reinen Ertrag in Anspruch nähme, oder wenn er die Individuen nöthigte, sogar das Capital anzugreifen, der Ruin der individuellen und öffentlichen Wohlfahrt

die Folge eines solchen Finanzsystems seyn müßte *); f) daß aber ein wohlhabendes und in seiner Cultur und Arbeit fortschreitendes Volk, eben weil es dadurch einen größern reinen Ertrag begründet, auch größere Abgaben leichter aufzubringen und zu ertragen vermag, als ein armes Volk. Eben so zeigt die Geschichte, daß ein politisch freies Volk größere Abgaben erträgt, als Völker mit beschränkten öffentlichen Rechten **).

6) Schon aus dem vorigen Grundsatze geht nothwendig hervor, daß jeder Staatsbürger, ohne irgend eine Ausnahme und Bevorrechtung, zu den Bedürfnissen des Ganzen möglichst gleichmäßig, d. h. nach der Größe seines reinen Ertrages, beitragen müsse, dieser reine Ertrag sey nun das Ergebniß entweder der Landwirthschaft, oder des Gewerbsfleißes, oder des Handels, oder der Thätigkeit des Capitalisten, des Künstlers, des Gelehrten, des Staatsdieners, oder des Dienstboten und Handarbeiters. (Nach dem Maasstabe, nach welchem der Holzhauer einen Theil seines reinen Ertrags, für den ihm vom Staate ertheilten Schutz und für die öffentliche Sicherheit bei der Betreibung seines Gewerbes, entrichtet, muß auch der Grundbesitzer von seinem reinen Ertrage entrichten, der vielleicht aus einer Besitzung von 4—6 Quadratmeilen mit Feldern, Wiesen, Forsten, Fischerei, Jagd, Schäfereien, Bier- und Brantweinbrennereien, Torfgräbereien u. s. w. hervorgehet.) Daß aber jeder Staatsbürger, ohne Ausnahme, zu den Bedürfnissen des Staates beizutragen hat, erhellt schon daraus, weil er, im außergesellschaftlichen

*) Vgl. Lotz, Th. 3, S. 70 ff.

**) Lotz, Th. 3, S. 72.

Zustande, zur Schützung seiner Person und seines Eigenthums ebenfalls einen Aufwand aus seinen Mitteln aufbringen müßte, der vielleicht noch größer wäre, als der Theil seines reinen Ertrags, welchen er dem Staate entrichtet.

7) Bei der Ausmittelung des reinen Ertrags der gesammten Staatsbürger müssen diese der Regierung mit Offenheit, Wahrhaftigkeit und mit der Bereitwilligkeit, die Bedürfnisse des Staates decken zu helfen, die Regierung ihnen aber auch mit strenger Gerechtigkeit, Unpartheilichkeit und Mäßigung in ihren Forderungen entgegen kommen.

8) Denn Recht und Klugheit schreiben der Regierung vor, so wenige und so niedrige Abgaben *) von dem reinen Ertrage zu erheben, als für die Zwecke des Staates hinreichen, weil ein reiches Volk besser ist, als eine gefüllte fürstliche Schatzkammer, und weil die Summen desjenigen reinen Ertrags, der in den Händen des Volkes bleibt, in ein ganz anderes Verhältniß zur vorhandenen Güterwelt im in- und ausländischen Verkehre gebracht werden, als diejenigen Summen, welche durch die Staatsausgaben in Circulation kommen.

9) Das Gesetz weiser Sparsamkeit, gleich weit entfernt von Verschwendung, wie vom Geize und von der Knickerei, zuerst die wesentlichen und nothwendigen, dann aber auch verhältnißmäßig

*) Wer hohe Auflagen, in Sophismen angepriesen, scheinbar gerechtfertigt kennen lernen will, lese Weishaupts (§. 40.) angeführtes Werk über die Staatsauflagen, vergleiche aber damit Frohns Gegenbemerkungen.

die zufälligen und entbehrlichen Bedürfnisse des Staates berücksichtigend, ist daher, schon an sich betrachtet, besonders aber bei der gegenwärtigen Steigerung aller öffentlichen Bedürfnisse, das höchste Gesetz der Finanzwissenschaft. Doch darf und soll kein Zweck des Ganzen unter dieser besonnenen Sparsamkeit leiden. Mit der Festhaltung dieses Gesetzes gewinnt aber das Volk die Ueberzeugung, daß von der Regierung nie mehr gefordert wird, als wirklich Bedürfniß ist.

10) Es giebt in allen Staaten allgemeine und besondere öffentliche Bedürfnisse, wovon die ersten zum Bestehen und Erhalten des Ganzen, die zweiten zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse einzelner Provinzen, Kreise, Gemeinden, Städte und Dörfer gehören. In Hinsicht beider kann ein zweifaches System befolgt werden: entweder daß eine einzige Staatskasse die gesammten öffentlichen Bedürfnisse, die allgemeinen und besondern, des ganzen Staates, wie seiner Theile, bestreitet; oder daß die Staatskasse nur die allgemeinen öffentlichen Bedürfnisse deckt, und jede Provinz, jeder Kreis, jede Gemeinde diejenigen Summen aufbringt, welche ihre besondern öffentlichen Bedürfnisse verlangen. Wenn nun auch das erste System unter der Voraussetzung anwendbar wäre, daß ein Theil des Ganzen nur ungefähr so viel, als der andere, bedürfe, und also keiner den andern wesentlich übertragen dürfe; so ist doch das zweite System vorzuziehen, theils weil, namentlich in großen Reichen, die einzelnen Provinzen und Gemeinden nach ihren besondern und örtlichen Bedürfnissen sehr verschieden sind; theils weil die Provinzial- und Gemeindebehörden diese besondern Bedürfnisse weit richtiger beurtheilen, im Einzelnen weit zweckmäßiger und mit geringerem Auf-

wande decken, und die Controlle darüber genauer führen können, als die Regierung des ganzen Staates. — Doch giebt es in den Provinzen Anstalten (z. B. Gymnasien, Universitäten, Waisenhäuser, Taubstummeninstitute, Zucht- und Besserungshäuser u. s. w.), welche nicht als provinzielle Institute, sondern als dem Staate überhaupt zugehörend, betrachtet und von dem Staate nach diesem Maasstabe behandelt werden müssen (wobei freilich die einzelnen städtischen Anstalten solcher Art von den öffentlichen zu unterscheiden sind).

44.
Schluß.

11) Im Gegensatze der Wirthschaft des Privatmannes, bei welchem die Ausgabe nothwendig nach der Einnahme sich richten muß, hat die Wirthschaft des Staates das Eigenthümliche, daß — schon deshalb, weil der Staat nicht als Individuum, sondern nur als mystische (moralische) Person gedacht werden kann — die Einnahme desselben nach der rechtlich begründeten Ausgabe (nach den anerkannten Staatsbedürfnissen) sich richten muß *). Denn, wenn diejenigen, welche auch in diesem wesentlichen Puncte die Wirthschaft des Staates nach der Wirthschaft des Privatmannes ordnen wollen, dabei die Absicht haben, daß von dem Staate nicht mehr ausgegeben werde, als er einnimmt; so dürfen sie doch nie vergessen, daß die Wirthschaft des Staates von

---

*) Derselben Ansicht folgt auch Lotz, Th. 3, S. 81 ff. Die entgegengesetzte Meinung ist durchgeführt im Sophronizon (herausgeg. v. Paulus) 3 B. 1 Heft.

der Wirthschaft des Individuums dadurch wesentlich sich unterscheidet, und deshalb nie auf gleichem Grundsatze beruhen kann, weil die Wirthschaft des Individuums auf die Hervorbringung eines reinen Ertrags und auf die Vermittelung neuer Capitale aus den unverbrauchten Ueberschüssen des reinen Ertrags berechnet und gegründet ist, die Wirthschaft des Staates hingegen durchaus nur auf der Befriedigung anerkannter Staatsbedürfnisse, und nie auf der Hervorbringung eines reinen Ertrags aus den vielleicht möglichen Ueberschüssen der jährlich von den Staatsbürgern erhobenen Abgaben beruht; ja daß überhaupt die Wirthschaft des Staates nur aus Theilen des reinen Ertrages aller zum Staate gehörenden Individuen bestritten werden muß. — Deshalb wird auch in Staaten, wo ein Budget besteht, jeder etwa verbliebene Ueberschuß des vorigen Jahres, bei der Bewilligung der Steuern für das laufende Jahr, sogleich in Anrechnung gebracht, und keinesweges wie das von dem Privatmanne aus dem Ueberschusse seines reinen Ertrages gewonnene Capital behandelt.

12) Die deutliche, bestimmte, lückenlose Uebersicht über die gesammten Staatsbedürfnisse, mithin über die zur Deckung derselben erforderlichen Summen und über die Vertheilung dieser Summen auf die Gesammtheit des reinen Ertrags im Staate, muß im Budget enthalten seyn, und dieses den Ständen oder Vertretern des Volkes offen (ohne Rückhalt und Verheimlichung) vorgelegt, von diesen geprüft, durch die Mehrheit der Stimmen bewilligt, und das Bewilligte, am zweckmäßigsten, von den Ständen selbst auf die einzelnen Provinzen, Kreise und Gemeinden — von den Gemeindebehörden aber auf die Individuen — vertheilt werden. Wo übrigens die Volksvertre-

ter in zwei Kammern getheilt sind, muß das Budget zunächst der **zweiten** Kammer vorgelegt werden.

45.

b) Lehre von den anerkannten Bedürfnissen, oder von den Ausgaben des Staates.

So vielfach verschieden auch die einzelnen Zwecke des Staates seyn mögen, die er zu verwirklichen strebt; so beruhen sie doch entweder auf **nothwendigen** und **bleibenden**, oder auf **zufälligen** und **vorübergehenden** Bedürfnissen. Daraus ergiebt sich die Eintheilung der **Ausgaben** des Staates in **nothwendige** und **zufällige**, so wie in **bleibende** und **vorübergehende**, in **ordentliche** und **außerordentliche** Ausgaben. Denn **nothwendig** ist jede Ausgabe, ohne welche der Staat als Rechtsgesellschaft nicht bestehen kann, **zufällig** aber diejenige, welche blos einzelne Zwecke der Wohlfahrt und Glückseligkeit befördert (§. 43.), die zwar, an sich betrachtet, einen wohlthätigen Einfluß auf die Cultur und das Fortschreiten des Volkes behaupten können, nicht aber zum unmittelbaren Bestehen und zur Fortdauer der Gesellschaft gehören.

Dasselbe Verhältniß besteht zwischen den **bleibenden** und **vorübergehenden** Bedürfnissen des Staates, aus welchen die **ordentlichen** und **außerordentlichen** Abgaben hervorgehen. Die **bleibenden** Bedürfnisse des Staates betreffen die Fortdauer und Erhaltung seines **innern** und **äußern** Lebens, die **vorübergehenden** Bedürfnisse hingegen beziehen sich z. B. auf die **Schulden** des Staates, auf die vom Staate übernommenen **Pensionen**, auf die an andere Staaten zu entrich-

tenden Leistungen, und auf die mit dem Eintritte eines Krieges verbundenen Rüstungen u. s. w. Es werden daher die bleibenden Bedürfnisse des Staates unter den ordentlichen Ausgaben, die vorübergehenden Bedürfnisse aber unter den außerordentlichen Ausgaben aufgeführt.

In allen Staaten mit ständischer oder repräsentativer Verfassung enthält das Budget die vollständige, deutlich geordnete und in allen Theilen zusammenhängende Uebersicht über den Jahresbedarf eines Staates, sowohl nach dessen ordentlichen, als außerordentlichen Ausgaben.

46.

Das Budget der ordentlichen Ausgaben des Staates.

Das Budget hat zunächst die ordentlichen und bleibenden Ausgaben des Staates aufzustellen, bevor die außerordentlichen und vorübergehenden Ausgaben entwickelt werden.

Zu den ordentlichen und bleibenden Ausgaben des Staates gehören aber:

1) die Civilliste des Regenten, oder die Jahressumme für den Regenten, für die Familie desselben, und für den gesammten Hofstaat. (Wenn gleich in Republiken, sie mögen einen demokratischen oder aristokratischen Charakter an sich tragen, dieser Theil des Budgets anders gefaßt werden muß, als in monarchischen Staaten; so muß doch auch hier wieder ein wesentlicher Unterschied zwischen der Civilliste in einem Reiche von

20 — 30 Mill. Menschen, und in einem Staate von einer halben Million Bevölkerung statt finden. Denn obgleich die Bewilligung einer verhältnißmäßig reichlichen Civilliste bei rechtlichen Ständen nie schwierig seyn wird; so erfordert es doch auch die Rechtlichkeit und Klugheit des Regenten, für seinen Hofstaat gewisse Grundsätze und Grenzen festzuhalten, welche, unbeschadet des äußern Glanzes des Hofes, aus der Rücksicht auf die Größe und Kräfte des Staates, auf den Wohlstand oder die Armuth seiner Bewohner, auf die Schuldenlast des Ganzen u. s. w. hervorgehen müssen. — In monarchischen Staaten darf übrigens nie der Ertrag der Privatgüter der regierenden Familie bei der Civilliste angeschlagen werden, weil der Regent, in Beziehung auf diese Güter, nicht anders, denn als ein reicher Privatmann betrachtet werden kann. Verschieden aber von diesen Privatgütern sind die eigentlichen Staatsgüter, oder Domainen, deren Besitz und Bewirthschaftung selbst in den Staaten, wo Regentenhäuser im Mannsstamme erloschen, oder wo Thronveränderungen erfolgten, nie den Nachkommen der erloschenen oder verdrängten Dynastie, sondern, nach der Staatspraxis, dem jedesmaligen Regenten zustanden.)

2) die Unterhaltung der Stellvertreter des Volkes für die Zeit ihrer Versammlung. (Könnte die brittische Einrichtung überall bestehen, wo die Mitglieder des Ober- und des Unterhauses keine Diäten erhalten; so würde dies allerdings für den Staat das Beste seyn. Allein der Aufwand, welchen die Versammlungen der Volksvertreter verursachen, ist an sich rechtlich und

zweckmäßig; theils weil das Volk durch sie die Gewährleistung seiner Rechte erhält; theils weil die Volksvertreter bei der Prüfung des Budgets oft weit größere Summen dem Staate ersparen, als die, welche ihre Versammlung erfordert; theils weil nur sehr wenige Volksvertreter in den Staaten des Festlandes den Aufwand, während der Zeit ihrer Versammlung, aus eigenen Mitteln würden bestreiten können. — Daß aber auch nicht ohne hinreichenden Grund die Dauer dieser Versammlungen verlängert werde, verlangt eben so sehr der Zweck des Staates, wie die Ehre der mit täglicher Auslösung im Budget stehenden Stände.)

3) die nach den einzelnen Ministerien bearbeiteten Uebersichten (Etats) der Bedürfnisse derselben. Obgleich einzelne Staaten und Reiche mehrere Ministerien haben, als andere (und einige Ministerien, z. B. der Marine- und Kolonieen-Minister, in Binnenstaaten fehlen müssen), wo denn jeder Minister seinen besondern Etat einreicht; so ergiebt sich doch im Allgemeinen für das Budget der ordentlichen Ausgaben, daß die Haupt-Verwaltungszweige des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten) mit den Gesandtschaften), und im Innern namentlich, (außer dem Staatsrathe und Kabinete des Fürsten, wo solche als besondere Behörden bestehen,) die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, des Cultus (des Erziehungs-, Kunst- und Armenwesens *]), der Finanzen, der

*) Die besondern Abgaben an die Kirchen im Staate können keine öffentlichen seyn, sondern werden von den Gliedern der einzelnen Bekenntnisse aufgebracht.

Generalcontrolle und der bewaffneten Macht, mit allen dazu gehörenden Vertheidigungsanstalten, in besondern Uebersichten aufgestellt und gedeckt werden müssen, wenn auch in kleinern Staaten zwei oder mehrere Verwaltungszweige einem einzigen Minister übertragen seyn sollten. Nothwendig muß auch jedem Minister, von einem Budget zum andern, ein Reservefonds bewilligt werden, der im nächsten Budget berechnet wird. (Es versteht sich von selbst, daß alle den einzelnen Ministerien untergeordnete Staatsbeamte mit ihren Besoldungen in diesen Theil des Budgets gehören. Daß aber die Masse dieser Beamten in einzelnen Staaten größer, als der Bedarf derselben zur öffentlichen Arbeit gewesen seyn mag, scheint aus vielen öffentlichen Aeußerungen hervorzugehen. Ob nun gleich in neuerer Zeit die Zweige und Geschäfte der Staatsverwaltung im Einzelnen sich vermehrt haben, weshalb die ehemalige Beamtenzahl, unter gleichen Verhältnissen, nicht mehr ausreicht, und eben so auch der Staat die Verpflichtung hat, die angestellten Beamten weder auf Hungerbrod zu setzen, noch in den Sporteln auf den Beutel des Volkes selbst anzuweisen, sondern ihnen theils eine für den Ort ihrer Anstellung hinreichende Besoldung auszusetzen, theils ihnen beim Aufrücken in höhere Stellen — nach dem Dienstalter — eine reichlichere Besoldung zu bestimmen; so verdient doch allerdings die Ueberhäufung des Staates mit Beamten eine sehr ernsthafte Berücksichtigung, weil das gute Arbeiten selten von der Menge der Arbeiter abhängt.)

47.
Das Budget der außerordentlichen Abgaben des Staates.

Das Budget der außerordentlichen Staatsausgaben umschließt alle diejenigen, welche nicht unmittelbar zur Verwirklichung des Staatszweckes gehören, sondern durch zufällige, oft nur für eine gewisse Zeit bestehende, Bedürfnisse veranlaßt werden, weshalb auch diese außerordentlichen Ausgaben fast in jedem einzelnen Staate, nach dessen besondern Verhältnissen, anders sich gestalten, während die ordentlichen Ausgaben in allen gesitteten Reichen und Staaten im Ganzen dieselben sind.

Bei dem gegenwärtigen Zustande der Staaten giebt es keinen, den nicht eine mehr oder weniger große Staatsschuld drückte, wenn gleich die Schulden eines Staates, an sich betrachtet, nicht zu den aus dem Staatszwecke selbst hervorgehenden Bedürfnissen, und also auch nicht zu den ordentlichen Staatsausgaben gehören. Die Aufbringung der Zinsen der Staatsschuld und die allmählige Zurückbezahlung des Capitals selbst sind daher die beiden Hauptgesichtspuncte für das Budget in Beziehung auf das Staatsschuldenwesen. Der Finanzminister hat also im Budget der außerordentlichen Ausgaben aufzustellen:

1) die Zinsen der fundirten (von den Volksvertretern anerkannten und gewährleisteten) Staatsschuld (wo die fundirte oder consolidirte Staatsschuld von der sogenannten schwebenden genau unterschieden werden muß, die entweder noch nicht liquidirt und anerkannt werden konnte, oder die ohne Zinsen [z. B. bei vielen zur Aus-

gleichung der Kriegsschäden bestimmten Summen] besteht.)

2) die Jahressumme für die Unterhaltung und Vermehrung des zur allmähligen Abzahlung der Staatsschulden gebildeten Amortisations-fonds *).

3) die vom Staate rechtlich bewilligten und anerkannten Pensionen (bei welchen aber zwischen den Pensionen emeritirter Staatsbeamten und Staatsdiener, und den Pensionen der Wittwen und Waisen genau unterschieden werden

---

*) Ein Amortisations- oder Schuldentilgungsfonds (der auch in der Privatwirthschaft eingeführt werden kann) entsteht dadurch, daß man eine Geldsumme jährlich, sowohl für die Bezahlung der Zinsen von den gemachten Schulden, als für die Bezahlung der Schulden selbst bestimmt, und die, aus den verminderten jährlichen Zinsen gewonnene, Summe wieder zur Abzahlung der Schulden verwendet, bis diese getilgt sind. In den Niederlanden ward bereits im Jahre 1655 der Versuch eines Amortisations-fonds, in England unter der Königin Anna im J. 1714 gemacht, vom Minister Pitt aber in seiner gegenwärtigen Gestalt eingerichtet, wornach jährlich 1 Mill. Pf. Sterl. dafür aufgebracht wird. — In Sachsen ward er, nach dem Hubertsburger Frieden (1763) so gebildet, daß die Zinsen der von den Ständen anerkannten 29 Mill. Thaler Schulden auf 3 p. C. herabgesetzt, jährlich aber 1,100,000 Thaler zur Abbezahlung dieser Zinsen und der Schulden selbst bestimmt wurden. In Preußen beträgt der Amortisationsfonds $2\frac{1}{2}$ Mill. (also $\frac{1}{72}$ der Staatsschuld); in Frankreich, durch die Zinsen der zurückgezahlten Capitale, 60 Mill. Fr.; in Oestreich belaufen sich die Zinsen des Tilgungsfonds auf 9 Mill. Fl. Conventionsmünze.

muß, weil es, in letzter Hinsicht, vorzuziehen ist, daß alle Staatsdiener bei ihrer Verheirathung in Wittwenkassen treten, welche der Staat im Allgemeinen mit einem Stammcapitale auszustatten und über deren zweckmäßige Bewirthschaftung zu wachen, dann aber auch nur in besondern Fällen einzelne Pensionen für Wittwen und Waisen festzusetzen hat. Die Unverheiratheten zu nöthigen, in Wittwenkassen zu treten, ist, wie jeder Zwang in solchen Gegenständen, ungerecht und unklug.)

4) die Summen für außerordentliche Ereignisse (z. B. für Kriegsrüstungen, für Leistungen an andere Staaten, für Ausgleichung der Kriegsschäden, für Huldigungs- oder Krönungsfeierlichkeiten, für Reisen des Regenten, Vermählungen, [die sogenannten Prinzessinnensteuern sind in neuerer Zeit vermieden worden,] für eingetretene ungewöhnliche Unglücksfälle, für Festungsbau, für errichtete einstweilige Commissionen, Deputationen u. s. w. Hatte man doch noch im achtzehnten Jahrhunderte innerhalb des teutschen Reiches Beinbruchsteuern und Badesteuern für kleine reichsunmittelbare Herren!)

48.

Ergebnisse über das Budget im Allgemeinen.

Ein Budget, welches theils die Uebersicht über den Jahresbedarf der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben des Staates, theils die Vorschläge über die Staatseinnahmen, und über die aus dem Volksvermögen zu entnehmenden Steuern und Ab-

gaben enthalten soll (wovon der nächste Abschnitt der Finanzwissenschaft handelt), setzt, zu seiner Vollendung, voraus:

1) Die Grundsätze, nach welchen ein, die Bedürfnisse des Staates und die gerechten Erwartungen der Volksvertreter befriedigendes, Budget entworfen werden muß, sind zuerst Grundsätze des Staatsrechts (weil alles, was unrechtlich ist, zugleich auch gegen die Staatskunst und die Staatswirthschaft verstößt); dann Grundsätze der Staatskunst, in Hinsicht auf die allgemeine und örtliche Zweckmäßigkeit der im Budget enthaltenen Vorschläge für Ausgaben und Einnahmen des Staates; und endlich Grundsätze der Staatswirthschaft in Hinsicht auf die Wohlfahrt der Individuen und das Vermögen des ganzen Volkes *).

2) Jedes Budget, im strengen Sinne des Wortes, setzt eine ständische oder repräsentative Verfassung, namentlich mit zwei Kammern voraus, so daß der verantwortliche Finanzminister den Entwurf des Budgets macht und zuerst der zweiten Kammer vorlegt; diese ihn prüft und annimmt oder verwirft, wo er im ersten Falle zur Bestätigung der ersten Kammer gelangt, im zweiten Falle aber dem Minister zur neuen Gestaltung zurückgegeben wird. So ist es nach den Grundgesetzen Großbritanniens, Frankreichs, der Niederlande, Bayerns rc.

*) Diese Abstufung des Staatsrechts, der Politik und der Staatswirthschaft gegen einander in Beziehung auf die Finanzwissenschaft wird besonders geltend gemacht im Hermes, XVI, S. 140, und beruht auf richtigen Gründen ihres gegenseitigen Verhältnisses.

3) Ein zweckmäßiges Budget — so wie ein mit demselben verbundenes zweckmäßiges Steuersystem — kann nicht auf Naturalien, noch weniger auf persönliche Dienstleistungen, sondern nur auf Geldansätze Rücksicht nehmen, weshalb in Staaten, wo Naturallieferungen und persönliche Dienstleistungen noch statt finden, diese entweder in Geldbeiträge verwandelt, oder im Budget doch zu Gelde angeschlagen werden müssen. Blos durch diese Bedingung ist innere Gleichmäßigkeit im Budget möglich.

4) Jedes Budget, das keine feste und bleibende Unterlage der Ausgaben und Einnahmen des Staates, sondern ein bloßes Provisorium bildet, ist, wenn gleich die Umstände ein solches Provisorium nöthig machen sollten, jedesmal ein öffentliches Uebel.

5) Jedes Budget hat eine doppelte Seite: eine materielle und eine moralische. Wenn die erste auf der Bezeichnung der Ausgaben und Einnahmen des Staates, nach den verschiedenen öffentlichen, ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnissen, beruht; so hat die zweite die Leitung und Verwendung der bewilligten Einkünfte, und die öffentliche Meinung über die Gerechtigkeit und Ordnung in der gesammten Finanzverwaltung zum Gegenstande. Bei gesitteten Völkern sind beide Seiten des Budgets von zu hoher Wichtigkeit, um die eine über der andern zu vernachlässigen.

6) Bei der Prüfung des Budgets kommt es nicht blos auf Ersparen und Streichen an. Die Hauptsache bei dieser Prüfung ist die Bestimmung: ob wirklich blos anerkannte Staatsbedürfnisse aufgeführt worden sind, und ob die Befriedigung

derselben zunächst auf den reinen Ertrag, so weit derselbe ausgemittelt werden kann, gelegt, und zwar wie das Verhältniß des reinen Ertrags bei sämmtlichen Ständen und Staatsbürgern in Anschlag gebracht worden ist. Weit folgenreicher, als die Höhe des Staatsbedarfs selbst, ist die Ungleichheit in der Veranschlagung des reinen Ertrags, das Mißverhältniß zwischen directen und indirecten Steuern, und das (gegründete oder ungegründete) Mißtrauen des Volkes in die Formen der Vertheilung, Erhebung und Verwendung der bewilligten Steuern und Abgaben.

49.

c) Lehre von der zweckmäßigen Befriedigung der anerkannten Staatsbedürfnisse, oder von den Einnahmen des Staates.

Alle Staatseinkünfte bestehen entweder in Personalleistungen, oder in Naturalleistungen, oder in Domainen und Regalien, oder in Geldabgaben (den directen und indirecten Steuern).

Nach dem Zeugnisse der Geschichte sind die Einkünfte aus Personalleistungen, aus Naturalien, aus Domainen und Regalien die ältesten und einfachsten; die Geldabgaben sind spätern Ursprungs, schon wegen der Seltenheit des Umlaufs der edlen Metalle im Mittelalter, wo jene Einrichtung, zunächst als Folge des Lehnssystems bei allen Völkern teutscher Abkunft, sich bildete.

Denn in einem Zeitalter, wo die Eroberung eines Landes über das Schicksal desselben entschied, ward das eroberte Grundeigenthum unter die Sieger vertheilt, und das besiegte Volk gerieth in Leibeigen-

schaft und Eigenhörigkeit. Die Ausstattung der großen königlichen Staatsbeamten, namentlich in Teutschland (der Herzoge, Landgrafen, Markgrafen, Pfalzgrafen und Burggrafen), bestand in bedeutendem Grundeigenthume, dessen Ertrag den Haushalt dieser Beamten vermittelte, wozu allmählig, durch königliche Verleihung, die sogenannten Regalien kamen. Aus jenem den hohen Staatsbeamten als Besoldung angewiesenen Grundeigenthume bildeten sich, besonders seit dem zweiten Viertheile des zwölften Jahrhunderts, wo die großen Staatswürden in den Familien, die sie damals bekleideten, erblich wurden, die Domainen (das Fürsten- und Staatsgut) dieser Dynastieen, die, namentlich seit den Zeiten des großen Zwischenreichs, durch die Einverleibung der in den einzelnen teutschen Provinzen gelegenen vormaligen königlichen Domainen noch einen beträchtlichen Zuwachs erhielten.

Mit den Fortschritten der Cultur und der Gesittung der Völker veränderten sich aber diese Verhältnisse. Meistens blieben die Domainen, nach der Sitte der ältern Zeit, ausreichend für die Unterhaltung des Regentenhauses und seines Hofstaates, so wie der gesammten Staatsbedürfnisse, bis — nach der Steigerung derselben — zu deren Deckung und Befriedigung, besonders aber zur Abbezahlung der von den Fürsten in Zeiten der Noth gemachten Schulden, seit dem zweiten Viertheile des funfzehnten Jahrhunderts (unter dem Namen Beden, Ziesen), gewisse Geldabgaben von den damals bestehenden Ständen des Volkes, der Geistlichkeit, der Ritterschaft und den Städten, doch nicht als bleibende und stehende Beiträge, sondern nur für gewisse augenblickliche Bedürfnisse und unmittelbare Zwecke des

Staates bewilligt wurden. Doch bezahlten die Fürsten noch bis zum Jahre 1543 selbst die Römermonate von ihren Kammergütern. Dagegen sank — mit der Vermehrung des baaren Geldes, mit der Verminderung und theilweisen völligen Abschaffung der Leibeigenschaft, so wie mit der, seit der Erfindung des Schießpulvers nöthig gewordenen, Errichtung der stehenden Heere, der Werth der persönlichen Dienstleistungen und der Naturalabgaben.

Karl Dietr. Hüllmann, teutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berl. 1805. 8. — Geschichte der Domainenbenutzung in Teutschland. Frkf. 1807. 8. (v. Bosse,) Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes in den teutschen Bundesstaaten, auf seinen geschichtlichen Grundlagen ꝛc. Braunschweig, 1820. 8.

50.

α) Ueber Personal- und Naturalleistungen.

Obgleich zur Verwirklichung des Staatszweckes theils persönliche Dienstleistungen, theils Erzeugnisse der Landwirthschaft und des Gewerbswesens erfordert werden; so hat sich doch das Verhältniß des innern Staatslebens in den letzten Jahrhunderten so gestaltet, daß der Staat die gleiche Vertheilung dieser Leistungen im Gelde bestimmt *), die Summen dafür der Gesammtheit der Staatsbürger auflegt, und von dem Ertrage dieser Summen diejenigen Individuen befriedigt, welche jene Leistungen übernehmen. Dies geschieht in allen Staatsdiensten und bei allen Leistungen

*) v. Jakobs Staatsfinanzwissenschaft, Th. 1, S. 421 ff.

und Lieferungen für den Staat, und, nach den Grundsätzen der Volks- und Staatswirthschaft, sind auch nur Geldabgaben dazu geeignet, die Bedürfnisse des Staates und die Leistungen dafür auszugleichen. Nur in den seltenen Fällen, wo diese Dienste durchaus für Geld nicht zu erhalten, zur Erreichung des Staatszweckes aber unentbehrlich sind, ist der Staat berechtigt, die persönliche und Naturalleistung zu verlangen; doch ist auch dies zu vermeiden, so lange Freiwillige dazu für Geldentschädigung zu erhalten sind. Dies gilt namentlich von den in einzelnen Staaten noch bestehenden Frohndiensten beim Straßen- und Wegebau; bei der Vorspann, und bei der Stellung von Postpferden. Was aber die, von vielen Staatswirthen hieher gezogene, Verpflichtung zum Kriegsdienste betrifft; so muß sie, nach richtigern Ansichten, ganz von der Finanzwissenschaft ausgeschlossen, und theils im Staatsrechte, nach der allgemeinen Verpflichtung aller Staatsbürger, das Vaterland zu vertheidigen, theils in der Staatskunst (Theil 1, Staatskunst, §. 48—50.) nach der zweckmäßigen Gestaltung des Kriegswesens, im Staate behandelt werden, wobei aber das Recht dessen, welcher zum Dienste berufen wird, auf seine Kosten einen freiwilligen Stellvertreter zu senden, nicht bestritten werden darf.

Auf gleiche Weise erklären sich Volks- und Staatswirthschaft für die Verwandlung der sogenannten Naturabgaben *): des Zehnten, des Zinsgetreides und der Fouragelieferungen in Geldabgaben. Nur in den Zeiten der Noth und des großen Bedarfs der Producte, oder wenn die Staats-

*) v. Jakobs Staatsfinanzwissenschaft, Th. 1, S. 431 ff.

bürger blos Producte haben, ohne sie für Geld absetzen zu können, darf der Staat Producte, statt Geld, erheben. Die Einquartierung, welche ebenfalls hieher gehört, muß nach Grundsätzen des Rechts und der Zweckmäßigkeit betrachtet, und dabei zwischen Friedens- und Kriegszeiten, zwischen einheimischen und fremden Kriegern unterschieden werden. So gewiß die Verpflegung der bewaffneten Macht ein allgemeines Staatsbedürfniß ist, wozu alle Staatsbürger, nach den Ansätzen des Budgets, beitragen müssen; so gewiß ist doch die Verpflegung der stehenden Truppen in Casernen, oder deren freie Einmiethung bei den Staatsbürgern, der Einquartierungslast, die nie gleichmäßig trifft, vorzuziehen. Selbst bei den Bewegungen der einheimischen Truppen im Innern muß die Einquartierung derselben, weil sie nur Theile des Staates trifft, und doch als allgemeine Landeslast betrachtet werden muß, vergütet werden. Derselbe Fall der Vergütung und Ausgleichung muß in Kriegszeiten eintreten, wenn fremde Truppen, entweder stehend, oder blos durchziehend, im Lande verweilen *).

Vgl. Lotz, Th. 3, S. 362—387.

51.

β) Ueber Domainen.

So getheilt auch die Ansichten der neuern Lehrer der Staatswirthschaft über die Domainen seyn mögen, und so durchgreifend die Veränderungen gewesen sind, welche die Domainen in vielen europäi-

*) v. Jakobs Staatsfinanzwissenschaft, Th. 1, S. 438 — 455.

schen Staaten erlitten haben; so stimmen doch die meisten Theoretiker in dem (geschichtlich begründeten) Begriffe derselben überein, daß man unter den Domainen diejenigen Ländereien des Regenten im Staate versteht, aus deren reinem Ertrage in früherer Zeit sämmtliche Ausgaben des Regenten und des Staates bestritten wurden, die aber, bei der Veränderung und Steigerung der Staatsbedürfnisse, nirgends mehr zu diesem Zwecke ausreichen und deren Bewirthschaftung, nach den Fortschritten der Privatwirthschaft in neuerer Zeit, bedeutenden Unvollkommenheiten unterliegt.

Denn, nach richtigen staatswirthschaftlichen Grundsätzen, wird dem Volke durch die Domainen ein größerer Wohlstand entzogen, als der Staat wirklich Vortheile von ihnen empfängt, weil diese Grundstücke einen ungleich höhern reinen Ertrag geben würden, sobald man sie nach dem Maasstabe des Privateigenthums bewirthschaftete; theils weil der Staat die Aufsicht und Wirthschaft derselben Andern überlassen muß; theils weil ihm, wenn er Verbesserungen derselben unternimmt, diese mehr kosten und weniger gelingen, als dem Privateigenthümer; theils weil Gebäude, Inventarien u. s. w. bei Domainen nie so geschont werden, wie bei dem Privateigenthume; theils weil von dem Ertrage derselben gewöhnlich ein sehr beträchtlicher Theil auf das dabei angestellte Personale, auf Baue, Ausbesserungen u. s. w. gewendet werden muß; theils weil im Kriege die Domainen, als Besitzungen des Regenten, vom Feinde mit Beschlag belegt und für denselben verwaltet werden (was bei dem Privateigenthume nicht geschieht); theils weil auf dem Flächenraume einer Domaine in den meisten Fällen zwei Drittheile Menschen mehr

leben könnten, wenn sie in kleinere Besitzungen zerschlagen würde *).

Im Allgemeinen scheint daher der Staat bei einer zweckmäßigen und weise durchgeführten Verwandlung der meisten, nicht der gesammten, Domainen in Privateigenthum in vielfacher Hinsicht zu gewinnen; wenigstens muß deren Bewirthschaftung der Bewirthschaftung des Privateigenthums, durch Zeit- und Erbpacht **), so nahe als möglich gebracht werden. Denn entschieden wird bei dem Verkaufe oder bei der Vererbpachtung der Domainen der Staat eine höhere Rente von der vermehrten Zahl der Bearbeiter dieses Grundeigenthums gewinnen, als vormals von der Domaine. Im Besondern aber gilt als Regel, daß, wo die Domainen verkauft werden,

---

*) Was Sachsen während der Regierung des Churfürsten August bewies, welcher viele Domainen zerschlagen ließ, daß seine Bevölkerung und sein Wohlstand gleichmäßig stiegen; das hat in neuern Zeiten Frankreich bestätigt, wo, nach der Zerschlagung der Domainen und der Güter der Geistlichkeit, der Staat, in gleichem Umfange, wie im Jahre 1792, jetzt über 4 Mill. Menschen mehr ernährt, und eine größere Abgabenlast erträgt, als im Jahre 1789!

**) Bei dem Erbpachte wird der Pachtzins durch die Höhe des reinen Ertrags bestimmt, so daß man — nach dem Durchschnitte dieses Ertrags in einer gewissen Reihe von Jahren, — diesen Zins entweder steigert oder herabsetzt, wobei zugleich der Staat sich aller Aufsicht über die vererbpachtete Domaine, und aller Entschädigung für die Verluste begiebt, die der Pachter erleidet, der dabei in die Rechte und Vortheile eines Privateigenthümers eintritt.

der Verkauf langsam geschehe, nach ihrer Lage in den einzelnen Provinzen sorgfältig berechnet werde, und zwar in dem Verhältnisse, in welchem die Bevölkerung zunimmt, der Boden sich theilt, und die Capitale sich sammeln. Es wird daher die Veräußerung der Domainen nur dann rathsam seyn, wenn der Wohlstand eines Volkes sich so weit erhebt, daß es, außer der Bewirthschaftung seiner Privatländereien, auch noch dem Erwerbe, Anbaue und der Bewirthschaftung der Staatsländereien mit Erfolge sich unterziehen kann. Namentlich können die zu den Domainen gehörenden Steinbrüche, Mühlen, Glashütten, Weinberge, Ziegeleien, Brauereien, Torfgräbereien, Brantweinbrennereien, einzelnen Gehöfte, Wiesen, Waldungen u. s. w. an Privatpersonen überlassen, hingegen müssen fürstliche Lustschlösser, Parks, und das Patronatsrecht geistlicher Stellen davon ausgenommen werden.

Der Gesichtspunct, daß einzelne Domainen als große Musterwirthschaften beibehalten werden sollen, muß in allen den Staaten festgehalten werden, wo die Privatwirthschaft — vielleicht nur in einzelnen Provinzen — des Beispiels solcher Musterwirthschaften bedarf, mit welchen dann zweckmäßige landwirthschaftliche Bildungsanstalten verbunden werden können.

Ausführlich und gründlich ist die Lehre von den Domainen behandelt in v. Jakobs Staatsfinanzwissenschaft, Th. 1, S. 28—153, und in Lotz Handb. Th. 3, S. 87 ff.

Von den Forsten und Waldungen, die entweder zu fürstlichen Landgütern gehören, oder als besondere Domainen bestehen, gilt das von den Domainen Gesagte in Hinsicht der Bewirth-

schaftung derselben. Sie werden nie so gut, wie das Privateigenthum eines Forstes, bewirthschaftet werden, und nie einen ähnlichen reinen Ertrag bringen. Selbst um das Volk, bei möglichem Holzmangel, mit Holz daraus zu versehen, dürfen sie nicht beibehalten werden; theils weil man der Regierung an sich die Pflicht nicht aufbürden darf, das Volk mit Holz zu versorgen; theils weil die Regierung, selbst wenn sie wollte, dem Holzmangel nicht abzuhelfen vermag, weil er gewöhnlich nur in einzelnen forstarmen Theilen eines Staates gefühlt wird, wohin das Verführen des Holzes aus andern holzreichen Gegenden mit Schwierigkeit verbunden ist. — Uebrigens gilt als statistischer Maasstab: daß in einem Staate, wo $\frac{1}{6}$ seiner Oberfläche noch mit Holze bedeckt ist, kein eigentlicher Holzmangel eintreten kann, besonders wenn die Regierung überhaupt die Bewirthschaftung der gesammten (auch der Privat-) Forsten nach den in neuerer Zeit geläuterten Grundsätzen des Forstwesens leiten läßt. Von selbst versteht es sich übrigens, daß die Veräußerung der Forsten, wie die der Domainen, nur allmählig, und mit steter Rücksicht auf die zunehmende Bevölkerung und auf das Steigen des reinen Ertrags im Staate geschehen müsse. (Vgl. Lotz, Th. 3, S. 110—114, und v. Jakob, Th. 1, S. 153 ff.)

Chstn. Ulr. Detlev v. Eggers, über den vortheilhaftesten Verkauf der Domainen als Finanzresource. Kiel, 1809. 8. (vergl. Leipz. Lit. Zeit. 1810, N. 35.)

G. F. H. Frensdorff, über Benutzung und Verpachtung der Domainen. Gießen, 1815. 8. (Der Verf. giebt nichts Neues, aber eine für den Geschäftsmann brauchbare Zusammenstellung. Er zieht

der Verkauf langsam geschehe, nach ihrer Lage in den einzelnen Provinzen sorgfältig berechnet werde, und zwar in dem Verhältnisse, in welchem die Bevölkerung zunimmt, der Boden sich theilt, und die Capitale sich sammeln. Es wird daher die Veräußerung der Domainen nur dann rathsam seyn, wenn der Wohlstand eines Volkes sich so weit erhebt, daß es, außer der Bewirthschaftung seiner Privatländereien, auch noch dem Erwerbe, Anbaue und der Bewirthschaftung der Staatsländereien mit Erfolge sich unterziehen kann. Namentlich können die zu den Domainen gehörenden Steinbrüche, Mühlen, Glashütten, Weinberge, Ziegeleien, Brauereien, Torfgräbereien, Brantweinbrennereien, einzelnen Gehöfte, Wiesen, Waldungen u. s. w. an Privatpersonen überlassen, hingegen müssen fürstliche Lustschlösser, Parks, und das Patronatsrecht geistlicher Stellen davon ausgenommen werden.

Der Gesichtspunct, daß einzelne Domainen als große Musterwirthschaften beibehalten werden sollen, muß in allen den Staaten festgehalten werden, wo die Privatwirthschaft — vielleicht nur in einzelnen Provinzen — des Beispiels solcher Musterwirthschaften bedarf, mit welchen dann zweckmäßige landwirthschaftliche Bildungsanstalten verbunden werden können.

Ausführlich und gründlich ist die Lehre von den Domainen behandelt in v. Jakobs Staatsfinanzwissenschaft, Th. 1, S. 28—153, und in Lotz Handb. Th. 3, S. 87 ff.

Von den Forsten und Waldungen, die entweder zu fürstlichen Landgütern gehören, oder als besondere Domainen bestehen, gilt das von den Domainen Gesagte in Hinsicht der Bewirth-

schaftung derselben. Sie werden nie so gut, wie das Privateigenthum eines Forstes, bewirthschaftet werden, und nie einen ähnlichen reinen Ertrag bringen. Selbst um das Volk, bei möglichem Holzmangel, mit Holz daraus zu versehen, dürfen sie nicht beibehalten werden; theils weil man der Regierung an sich die Pflicht nicht aufbürden darf, das Volk mit Holz zu versorgen; theils weil die Regierung, selbst wenn sie wollte, dem Holzmangel nicht abzuhelfen vermag, weil er gewöhnlich nur in einzelnen forstarmen Theilen eines Staates gefühlt wird, wohin das Verführen des Holzes aus andern holzreichen Gegenden mit Schwierigkeit verbunden ist. — Uebrigens gilt als statistischer Maasstab: daß in einem Staate, wo $\frac{1}{6}$ seiner Oberfläche noch mit Holze bedeckt ist, kein eigentlicher Holzmangel eintreten kann, besonders wenn die Regierung überhaupt die Bewirthschaftung der gesammten (auch der Privat-) Forsten nach den in neuerer Zeit geläuterten Grundsätzen des Forstwesens leiten läßt. Von selbst versteht es sich übrigens, daß die Veräußerung der Forsten, wie die der Domainen, nur allmählig, und mit steter Rücksicht auf die zunehmende Bevölkerung und auf das Steigen des reinen Ertrags im Staate geschehen müsse. (Vgl. Lotz, Th. 3, S. 110—114, und v. Jakob, Th. 1, S. 153 ff.)

Chstn. Ulr. Detlev v. Eggers, über den vortheilhaftesten Verkauf der Domainen als Finanzresource. Kiel, 1809. 8. (vergl. Leipz. Lit. Zeit. 1810, N. 35.)

G. F. H. Frensdorff, über Benutzung und Verpachtung der Domainen. Gießen, 1815. 8. (Der Verf. giebt nichts Neues, aber eine für den Geschäftsmann brauchbare Zusammenstellung. Er zieht

den Erbpacht der Verpachtung vor. — Vgl. Jen. Lit. 1816, N. 81.)

Wehnert, über Domainen, in Voß Zeiten, 1812, Febr.

52.

γ) Ueber Regalien.

Unter den Regalien versteht man alle Geschäfte, welche die Regierung ausschließlich zu betreiben sich vorbehält, um die mit denselben verbundenen Rechte zu behaupten, und der aus denselben fließenden Einkünfte sich zu versichern. Wenn die Regierung in Beziehung auf die Domainen als Grundbesitzer erscheint; so erscheint sie in Beziehung auf die Regalien als Gewerbsmann, und stellt sich dadurch, in Betreibung und Benutzung des Geschäfts, dem Manufacturisten, Fabrikanten und Kaufmanne gleich.

Ob nun gleich, wie die Domainen, die Regalien (ursprünglich: Königsrechte) der Regierungen aus der Zeit des Mittelalters, und, namentlich in Teutschland *), meistens aus der königlichen Verleihung an die einzelnen Fürsten herstammen; und ob sie gleich in jener Zeit, nächst den Domainen, eine ergiebige Quelle der fürstlichen Einkünfte bildeten, aus welchen der gesammte Staats- und Hofaufwand bestritten ward; so hat sich doch theils die Stellung der Regalien zu dem übrigen Gewerbswesen im Staate, theils die Bewirthschaftung und der Ertrag derselben, seit jener Zeit mächtig verändert. Bei der hohen

*) Karl Dietr. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Regalien in Teutschland. Frankf. a. d. Oder, 1806. 8.

Blüthe des Gewerbswesens hat die Regierung nicht mehr nöthig, selbst irgend einen Gewerbszweig zu betreiben, und, wo sie die eigene Betreibung fortsetzt, wird sie, nach der Zweckmäßigkeit dieser Betreibung und nach der Höhe des reinen Ertrags aus derselben, weit hinter der Wirthschaft des Privatmannes zurückbleiben. — Demungeachtet giebt es unter den bisherigen Regalien mehrere Geschäfte, die, wegen ihres Zusammenhanges mit dem gesammten innern Staatsleben, nicht ohne eine besondere Aufsicht und Leitung der Regierung bleiben können, woraus aber keinesweges die eigene Bewirthschaftung derselben mit Nothwendigkeit folgt, welche, wegen höherer Zwecke, blos bei einigen wenigen Regalien statt finden darf. Vielmehr hat die Erfahrung neuerer Zeit gezeigt, daß die Versuche, den finanziellen Ertrag gewisser Regalien *)

---

*) Ueber die Nothwendigkeit, daß die Regierung das Münzwesen im Staate leite, hat bereits die Staatswirthschaft sich erklärt. Bei dem Postregal, so wichtig auch das Postwesen und dessen gleichmäßige innere Gestaltung und Ordnung für den ganzen Staatsverkehr bleibt, ist es nicht ganz derselbe Fall. Denn theils bestanden das Botenwesen und die Taxischen Posten, bevor an ein Postregal gedacht ward; theils würde der innere Verkehr bedeutend gewinnen, wenn das Postwesen an Privatunternehmer, doch unter Oberaufsicht der Regierung, überginge. Denn während die Anzahl der, gewöhnlich mit hoher Besoldung angestellten, Postofficianten den größten Theil des reinen Ertrags aus diesem Regal verschlingt, hat sich in keinen Zweig der Staatsverwaltung die eigentliche Plusmacherei so eingeschlichen, als in das Postregal durch Erhöhung der Posttaxen, und eben

den Erbpacht der Verpachtung vor. — Vgl. Jen. Lit. 1816, N. 81.)

Wehnert, über Domainen, in Voß Zeiten, 1812, Febr.

52.

γ) Ueber Regalien.

Unter den Regalien versteht man alle Geschäfte, welche die Regierung ausschließlich zu betreiben sich vorbehält, um die mit denselben verbundenen Rechte zu behaupten, und der aus denselben fließenden Einkünfte sich zu versichern. Wenn die Regierung in Beziehung auf die Domainen als Grundbesitzer erscheint; so erscheint sie in Beziehung auf die Regalien als Gewerbsmann, und stellt sich dadurch, in Betreibung und Benutzung des Geschäfts, dem Manufacturisten, Fabrikanten und Kaufmanne gleich.

Ob nun gleich, wie die Domainen, die Regalien (ursprünglich: Königsrechte) der Regierungen aus der Zeit des Mittelalters, und, namentlich in Teutschland *), meistens aus der königlichen Verleihung an die einzelnen Fürsten herstammen; und ob sie gleich in jener Zeit, nächst den Domainen, eine ergiebige Quelle der fürstlichen Einkünfte bildeten, aus welchen der gesammte Staats- und Hofaufwand bestritten ward; so hat sich doch theils die Stellung der Regalien zu dem übrigen Gewerbswesen im Staate, theils die Bewirthschaftung und der Ertrag derselben, seit jener Zeit mächtig verändert. Bei der hohen

*) Karl Dietr. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Regalien in Teutschland. Frankf. a. d. Oder, 1806. 8.

Blüthe des Gewerbswesens hat die Regierung nicht mehr nöthig, selbst irgend einen Gewerbszweig zu betreiben, und, wo sie die eigene Betreibung fortsetzt, wird sie, nach der Zweckmäßigkeit dieser Betreibung und nach der Höhe des reinen Ertrags aus derselben, weit hinter der Wirthschaft des Privatmannes zurückbleiben. — Demungeachtet giebt es unter den bisherigen Regalien mehrere Geschäfte, die, wegen ihres Zusammenhanges mit dem gesammten innern Staatsleben, nicht ohne eine besondere Aufsicht und Leitung der Regierung bleiben können, woraus aber keinesweges die eigene Bewirthschaftung derselben mit Nothwendigkeit folgt, welche, wegen höherer Zwecke, blos bei einigen wenigen Regalien statt finden darf. Vielmehr hat die Erfahrung neuerer Zeit gezeigt, daß die Versuche, den finanziellen Ertrag gewisser Regalien *)

---

*) Ueber die Nothwendigkeit, daß die Regierung das Münzwesen im Staate leite, hat bereits die Staatswirthschaft sich erklärt. Bei dem Postregal, so wichtig auch das Postwesen und dessen gleichmäßige innere Gestaltung und Ordnung für den ganzen Staatsverkehr bleibt, ist es nicht ganz derselbe Fall. Denn theils bestanden das Botenwesen und die Taxischen Posten, bevor an ein Postregal gedacht ward; theils würde der innere Verkehr bedeutend gewinnen, wenn das Postwesen an Privatunternehmer, doch unter Oberaufsicht der Regierung, überginge. Denn während die Anzahl der, gewöhnlich mit hoher Besoldung angestellten Postofficianten den größten Theil des reinen Ertrags aus diesem Regal verschlingt, hat sich in keinen Zweig der Staatsverwaltung die eigentliche Plusmacherei so eingeschlichen, als in das Postregal durch Erhöhung der Posttaxen, und eben

bedeutend zu steigern, die Berechnungen der Finanziers getäuscht haben, und daß, nach richtigen politi-

---

so der drückende Zwang, daß die Staatsbürger die theueren Postversendungen den wohlfeilern Privatversendungsanstalten vorziehen sollen, wozu noch hier und da die Möglichkeit der Verletzung der Postgeheimnisse kommt. Diese fehlerhafte Bewirthschaftung des Postregals, welche theils die einzelnen Bürger drückt und mißmuthig macht, theils den öffentlichen Verkehr mehr hindert als fördert, weil nicht die Menge der angelegten reitenden und fahrenden Posten, und nicht die Bequemlichkeit der Postwagen die übrigen Mängel und Irrthümer dabei aufwiegen kann, rächt sich übrigens, nach dem Zeugnisse der Geschichte, von selbst. So führt Necker an, daß zu seiner Zeit die französische Briefpost 11½ Mill. Fr. in die Staatskassen lieferte. Seit der Zeit verdoppelte man das Briefporto, und die Post liefert nun nicht 23 Mill., wie man erwartet hatte, sondern nur 12 Mill. reinen Ertrag. Auch Lotz (Th. 3, S. 123) führt aus Colqhoun an, daß in England und Schottland, trotz des ungeheuern inländischen Verkehrs und der äußerst hohen Posttaxe, doch im J. 1815 die als Regal verwalteten Briefposten nicht mehr als 1,758,250 Pfd. Sterl., und — nach Abzug von 491,617 Pfd. Sterl. Verwaltungskosten — nur 1,286,633 Pfd. eintrugen. Eben so ward im Etat Preußens vom J. 1821 der reine Ertrag der gesammten reitenden und fahrenden Posten nur zu 800,000 Thlr. und in Bayern blos zu 344,000 Fl. veranschlagt, wobei v. Jakob (Staatsfinanzw. Th. 1, S. 340) nicht zu überhören ist, welcher erklärt: „daß Privatpersonen das für eben so viele Hunderte thun würden, als jetzt mancher Postdirector Tausende empfängt." Sehr wahr erinnert Lotz (Th. 3, S. 124.) daran; „daß der eigenthümliche Charakter des Postwesens der einer Hülfs-

schen und staatswirthschaftlichen Grundsätzen, keine Regierung in den Regalien eine bedeutende Quelle der Einkünfte suchen müsse, wofür — bei den veränderten Verhältnissen im innern Staatsleben und namentlich bei der völligen Umgestaltung des in- und ausländischen Verkehrs, so wie des Geldwesens — die Steuern und Abgaben im Ganzen weit geeigneter sind, als Regalien und Domainen.

Zu den Regalien werden gerechnet: das Münzregal, das Postregal, das Bergbauregal*), das Jagd- und Fischereiregal, das

---

anstalt für den Verkehr bleibe, und daß es das Beste sey, lieber auf dieses Regal ganz zu verzichten, die Beförderung der Communication, welche die Post bezweckt, Privatunternehmern unter öffentlicher Aufsicht zu überlassen, und sich von Seiten der Regierung blos darauf zu beschränken, daß diese das Publicum ordentlich und regelmäßig bedienen. Die Klagen über den Druck der zu hohen Posttaxe würden dann von selbst verstummen; denn das Interesse des Privatunternehmers verlangt, so wie das des Publicums, nur möglichst billige Posttaxen." Zugleich lese man Lotz über den Einwurf, als ob Privatpersonen für die versendeten Gelder und Güter nicht diejenige Sicherheit gewähren könnten, welche eine öffentliche Postanstalt giebt; „denn werden wohl je der Post so ansehnliche Gütermassen von hohem Werthe und Preise anvertraut, als Seeschiffern und Frachtfuhrleuten? Widerstrebt der größern vermeintlichen Sicherheit der Post nicht gerade der Umstand, daß die ihr anvertrauten Güter von Station zu Station durch eine Menge Hände gehen?" — Eben so ist Lotz (Th. 3, S. 127 ff.) über das Bergwerkregal zu vergleichen.

*) Ueber den Bergbau in Beziehung auf Staat und

Salzregal, das Salpeterregal, das Geleitsregal, die Straßen-, Brücken- und Kanalgelder, die Goldwäsche, die Lehnsgefälle (wo das Lehnssystem noch besteht), die Anschwemmungen und Anspülungen, und das Strandrecht.

Nach den, in der Staatswirthschaft aufgestellten, Grundsätzen soll die Regierung

1) alle diejenigen Regalien, als Erwerbszweige, freigeben, welche keiner unmittelbaren Leitung der Regierung bedürfen, weil ihre Bewirthschaftung durch Privathände dem Ganzen, und der Regierung vortheilhafter seyn wird, als die Selbstbewirthschaftung von Seiten der Regierung (z. B. das Bergbau-, Salz-, Jagd- und Fischereiregal);

2) alle diejenigen bisherigen Regalien, welche einen bedeutenden Einfluß auf die Ordnung, Sicherheit und den Wohlstand des ganzen Staates behaupten, sobald sie dieselben von Privatpersonen betreiben läßt, unter ihre besondere Aufsicht und Leitung stellen (z. B. das Postregal, die Straßen-, Brücken- und Kanal-Gelder, die Goldwäsche, — und, wo sie zu den Regalien gerechnet werden, die Banken);

3) diejenigen Regalien völlig aufgeben, welche auf einem widerrechtlichen oder zufälligen Grunde beruhen (z. B. das Geleitsregal *), das Strandrecht, die Anschwemmungen); und

Regierung; in Buchholz Journal f. Teutschland, 1820, July, S. 366 ff.

*) Der Zweck und die frühere Einrichtung des Geleitsregals (persönliches Geleite der Reisenden zu

4) nur diejenigen Regalien selbst verwalten lassen, welche, wegen ihrer Wichtigkeit für die gesammte Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt, der Privatwirthschaftung nicht überlassen werden dürfen (z. B. das Münzregal und Salpeterregal, höchstens auch das Postregal. — Hieher gehören auch die Lehnsgefälle, wo sie bestehen.)

Da die Regierung, in Hinsicht der beibehaltenen Regalien, zunächst ein Monopol in der Betreibung eines gewissen Geschäfts sich beilegt; alle Monopole aber auf die Betriebsamkeit, den Verkehr und den Wohlstand des Ganzen nachtheilig einwirken; so folgt, aus den in der Staatswirthschaft über die Monopole aufgestellten Grundsätzen, daß, wo höhere Zwecke die Beibehaltung gewisser Regalien verlangen, die Betreibung derselben von Seiten der Regierung so wenig, als möglich, das Interesse eines Monopolisten ankündige, sondern den Privatwirthschaften, so weit es geschehen kann, sich annähere.

Daß übrigens der (vormals theilweise bestandene) Handel mit Aemtern (z. B. die Pauletten in Frankreich), Würden, Titeln und Privilegien nicht mehr als Regal betrachtet und geübt wird, gehört zu den bedeutendsten Erfolgen der Fortschritte in der Civilisation; denn in welchem Lichte würde eine Regierung erscheinen, welche z. B.

ihrer Sicherheit) hat aufgehört; deshalb ist auch die Bestimmung des Geleite für den Staat erloschen. Was den Gewinn aus dem Geleite betrifft; so wird er theils durch die dabei Angestellten bedeutend geschmälert, theils wird er durch die Chausseegelder gewiß reichlich aufgewogen.

jetzt die Aemter in der Gerechtigkeit-pflege verkaufen, oder das Höchste, was d[er] Staat geben kann, Ehre und Würde für lan[ge] geleistete und ausgezeichnete Dienste, für Geld [er]theilen wollte? — Selbst die Gerichtsspo[r]teln für Regierungshandlungen sind nur dann [zu] entschuldigen, wenn individuelle Vortheile dur[ch] diese Handlungen zugestanden werden (s. v. Jako[b] Th. 1, S. 235.).

Fr. Pruckmann, tractatus de regalib[us] Berol. 1587. 8.

Jac. Fr. Döhler, Abh. von den Regalie[n] Nürnb. 1775. 8.

Ueber mehrere Regalien vgl. Sartorius Ab[-]handlungen ꝛc. Th. 1, S. 498 ff.

53.

δ) Ueber directe (unmittelbare) und in[-]directe (mittelbare) Steuern und Abga[-]ben überhaupt.

Steuern, unmittelbar von der Production erho[-]ben, nennt man gewöhnlich directe Steuern; dage[-]gen versteht man unter den indirecten die, welche von der Consumtion erhoben werden, und zwar, wenn der Gegenstand von dem bisherigen Besitzer durch Kauf auf einen andern übergeht. Die Steuern der ersten Art haben den Vorzug, daß sie weit leich[-]ter erhoben werden, als die indirecten; daß ihre Er[-]hebung der Regierung weniger kostet, als die Erhe[-]bung der zweiten *); daß ihr Ertrag bestimmter im

*) In Frankreich kostet die Erhebung der Grundsteuer 6 p. C., der Klassensteuer 8 p. C., der Mahl- und Schlachtsteuer 9 p. C., der Verbrauchssteuern und

voraus zu berechnen ist, weil er in den meisten Jah-
ren derselbe bleibet, und man also das Budget
sicher darauf gründen kann *); dahingegen die indi-
recten Steuern in den Summen des Ertrages
schwanken, bei der Erhebung dem Staate weit mehr
kosten, und vielen Unterschleifen und Betrügereien
unterworfen sind.

Die directen Steuern müssen daher in jedem
gut eingerichteten Staate die Grundlage des ge-
sammten Steuersystems bilden, weil sie für den Zweck
des Staates die sichersten sind, weil ihre Erhebung
weniger kostet, als die der indirecten, und weil der
Staatsbürger ihren Umfang und die Zeit ihrer Ent-
richtung im Voraus kennt und deshalb seine Einrich-
tung darnach machen kann.

Allein die indirecten Steuern sind aus zwei
Rücksichten im Budget nicht ganz zu beseitigen: 1)
als Nothmittel bei den gegenwärtig in allen Staa-
ten so hoch gesteigerten Bedürfnissen, um die Regie-
rung in den Stand zu setzen, diejenigen Summen
zu ergänzen, welche durch die directen Steuern

---

der Zölle 13 — 14 p. C. Im Durchschnitte kostet das Steuersystem in seiner Erhebung zwischen 9 — 10 p. C. (Es ist im Budget Frankreichs mit 147 Mill. Franken angesetzt.) Doch nimmt Ganilh an, daß die Erhebungskosten überhaupt in Frankreich 15 p. C., in England nur 6¼ p. C. betragen.

*) In Hannover trugen im J. 1819 die directen Steuern (Grund-, Personen- und Einkommen-Steuer) 2 Mill. Thaler, die indirecten (Consumtions- und Stempelsteuer) 1 Mill. — Die Verwaltungskosten beliefen sich auf 11 p. C., so daß man den reinen Ueberschuß auf 2 Mill. 769,000 Thlr. berechnete.

— ihrer Höhe ungeachtet — nicht aufgebracht und gedeckt werden können; 2) als **Mittel der Gerechtigkeit und Klugheit**, um auch diejenigen Klassen von Staatsbürgern zu den Beiträgen für die Bedürfnisse des Staates zu ziehen, deren reiner Ertrag nicht vollständig ausgemittelt werden kann, um darnach ihren gleichmäßigen Antheil an der allgemeinen Besteuerung festzusetzen.

Daraus folgt aber, daß die indirecten Steuern — sobald dies möglich wäre — **nicht von den dringendsten Lebensbedürfnissen** (Getreide, Brod, Milch, Butter), so leicht dies auch in der Praxis seyn mag, sondern zunächst nur von den Gegenständen des Wohlstandes, besonders aber des Luxus (Wein, fremde Tücher, Pferde, Equipagen rc.) erhoben werden sollten. Denn die Abgaben von solchen Gegenständen erhöhen nicht den Preis von andern Dingen, wirken nicht nachtheilig auf den Volkswohlstand, und sind gewissermaßen nur **freiwillige Beiträge zu den Bedürfnissen des Staates von den Wohlhabenden und Reichen**, welche, bei ihrem Ueberflusse, diese besondern Lebensgenüsse — auf Kosten einer, blos sie treffenden, Abgabe — sich verschaffen.

54.

Die directen Steuern.

Wenn nur **der reine Ertrag** (§. 43.), und weder das Capital, als solches, noch das rohe (Brutto-) Einkommen, besteuert werden darf; so muß auch im Staate der **gesammte** reine Ertrag, und zwar gleichmäßig, besteuert werden. Da nun der reine Ertrag nicht blos an Grund und Boden gebunden ist (wie die

Volkswirthschaft zeigt); so folgt auch daraus, daß die einzige Steuer der Physiokraten auf einem Irrthume beruht. Denn der reine Ertrag geht hervor aus drei Quellen (Volkswirthsch. §. 30.): 1) aus dem Grundeigenthume, das seinem Besitzer eine Rente vermittelt; 2) aus dem Capitale, sobald dasselbe Zinsen und Gewinn trägt, und 3) aus der Arbeit, sie sey physische oder geistige, sobald diese um Lohn und Entschädigung vollbracht wird.

Daraus folgt, daß es auch drei Hauptgattungen von Abgaben im Staate giebt, die vom reinen Ertrage erhoben werden, nämlich: die Abgabe von dem reinen Ertrage der Grundrente, von dem reinen Ertrage der Capitalrente, und von dem reinen Ertrage der Arbeitsrente. Das Steuersystem eines Staates würde daher völlig gerecht und höchst einfach seyn, sobald, in jedem einzelnen Falle und bei jedem Individuum, völlig genau und der Wahrheit gemäß, der reine Ertrag der Grundrente, der Capitalrente und der Arbeitsrente auszumitteln wäre. Ob nun dies gleich ein Ideal bleibt; so muß doch die Wirklichkeit diesem höchsten Puncte (eben so wie bei dem Endzwecke der Sittlichkeit und bei dem Zwecke des Staates) möglichst sich anzunähern suchen. In dieser Annäherung, nach den Grundsätzen des Rechts und der Klugheit, besteht aber die große Aufgabe der Besteuerung.

Was nun die drei Hauptsteuern selbst anlangt; so ist zwar die Grundsteuer, in vielfacher Hinsicht, nicht ohne Schwierigkeit auszumitteln, sie bleibt aber doch im Ganzen die erste und zweckmäßigste Steuer im Staate. Die Besteuerung des reinen Ertrags der Arbeit gestaltet sich im Staate am sichersten als Gewerbs- oder Klassensteuer, so daß alle Staats-

bürger, in Hinsicht des reinen Ertrags ihrer physischen oder geistigen Arbeit, in gewisse Klassen, nach ihrer Abgabepflichtigkeit eingetheilt werden. Weit schwieriger, als diese beiden, ist die Capitalsteuer. Denn da das todt liegende Capital, weil es keinen reinen Ertrag giebt, nicht besteuert werden kann; so kann blos das in den Verkehr gebrachte Capital, nach seiner Rente, besteuert werden. Da aber die Rente dieses Capitals, wie nicht vermieden werden kann, schon bei dem Grundbesitzer oder Gewerbsmanne besteuert wird; so ist eine besondere Capitalbesteuerung unzweckmäßig, weil durch dieselbe Ein Capital doppelt besteuert würde. Dazu kommt, daß die Ausmittelung dessen, was das Individuum am Capitale besitzt, höchst schwierig ist, und aus vielfachen Gründen selbst von dem verschwiegen wird, der übrigens den für den Staat bestimmten Theil der Capitalrente zu bezahlen geneigt ist, wobei nicht übersehen werden darf, daß, bei zu strengen Nachforschungen der Regierung nach den Capitalen und bei der hohen Besteuerung derselben, ein großer Theil des umlaufenden Capitals den Weg ins Ausland nehmen, und aus dem inländischen Verkehre gezogen werden würde. Aus allen diesen Gründen scheint es vorgezogen werden zu müssen, von dem Capitalisten entweder eine Selbstabschätzung zu verlangen, oder ihn durch unpartheiische Männer nach seinem Capitalvermögen abschätzen zu lassen, um darnach seine Stelle in der Klassensteuer zu bestimmen, und im Staate keine besondere Steuer von den Capitalrenten einzuführen.

55.

Uebersicht der einzelnen directen Steuern.

Nach dargethaner Unzweckmäßigkeit der Capitalrenten-Steuer, sind daher die wichtigsten directen Steuern: die Grundsteuer, die Häusersteuer (als eine Unterart derselben), die Viehsteuer (als eine Abart der Grundsteuer), und die Klassensteuer (in welcher die Gewerbssteuer aufgeht):

1) Die Grundsteuer besteht in der Abgabe eines bestimmten Theils von dem reinen Ertrage des Grundeigenthums, nach einem Durchschnitte dieses reinen Ertrags von sechs bis zehn Jahren. Sie ist die natürlichste und einfachste Abgabe. Ihre wesentliche Unbequemlichkeit besteht aber darin, daß nicht alle Ländereien im Staate einen gleichen reinen Ertrag auf demselben Flächenraume geben, und auch nicht alle Wirthe denselben Ertrag aus ihrem Grundeigenthume zu gewinnen verstehen. Bei den von den Eigenthümern nicht selbst benutzten Grundstücken muß der Pacht als Maasstab zur Ausmittelung des reinen Ertrags, bei den andern der Preis der Grundstücke selbst berücksichtigt werden; doch geben beide kein bestimmtes Ergebniß über den reinen Ertrag. — Wäre bei jedem zur Grundsteuer Verpflichteten die strengste Gewissenhaftigkeit vorauszusetzen; so wäre die eigene Angabe des reinen Ertrags jedem andern Wege der Ausmittelung vorzuziehen. Statt dieser Angabe ist aber die Veranschlagung des Ertrags durch unbescholtene, unpartheiische und für diesen Zweck vereidete Männer aus der Gegend so lange der beste Ausweg, bis ein befriedigendes Kataster (Grundsteuerregister), beruhend auf der genauen Vermessung des steuerbaren Bodens, und auf der Angabe seiner

physischen und chemischen Güte, den unmittelbaren reinen Ertrag aus den Erzeugnissen des Bodens (abgesehen von dem reinen Ertrage des an den Boden gewandten Capitals) aufstellt und denselben im Metallmünzwerthe ausgleicht. Diese Ausgleichung muß nach örtlichen und provinziellen Rücksichten geschehen, weil der reine Ertrag des Bodens, im Metallmünzwerthe ausgesprochen, anders in der Nähe großer Städte, schiffbarer Flüsse und der Meere, als in der Mitte des Landes, und in einer armen, dürftig bevölkerten Gegend sich gestaltet. — Diese Ausgleichung des reinen Bodenertrags im Metallmünzwerthe muß aber im Kataster zu gewissen Zeiten neugeprüft und von neuem festgesetzt, so wie das Kataster selbst, wenigstens nach zwanzig Jahren, in Hinsicht auf die Culturveränderungen des Bodens ergänzt und berichtigt werden *).

Karl Thum, systematisches Handbuch des Katasters. Mainz, 1813. 8.

J. Fr. Benzenberg, über das Kataster. 2 Thle. Bonn, 1818. 8. (vgl. Jen. Lit. Zeit. 1819, St. 143 ff. und Hermes VIII, S. 110 ff.)

Jos. Leonh. Späth, über die Grundsteuer nach dem reinen und rohen Ertrage der Stücke. München, 1819. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1822, Ergänzbl. St. 45.)

---

*) Daß das Bestreben, der Grundsteuer den Charakter der Unveränderlichkeit zu geben (wie Young in der Unveränderlichkeit der brittischen Landtaxe den Grund der Blüthe der brittischen Landwirthschaft suchte), bei allen einzelnen Vortheilen dieser Unveränderlichkeit, doch der Betriebsamkeit des Volkes selbst entgegen sey, weiset Lotz nach Th. 3, S. 234 ff.

M. C. F. W. Grävell, die Grundsteuer und deren Kataster, ihr Wesen, ihre Einrichtung und Wirkung. Leipz. 1821. 8.

2) Die Häusersteuer ist eine Unterart der Grundsteuer. Sie darf blos den reinen Ertrag der Miethe nach dem Durchschnitte einer Reihe von Jahren (wobei aber des Hausbesitzers Wohnung selbst mit als Miethe veranschlagt wird,) besteuern, nachdem davon alles abgezogen worden ist, was zur Unterhaltung des Gebäudes und für andere Gemeindelasten erfordert wird. Diese Steuer giebt blos in großen Städten einen bedeutenden Ertrag. — Ungerecht sind, neben der Häusersteuer, noch besondere Taxen auf Fenster, Rauchfänge, Thüren u. s. w.; theils weil diese Gegenstände von den Gebäuden nicht getrennt werden können; theils weil über ihre Zahl oft der Zufall entscheidet. — Uebrigens dürfen Gebäude, welche zur Betreibung einer Wirthschaft gehören, z. B. Scheunen, Ställe, Keller, Speicher u. s. w. nicht nach einem für sie angenommenen Miethsertrage, sondern nur nach der Grundfläche, die sie einnehmen, besteuert werden.

3) Die Viehsteuer ist eine Abart der Grundsteuer. Vor der Anordnung derselben muß ausgemittelt werden, ob die Viehzucht als ein besonderer Erwerbszweig, oder blos des Landbaues wegen betrieben wird. Denn nur in dem ersten Falle ist sie gerecht und zweckmäßig, wo sie von dem reinen Ertrage eines besondern Erwerbszweiges erhoben wird; in dem zweiten Falle kann sie nicht als selbstständige Abgabe aufgeführt werden, weil da der Ertrag der Viehzucht von dem Ertrage der gesammten Landwirthschaft nicht zu trennen ist. Am nachtheiligsten wirkt sie, wenn in Ländern, wo der Ackerbau den

bedeutend zu steigern, die Berechnungen der Finanziers getäuscht haben, und daß, nach richtigen politi-

---

so der drückende Zwang, daß die Staatsbürger die theueren Postversendungen den wohlfeilern Privatversendungsanstalten vorziehen sollen, wozu noch hier und da die Möglichkeit der Verletzung der Postgeheimnisse kommt. Diese fehlerhafte Bewirthschaftung des Postregals, welche theils die einzelnen Bürger drückt und mißmuthig macht, theils den öffentlichen Verkehr mehr hindert, als fördert, weil nicht die Menge der angelegten reitenden und fahrenden Posten, und nicht die Bequemlichkeit der Postwagen die übrigen Mängel und Irrthümer dabei aufwiegen kann, rächt sich übrigens, nach dem Zeugnisse der Geschichte, von selbst. So führt Necker an, daß zu seiner Zeit die französische Briefpost 11½ Mill. Fr. in die Staatskassen lieferte. Seit der Zeit verdoppelte man das Briefporto, und die Post liefert nun nicht 23 Mill., wie man erwartet hatte, sondern nur 12 Mill. reinen Ertrag. Auch Lotz (Th. 3, S. 123) führt aus Colqhoun an, daß in England und Schottland, trotz des ungeheuern inländischen Verkehrs und der äußerst hohen Posttaxe, doch im J. 1815 die als Regal verwalteten Briefposten nicht mehr als 1,758,250 Pfd. Sterl., und — nach Abzug von 491,617 Pfd. Sterl. Verwaltungskosten — nur 1,286,633 Pfd. eintrugen. Eben so ward im Etat Preußens vom J. 1821 der reine Ertrag der gesammten reitenden und fahrenden Posten nur zu 800,000 Thlr. und in Bayern blos zu 344,000 Fl. veranschlagt, wobei v. Jakob (Staatsfinanzw. Th. 1, S. 340) nicht zu überhören ist, welcher erklärt: „daß Privatpersonen das für eben so viele Hunderte thun würden, als jetzt mancher Postdirector Tausende empfängt.“ Sehr wahr erinnert Lotz (Th. 3, S. 124.) daran: „daß der eigenthümliche Charakter des Postwesens der einer Hülfs-

schen und staatswirthschaftlichen Grundsätzen, keine Regierung in den Regalien eine bedeutende Quelle der Einkünfte suchen müsse, wofür — bei den veränderten Verhältnissen im innern Staatsleben und namentlich bei der völligen Umgestaltung des in- und ausländischen Verkehrs, so wie des Geldwesens — die Steuern und Abgaben im Ganzen weit geeigneter sind, als Regalien und Domainen.

Zu den Regalien werden gerechnet: das Münzregal, das Postregal, das Bergbauregal*), das Jagd- und Fischereiregal, das

---

anstalt für den Verkehr bleibe, und daß es das Beste sey, lieber auf dieses Regal ganz zu verzichten, die Beförderung der Communication, welche die Post bezweckt, Privatunternehmern unter öffentlicher Aufsicht zu überlassen, und sich von Seiten der Regierung blos darauf zu beschränken, daß diese das Publicum ordentlich und regelmäßig bedienen. Die Klagen über den Druck der zu hohen Posttaxe würden dann von selbst verstummen; denn das Interesse des Privatunternehmers verlangt, so wie das des Publicums, nur möglichst billige Posttaxen." Zugleich lese man Lotz über den Einwurf, als ob Privatpersonen für die versendeten Gelder und Güter nicht diejenige Sicherheit gewähren könnten, welche eine öffentliche Postanstalt giebt; „denn werden wohl je der Post so ansehnliche Gütermassen von hohem Werthe und Preise anvertraut, als Seeschiffern und Frachtfuhrleuten? Widerstrebt der größern vermeintlichen Sicherheit der Post nicht gerade der Umstand, daß die ihr anvertrauten Güter von Station zu Station durch eine Menge Hände gehen?" — Eben so ist Lotz (Th. 3, S. 127 ff.) über das Bergwerkregal zu vergleichen.

*) Ueber den Bergbau in Beziehung auf Staat und

Salzregal, das Salpeterregal, das Geleitsregal, die Straßen-, Brücken- und Kanalgelder, die Goldwäsche, die Lehnsgefälle (wo das Lehnssystem noch besteht), die Anschwemmungen und Anspülungen, und das Strandrecht.

Nach den, in der Staatswirthschaft aufgestellten, Grundsätzen soll die Regierung

1) alle diejenigen Regalien, als Erwerbszweige, freigeben, welche keiner unmittelbaren Leitung der Regierung bedürfen, weil ihre Bewirthschaftung durch Privathände dem Ganzen, und der Regierung vortheilhafter seyn wird, als die Selbstbewirthschaftung von Seiten der Regierung (z. B. das Bergbau-, Salz-, Jagd- und Fischereiregal);

2) alle diejenigen bisherigen Regalien, welche einen bedeutenden Einfluß auf die Ordnung, Sicherheit und den Wohlstand des ganzen Staates behaupten, sobald sie dieselben von Privatpersonen betreiben läßt, unter ihre besondere Aufsicht und Leitung stellen (z. B. das Postregal, die Straßen-, Brücken- und Kanal-Gelder, die Goldwäsche, — und, wo sie zu den Regalien gerechnet werden, die Banken);

3) diejenigen Regalien völlig aufgeben, welche auf einem widerrechtlichen oder zufälligen Grunde beruhen (z. B. das Geleitsregal *), das Strandrecht, die Anschwemmungen); und

---

Regierung; in Buchholz Journal f. Teutschland, 1820, July, S. 366 ff.

*) Der Zweck und die frühere Einrichtung des Geleitsregals (persönliches Geleite der Reisenden zu

4) nur diejenigen Regalien selbst verwalten lassen, welche, wegen ihrer Wichtigkeit für die gesammte Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt, der Privatwirthschaftung nicht überlassen werden dürfen (z. B. das Münzregal und Salpeterregal, höchstens auch das Postregal. — Hieher gehören auch die Lehnsgefälle, wo sie bestehen.)

Da die Regierung, in Hinsicht der beibehaltenen Regalien, zunächst ein Monopol in der Betreibung eines gewissen Geschäfts sich beilegt; alle Monopole aber auf die Betriebsamkeit, den Verkehr und den Wohlstand des Ganzen nachtheilig einwirken; so folgt, aus den in der Staatswirthschaft über die Monopole aufgestellten Grundsätzen, daß, wo höhere Zwecke die Beibehaltung gewisser Regalien verlangen, die Betreibung derselben von Seiten der Regierung so wenig, als möglich, das Interesse eines Monopolisten ankündige, sondern den Privatwirthschaften, so weit es geschehen kann, sich annähere.

Daß übrigens der (vormals theilweise bestandene) Handel mit Aemtern (z. B. die Pauletten in Frankreich), Würden, Titeln und Privilegien nicht mehr als Regal betrachtet und geübt wird, gehört zu den bedeutendsten Erfolgen der Fortschritte in der Civilisation; denn in welchem Lichte würde eine Regierung erscheinen, welche z. B.

ihrer Sicherheit) hat aufgehört; deshalb ist auch die Bestimmung des Geleite für den Staat erloschen. Was den Gewinn aus dem Geleite betrifft; so wird er theils durch die dabei Angestellten bedeutend geschmälert, theils wird er durch die Chausseegelder gewiß reichlich aufgewogen.

— ihrer Höhe ungeachtet — nicht aufgebracht und gedeckt werden können; 2) als Mittel der Gerechtigkeit und Klugheit, um auch diejenigen Klassen von Staatsbürgern zu den Beiträgen für die Bedürfnisse des Staates zu ziehen, deren reiner Ertrag nicht vollständig ausgemittelt werden kann, um darnach ihren gleichmäßigen Antheil an der allgemeinen Besteuerung festzusetzen.

Daraus folgt aber, daß die indirecten Steuern — sobald dies möglich wäre — nicht von den dringendsten Lebensbedürfnissen (Getreide, Brod, Milch, Butter), so leicht dies auch in der Praxis seyn mag, sondern zunächst nur von den Gegenständen des Wohlstandes, besonders aber des Luxus (Wein, fremde Tücher, Pferde, Equipagen ꝛc.) erhoben werden sollten. Denn die Abgaben von solchen Gegenständen erhöhen nicht den Preis von andern Dingen, wirken nicht nachtheilig auf den Volkswohlstand, und sind gewissermaßen nur freiwillige Beiträge zu den Bedürfnissen des Staates von den Wohlhabenden und Reichen, welche, bei ihrem Ueberflusse, diese besondern Lebensgenüsse — auf Kosten einer, blos sie treffenden, Abgabe — sich verschaffen.

54.

Die directen Steuern.

Wenn nur der reine Ertrag (§. 43.), und weder das Capital, als solches, noch das rohe (Brutto-) Einkommen, besteuert werden darf; so muß auch im Staate der gesammte reine Ertrag, und zwar gleichmäßig, besteuert werden. Da nun der reine Ertrag nicht blos an Grund und Boden gebunden ist (wie die

Volkswirthschaft zeigt); so folgt auch daraus, daß die einzige Steuer der Physiokraten auf einem Irrthume beruht. Denn der reine Ertrag geht hervor aus drei Quellen (Volkswirthsch. §. 30.): 1) aus dem Grundeigenthume, das seinem Besitzer eine Rente vermittelt; 2) aus dem Capitale, sobald dasselbe Zinsen und Gewinn trägt, und 3) aus der Arbeit, sie sey physische oder geistige, sobald diese um Lohn und Entschädigung vollbracht wird.

Daraus folgt, daß es auch drei Hauptgattungen von Abgaben im Staate giebt, die vom reinen Ertrage erhoben werden, nämlich: die Abgabe von dem reinen Ertrage der Grundrente, von dem reinen Ertrage der Capitalrente, und von dem reinen Ertrage der Arbeitsrente. Das Steuersystem eines Staates würde daher völlig gerecht und höchst einfach seyn, sobald, in jedem einzelnen Falle und bei jedem Individuum, völlig genau und der Wahrheit gemäß, der reine Ertrag der Grundrente, der Capitalrente und der Arbeitsrente auszumitteln wäre. Ob nun dies gleich ein Ideal bleibt; so muß doch die Wirklichkeit diesem höchsten Puncte (eben so wie bei dem Endzwecke der Sittlichkeit und bei dem Zwecke des Staates) möglichst sich anzunähern suchen. In dieser Annäherung, nach den Grundsätzen des Rechts und der Klugheit, besteht aber die große Aufgabe der Besteuerung.

Was nun die drei Hauptsteuern selbst anlangt; so ist zwar die Grundsteuer, in vielfacher Hinsicht, nicht ohne Schwierigkeit auszumitteln, sie bleibt aber doch im Ganzen die erste und zweckmäßigste Steuer im Staate. Die Besteuerung des reinen Ertrags der Arbeit gestaltet sich im Staate am sichersten als Gewerbs- oder Klassensteuer, so daß alle Staats-

bürger, in Hinsicht des reinen Ertrags ihrer physischen oder geistigen Arbeit, in gewisse Klassen, nach ihrer Abgabepflichtigkeit eingetheilt werden. Weit schwieriger, als diese beiden, ist die Capitalsteuer. Denn da das todt liegende Capital, weil es keinen reinen Ertrag giebt, nicht besteuert werden kann; so kann blos das in den Verkehr gebrachte Capital, nach seiner Rente, besteuert werden. Da aber die Rente dieses Capitals, wie nicht vermieden werden kann, schon bei dem Grundbesitzer oder Gewerbsmanne besteuert wird; so ist eine besondere Capitalbesteuerung unzweckmäßig, weil durch dieselbe Ein Capital doppelt besteuert würde. Dazu kommt, daß die Ausmittelung dessen, was das Individuum am Capitale besitzt, höchst schwierig ist, und aus vielfachen Gründen selbst von dem verschwiegen wird, der übrigens den für den Staat bestimmten Theil der Capitalrente zu bezahlen geneigt ist, wobei nicht übersehen werden darf, daß, bei zu strengen Nachforschungen der Regierung nach den Capitalen und bei der hohen Besteuerung derselben, ein großer Theil des umlaufenden Capitals den Weg ins Ausland nehmen, und aus dem inländischen Verkehre gezogen werden würde. Aus allen diesen Gründen scheint es vorgezogen werden zu müssen, von dem Capitalisten entweder eine Selbstabschätzung zu verlangen, oder ihn durch unpartheiische Männer nach seinem Capitalvermögen abschätzen zu lassen, um darnach seine Stelle in der Klassensteuer zu bestimmen, und im Staate keine besondere Steuer von den Capitalrenten einzuführen.

55.

Uebersicht der einzelnen directen Steuern.

Nach dargethaner Unzweckmäßigkeit der Capitalrenten-Steuer, sind daher die wichtigsten directen Steuern: die Grundsteuer, die Häusersteuer (als eine Unterart derselben), die Viehsteuer (als eine Abart der Grundsteuer), und die Klassensteuer (in welcher die Gewerbssteuer aufgeht):

1) Die Grundsteuer besteht in der Abgabe eines bestimmten Theils von dem reinen Ertrage des Grundeigenthums, nach einem Durchschnitte dieses reinen Ertrags von sechs bis zehn Jahren. Sie ist die natürlichste und einfachste Abgabe. Ihre wesentliche Unbequemlichkeit besteht aber darin, daß nicht alle Ländereien im Staate einen gleichen reinen Ertrag auf demselben Flächenraume geben, und auch nicht alle Wirthe denselben Ertrag aus ihrem Grundeigenthume zu gewinnen verstehen. Bei den von den Eigenthümern nicht selbst benutzten Grundstücken muß der Pacht als Maasstab zur Ausmittelung des reinen Ertrags, bei den andern der Preis der Grundstücke selbst berücksichtigt werden; doch geben beide kein bestimmtes Ergebniß über den reinen Ertrag. — Wäre bei jedem zur Grundsteuer Verpflichteten die strengste Gewissenhaftigkeit vorauszusetzen; so wäre die eigene Angabe des reinen Ertrags jedem andern Wege der Ausmittelung vorzuziehen. Statt dieser Angabe ist aber die Veranschlagung des Ertrags durch unbescholtene, unpartheiische und für diesen Zweck vereidete Männer aus der Gegend so lange der beste Ausweg, bis ein befriedigendes Kataster (Grundsteuerregister), beruhend auf der genauen Vermessung des steuerbaren Bodens, und auf der Angabe seiner

physischen und chemischen Güte, den unmittelbaren reinen Ertrag aus den Erzeugnissen des Bodens (abgesehen von dem reinen Ertrage des an den Boden gewandten Capitals) aufstellt und denselben im Metallmünzwerthe ausgleicht. Diese Ausgleichung muß nach örtlichen und provinziellen Rücksichten geschehen, weil der reine Ertrag des Bodens, im Metallmünzwerthe ausgesprochen, anders in der Nähe großer Städte, schiffbarer Flüsse und der Meere, als in der Mitte des Landes, und in einer armen, dürftig bevölkerten Gegend sich gestaltet. — Diese Ausgleichung des reinen Bodenertrags im Metallmünzwerthe muß aber im Kataster zu gewissen Zeiten neugeprüft und von neuem festgesetzt, so wie das Kataster selbst, wenigstens nach zwanzig Jahren, in Hinsicht auf die Culturveränderungen des Bodens ergänzt und berichtigt werden *).

Karl Thum, systematisches Handbuch des Katasters. Mainz, 1813. 8.

J. Fr. Benzenberg, über das Kataster. 2 Thle. Bonn, 1818. 8. (vgl. Jen. Lit. Zeit. 1819, St. 143 ff. und Hermes VIII, S. 110 ff.)

Jos. Leonh. Späth, über die Grundsteuer nach dem reinen und rohen Ertrage der Stücke. München, 1819. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1822, Ergänzbl. St. 45.)

---

*) Daß das Bestreben, der Grundsteuer den Charakter der Unveränderlichkeit zu geben (wie Young in der Unveränderlichkeit der brittischen Landtaxe den Grund der Blüthe der brittischen Landwirthschaft suchte), bei allen einzelnen Vortheilen dieser Unveränderlichkeit, doch der Betriebsamkeit des Volkes selbst entgegen sey, weiset Lotz nach Th. 3, S. 234 ff.

M. C. F. W. Grävell, die Grundsteuer und deren Kataster, ihr Wesen, ihre Einrichtung und Wirkung. Leipz. 1821. 8.

2) Die Häusersteuer ist eine Unterart der Grundsteuer. Sie darf blos den reinen Ertrag der Miethe nach dem Durchschnitte einer Reihe von Jahren (wobei aber des Hausbesitzers Wohnung selbst mit als Miethe veranschlagt wird,) besteuern, nachdem davon alles abgezogen worden ist, was zur Unterhaltung des Gebäudes und für andere Gemeindelasten erfordert wird. Diese Steuer giebt blos in großen Städten einen bedeutenden Ertrag. — Ungerecht sind, neben der Häusersteuer, noch besondere Taxen auf Fenster, Rauchfänge, Thüren u. s. w.; theils weil diese Gegenstände von den Gebäuden nicht getrennt werden können; theils weil über ihre Zahl oft der Zufall entscheidet. — Uebrigens dürfen Gebäude, welche zur Betreibung einer Wirthschaft gehören, z. B. Scheunen, Ställe, Keller, Speicher u. s. w. nicht nach einem für sie angenommenen Miethsertrage, sondern nur nach der Grundfläche, die sie einnehmen, besteuert werden.

3) Die Viehsteuer ist eine Abart der Grundsteuer. Vor der Anordnung derselben muß ausgemittelt werden, ob die Viehzucht als ein besonderer Erwerbszweig, oder blos des Landbaues wegen betrieben wird. Denn nur in dem ersten Falle ist sie gerecht und zweckmäßig, wo sie von dem reinen Ertrage eines besondern Erwerbszweiges erhoben wird; in dem zweiten Falle kann sie nicht als selbstständige Abgabe aufgeführt werden, weil da der Ertrag der Viehzucht von dem Ertrage der gesammten Landwirthschaft nicht zu trennen ist. Am nachtheiligsten wirkt sie, wenn in Ländern, wo der Ackerbau den

wesentlichsten Nahrungszweig bildet, selbst das Zugvieh besteuert wird, weil dieses dann blos als das unentbehrliche Mittel und Werkzeug zur Betreibung des Geschäfts betrachtet werden muß.

4) Nächst der Grundsteuer ist die Gewerbssteuer *) die zweite wichtigste directe Steuer. Sie verschafft dem Staate einen Theil des reinen Ertrages aller derjenigen Staatsbürger, welche nicht Grundbesitzer, sondern Staatsbeamte, Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Fabrikanten, Manufacturisten, oder Dienstboten sind, und zwar aus dem rechtlichen Grunde, weil alle Staatsbürger gleiche Rechte und gleiche Vortheile des Staatsvereins genießen. Da es aber, bei dem Wechsel des reinen Ertrags aller dieser Staatsbürger, nicht möglich ist, die Gewerbssteuer im Einzelnen ganz genau nach dem jährlichen reinen Ertrage der hieher Gehörenden festzusetzen; da ferner eine besondere Kopf- oder Personensteuer **) gewöhnlich nicht nach dem reinen Ertrage, sondern nach den höchst willkührlichen und zufälligen Abstufungen des bürgerlichen Ranges, angeordnet wird; da weiter, neben einer zweckmäßig geordneten Gewerbssteuer, eine besondere Vermögens- und Einkommensteuer überflüssig ist; so erscheint die Gewerbssteuer am zweckmäßigsten unter der Form einer Klassensteuer, wo alle dahin gehörende Individuen, nach ihrem vermuthlichen reinen Ertrage durch gewissenhafte und verpflichtete Personen

*) Jos. Leonh. Späth, Abhandl. über die Aufnahme der Gewerbesteuer in großen Staaten und Reichen, nach einem neuen Princip dargestellt. Sulzb. 1822. 8. (geprüft Hallesche Lit. Zeit. 1822, St. 200.)

**) Lotz, Th. 3, S. 307 ff.

abgeschätzt, und, nachdem man die Einrede der zu Besteuernden gehört und sorgfältig geprüft hat, in sechs bis acht, vielleicht in sechs bis zwölf, Klassen, nach den verschiedenen Ansätzen eingetheilt werden. — In Hinsicht der eigentlich Gewerbtreibenden ist es am sichersten, jeden, der ein Gewerbe zu treiben beginnt, vermittelst eines Patents dazu zu berechtigen, bei dessen Empfange er eine jährliche Steuer zu entrichten übernimmt. Auf diese Weise wird jeder nach seinen individuellen Verhältnissen besteuert. Doch ist es zweckmäßig, die Patente nur auf gewisse Jahre zu stellen, und sie dann erneuern zu lassen, wobei eine Vermehrung oder Verminderung der damit verbundenen Abgabe möglich ist, je nachdem sich der reine Ertrag des Gewerbes vermehrt oder vermindert hat. — Eine besondere Besteuerung der geistigen Thätigkeit (z. B. der Schriftstellerei) dürfte höchst schwierig seyn, weil der reine Ertrag derselben nur höchst selten sich ausmitteln läßt, nicht an gewisse Zeiten gebunden ist, nie, ein Jahr ins andere gerechnet, sich gleich bleiben kann, und der Gelehrte an sich schon zur Klassensteuer gehört.

Noch bestehen in mehrern Staaten als directe Steuern: die Gerichtssporteln, die Stempeltaxen und Einregistrirungsgebühren, die Laudemialgelder, die Erbschaftssteuern, die Ein- und Abzugsgelder, die Confiscationen, die Dispensationsgelder, die Concessionsgelder bei der Uebernahme eines gewissen Gewerbes; ja sogar Hundesteuern und Hagestolzensteuern hat man erfunden. Sie alle trifft der Vorwurf, daß sie nicht von dem reinen Ertrage, sondern gewöhnlich nur vom Capitale erhoben werden; mehrere derselben, daß sie die hohe Würde des Staa-

tes, entweder nach dem ihm zustehenden Richteramte, oder nach der von ihm abhängenden Oberaufsicht über das Ganze, herabsetzen, sobald die Regierung die Ausübung der Gerechtigkeit *) sich bezahlen läßt, oder bei jedem Todesfalle miterben will; daß ihr Ertrag, wegen der Zufälligkeit der Ereignisse, von welchen sie abhängen, im Voraus nie mit einiger Sicherheit zu berechnen, und im Ganzen oft nur unbedeutend ist; so wie sie durch ihre Höhe vielfach den Betrug und die Unsittlichkeit befördern **). Selbst die Lotterieen ***) dürfen nur zur Unterstützung gewisser öffentlichen Anstalten im Staate, und zur Verhinderung des Einsatzes in auswärtige Lotterien geduldet, nie aber als besondere Finanzquelle betrachtet werden. Das Lotto aber hat Sittlichkeit, Recht, Politik und Staatswirthschaft so gegen sich, daß es in einer auf Recht und Wohlfahrt gegründeten Finanzwissenschaft keine Stelle erhalten kann.

System der directen Steuern in Frankreich. Nach dem Franz. des Dulaurens. Herausgeg. v. Karl Thum. Mainz, 1813. 8.

56.

Uebersicht der einzelnen indirecten Steuern.

Wenn bei den gegenwärtigen Verhältnissen der

---

*) Monthion nennt die Einregistrirungsgebühren ein „Bezahlen der Wahrheit." Was sich für die Beibehaltung der Prozeßkosten und der Einregistrirungen sagen läßt, s. bei v. Jakob, Staatsfinanzw. Th. 1, S. 572 ff.

**) Lotz, Th. 3, S. 291 ff.

***) J. Steph. Pütter, über die Rechtmäßigkeit der Lotterieen. Frkf. 1780. 8.

Staaten die directen Steuern zur Deckung des Staatsbedarfs nicht mehr ausreichen, sobald sie nicht zu einer Höhe gesteigert werden sollen, welche entweder den gesammten reinen Ertrag verschlingt, oder sogar das Capital angreift; wenn ferner die Gleichmäßigkeit in der Besteuerung aller Individuen des Staates (§. 54.) nur durch die Verbindung einiger indirecten Steuern mit den directen zu erreichen möglich ist; so folgt daraus, daß 1) zwar die indirecten Steuern neben den directen im Budget erscheinen können, daß aber 2) die Hauptgrundlage des Staatsbedarfs nie durch die indirecten, sondern durch die directen Steuern aufgebracht, und 3) das System der indirecten Steuern möglichst vereinfacht und nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Klugheit eingerichtet werden muß. Unter diesen Bedingungen werden die indirecten Steuern, bei aller auf ihnen haftenden Unvollkommenheit, dennoch ein gewisses Verhältniß in der Besteuerung des reinen Ertrages vermitteln, im Ganzen von dem freien Willen der Consumenten abhängen, und, nach ihrem Ertrage für die Regierung, einen nicht ganz unsichern Maasstab des vermehrten oder verminderten Wohlstandes des Volkes enthalten, weil sie mit dem vermehrten oder verminderten Verbrauche ebenfalls sich vermehren oder vermindern.

Die Grundlage des Systems für die indirecten Steuern muß daher seyn: die nothwendigen Lebensbedürfnisse so wenig, oder doch so niedrig, als möglich, zu besteuern, weil diese Besteuerung den Armen, wie den Wohlhabenden trifft; dagegen die erkünstelten und die Luxusbedürfnisse verhältnißmäßig höher zu besteuern, weil die

Steuer von denselben theils freiwillig ist, theils zunächst nur die Reichen und Wohlhabenden trifft.

Nach dieser Ansicht nimmt die innere Verbrauchssteuer die erste Stelle unter den indirecten Steuern ein. Sie tritt an die Stelle der Accise *), welche ursprünglich auf die dringendsten Lebensbedürfnisse (Speisen und Getränke) gelegt, bald aber auf die meisten Gegenstände des gewöhnlichen bürgerlichen Verkehrs ausgedehnt ward. Die Verbrauchssteuer muß, in Hinsicht der dringenden Lebensbedürfnisse, so niedrige Ansätze haben, daß sie selbst der Arme übersehen kann, und daß dadurch nicht der Reiz zum Betruge und Unterschleifs entsteht; auch darf sie in Hinsicht der Gegenstände des Gewerbsfleißes den Verkehr nicht beschränken. Sie sollte aufs Brod gar nicht gelegt seyn, selbst nicht unter der Form einer Mahlsteuer; wohl aber können Fleisch, Salz, Bier, Brantewein und andere geistige Getränke, Tabak, Leder, Kalender und andere Gegenstände des Bedarfs, nach sorgfältig erwogenen Ansätzen, besonders aber die Gegenstände des höhern Luxus, Kutschen und Pferde, Spielcharten u. a. in die Verbrauchssteuer aufgenommen werden **).

*) Die Nachtheile der Accise für den Nationalwohlstand. Berl. 1808. 8. (vergl. Hallesche Lit. Zeit. 1809, St. 281.)

**) Was neuerlich zur Empfehlung der Verbrauchssteuern in theoretischer Hinsicht aufgestellt worden ist, findet sachkundig sich zusammengestellt in der Rec. von v. Kremers Darstellung des Steuerwesens, in den Gött. gel. Anz. 1822, St. 86. Die Hauptaufgabe bei den Verbrauchssteuern bleibt: auszumitteln, daß der Steuerbedarf von dem Verbrauche nachhaltig genommen werden könne, ohne

Nächst der innern Verbrauchssteuer, nehmen zweckmäßig eingerichtete und gleichmäßig berechnete Zölle (Mauthen) die zweite Stelle in den indirecten Steuern ein. Sie sind zunächst eine Besteuerung des Kaufmannsstandes, und besteuern ein reines Einkommen, freilich aber oft nur einen noch zu erwartenden, keinen bereits gewonnenen reinen Ertrag, weshalb der Kaufmann den Betrag der Zölle auf seine gesammten Waaren schlägt, und sie den Consumenten derselben auflegt. Deshalb tragen auch alle Zölle, wie die Verbrauchssteuer, den Charakter der Consumtionssteuern. Wäre es ausführbar, den Kaufmann durch Auflegung einer, nach dem Umfange seines ganzen Gewerbes berechneten, allgemeinen directen Abgabe zu besteuern; so würde dies den Zöllen vorzuziehen seyn. Allein wie gegenwärtig in den meisten europäischen Staaten das Zoll- und Mauthwesen sich gestaltet hat; so beabsichtigt es *) die indirecte Besteuerung des Verbrauches fremder Waaren, welche der inländische Kaufmann auf seine Rechnung kommen läßt, oder der fremde Kaufmann zuführt. Wenn nun auch der Kaufmann, der den Zoll entrichtet, diese Art der Verbrauchssteuer blos vorschießt; so entschädigt er sich doch dafür, und oft noch mit Gewinn, bei dem Verbrauche der fremden Güter im Inlande. Nie darf aber bei diesem Zollsysteme die Rückwirkung der Besteuerung fremdher gebrachter Güter und Waaren (es seyen Weine, Kaffee, Thee, Cacao, Zucker, Schlachtvieh, oder Tücher,

---

den Verbrauch zu verkümmern, oder auf Abwege zu leiten.

*) Lotz, Th. 3, S. 344.

seidene Stoffe ꝛc.) auf die inländische Betriebsamkeit und den Verkehr des Inlandes mit dem Auslande vernachlässigt werden, weil der inländische Wohlstand unter diesen, auf fremde Güter und Waaren gelegten, Zöllen bedeutend leiden kann; auch daß zur Durchführung eines solchen Zollsystems — wenn es gleich vortheilhaft ist, dasselbe an die Grenzen des Staates zu legen, und alle lästige Durchsuchungen und Angaben im Inlande aufzuheben — eine große Wachsamkeit und ein beträchtliches Personale erfordert wird, wiewohl selbst dadurch, und durch strenge Strafen, nicht alle Unterschleife gehoben werden können. Uebrigens kann ein solches Zollsystem weit bestimmter und leichter in einem Insularstaate (wie in Großbritannien), als in einem Staate des Festlandes, und hier wieder leichter in einem großen, in sich abgeschlossenen, Reiche, als in kleinen, mit ihren Gebieten vielfach an einander grenzenden und sich durchkreuzenden, Staaten ausgeführt werden. Besonders aber wird der Gesichtspunct für einen zweckmäßigen und in sich ganz gleichmäßigen Zolltarif dadurch so leicht verrückt, daß man zwei verschiedenartige Zwecke zugleich zu erreichen strebt: die Besteuerung der auswärtigen, im Inlande zu verbrauchenden, Güter und Waaren, und die Beförderung der inländischen Betriebsamkeit durch die erschwerte Einfuhr fremder Güter. — Bei der Entwerfung eines Zollgesetzes sollte übrigens auf die Eigenschaften und die Quantitäten (am besten auf den Preis, wenn dies möglich wäre,) der einzuführenden Waaren besonders Rücksicht genommen, und nicht der Betrag der Abgabe bald nach dem Gewichte, bald nach der Stückzahl, bald nach dem Gemäße, bald selbst nach der Art und Weise der Einfuhr (z. B. ob zu Lande,

oder zu Wasser) bestimmt werden *) — Die Ausfuhrzölle haben zwar mit den Einfuhrzöllen eine gleiche Art der Erhebung; allein bei der Anlegung derselben darf nicht vergessen werden, daß wenn auch der Ausländer einen Theil derselben trägt, der andere Theil auf den inländischen Producenten und den Kaufmann fällt, weshalb sie die größte Umsicht erfordern. Fallen die Ausfuhrzölle daher zunächst dem Inländer, beim Absatze seiner Erzeugnisse, zur Last; so werden sie ungerecht und unzweckmäßig. Denn eigentlich sollten sie blos von dem Ausländer getragen werden, sobald dieser der inländischen Güter und Waaren bedarf, und diese vielleicht bei keinem dritten Volke erhalten kann, oder dafür noch mehr bezahlen muß, als wenn er sie unserm Staate abkauft. Weil aber bei der gegenwärtigen Ausbreitung des auswärtigen Verkehrs dieser Fall höchst selten ist, und weil auswärtige Regierungen, durch das Retorsions- und Repressaliensystem, den scheinbaren Gewinn aus den Ausfuhrzöllen sehr vermindern und den inländischen Absatz nach außen sehr beschränken können; so rathen es Recht und Klugheit an, die Ausfuhrzölle möglichst zu ermäßigen. — Endlich müssen auch die Durchfuhrzölle sehr gemäßigt und mit großer Umsicht angelegt werden, weil der Handel sonst leicht andere Wege sich eröffnet, und auswärtige Regierungen dadurch zu Repressalien sich veranlaßt finden.

J. W. von der Lith, vollständige Abhandlung von den Steuern. Ulm, 1766. 8.

Ludw. Fr. Wiederhold, Handbuch der Literatur und Geschichte der indirecten Steuern. Marb. 1820. 8. (vgl. Gött. Anz. 1820, N. 203. und Jen. Lit. Zeit. 1821, N. 180.)

*) Lotz, Th. 3, S. 352.

K. Murhard, über Verbrauchssteuern; in den polit. Annalen, 1821, Jan. und Febr.

J. F. Benzenberg, über Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem. Lpz. 1820. 8.

57.

Ueber den Staatsschatz.

So wenig ein auf Grundsätzen des Rechts und der Klugheit beruhendes Finanzsystem mit einer absichtlichen Verheimlichung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben, mit einer willkührlichen und gleichmäßigen Besteuerung, mit einer unberechneten Vermehrung der Staatsschulden und der Staatspapiere vereinigt werden kann; so wenig entspricht auch das Sammeln eines Staatsschatzes den richtigen Begriffen der Volks- und Staatswirthschaft. Denn das Geld in den Händen des Volkes ist in stetem Umlaufe, während das im Staatsschatze aufbewahrte der Circulation, mithin dem allgemeinen Wohlstande, entzogen wird. Das todtliegende Geld im Staatsschatze trägt keine Zinsen, welche also gleichfalls dem im Staate umlaufenden Gesammtcapitale entzogen werden; ferner ist, nach dem Zeugnisse der Geschichte, ein wohlhabendes und reiches Volk des Regenten bester Staatsschatz in Augenblicken der Noth und Gefahr, und, nach demselben Zeugnisse, sind nicht selten fremde Eroberer durch solche Staatsschätze (z. B. in Persopolis, im Tempel zu Jerusalem) zur Bemächtigung derselben angelockt, und, wo dies nicht geschah, sind diese gesammten Schätze von den Nachfolgern dessen, der sie sammelte, sehr oft in kurzer Zeit verschwendet, und durch die übereilte und unzeitige Circulation dieser Summen die innern Verhältnisse des Volkswohlstan-

des (besonders durch Veränderung des Zinsfußes) aus ihrer gleichmäßigen Ordnung gebracht worden. In Staaten endlich mit stellvertretender Verfassung ist das Sammeln eines Schatzes an sich unmöglich, weil nie eine Steuer zur Anlegung eines Staatsschatzes ins Budget aufgenommen und von den Ständen bewilligt werden kann. Es würde also dieses Sammeln dann nur auf die von der bewilligten Civilliste ersparten, oder auf die aus dem Ertrage der sogenannten fürstlichen Chatoullengüter fließenden Einkünfte sich beschränken müssen.

Gönner, die Nothwendigkeit eines Staatsschatzes, staatswissenschaftlich und juristisch erwogen. Eine Rede. Landsh. 1805. 8.

58.

Erhöhung der Abgaben. Anticipationen. Schuldenmachen. Amortisationsfonds.

Die bedenklichste Klippe des Finanzwesens bleibt die Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse, weil in den meisten Staaten bereits die gewöhnlichen Staatsbedürfnisse einen bedeutenden Theil des reinen Ertrags in Anspruch nehmen, und nur selten die außerordentlichen Staatsbedürfnisse durch erhöhte Abgaben befriedigt werden können. Denn diese erhöhten Abgaben behalten jedesmal etwas Drückendes und Gehässiges, abgesehen von ihrem nachtheiligen Einflusse auf Betriebsamkeit, Verkehr und Volkswohlstand. Eben so sind die Veräußerungen von Domainen und Regalien in Augenblicken der Noth nicht rathsam. Noch drückender, als die erhöhten Abgaben, sind aber die Zwangsanleihen. Eben so hat die Anticipation erst künftig ge-

fälliger Abgaben und Steuern gegen sich, daß sie theils nur bei den festbestimmten Abgaben möglich ist, theils, durch die Befriedigung augenblicklicher Verlegenheit, für die Zukunft, wenn die anticipirten Abgaben gefällig wären, neue Verlegenheiten des Geldmangels herbeiführen.

Bei dem Eintritte außerordentlicher Staatsbedürfnisse ist daher das Schuldenmachen, unter Mitwirkung und Zustimmung der Volksvertreter, immer noch den erwähnten Finanzoperationen vorzuziehen; denn, wenn die Anleihe im Inlande eröffnet wird, werden gewöhnlich nur die entbehrlichen Capitale*) des Volkes, und namentlich die der reichern Klassen, der Regierung zugeführt, und dadurch die Betriebsamkeit und der Verkehr nicht gefährdet werden. Vielmehr ist es möglich, daß diese bei dem Umlaufe dieser Capitale für den Augenblick gewinnen. Allein jede Schuldenlast ist doch an sich eine Uebertragung des Drucks der Gegenwart auf die Zukunft**), die dadurch mit unverdienten Lasten beschwert wird. Deshalb ist es Hochverrath an den Regierungen und den Völkern, wenn man die gefährliche Meinung aufstellt, der Volkswohlstand und Reichthum werde durch das Schuldenmachen vermehrt; er sey daher nicht blos unschädlich, sondern

*) Lotz, Th. 3, S. 401 ff.

**) Napoleon erklärte sich so darüber: „Ein (selbst wohlberechnetes) Anleihesystem ist ein Mittel, unmoralisch und verderblich zugleich. Es besteuert im Voraus die künftigen Generationen; es opfert dem gegenwärtigen Augenblicke das theuerste Gut der Menschheit, das Glück der Kinder; es untergräbt unvermerkt das Staatsgebäude, und verdammt eine Generation zu den Verwünschungen der folgenden."

sogar nützlich. Die Jahrbücher der Geschichte haben doch wohl hinreichend über die Folgen des Schuldenmachens in dem innern und äußern Leben der Staaten entschieden. Was übrigens durch Agiotage und Speculation in Staatspapieren an Nachtheilen hervorgebracht worden ist, kann nie in Zahlen berechnet werden; abgesehen davon, daß das Schuldenmachen im Auslande vom Auslande abhängig macht!

Alles Schuldenmachen wirkt aber, durch die Deckung der Zinsen derselben, so wie durch die Gewährleistung (Fundirung *]) des erborgten Capitals, mächtig auf die Erhöhung der Ausgaben im Budget zurück, wo diese Zinsen, und der zur allmähligen Abbezahlung der Capitale auszumittelnde Amortisationsfonds (§. 47.) — der mit den Gesammtschulden im Verhältnisse stehen muß — aufgeführt werden müssen. Ein solcher Tilgungsfonds muß aber theils zu einer Zeit begründet werden, wo die Regierung in keiner Finanzverlegenheit und nicht im Falle außerordentlicher Bedürfnisse sich befindet; theils muß er gewissenhaft vor den Augen des ganzen Volkes bewirthschaftet, und das ihm zugetheilte und in ihm wachsende Capital nicht für andere finanzielle Zwecke benutzt, sondern seiner ursprünglichen Bestimmung gelassen werden. Dann wird die Regierung wenigstens vermittelst des Tilgungsfonds das starke Schwanken und plötzliche Sinken des Zinscourses verhindern können. — Zu

*) Unter fundirten Schulden werden solche verstanden, für deren Zinsen (oder auch für die Zurückzahlung des Capitals selbst) den Staatsgläubigern gewisse Staatseinkünfte bestimmt zugesichert sind.

den gefährlichsten Finanzoperationen gehören daher die Herabsetzung der erborgten Capitale, so wie der Zinsen von denselben, weil dadurch eben so das öffentliche Vertrauen, wie der Privatwohlstand mächtig erschüttert wird, und nächst diesen die Verschlechterung der Münzen, welche, nach kurzer Zeit, der Regierung zur drückenden Last werden. Selbst, wenn der Staat Capitale durch Annuitäten und Tontinen (§. 35. Note) erwirbt, darf dabei nicht übersehen werden, daß die Unthätigkeit derer, welche von ihren Renten leben, dadurch befördert, und das Treiben, so viel zu erwerben, um blos von Renten leben zu können, bei mehrern Individuen bis zu einem Zustande von Ueberreizung gesteigert wird, welcher die Wohlfahrt der Individuen und des Ganzen gefährdet. — In bedenklichen und außerordentlichen Fällen hilft sich eine Regierung am besten durch ihren Credit. Allein dieser Credit ist nur die Folge des Zutrauens, das die Regierung durch ihre bewährten Maasregeln seit Jahren sich erworben hat, und mithin das Ergebniß der strengsten Gerechtigkeit, der Pünctlichkeit in Hinsicht der übernommenen Verpflichtungen, der Oeffentlichkeit bei allen ihren finanziellen Unternehmungen, und ihrer richtigen Politik in Beziehung auf das Ausland. Wo dieser Credit besteht, wird die Regierung, selbst in außerordentlichen Fällen, gewiß nur selten zu sogenannten Finanzoperationen ihre Zuflucht nehmen dürfen. Doch läßt dieser Credit sich nicht erzwingen. — Das Schrecklichste endlich, was einem Staate begegnen kann, ist die Erklärung des Staatsbankerotts, oder der öffentlich ausgesprochenen Unfähigkeit, die Zinsen der Staatsschulden fernerhin aufzubringen und die erborgten Capitale

zurückzuzahlen. Mit diesem Schritte ist der Credit der Regierung auf immer vernichtet, und eine Erschütterung in den Volkswohlstand gebracht, die oft nur nach halben Jahrhunderten sich nothdürftig ausgleicht.

Bemerkungen über das Deficit; in Buchholz Monatsschr. für Teutschland, 1820, Januar, S. 79 ff.

59.

d) Lehre von der Finanzverwaltung.

Die Lehre von der Finanzverwaltung stellt die Grundsätze von der gleichmäßigen Vertheilung, rechtlichen und zweckmäßigen Erhebung, so wie von dem Finanzrechnungswesen, und der Controlle über Einnahme und Ausgabe auf.

Die Finanzverwaltung muß zunächst den Charakter der Einheit und Einfachheit*) an sich tragen. Die Einheit derselben beruht auf der Vereinigung aller zur Finanzverwaltung gehörenden einzelnen Theile (z. B. nach den sehr verschiedenartigen Quellen der Einnahmen und den eben so verschiedenartigen Kassen für die Ausgaben) zu einem systematischen Ganzen; die Einfachheit aber, daß die eigentliche Finanzverwaltung zunächst nur das umschließt, was unmittelbar den Staat betrifft, wo entweder von den Domainen und Regalien so viel als möglich in die Privatwirthschaft übergeht, oder doch die Bewirthschaftung beider von der Finanzverwaltung getrennt, und dieser untergeordnet (nicht gleichgeordnet) wird. Ueber die besondere Verwaltung des Vermögens und der Wirthschaft der Provinzen

*) v. Jakobs Staatsfinanzw. Th. 2, S. 834 ff.

und einzelnen Gemeinden darf die Regierung nur die Oberaufsicht führen, ohne irgend einen Theil dieses Privatvermögens für sich in Anspruch zu nehmen *). Mit dieser Einheit und Einfachheit in der Finanzverwaltung muß die größte Ordnung, Genauigkeit und Gleichförmigkeit der Geschäftsführung in jedem einzelnen Zweige der Einnahmen und Ausgaben in Verbindung stehen.

Was die gleichmäßige Vertheilung der Steuern und Abgaben betrifft; so muß die Finanzverwaltung — gestützt auf die (§. 41.—44.) aufgestellten höchsten Grundsätze — darauf sehen, daß nur der reine Ertrag, und von demselben nur derjenige Theil für die Staatsbedürfnisse von den Individuen gefordert werde, welchen diese, ohne Beeinträchtigung der Unterhaltung ihrer Familie und ihres Privatwohlstandes, entrichten können; daß, bei verhältnißmäßig gleicher Besteuerung des gesammten reinen Ertrags im Staate, die Vertheilung der Steuern und Abgaben im Einzelnen den Provinzen und Ortschaften selbst überlassen, jede gerechte Beschwerde aber über Beeinträchtigung von den höhern Finanzbehörden geprüft und entschieden werde; daß alle Abgaben nach ihrem Namen, nach ihren Summen, und nach der Zeit der Entrichtung, durch vollständige und verständliche Tarifs überall bekannt sind, um jeder Willkühr der Einnehmer vorzubeugen; und daß man, wenn einmal ein nach den Grundsätzen des Rechts gebildetes Abgabensystem eingeführt worden ist, dasselbe ohne Noth nicht ändere, und in demselben wechsele, theils weil das Volk

---

*) So war es eine Finanzoperation, als Napoleon alle Gemeindegüter für den Staat wegnahm.

daran gewöhnt ist, theils weil die einzelnen damit verbundenen Unvollkommenheiten allmählig im Laufe der Zeit sich ausgleichen.

60.

Fortsetzung.

Was die Erhebung der Abgaben anlangt; so ist es Angelegenheit einer gerechten und weisen Finanzverwaltung *):

1) daß alle Abgaben nicht früher erhoben werden, als bis sie der Staat zur Befriedigung seiner Bedürfnisse braucht (mit Ausschluß aller Anticipationen);

2) daß sie zu einer Zeit erhoben werden, wo der Staatsbürger die Zahlung am bequemsten leisten kann und in den möglichst kleinsten Summen (z. B. die Klassensteuer in monatlichen Ratis besser, als in vierteljährigen);

3) daß ihre Erhebung so wenig kostspielig sey, als möglich, damit das aus dem reinen Ertrage aller Staatsbürger Aufgebrachte wirklich in die Staatskassen fließe, und die vorhandenen Bedürfnisse befriedige; weshalb unter den verschiedenen Arten der Erhebung die wohlfeilste, unter übrigens gleichen Verhältnissen, jedesmal vorzuziehen ist;

4) daß bei der Erhebung öffentlicher Abgaben alles möglichst beseitigt werde, was auf die Betriebsamkeit und den Verkehr hemmend, und auf die Sittlichkeit des Volkes nachtheilig einwirken könnte;

---

*) Lotz, Th. 3, S. 167 ff.

5) daß deshalb die bei der Erhebung der Abgaben Angestellten zwar so gestellt sind, daß sie davon sorgenfrei leben können, daß man aber ihre Zahl nicht überflüssig vermehre, und namentlich die Unterbedienten unter der strengsten Aufsicht halte, um Bestechung und Schleichhandel zu vermeiden;

6) daß die auf die Staatskassen angewiesenen Leistungen mit der größten Pünctlichkeit und zur rechten Zeit erfüllt werden, weil nur dadurch die vom Volksvermögen aufgebrachten Summen demselben am schnellsten, durch Betriebsamkeit, Verkehr und Consumtion, zurückgebracht und in raschem Umlaufe erhalten werden können;

7) daß eine festorganisirte und selbstständig bestehende Staatscontrolle (Th. 1, Staatskunst, §. 42.) die stete Uebersicht über das innere Verhältniß der Staatseinnahme und Staatsausgabe gegen einander, bei öfterer Einsicht in die Bücher der Einnehmer, leite, jede Verwendung der Einkünfte für einen andern, als den bestimmten Zweck, und alle Veruntreuung verhindere, so wie die erfolgte mit größter Strenge ahnde, und überhaupt die Finanzverwaltung mit allen übrigen besondern Zweigen der Staatsverwaltung im Gleichmaaße erhalte.

Diese Zwecke zu erreichen, ist es nöthig, daß alle in das Budget aufzunehmende Etats (Voranschläge) genau und umsichtig entworfen, und im Staatsrathe streng geprüft werden.

In Hinsicht der Verpachtung der Steuern und Abgaben ganzer Provinzen, Aemter und Ortschaften, gegen Ablieferung der im Voraus abge-

schätzten Summen, darf die Regierung nie übersehen, daß die Vortheile, welche sie daraus zu ziehen vermeint, durch große Nachtheile aufgewogen werden. Denn theils übernehmen die Finanzpachter ein solches Geschäft nicht anders, als mit der Aussicht auf bedeutenden Gewinn, der doch zuletzt dem Volksvermögen zu tragen zugemuthet wird; theils erspart die Regierung dabei nichts an bezahlten Officianten, weil die Finanzpachter diese halten und bezahlen müssen; theils werden diese Verpachtungen und diese Pachter nie die öffentliche Meinung des Volkes, nach dem Zeugnisse der Geschichte, für sich gewinnen, weil der Pachter an die Stelle des Staates tritt, und doch als Individuum den übrigen Staatsbürgern gleich steht; theils ist die Erhebung der verpachteten Steuern gewöhnlich mit vieler Strenge und hartem Drucke der Abgabepflichtigen verbunden. Doch können einzelne Einkünfte, wo die genannten Mißbräuche wegfallen, z. B. Brücken-, Kanal-, Chausseegelder und dergl., verpachtet werden, sobald man dieselben nicht zum Vortheile des Pachters im Voraus erhöht.

K. L. v. Oesfeld, Versuch einer Anleitung zur Finanzrechnungswissenschaft und Verwaltung öffentlicher Kassen. Berl. 1773. 8.

J. Heinr. Jung, Anleitung zur Kameralrechnungswissenschaft. Leipz. 1786. 8.

Paul Gtl. Wöhner, Handbuch vom Kassen- und Rechnungswesen. Berl. 1797. 8.

H. Eschenmayer, Anleitung zu einer systematischen Einrichtung des Staatsrechnungswesens. 2 Th. Heidelb. 1807. 8.

J. Paul Harl, Handbuch der gesammten Steuerregulirung. 2 Th. Erl. 1813 und 15. 8.

C. W. Sander, Versuch einer Anleitung zur practischen Kenntniß des Kassen- und Rechnungs-

wesens und der darauf Bezug habenden Gegenstände in den k. preußischen Staaten. 3te Aufl. Berlin, 1817. 8.

Joh. Freih. v. Puteani, Grundsätze des allgemeinen Rechnungswesens. Wien, 1818. 8.

A. Hoch, über Finanzkassenetats. N. A. Rottenburg, 1820. 8.

Neugebauer, Darstellung des Verfahrens im Kassen- und Rechnungswesen bei der französischen Verwaltung. Bresl. 1820. 8. (Hällesche Lit. Zeit. 1821, St. 147. Leipz. Lit. Zeit. 1821, St. 311.)

J. G. H. Feder, Handbuch über das Staatsrechnungs- und Kassenwesen. 2 Thle. Stuttg. 1820. (Hallesche Lit. Zeit. 1821, St. 165.)

F. W. Kieschke, Grundzüge zur zweckmäßigen Einrichtung des Staatskassen- und Rechnungswesens und seiner Controlle. Berl. 1821. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1821, St. 155.)

III.
Polizeiwissenschaft.

Einleitung.

1.
Vorbereitende Begriffe.

Recht und Wohlfahrt sind die beiden höchsten Bedingungen des Staatslebens, und beide im Zwecke des Staates selbst enthalten, weil der Staat, nach Vernunftgesetzen, weder als eine bloße Rechtsanstalt, noch als eine bloße Anstalt für Wohlfahrt und Glückseligkeitsgenuß gedacht werden kann.

Wenn nun im Zwecke des Staates die beiden Begriffe des Rechts und der Wohlfahrt enthalten sind; so muß auch im Organismus des Staates eine Einrichtung bestehen, vermittelst welcher der Zweck des Staates unmittelbar gesichert und erhalten, nnd dessen ununterbrochene Verwirklichung befördert und erleichtert wird. Diese Einrichtung nennen wir die Polizei *).

*) Stammen gleich Politik und Polizei von einem gemeinsamen griechischen Worte: πολιτεια ab; und mögen auch in verschiedenen Zeitaltern mit dem

Die Polizei hat daher im innern Staatsleben, für die unmittelbare Verwirklichung des Staatszweckes, zwei Hauptaufgaben zu lösen:

1) sie soll theils die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staate vor möglicher Verletzung bewahren, und die geschehene Verletzung sogleich erkennen und ausgleichen;

2) theils die Cultur und Wohlfahrt der Staatsbürger nach ihrem ganzen Umfange begründen, befördern, erhalten und erhöhen.

Ob nun gleich diese beiden Hauptgegenstände der Polizei, ihrem Charakter nach, nicht füglich von einer

---

Begriffe der Polizei sehr verschiedene Ansichten und Begriffe verbunden worden seyn; so muß doch gegenwärtig die Polizei, als selbstständige Anstalt im Staate, von jeder andern getrennt, und die Polizeiwissenschaft, als verschieden von jeder andern Staatswissenschaft, nach ihrem eigenthümlichen Charakter aufgestellt werden. Zwar haben sich selbst bis jetzt über den Begriff dieser Wissenschaft die vorzüglichsten Bearbeiter derselben nicht vereinigt (denn zu den 24 Definitionen derselben in v. Bergs Handb. des teutschen Polizeirechts, Th. 1, S. 3 ff. sind, seit der Zeit, noch mehrere hinzugekommen); allein über die Selbstständigkeit der Polizeianstalten und der Polizeiwissenschaft sind doch alle (mit Ausnahme Eschenmayers in d. Heidelb. Jahrb. 1819, März, welcher keine besondere Polizei aufstellt, weil ein jeder Regierungszweig einen constitutiven Theil habe, den wir die Politik desselben heißen, und einen executiven oder administrativen, die Polizei desselben) einverstanden; nur daß einige die sogenannte Cultur- und Wohlfahrtspolizei ganz von der Wissenschaft ausschließen.

und derselben Behörde im Staate ausgeführt werden können, weil zur Verwirklichung der ersten Aufgabe der Polizei nothwendig die Anwendung des Zwanges gehört, während bei der Ausführung der zweiten Aufgabe, im eigentlichen Sinne, gar kein Zwang anwendbar ist; so treffen doch wissenschaftlich beide Aufgaben in dem höher liegenden Begriffe des Staatszweckes selbst zusammen, der weder blos auf Recht, noch blos auf Wohlfahrt beruht, obgleich die Verwirklichung der Herrschaft des Rechts im Staate durchaus die erste, die Beförderung der Wohlfahrt die zweite Bedingung des innern Staatslebens bleibt, — und eben so müssen in der Staatspraxis beide Zwecke der Polizei berücksichtigt und befördert werden.

Vgl. Th. 1, Einleitung S. 10—12, und Staatskunst §. 46.

2.
Begriff und Theile der Polizeiwissenschaft.

Die Polizeiwissenschaft ist daher die systematische Darstellung der Grundsätze, nach welchen der höchste Zweck des Staates, die Herrschaft des Rechts und die Begründung der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt, unmittelbar gesichert und erhalten, und dessen ununterbrochene Verwirklichung befördert und erleichtert werden soll.

Ob nun gleich der Staat als ein organisches, d. h. als ein nach allen Bedingungen des physischen, geistigen und sittlichen Volkslebens innigst zusammenhängendes und fortschreitendes, Ganzes gedacht werden muß; so müssen doch, in der Wirklichkeit

des Staatslebens, die Anstalten für die unmittelbare Sicherung und Erhaltung der Herrschaft des Rechts, von den Anstalten für die unmittelbare Beförderung der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt von einander verschieden seyn, und deshalb müssen sie auch, in der Wissenschaft, nach ihrem Charakter, nach ihrer Ankündigung und nach ihrer Wirksamkeit verschieden von einander dargestellt werden.

Die Polizeiwissenschaft zerfällt daher in die beiden Haupttheile:

1) in die Darstellung der Grundsätze, nach welchen die Herrschaft des Rechts im innern Staatsleben unmittelbar durch gewisse Anstalten und Einrichtungen gesichert und erhalten werden soll. Der Inbegriff dieser Grundsätze heißt die Sicherheits- und Ordnungs- — oder die Zwangspolizei;

2) in die Darstellung der Grundsätze, nach welchen die individuelle und allgemeine Wohlfahrt im innern Staatsleben unmittelbar durch gewisse Anstalten und Einrichtungen befördert und erleichtert werden soll. Der Inbegriff dieser Grundsätze heißt die Cultur- und Wohlfahrtspolizei; womit

3) die Lehre von der Polizeigesetzgebung und Polizeiverwaltung verbunden wird.

So wie in der Sittenlehre die unvollkommenen Pflichten, oder die Pflichten der Güte, gegen die vollkommenen Pflichten, gegen die Pflichten der Gerechtigkeit, sich verhalten *); so verhält sich auch — in der Stellung der Regierung zu den Bürgern — die Cultur- und Wohlfahrtspolizei zur Zwangspolizei.

*) Th. 1, S. 500.

So wenig nämlich die Ausübung der Pflichten der Güte im gesellschaftlichen Leben durch Zwang bewirkt werden darf, wenn gleich der sittlich-gute Mensch zur Erfüllung derselben durch eine innere Verpflichtung genöthigt wird; so wenig darf auch der Staat die einzelnen Bedingungen der Cultur- und Wohlfahrtspolizei blos durch Zwang bewirken wollen, wenn gleich in jedem gutorganisirten Staate die Anstalten dafür nicht fehlen dürfen, und namentlich die höhere Vollkommenheit dieser Anstalten zugleich die höhere Stufe der Cultur des Staates selbst, und die Blüthe des innern Staatslebens aller seiner Bürger ankündigt und verbürgt.

3.

Verhältniß der Polizeiwissenschaft zu den andern Staatswissenschaften.

Unverkennbar grenzt in vielfacher Hinsicht die **Zwangspolizei** sehr nahe ans **Gebiet der Gerechtigkeitspflege**; allein darin besteht eben die Aufgabe eines zweckmäßigen Staatsorganismus, daß, ungeachtet dieser Verwandtschaft, dennoch, in der Wirklichkeit des Staatslebens, die Gerechtigkeitspflege und die Polizei in ihrer Thätigkeit nicht in einander eingreifen, und **die Polizeiverwaltung völlig von der Gerechtigkeitspflege getrennt wird, theils** nach dem Wirkungskreise selbst, **theils** nach den dafür angestellten Behörden.

Fast auf dieselbe Weise berührt die **Cultur- und Wohlfahrtspolizei** das **Gebiet der Staatswirthschaft**, nach dem, in derselben aufgestellten, Einflusse der Regierung auf die Landwirthschaft, auf das Gewerbswesen, auf den Handel und auf die geistige

Thätigkeit im Kreise der Wissenschaften und der Künste. Allein, wenn gleich in der Wirklichkeit des Staatslebens dieselben Behörden, welchen die Leitung der Cultur- und Wohlfahrtspolizei übertragen wird, zugleich auch die aus der Staatswirthschaft aufgeführten Gegenstände zu berücksichtigen haben; so muß doch in der Wissenschaft genau zwischen dem Verhältnisse unterschieden werden, in welchem diese Gegenstände zur Staatswirthschaft, und in welchem sie zur Cultur- und Wohlfahrtspolizei stehen. Doch tritt dabei das Verhältniß ein, daß, sobald die Polizeiwissenschaft nicht besonders, sondern im Zusammenhange mit den gesammten Staatswissenschaften, und namentlich in unmittelbarer Folge auf die Staatswirthschaft (wie in diesem Lehrbuche) vorgetragen wird, die in der Staatswirthschaft bereits erörterten Gegenstände in der Darstellung der Cultur- und Wohlfahrtspolizei nur kurz berührt werden dürfen, weil man in Hinsicht derselben auf die Staatswirthschaft zurück verweiset.

Gegen die Staatskunst endlich verhält sich die Polizeiwissenschaft so, daß in der ersten in demjenigen Abschnitte, welcher von den gesammten vier Zweigen der Staatsverwaltung handelt, auch der Polizeiverwaltung im Allgemeinen, und zwar nach ihrer Stellung gegen die Gerechtigkeitspflege, gegen die Finanzverwaltung, und gegen die Organisation der bewaffneten Macht im Staate, gedacht werden muß, daß aber der selbstständigen Polizeiwissenschaft die durchgeführte und in sich zusammenhängende Darstellung der beiden Hauptgegenstände: der Zwangs- und der Culturpolizei, überlassen bleibt.

Noch fehlt es übrigens, selbst nach manchen brauchbaren Vorarbeiten, an einem befriedigenden Polizeigesetzbuche, worin theils der Umfang der Polizeigewalt völlig von dem Gebiete der Justizgewalt getrennt, theils alles, was zur Wirksamkeit der Polizei gehört, erschöpfend und in systematischer Ordnung dargestellt wäre. Denn alle Männer vom Fache wissen, daß die vorhandenen Sammlungen von Polizeigesetzen (von welchen ohnedies viele bei der neuen Gestaltung der Staaten veraltet sind,) die so fühlbare Lücke eines bestimmten Polizeigesetzbuches nicht zu ersetzen vermögen.

4.

Ueber den Unterschied zwischen höherer und niederer Polizei.

Der Unterschied zwischen höherer und niederer Polizei geht nicht aus der Wissenschaft selbst, sondern zunächst aus der Staatspraxis hervor. Denn weil in mehrern europäischen, und namentlich in vielen teutschen Staaten ehemalige reichsunmittelbare Stände ihre Selbstständigkeit und mit derselben viele Hoheits- und Regentenrechte verloren haben; so ward ihnen — bereits in der Urkunde des Rheinbundes, und später in der teutschen Bundesacte — die Verwaltung der niedern Polizei, neben andern Vorrechten, gelassen.

Nach diesem, in der Erfahrung sich ankündigenden, Unterschiede zwischen der höhern und niedern Polizei, muß zur höhern Polizei, welche nur den souverainen Regenten selbstständiger Staaten zustehen kann, alles gerechnet werden, was die allgemeine

Ordnung und Sicherheit, und die allgemeine Cultur und Wohlfahrt des gesammten Staates betrifft (z. B. allgemeine Sicherheits- und Gesnndheitsanstalten, Landstraßen, Brücken, Feuer- und Wasserordnungen, Ausfuhr- und Einfuhrverbote, Grenzzölle, allgemeine Armen- und Versorgungsanstalten, allgemeine Polizeigesetze in Hinsicht auf Kirchen, Erziehungswesen, Sitten u. s. w.); während die niedere Polizei alle Einrichtungen und Mittel umschließt, wodurch die Standesherren in ihren Gebieten ihre Unterthanen vor allen gemeinschaftlichen Störungen der Ordnung und Sicherheit bewahren, und die oberste Leitung über die in diesen Gebieten befindlichen örtlichen Anstalten für Cultur und Wohlfahrt führen. Daraus folgt, daß die Polizeigerichtsbarkeit zwar an sich ein unbestrittenes Recht der Souverainetät ist, daß aber die Anwendung der vom Regenten gegebenen Polizeigesetze auf einzelne Fälle und örtliche Verhältnisse den, dem Regenten untergeordneten, Standesherren und selbst den Magistraten großer Städte übertragen werden kann.

5.

Literatur der Polizeiwissenschaft.

L. F. Langemack, Abbildung einer vollkommnen Polizei. Berl. 1747. 4.

J. Fr. Vetter, deutlicher Unterricht von der zur Staats- und Regierungswissenschaft gehörenden, und in einem jeden Lande so nöthig- als nützlichen Polizei. Wetzlar, 1753. 8. — N. A. unter dem Titel: Deutlicher Unterricht von der Polizeiwissenschaft. Wetzlar, 1777. 8.

J. Heinr. Gtlo. v. Justi, die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten, oder

ausführliche Vorstellung der gesammten Polizeiwissenschaft. Königsb. u. Lpz. 1760. 4. — — Grundsätze der Polizeiwissenschaft, in einem vernünftigen, auf den Endzweck der Polizei gegründeten, Zusammenhange. 3te Ausg. mit Verbesserungen und Anmerkungen von Joh. Beckmann. Gött. 1782. 8.

J. Andr. Hoffmann, Entwurf von dem Umfange und den Gegenständen, den Einrichtungen und Eintheilungen des Polizeiwesens. Marb. 1765. 4.

J. P. Willebrand, Inbegriff der Polizei. Zittau, 1767. 8. (zuvor französisch, Hamb. 1765.)

Leonhard Christoph Lahner, kurzer Inbegriff der ganzen Polizeiwissenschaft, tabellarisch entworfen. Nürnb. 1772. Fol. (nach Justi.)

Petr. Car. Guil. L. B. ab Hohenthal, liber de politia, adspersis observationibus de causarum politiae et justitiae differentiis. Lips. 1776. 8.

Jos. Ignaz Butscheck, Abhandlung von der Polizei überhaupt, und wie die eigentlichen Polizeigeschäfte von gerichtlichen und andern öffentlichen Verrichtungen unterschieden sind. Prag, 1778. 8.

(J. Fr. v. Pfeiffer,) natürliche aus dem Endzwecke der Gesellschaft entstehende allgemeine Polizeiwissenschaft. 2 Theile. Frkf. am M. 1779. 8.

Franz Joseph Bob, von dem Systeme der Polizeiwissenschaft. Freyburg, 1780. 8.

J. Geo. Leuchs, Grundriß der Polizeiwissenschaft. Nürnb. 1784. 8.

L. B. M. Schmid, ausführliche Tabellen über die Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. Mannh. 1785. 8.

G. F. Lamprecht, Versuch eines vollständigen Systems der Staatslehre. 1r Theil. Berl. 1784. 8. (enthält von S. 208 an die Polizeiwissenschaft.)

Karl Gtlo. Rössig, Lehrbuch der Polizeiwissenschaft. Jena, 1786. 8.

J. Heinr. Jung, Lehrbuch der Staatspolizeiwissenschaft. Lpz. 1788. 8.

J. Gtfr. Fabricius, Polizeischriften. 2 Thle. Kiel, 1788—90. 8.

B. T. Ernst v. Ernsthausen, Abriß von einem Polizei- und Finanzsystem. Berl. 1788. 8.

Aug. Niemann, Grundsätze der Staatswirthschaft. 1r Theil, welcher die Einleitung und den größten Theil der allgemeinen Polizeiwissenschaft enthält. Altona und Lpz. 1790. 8.

J. L. Schwarz, System einer unvernünftigen Polizei. Basel, 1797. 8.

Heinr. Bensen, Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre. 3 Abtheil. Erl. 1798. 8. (enthält in der zweiten Abtheilung die Polizeiwissenschaft.)

J. K. Sig. v. Holzschuher, Versuch eines vollständischen Polizeisystems. 1 B. 1 Heft. Nürnb. 1799. 8.

Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. 7te Aufl. Wien, 1804. 8.

Fr. Benedict Weber, systematisches Handbuch d. Staatswirthschaft. 1r Band in 2 Abtheil. Berl. 1804. 8. (mehr erschien nicht. Diese beiden Abtheilungen enthalten von S. 63 an blos Polizeiwissenschaft.) — Lehrbuch der politischen Oekonomie. 2 Theile. Bresl. 1813. 8. (Der 2te Theil enthält von S. 1 — 426 die Polizei.)

Wil. Butte, Versuch der Begründung eines endlichen und durchaus neuen Systems der sogenannten Polizeiwissenschaft. 1r Thl. Landsh. 1807. 8. (ward nicht fortgesetzt.)

J. Fr. Euseb. Lotz, über den Begriff der Polizei und den Umfang der Polizeigewalt. Hildburgh. 1807. 8.

Geo. Henrici, Grundsätze zu einer Theorie der Polizeiwissenschaft. Füneb. 1808. 8. — Nachtrag dazu, 1810.

(v. Schuckmann), Ueber das Princip, die Grenzen und den Umfang der Polizei. Lpz. 1808. 8. *).

Mich. Vincent Burkardt, System der Polizei-

---

*) Weber nennt den Staatsrath Gruner als Verf. dieser anonymen Schrift.

gesetzgebung. Erl. 1808. 8. (ist auch Th. 3. seiner Urgesetze des Staates.)

A. Eisenhuth, Polizei, oder Staatseinwohnerordnung für Sicherheit und Wohlfahrt im Allgemeinen. 2 Theile. Neumarkt, 1808. 8. (vergl. Jen. Lit. Zeit. 1810, St. 262.)

J. Paul Harl, vollständiges Handbuch der Polizeiwissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschichte. Erl. 1809. 8.

Ludw. Heinr. Jakob, Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten. 2 Thle. Halle, 1809. 8.

J. D. A. Höck, Grundlinien der Polizeiwissenschaft, mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Bayern. Nürnb. 1809. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1811, St. 270.)

Wilh. Joseph Behr, System der angewandten allgemeinen Staatslehre. 3 Thle. Ffk. a. M. 1810. 8. (hat im Th. 3. S. 3 ff. die Lehre von der Polizeigesetzgebung und Polizeiverwaltung.)

Jul. Graf v. Soden, die Staatspolizei, nach den Grundsätzen der Nationalökonomie. (ist auch Th. 7 seiner Nationalökonomie.) Aarau, 1817. 8. — Die Staatsnationalbildung. Versuch über die Gesetze zur sittlichen und geistigen Vervollkommnung des Volkes. (ist auch Th. 8. seiner Nationalökonomie.) Aarau, 1821. 8.

Konr. Franz Roßhirt, über den Begriff und die eigentliche Bestimmung der Staatspolizei, sowohl an sich, als im Verhältnisse zu den übrigen Staatsverwaltungszweigen. Bamb. u. Würzb. 1817. 8. (vgl. Jen. Lit. Zeit. 1821, Ergänzbl. St. 95.)

Fr. Wilh. Emmermann, die Staatspolizei in Beziehung auf den Zweck des Staates und seine Behörden. Wiesbaden, 1819. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1820, St. 295 f.) — Früher erschien von ihm: Ueber Polizei. Dillenb. 1811. 8. (vgl. Jen. Lit. Zeit. 1814, St. 164.)

M. C. F. W. Grävell, über höhere, geheime und Sicherheitspolizei. Sondersh. u. Nordhausen, 1820. 8.

W. T. Ernst v. Ernsthausen, Abriß von einem Polizei- und Finanzsystem. Berl. 1788. 8.

Aug. Niemann, Grundsätze der Staatswirthschaft. 1r Theil, welcher die Einleitung und den größten Theil der allgemeinen Polizeiwissenschaft enthält. Altona und Lpz. 1790. 8.

J. L. Schwarz, System einer unvernünftigen Polizei. Basel, 1797. 8.

Heinr. Bensen, Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre. 3 Abtheil. Erl. 1798. 8. (enthält in der zweiten Abtheilung die Polizeiwissenschaft.)

J. K. Sig. v. Holzschuher, Versuch eines vollständischen Polizeisystems. 1 B. 1 Heft. Nürnb. 1799. 8.

Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. 7te Aufl. Wien, 1804. 8.

Fr. Benedict Weber, systematisches Handbuch d. Staatswirthschaft. 1r Band in 2 Abtheil. Berl. 1804. 8. (mehr erschien nicht. Diese beiden Abtheilungen enthalten von S. 63 an blos Polizeiwissenschaft.) — Lehrbuch der politischen Oekonomie. 2 Theile. Bresl. 1813. 8. (Der 2te Theil enthält von S. 1 — 426 die Polizei.)

Wil. Butte, Versuch der Begründung eines endlichen und durchaus neuen Systems der sogenannten Polizeiwissenschaft. 1r Thl. Landsh. 1807. 8. (ward nicht fortgesetzt.)

J. Fr. Euseb. Lotz, über den Begriff der Polizei und den Umfang der Polizeigewalt. Hildburgh. 1807. 8.

Geo. Henrici, Grundsätze zu einer Theorie der Polizeiwissenschaft. Lüneb. 1808. 8. — Nachtrag dazu, 1810.

(v. Schuckmann), Ueber das Princip, die Grenzen und den Umfang der Polizei. Lpz. 1808. 8. *).

Mich. Vincent Burkardt, System der Polizei-

*) Weber nennt den Staatsrath Gruner als Verf. dieser anonymen Schrift.

gesetzgebung. Erl. 1808. 8. (ist auch Th. 3. seiner Urgesetze des Staates.)

A. Eisenhuth, Polizei, oder Staatseinwohnerordnung für Sicherheit und Wohlfahrt im Allgemeinen. 2 Theile. Neumarkt, 1808. 8. (vergl. Jen. Lit. Zeit. 1810, St. 262.)

J. Paul Harl, vollständiges Handbuch der Polizeiwissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschichte. Erl. 1809. 8.

Ludw. Heinr. Jakob, Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten. 2 Thle. Halle, 1809. 8.

J. D. A. Höck, Grundlinien der Polizeiwissenschaft, mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Bayern. Nürnb. 1809. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1811, St. 270.)

Wilh. Joseph Behr, System der angewandten allgemeinen Staatslehre. 3 Thle. Fkf. a. M. 1810. 8. (hat im Th. 3. S. 3 ff. die Lehre von der Polizeigesetzgebung und Polizeiverwaltung.)

Jul. Graf v. Soden, die Staatspolizei, nach den Grundsätzen der Nationalökonomie. (ist auch Th. 7 seiner Nationalökonomie.) Aarau, 1817. 8. — Die Staatsnationalbildung. Versuch über die Gesetze zur sittlichen und geistigen Vervollkommnung des Volkes. (ist auch Th. 8. seiner Nationalökonomie.) Aarau, 1821. 8.

Konr. Franz Roßhirt, über den Begriff und die eigentliche Bestimmung der Staatspolizei, sowohl an sich, als im Verhältnisse zu den übrigen Staatsverwaltungszweigen. Bamb. u. Würzb. 1817. 8. (vgl. Jen. Lit. Zeit. 1821, Ergänzbl. St. 95.)

Fr. Wilh. Emmermann, die Staatspolizei in Beziehung auf den Zweck des Staates und seine Behörden. Wiesbaden, 1819. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1820, St. 295 f.) — Früher erschien von ihm: Ueber Polizei. Dillenb. 1811. 8. (vgl. Jen. Lit. Zeit. 1814, St. 164.)

M. C. F. W. Grävell, über höhere, geheime und Sicherheitspolizei. Sondersh. u. Nordhausen, 1820. 8.

Von den Bearbeitern der Kameralwissenschaften ist in ihre encyklopädische Darstellung derselben auch die Polizeiwissenschaft aufgenommen worden in:

Laur. Joh. Dan. Suckow, die Kameralwissenschaften, 2te Aufl. Jena, 1784. 8. S. 249 ff.

Schmalz, Encyklopädie der Kameralwissenschaften. 2te Aufl. Königsb. 1819. 8. S. 294—333.

K. Ch. G. Sturm, Grundlinien einer Encyklopädie der Kameralwissenschaften. Jena, 1807. 8. S. 277—314.

* * *

Lotz, über das Untersuchungs- und Bestrafungsrecht der Polizeibehörden; in Kleinschrods, Konopaks und Mittermaiers neuem Archive des Criminalrechts, 3r Bd., 4s St. (Halle, 1820.) S. 558 ff. (Diese Abhandlung verbreitet sich zugleich über das Wesen und den Charakter der Polizei überhaupt.)

* * *

Günther Heinr. v. Berg, Handbuch des teutschen Polizeirechts. 7 Theile. (1r Th. N. A.) Hannover, 1799 — 1808. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1809, St. 31 ff.)

Ferd. Bodmann, Gesetzbuch der administrativen Polizei. (französisch und teutsch.) 3 Theile. Mainz, 1810—12. 8.

A) Die Sicherheits- und Ordnungs- — oder Zwangspolizei.

6.

Begriff und Theile derselben.

Wenn es die Aufgabe der Zwangspolizei ist, die Herrschaft des Rechts im innern Staatsleben, als den ersten Zweck des bürgerlichen Vereins, durch gewisse Anstalten und Einrichtungen unmittelbar zu bewahren und zu erhalten; so muß auch die wissenschaftliche Darstellung der Zwangspolizei als der Inbegriff der Grundsätze bezeichnet werden, nach welchen Sicherheit und Ordnung im Staate, als die beiden Bedingungen der Herrschaft des Rechts, bewahrt und erhalten werden können und sollen. Diese wissenschaftliche Erörterung muß daher zunächst die genaue Grenze zwischen der Polizei und den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung, namentlich zwischen der Polizei und der Gerechtigkeitspflege ziehen, und darauf in den einzelnen Abschnitten die Zwangspolizei

a) in Beziehung auf die ursprünglichen und erworbenen Rechte der einzelnen Staatsbürger überhaupt,

b) in Beziehung auf die öffentlichen und Privat-Verhältnisse im innern Staatsleben, und

c) in Beziehung auf die, für die Zwecke der Zwangspolizei im Staate vorhandenen, öffentlichen Anstalten

darstellen.

7.
Ueber den Unterschied zwischen der Polizei und der Gerechtigkeitspflege.

So leicht es ist, die Grenze zwischen der Polizei, als einem selbstständigen Zweige der Staatsverwaltung, und der Finanz- und Militairverwaltung zu ziehen; so schwierig ist dies in Hinsicht auf das Verhältniß zwischen der Polizei und Gerechtigkeitspflege; theils weil die Grenze zwischen beiden nur nach einer aus dem Staatsrechte entlehnten scharfen Begriffsbestimmung zwischen Vergehen und Verbrechen ausgemittelt werden kann; theils weil in der Staatspraxis der meisten europäischen Reiche und Staaten die Polizei und Gerechtigkeitspflege oft von denselben Behörden verwaltet werden, oder doch in ihrer Wirksamkeit einander sehr willkührlich berühren. Je weiter darüber noch bis jetzt die theoretischen Schriftsteller über Polizeiwissenschaft in den Grundansichten von einander abweichen; desto weniger ist auf eine Vereinigung derselben zu rechnen, wenn sie gleich bei der Bestimmung und Entscheidung der einzelnen, in der Staatspraxis vorkommenden, Fälle weit mehr sich nähern, als man nach der Verschiedenheit der Theorie erwarten sollte.

8.
Fortsetzung.

Soll das Verhältniß zwischen Polizei und Gerechtigkeitspflege theils genau festgesetzt, theils bestimmt festgehalten werden; so muß man zuerst ausmitteln, wo die Polizei völlig selbstständig und unabhängig von der Gerechtigkeits-

pflege wirken darf und soll, und dann, wo die Polizei nur als eine Hülfsanstalt der Gerechtigkeitspflege erscheint. Nach dieser Ansicht ist es daher eben so irrig von der einen Seite, wenn man behauptet, die Polizei müsse durchaus und in jedem Falle als völlig selbstständig dargestellt werden, ohne daß sie der Gerechtigkeitspflege in deren Wirksamkeit vorarbeitete und sie unterstützte; wie es von der andern Seite irrig ist, der Polizei den selbstständigen Charakter abzusprechen, und sie in eine bloße Hülfsanstalt der Gerechtigkeitspflege zu verwandeln.

Wird nämlich im Staatsrechte (Th. 1, §. 60 — 62.) die Grenzlinie zwischen Vergehen und Verbrechen genau gezogen und festgehalten; so gehören die Vergehen zunächst und ausschließend in das Gebiet der Polizeithätigkeit, die Verbrechen aber, so wie alle Civilfälle, in das Gebiet der Gerechtigkeitspflege, doch so, daß die Polizei in Beziehung auf die Vergehen als selbstständig, hingegen in Beziehung auf die Verbrechen als Hülfsanstalt der Gerechtigkeitspflege erscheint.

Unter Vergehen werden nämlich alle diejenigen Handlungen verstanden, welche gegen die Sicherheit, Ordnung, Schicklichkeit, Sittlichkeit und Wohlfahrt im Staate verstoßen, ohne daß doch durch sie anerkannte Rechte verletzt werden; dagegen kündigen sich die Verbrechen als Verletzungen anerkannter Zwangsrechte (officia pefecta) an, diese mögen nun das öffentliche Recht des Staates selbst, oder die ursprünglichen und erworbenen Rechte der einzelnen Staatsbürger betreffen. Ob nun gleich gegen beide, gegen Vergehen und Verbrechen, Zwang angewandt werden muß,

weil, so weit es möglich ist, eben so die Vergehen, wie die Verbrechen, im Voraus verhütet, die begonnenen an ihrer Vollendung gehindert, und die vollendeten bestraft werden müssen; so gehört doch diese Anwendung des Zwanges in Beziehung auf die Vergehen zur Polizei, und in Beziehung auf die Verbrechen zum Strafrechte und also zur Gerechtigkeitspflege. Dabei darf aber nie vergessen werden, daß die Vergehen sogleich den Charakter des Verbrechens annehmen, sobald wirkliche Zwangsrechte durch sie bedroht oder verletzt werden, worauf die Untersuchung und Entscheidung derselben nicht mehr der Polizei, sondern der Gerechtigkeitspflege zufällt.

Als eigentliche Vergehen *), welche der Polizei als selbstständigem Zweige der Staatsverwaltung angehören, erscheinen aber im Staate:

a) Handlungen, durch welche die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Ruhe im Staate gestört wird, ob sie gleich nicht in der Absicht begangen werden, die Verfassung des Staates zu erschüttern, oder gegen die Obrigkeit sich aufzulehnen (z. B. Auflauf, Tumult, Lärm, Trunkenheit, Bettelei, Unvorsichtigkeit mit Feuergewehr, Halten wilder Thiere rc.);

b) Handlungen, durch welche der Hausfriede gebrochen wird (z. B. Zänkereien, Schlägereien in den Wohnungen, Mißhandlung der Dienstboten rc.);

c) Handlungen, durch welche dem Staate dienstfähige Bürger entzogen werden (z. B.

*) Th. 1, S. 291 f.

durch Selbstmord, Selbstverstümmelung, eigenmächtige Auswanderung ꝛc.);

d) Handlungen, durch welche die physische Wohlfahrt der Staatsbürger gehindert wird (z. B. Vor- und Aufkauf; Hazardspiele ꝛc.);

e) Handlungen, durch welche die Sittlichkeit und die Sitten der Staatsbürger gefährdet werden (z. B. die regellosen Befriedigungen des Geschlechtstriebes, — mit Ausnahme der Nothzucht und des Ehebruches, welche Verbrechen sind, weil sie Zwangsrechte verletzen);

f) Handlungen, durch welche öffentliche Anstalten im Staate verletzt werden (z. B. Beschädigung und Verunreinigung öffentlicher Gebäude, Verletzung der Alleen, Meilensäulen, Abreißen öffentlicher Anschläge ꝛc.);

g) Handlungen, durch welche den im Staate bestehenden Kirchen die äußere Achtung entzogen wird (z. B. Gotteslästerung, Verspottung der Gebräuche einzelner Kirchen, Sectenstiftung ꝛc.).

In Hinsicht aller dieser Aeußerungen der menschlichen Freiheit, bei welchen entweder Unverstand und Unwissenheit, oder Rausch, Affect und Leidenschaft, die innere Triebfeder sind, hat die Polizei selbstständig und ausschließend zu untersuchen, zu erkennen und zu bestrafen; dagegen, bei Verletzung von Zwangsrechten, die Polizei in Hinsicht auf die Ausmittelung und die Bemächtigung des Verbrechers eben so verfährt, wie bei den Vergehen, nur daß sie sogleich den Verbrecher an die Gerechtigkeitspflege zu überantworten hat, ohne das anerkannte Verbrechen weiter zu untersuchen, darüber zu erkennen, und dasselbe zu bestrafen. Nur in dem Falle, wo

es Anfangs ungewiß seyn könnte, ob die begangene That ein Vergehen oder ein Verbrechen war, hat die Polizei die Untersuchung so lange zu führen, bis der Thatbestand ausgemittelt ist.

9.
Fortsetzung.

So wie nach dieser Grenzbestimmung die Polizei von der Gerechtigkeitspflege wesentlich sich unterscheidet; so auch nach ihrer öffentlichen Ankündigung im Staate. Denn wenn die Gerechtigkeitspflege, als solche, nur die an sie gebrachten Civil- und Strafrechtsfälle untersucht und darüber entscheidet, ohne zu einer besondern Aufsicht über die einzelnen Staatsbürger berechtigt zu seyn; so gehört es zur unmittelbaren Bestimmung der Polizei, die einzelnen Staatsbürger nach ihrem Leben und Treiben genau zu kennen, die Verdächtigen ununterbrochen zu beobachten, die mögliche Schädlichkeit derselben zu verhüten, die beabsichtigte böse That noch vor oder doch während der Ausführung zu verhindern, die vollbrachte böse That sogleich nach ihrem Charakter und ganzen Umfange (besonders auch in Hinsicht aller Theilnehmer) zu erforschen, die gesammten Thäter aufzufinden und zu ergreifen, und, wo bei der That der Unterschied zwischen Vergehen und Verbrechen nicht deutlich vorliegt, die erste Untersuchung so weit zu leiten, bis dieser Unterschied thatsächlich ausgemittelt ist, worauf sie bei Vergehen selbst erkennt und entscheidet, bei Verbrechen aber die Verbrecher den Strafrechtsbehörden übergiebt.

So selbstständig und unabhängig also die Polizei in Hinsicht aller Vergehen erscheint; so steht sie doch

in Beziehung auf die Verletzung von Zwangsrechten in Abhängigkeit von der bürgerlichen und Straf-Gerechtigkeitspflege. Sie hat deshalb in keiner Sache zu entscheiden, wo es sich um Leben, persönliche Freiheit, Ehre und Eigenthum, oder um Hochverrath, Verschwörung, Rebellion u. s. w. handelt. Sie muß zwar des Mörders, des Räubers, des Diebes, des Hochverräthers u. s. w., wo sie ihn antrifft, sich bemächtigen, ihn aber sogleich derjenigen Justizbehörde übergeben, welcher die Untersuchung und Entscheidung des Verbrechens zusteht.

Es überschreitet daher die Polizei ihre Grenzen und geht in den willkührlichsten Despotismus über, wenn sie Fälle zu entscheiden sich anmaßt, welche zum Geschäftskreise der Gerechtigkeitspflege gehören, so daß sie durch einen Machtspruch entweder losläßt oder bestraft, wo vorher untersucht und nach den bestehenden Strafgesetzen entschieden werden muß. — Daraus folgt von selbst, daß nichts widerrechtlicher, nichts die Herrschaft des Rechts, die Ordnung und Wohlfahrt im innern Staatsleben störender ist, als die sogenannte geheime Polizei, welche nicht darin besteht, daß die Polizei in ununterbrochener Beobachtung aller Staatsbürger und in der Wachsamkeit für alle mögliche eintretende Fälle bleibt, sondern darin, daß sie, unter den mannigfaltigsten Formen der Ausforschung, der Verstellung, der List, der Ueberredung und der Verführung, in die innern Geheimnisse des Privatlebens der unverdächtigsten und rechtlichsten Staatsbürger eindringt, und oft selbst ihre einmal auserseheuen Opfer so lange für ihre Absichten bearbeitet, bis sie derselben sich bemächtigen und über dieselben, nicht nach Gesetzen, sondern nach Willkühr und Despotis-

mus entscheiden kann. Wie tief muß die innere Organisation eines Staates in Verfall gerathen seyn, wo man dem völligen Sinken derselben durch die geheime Polizei vorbeugen will! Sie gräbt, wie alle Willkühr und Gesetzlosigkeit, sich ihr eignes Grab, indem sie alle Staatsbürger, die in ihre Hände fallen, für rechtlos erklärt und behandelt.

Von dem Verhältnisse der Polizeigewalt zu der Justizgewalt; in v. Bergs Handb. des teutschen Polizeirechts, Th. 1, S. 131 ff.

Lotz, über das Verhältniß der Polizei zur Criminaljustiz; in Kleinschrods, Konopaks und Mittermaier's neuem Archive des Criminalrechts, 4n B. 4s St. S. 485—526, und die Fortsetzung 5n B. 2s St. S. 184—239. Sehr wahr erinnert der Verf., daß die Polizei, insofern sie auf die Erhaltung und Förderung der öffentlichen und Privatsicherheit im Staate ausgeht, und die Criminaljustiz in einer steten Wechselwirkung stehen; daß die Thätigkeit der einen die Wirksamkeit der andern unterstützt, und vorzüglich die Polizei der Criminaljustiz sehr häufig in die Hände arbeitet. Bei weitem sey man aber noch nicht dahin gekommen, daß man die Grenzen mit Zuverlässigkeit bestimmen könne, die den Umfang des Geschäftskreises beider bezeichnen, wenn gleich beide in dem Endpuncte zusammen treffen, möglichste Rechtssicherheit, im Ganzen wie im Einzelnen, überall im bürgerlichen Wesen zu schaffen und zu erhalten. Wenn aber der Vf. S. 488 ff. den Unterschied zwischen Vergehen und Verbrechen, zur Bestimmung der Competenzverhältnisse zwischen der Polizei und Criminaljustiz, verwirft; so kann ich, nach den in §. 8. und 9. auf-

gestellten Gründen, ihm nicht beystimmen, obgleich selbst die ausgezeichnetsten Lehrer des Strafrechts in der Begriffsbestimmung beyder sehr von einander abweichen. — Wenn unter den neuern Gesetzgebungen die französische zwischen eigentlichen peinlichen Strafen, Züchtigungen, und Ahndungen bloßer Uebertretungen von Polizeigesetzen unterscheidet; so trifft sie, ungeachtet dieser scharfsinnigen Unterscheidung, doch der Vorwurf, daß die Züchtigungen, eben so wie die Ahndungen der Uebertretungen von Polizeigesetzen, durch Zuchtpolizeigerichte verfügt, und, bei dieser Unterscheidung, blos die Strafen, welche eine Gesetzübertretung bedrohen, nicht aber die Strafwürdigkeit der Verbrecher im Auge behalten werden. Dagegen unterscheidet die östreichische Gesetzgebung blos zwischen Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen, berücksichtigt dabei die subjective Strafbarkeit (indem sie zu den schweren Polizeiübertretungen diejenigen Verbrechen rechnet, welche in zufälliger Trunkenheit, oder von Unmündigen vom angehenden eilften bis zum vollendeten vierzehnten Jahre begangen werden), und theilt die schweren Polizeiübertretungen in drei Klassen: 1) in Uebertretungen gegen die öffentliche Sicherheit (gegen die Sicherheit des Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhestand, gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit, und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes); 2) in Uebertretungen gegen die Sicherheit einzelner Menschen (namentlich gegen Leben, Gesundheit, Eigenthum, Ehre rc.), und 3) in Uebertretungen, welche die öffentliche Sicherheit verletzen. — Nachdem los auch die preußische

und bayrische Gesetzgebung darüber verglichen hat, erklärt er sich (S. 520 ff.) sehr richtig über die Stellung der Polizei zur Criminaljustiz. Die Polizei soll die Gesetzübertretungen verhüten und denselben zuvorkommen, nicht etwa durch Gesetze und Strafdrohungen, welche den Widerrechtlichgesinnten abhalten sollen, sein gesetzwidriges Vorhaben zur Ausführung zu bringen; sondern durch Eingreifen in die That, wenn solche durch Vorbereitungen oder Einleitungen dazu als bevorstehend sich ankündigt, oder auch wenn sie schon wirklich begonnen hat. Der Widerrechtlichgesinnte soll durch das Einschreiten der Polizei nicht blos nur für jetzt, oder für die Zukunft, von der Ausführung seines gesetzwidrigen Vorhabens abgeschreckt, und psychologisch auf negativem Wege von Widerrechtlichkeiten und Gesetzübertretungen abgehalten werden; es soll ihm auch die Widerrechtlichkeit und Gesetzübertretung, welche er beabsichtigen mag, durchaus und physisch unmöglich gemacht werden. Die Bekämpfung des Willens gehört daher der Criminaljustiz, die Bekämpfung der That der Polizei. Alle wirklich verübte Gesetzübertretungen gehören der Strafjustiz an, und nicht mehr der Polizei. — So weit stimme ich ganz mit Lotz überein, nicht aber (S. 522.) in dem Grundsatze: daß es für die Grenze zwischen der Polizei und Strafjustiz gleichgültig sey, ob die erfolgte Gesetzübertretung ein wirkliches Verbrechen, oder nur eine mit einer geringern Strafe zu ahndende Uebertretung sey. Denn sollte auch in dem zweiten Falle, wie Lotz will, die Untersuchung und Bestrafung für die Justiz gehören; so hätte, folgerichtig, die Polizei

gar kein Recht, zu strafen, und jede Berauschung, jeder Lärm und Tumult auf den Straßen, jede brennende Tabakspfeife u. s. w. würde von der Polizei der Justiz gemeldet und ihr zur Bestrafung überlassen werden müssen. — Sehr beherzigungswerth sind aber (Archiv, Th. 5, S. 195 ff.) die von Lotz aufgestellten Grundsätze: „Ehe die Polizei mit Verhaftung irgend eines ihr gefährlich scheinenden Individuums vorschreiten kann, müssen bestimmte Thatumstände, auf directem oder indirectem Wege erwiesen, vorliegen, daß derjenige, der verhaftet werden soll, wirklich den Willen und die Absicht gehabt hat, das Verbrechen oder Vergehen zu Schulden zu bringen, das ihm durch seine Gefangennehmung unmöglich gemacht und verhütet werden soll. Das bekannte Axiom: Quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium, muß auch den Polizeibehörden bei der Beurtheilung der Anzeigen vom Daseyn der bösen Absicht eines von ihnen zu verhaftenden Individuums heilig seyn. Auch darf die Polizei zu allen Verhaftungen nur erst dann schreiten, wenn dieses Mittel als das einzig sichere und zuverlässige erscheint, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung gegen ein Individuum zu schützen, das diesen Bedingungen des Staatslebens Gefahr droht. Weiter darf die polizeiliche Verhaftung nicht länger dauern, als bis zum Eintritte der strafgerichtlichen Wirksamkeit. Den, der sich selbst in die Hände der Justiz liefert, kann die Polizei nie davon zurückhalten. Auch darf die Verhaftung durch die Polizei nur so lange bestehen, als bei dem Verhafteten die gesetzwidrige Absicht, deren Ausführung

ihm unmöglich gemacht werden soll, als fortdauernd angenommen werden muß; so wie dem Verhafteten das Recht der Vertheidigung und der Recurs an die höhern Polizeibehörden verbleibt. Außerdem liegt es im Kreise der Wirksamkeit der Polizei, die aus dem Hafte der Justiz entflohenen Angeschuldigten oder wirklichen Verbrecher zu verfolgen, und selbst den, welchen die Justiz, wegen Mangels an Beweisen, freisprechen mußte, fortdauernd genau zu beobachten. Doch gehört die Function eines öffentlichen Anklägers, und das Sammeln der Beweise für die Verschuldung der von der Justiz Verhafteten, keinesweges zum Kreise der polizeilichen Thätigkeit. Bei der Heiligkeit des Hausrechts darf die Polizei nur bei sehr gegründetem Verdachte zu einer Haussuchung schreiten; auch darf sie nicht, wie die Justiz, ihre Verhafteten auf geringe Kost setzen und zu schweren Arbeiten anhalten; sie muß vielmehr ihren Gefangenen die Wahl der Beschäftigung, und die Verwendung ihres durch Arbeit hervorgebrachten Verdienstes überlassen." Soll übrigens die Zwangspolizei ihre Geschäfte in vollem Umfange erfüllen; so muß die Regierung alle Asyle und Freiörter, wo sie noch bestehen, aufheben. Sie sind die Schlupfwinkel der Verdächtigen und der Verbrecher.

10.

a) Die Zwangspolizei in Beziehung auf die ursprünglichen und erworbenen Rechte der einzelnen Staatsbürger überhaupt.

Die philosophische Rechtslehre (Naturr. Th. 1, §. 15.) leitet aus dem Urrechte der Persönlich-

kennt folgende ursprüngliche Rechte an: das Recht auf äußere Freiheit; auf äußere Gleichheit; auf Freiheit der Sprache, der Presse und des Gewissens; auf persönliche Würde und guten Namen; auf Eigenthum; auf öffentliche Sicherheit; und auf Abschließung und Haltung der Verträge. Aus dem ursprünglichen Rechte, Verträge zu schließen, gehen sodann alle *erworbene* (theils persönliche, theils dingliche) Rechte hervor, so daß in der Lehre von den erworbenen Rechten (Naturr. Th. 1, §. 28.) die einzelnen *Hauptgattungen* der Verträge — der Gesellschaftsvertrag überhaupt, der eheliche Vertrag, das daraus entspringende Aelternrecht, der Dienstvertrag, der Arbeits-, Miethe-, Schenkungs-, Tausch-, Kauf-, Leih-, Darlehns-, Pfand-, Aufbewahrungs- und Bevollmächtigungsvertrag, der Vertrag auf den Fall des Todes, der Verfassungs- und Regierungsvertrag in der Gesellschaft, und der kirchliche Verfassungsvertrag — entwickelt werden.

Alle diese in der Vernunft begründeten *ursprünglichen und erworbenen* Rechte jedes *einzelnen Staatsbürgers* darf und soll die Polizei nie beeinträchtigen und verletzen, vielmehr soll sie durch ihre Thätigkeit dieselben aufrecht erhalten und beschützen. Denn sie besteht nicht deshalb in der Mitte des Staates, die moralisch-mündigen in dem Geltendmachen und Behaupten ihrer Rechte zu stören, sondern nur die moralisch-unmündigen genau zu beobachten und *zu verhüten*, daß nicht durch ihre Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit, oder gar durch ihre Bosheit, die ursprünglichen und erworbenen Rechte Andrer gefährdet werden, so wie sie durch ihre Thätigkeit die *begonnene* Rechtsverletzung in der Vollendung hindern, und die *vollendete*, je

nachdem sie zu den Vergehen oder zu den Verbrechen gehört, entweder selbst ahnden, oder deren Ahndung der Strafgerechtigkeitspflege überlassen soll.

Die Zwangspolizei in Beziehung auf die ursprünglichen und erworbenen Rechte der einzelnen Staatsbürger kündigt sich daher an;

1) in Beziehung auf Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit derselben;

2) in Beziehung auf Freiheit der Sprache, der Presse und des Gewissens;

3) in Beziehung auf Ehre und guten Namen, und auf Eigenthum.

11.

1) in Beziehung auf Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit.

Es gehört für die Wirksamkeit der Polizei, daß ihr das Leben, die Gesundheit, und die persönliche Freiheit jedes einzelnen Staatsbürger heilig seyn, und daß sie möglichst verhüten muß, daß weder die Individuen selbst ihre Freiheit, Gesundheit und ihr Leben gefährden, noch daß diese Grundlagen aller irdischen Thätigkeit von Andern bedroht und verletzt werden. Zwar steht es nicht in der Macht der Polizei, den Selbstmord zu verhindern, oder in das Privatleben einzugreifen, um den Faulen in einen Arbeitsamen, den Verschwender in einen Sparsamen, den Schwelger im Essen und Trinken in einen Mäßigen, und den Ausschweifenden in einen Geordneten und Gesitteten umzuwandeln; auch kann nicht die Polizei die Sklaverei und Leibeigenschaft da

aufheben, wo sie noch besteht. Allein beobachten kann und soll die Polizei alle jene Erscheinungen und Verirrungen; theils um allgemeine Belehrungen über Leben, Gesundheit, Ordnung und gute Sitten zu ertheilen; theils um die möglichen Wirkungen jener fehlerhaften Ankündigung der Individuen, in Beziehung auf die Rechte Andrer, namentlich auf ihr Leben, ihre Freiheit und Gesundheit zu verhüten, und die versuchten Angriffe an der Ausführung und Vollendung zu hindern. Denn leicht kann der Trunkene Andre beleidigen und verletzen; leicht der Faule und Arbeitsscheue zum Bettler und Diebe herabsinken; leicht der Ausschweifende auf Kosten Andrer seine sinnlichen Triebe befriedigen.

Damit aber auch nicht durch Andre das Individuum an Leben, Gesundheit und Freiheit gefährdet werde, muß die Polizei ihre Aufmerksamkeit auf die Aerzte und Wundärzte, auf Arzneihändler, Apotheker, Hebammen, auf Quacksalber und Pfuscher, auf ausländische Werber, Seelenverkäufer, auf Seiltänzer (welche nicht selten Kinder entführen, oder von den Aeltern erkaufen), auf widerrechtliche Behandlung der Kinder und Mündel von Aeltern und Vormündern, der Dienstboten von den Dienstherren, der Unterthanen von den Gutsherren und Patrimonialgerichten, auf den Verkauf der Gifte, des Pulvers, auf den Gebrauch der Schießgewehre, auf das Halten reißender Thiere, auf das Tollwerden der Hausthiere und ähnliche Gegenstände richten, und, wo es nöthig ist, mit ihren Vorschriften einschreiten.

Was die Selbstverirrungen des Menschen durch Faulheit, Uebermaas im Genusse, und sinnliche Ausschweifungen betrifft; da kann die Culturpolizei vermittelst der Leitung der Erziehung weit mehr

wirken, als die Zwangspolizei. Von der Erhaltung und Bewahrung der Gesundheit aber vermittelst der Polizei handelt zunächst die Medicinal- und Sanitätspolizei.

12.

2) in Beziehung auf Freiheit der Sprache, der Presse und des Gewissens.

Die philosophische Rechtslehre (Th. 1, §. 18.) stellt das Recht auf Freiheit der Sprache, der Presse und des Gewissens als ein ursprüngliches Recht auf, und die Staatskunst lehrt (Th. 1, Staatsk. §. 22.), unter welchen Bedingungen dieses Recht im Staate geübt werden kann und darf. Die Polizei hat daher diese Bedingungen festzuhalten und auf alle einzelne gegebene Fälle anzuwenden. Als Grundsatz steht unerschütterlich fest: daß Sprache und Presse frei bleiben müssen, sobald nicht durch ihren Mißbrauch die Rechte Andrer bedroht und verletzt werden. Es können aber die Rechtsverletzungen, namentlich durch die Presse, die wohlerworbenen Rechte der Individuen, die Rechte ganzer Stände, die Rechte der inländischen Regierung, die Rechte auswärtiger Regierungen, und die, der Oberaufsicht der Polizei anvertraute, Leitung der öffentlichen Sittlichkeit betreffen. Dazu kommen die nicht willkührlich und launenhaft angewandten, sondern umsichtig erwogenen Rücksichten der Klugheit in Beziehung auf den Mißbrauch der Presse sowohl in ruhigen, als in stürmischen, das innere und äußere Staatsleben mächtig bewegenden, Zeiten. Denn so wie die Polizei die Rechtsverletzungen durch den Mißbrauch der Presse theils nach ihrer subjectiven Strafwürdigkeit, theils nach ihrer objectiven Strafbarkeit (vermit-

tels der Unterordnung der Rechtsverletzung unter ein vorhandenes und erschöpfendes *Preßgesetz*) zu ahnden hat; so muß sie auch gegen *Pasquille*, gegen *unsittliche Schriften*, *Gemählde* und *Kupferstiche*, und gegen versteckte Aufregungen des Volksgeistes zur Unzufriedenheit und zum Ungehorsame gegen die Regierung mit unnachsichtlicher Strenge verfahren. Allein die männlichfreimüthige Prüfung bestehender Unvollkommenheiten, die kräftig-gründliche Erinnerung an das, was dem Staatsleben Noth thut, so wie die leidenschaftslose Rüge herrschender Mißbräuche dürfen nie von der Polizei mit den gehässigen Ausbrüchen der Leidenschaft verwechselt, und, wie diese, bestraft werden. Denn immer muß die Polizei es sich vergegenwärtigen, daß Volk und Regierung im Staate *gleichmäßig* bei der Freiheit der Presse gewinnen, und der Fortschritt des Ganzen in allen Theilen der Cultur davon abhängt.

Die sorgfältigste Erwägung des erreichten Culturgrades des Volkes, der bisherigen örtlichen Verhältnisse, und der Rücksicht auf die Bestimmungen der bestehenden *Verfassung* müssen übrigens darüber entscheiden, welches von den beiden, für die Beschränkung der Preßfreiheit anwendbaren Systemen: der *Censur* (als Präventionsmittel), oder der *unbedingten Preßfreiheit*, jedoch mit Aufstellung eines, die Preßvergehen und die darauf gesetzten Strafen bestimmt verzeichnenden, Preßgesetzes für einen gegebenen Staat vorzuziehen ist. Dabei darf nicht vergessen werden, daß, wo die Censur besteht, die *Verantwortlichkeit* für die censirten Druckschriften nicht auf den Verfasser, sondern auf den Censor fällt, so wie ein völlig erschöpfendes *Preß-*

gesetz vielleicht das schwerste aller Staatsgesetze ist. Im Ganzen verfahre aber die Polizei in Hinsicht der Preßfreiheit weder ängstlich, noch willkührlich; sie bleibe in ihren Grundsätzen und Maasregeln sich gleich, und glaube nie die öffentliche Meinung unterdrücken zu können, wenn sie auch ihr bedenklich scheinende Schriften unterdrückt.

Ueber die Anwendung von Geschwornengerichten zur Ausmittelung des Schuldig oder Unschuldig bei Preßvergehen f. Th. 1, S. 417 f.

Ueber die Freiheit des Gewissens in Hinsicht des Religionsbekenntnisses besteht in civilisirten Staaten kein Streit. Was aber der Polizei in Hinsicht der Oberaufsicht des kirchlichen Cultus zusteht, gehört zunächst in die Culturpolizei.

13.

3) in Beziehung auf Ehre und guten Namen, und auf Eigenthum.

Die Polizei hat die Aufsicht über die Verletzung der persönlichen Ehre durch Andre, theils in Hinsicht der Erhaltung des guten Namens überhaupt, theils in Hinsicht der Erhaltung der bürgerlichen (der Standes- und Amts-) Ehre. Die Verletzung der Ehre und des guten Namens durch Druckschriften, Pasquille, Spottgedichte, erdichtete Nachrichten in Zeitungen und öffentlichen Blättern, durch satyrische Kupferstiche u. s. w. gehört in das Gebiet der Preßpolizei; allein die Verletzung der Ehre durch ausgebreitete verläumderische Nachrichten und durch persönliche Beschimpfungen hat die Zwangspolizei genau zu beobachten und zu ahnden, wenn gleich der förm-

liche Injurienprozeß nicht zum Kreise der Polizei, sondern der Gerechtigkeitspflege gehört. — In Beziehung auf die Duelle soll die Polizei dieselben möglichst verhüten, nach vollbrachter That aber der Duellanten sich bemächtigen, und sie der Justiz übergeben, weil die Duelle nicht nach Polizeigesetzen bestraft werden können. — Auch hat die Polizei die Vorurtheile zu bekämpfen, welche so häufig in Hinsicht der unehelichen Kinder, oder der Kinder von verurtheilten Verbrechern, so wie in Betreff der Behandlung der Selbstmörder, und der Verunglückten statt finden. —

Was das Eigenthum der Staatsbürger anlangt; so hat die Polizei kein Recht, die willkührliche Benutzung dieses Eigenthums zu beschränken, selbst wenn sie zum Nachtheile des Eigenthümers wäre; sobald dadurch nicht die Rechte Andrer gefährdet werden. Allein eine Hauptaufgabe bleibt es für die Zwangspolizei, jeden Staatsbürger gegen die Gefahren zu sichern, welche der widerrechtliche Wille Andrer seinem Eigenthume droht. Sie wacht deshalb über die Räuber und Diebe, wie über die Bettler und Vagabonden; — namentlich ist es Pflicht der Polizei, die furchtbare Geisel der öffentlichen und Haus-Bettelei völlig zu vernichten, und die wirklich Bedürftigen durch zweckmäßig eingerichtete Armenkassen und Armenanstalten zu unterstützen (vgl. §. 23. 24.). Sie verlangt, bei angedrohter Strafe, von Gold- und Silberarbeitern, Trödlern, Juden u. a. die schleunige Anzeige jeder verdächtigen, ihnen zum Verkaufe angebotenen, Sache, und die Beobachtung und Ausforschung der Personen, welche verdächtige Sachen bringen. Dasselbe geschieht von ihr in Betreff der Schlosser und Schmiede, wenn

von Unbekannten Personen Hauptschlüssel gebracht oder verlangt werden sollten.

Eine ununterbrochene Wachsamkeit widmet sie den größern und kleinern *Betrügereien im gemeinen Leben*, besonders in Hinsicht der Quantität und Qualität der von den Verkäufern in den Verkehr gebrachten Waaren. Durch Einführung eines gleichen Maaßes und Gewichtes im ganzen Staate, durch Stempelung der Maaße und Gewichte, und durch Confiscation aller Waaren, welche den gestempelten Maaßen und Gewichten nicht entsprechen, würde vielen Betrügereien vorgebeugt werden. — Besonders muß aber die Polizei die auf die Wochenmärkte und in den täglichen Verkehr bei Schenkwirthen und in Speisehäusern kommenden Lebensmittel, nach ihrer Güte, nach ihrer Verschlechterung, und nach ihrer Verfälschung (Korn, Brod, Fleisch, Wein, Bier etc.), und eben so die Waaren der Apotheker und Droguisten, scharf im Auge behalten und oft untersuchen; die *Vor- und Aufkäuferei* verhindern; das *Höckerwesen* beschränken, und, im Falle einer erkünstelten Theuerung, gewisse *Polizeitaxen* der dringendsten Lebensbedürfnisse festsetzen, obgleich im *Allgemeinen* solche Taxen ein Zwang sind, der nicht zum beabsichtigten Zwecke führt.

14.

b) Die Zwangspolizei in Beziehung auf die öffentlichen und Privat-Verhältnisse im innern Staatsleben.

Doch nicht blos die *allgemeinen* Verhältnisse im innern Staatsleben, welche aus der Sorge für die ursprünglichen und erworbenen Rechte der einzelnen

Staatsbürger hervorgehen, gehören zum Geschäftskreise der Zwangspolizei; er umschließt auch die besondern Verhältnisse des öffentlichen und Privatlebens. Dahin gehört

1) die Sorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung überhaupt, namentlich bei Feuer- und Wassergefahren, und bei andern verheerenden Naturereignissen;

2) die Gesundheitspolizei im Einzelnen;

3) die Armenpolizei;

4) die Polizei des Hauswesens; und

5) die Polizei in örtlicher Hinsicht.

15.

1) Die Polizei der öffentlichen Sicherheit und Ordnung überhaupt.

Auflauf und Tumult.

Gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstößt jeder Auflauf und Tumult des Volkes; doch müssen beide sehr genau von dem Aufstande und der Empörung des Volkes unterschieden werden. Der Auflauf des Volkes entsteht zufällig, ohne vorher überdacht und verabredet zu seyn, und zeigt sich in dem Zusammentreffen einer ungewöhnlichen Menschenmasse bei einem unerwarteten Ereignisse (z. B. bei öffentlichen Unglücksfällen; bei Ankunft fremder Personen und Thiere; bei Handlungen der Gerechtigkeitspflege, z. B. beim Prangerstehen, bei Hinrichtungen rc.); der Tumult hingegen, ob er gleich auch plötzlich und unverabredet erfolgt, wird gewöhnlich durch eine wirkliche oder nur scheinbare

Beschwerde des Volkes veranlaßt, welche man durch Selbsthülfe beseitigen will (z. B. beim Mangel an Getreide, bei hohen Preisen, bei Handwerksunruhen ꝛc.). In Hinsicht des Auflaufs muß die Polizei, wo sie das Zusammentreffen einer großen Menschenmasse erwarten kann, allen dabei möglichen Gefahren und Mißbräuchen durch zweckmäßige Anstalten im Voraus vorbeugen, wenn aber dennoch Unordnung entstehen sollte, mit Schonung den Auflauf zerstreuen, und nur der Halsstarrigen persönlich (mit Vermeidung aller körperlichen Züchtigung) sich versichern. In Hinsicht des Tumults aber muß eine umsichtige Polizei, durch Beseitigung aller rechtmäßigen Beschwerden der Staatsbürger, die Ursachen derselben heben, die an sie gebrachten Klagen berücksichtigen und Abhülfe gewähren, und den eintretenden Tumult sogleich im Entstehen entdecken und unterdrücken, weil er — bei einer weit verbreiteten und lang verhaltenen Verstimmung — leicht in Aufruhr übergehen kann.

Selbst die aus vorigen Zeiten stammenden öffentlichen Aufzüge von einzelnen Corporationen, Innungen ꝛc. muß die Polizei genau beobachten, wenn die Regierung es nicht für zweckmäßiger hält, diese veralteten Formen ganz abzuschaffen.

16.

Aufruhr und Empörung.

Unter Aufruhr wird jede absichtliche und gemeinschaftlich verabredete Widersetzlichkeit gegen die Regierung, unter Empörung die beabsichtigte Vernichtung der bestehenden Verfassung, Regierung oder Verwaltung im Staate verstanden.

Da der Aufruhr, nach dem Zeugnisse der Geschichte, nur in Zeiten bedenklicher Gährung erscheint; so kann ihn die Polizei verhüten, wenn sie die gegründeten Beschwerden und Lasten des Volkes hebt, beseitigt, oder doch mildert, und wenn sie die, welche als Sprecher oder Aufwiegler an die Spitze des Volkes sich stellen könnten oder wirklich stellen, genau beobachtet, und im entscheidenden Augenblicke derselben sich bemächtigt. Bricht aber dennoch ein Aufruhr aus, und sollte das Volk dabei bewaffnet erscheinen; so muß die Polizei sogleich ihre erste Ankündigung dagegen mit solchem Ernste und Nachdrucke und mit solcher Besonnenheit und Festigkeit (doch ohne Härte und Grausamkeit) bezeichnen, daß, wo möglich, der Aufruhr im Beginnen unterdrückt und die aufgereizte Masse durch Zwang zur Ruhe gebracht, ihr aber — in Hinsicht aller gegründeten Beschwerden — schleunige Abhülfe versprochen, und das Versprechen gehalten wird, damit nicht der durch Zwang unterdrückte Aufruhr in eine fortdauernde Erbitterung, und diese zuletzt in völlige Empörung übergehe.

Denn gegen die Empörung, welche den Umsturz der bestehenden rechtmäßigen Verfassung und Regierung, oder doch der bestehenden Verwaltungsformen durch die Selbsthülfe des Volkes bewirken will, reicht die Kraft der Polizei an sich nicht aus; nur entgegenwirken kann sie derselben im Voraus, sobald sie — welche von der jedesmaligen Stimmung des Volkes und seiner Stände genau unterrichtet seyn muß — den Staatsbehörden die gegründeten oder ungegründeten Beschwerden des Volkes frühzeitig bekannt macht, und — so weit es zu ihrem Geschäftskreise gehört — die Vorschläge damit verbindet, welche auf die Beseitigung jener

Beschwerden und auf die Beruhigung des Volkes berechnet sind. Beim Ausbruche einer Empörung muß die Polizei versuchen, den ersten — gewöhnlich ungeregelten — Versuch derselben zu unterdrücken und der Volksanführer persönlich sich zu bemächtigen. Nie aber sinke sie so tief, daß sie selbst, durch geheime Emissaire, das Volk zur Empörung aufreize, oder auf blos geheime Delationen rechtliche Bürger verhafte.

Unter sogenannten aufrührerischen Schriften kann man nur solche verstehen, welche entweder ganz unumwunden das Volk zur Empörung aufrufen, oder die Verfassung, Regierung und Verwaltung des Staates verhaßt, verächtlich und lächerlich zu machen suchen, nicht aber die, welche blos einzelne Unvollkommenheiten und Mängel der Verfassung und Verwaltung rügen. Mögen auch die letztern, besonders in bedenklichen Zeiten oder wegen des in ihnen herrschenden, absprechenden und verführerischen Tones, und entschieden die erstern durch die Polizei unterdrückt werden müssen; so darf doch theils der Einfluß einzelner Schriften da, wo kein Gährungsstoff vorhanden ist, nie zu hoch angeschlagen werden, theils muß man bei dieser Unterdrückung mit Umsicht verfahren, damit nicht, durch die Confiscation, die Aufmerksamkeit und Neugier erst darauf geleitet werde.

Abr. Gtthe. Kästner, Gedanken über das Unvermögen der Schriftsteller, Empörungen zu bewirken. Gött. 1793. 8.

Chr. Aug. Wichmann, Ist es wahr, daß gewaltsame Revolutionen durch Schriftsteller befördert werden? Leipz. 1793. 8.

(J. Stuve,) über Aufruhr und aufrührerische Schriften. Braunschw. 1793. 8.

17.
Geheime Gesellschaften. Proselytenmacherei.

Zu den geheimen Gesellschaften im politischen und polizeilichen Sinne gehören nicht diejenigen, deren Zwecke und Mitglieder der Regierung bekannt und wo nicht selten Individuen aus den Regierungsbehörden selbst Theilnehmer derselben sind (z. B. bei den Freimaurern), sondern diejenigen, welche einen unmittelbaren politischen oder religiösen Zweck haben, diesen Zweck und ihre darauf berechneten Gesetze der Regierung verheimlichen, unter selbstgewählten Obern stehen, und durch ihre gemeinschaftliche Wirksamkeit irgend eine (größere oder kleinere) Veränderung im bürgerlichen oder kirchlichen Leben beabsichtigen. Da diese einen Staat im Staate bilden, und nur diejenige besondere Gesellschaft im Staate bestehen darf, deren Zweck der Regierung bekannt, und deren Verfassung, aus jenem Zwecke hervorgehend, von der Regierung anerkannt und bestätigt worden ist (Th. 1, Naturr. §. 29.); so folgt daraus, daß die Polizei jene geheime Gesellschaften sogleich selbst aufzuheben, oder doch der Regierung anzuzeigen habe, welche entweder die öffentliche Form der Verfassung, Regierung und Verwaltung des Staates, theilweise oder ganz, umbilden und verändern, oder als besondere kirchliche Secte, Orden und religiöse Verbrüderung von den im Staate bestehenden Kirchen sich absondern, und durch Proselytenmacherei, Missionen u. s. w. für ihre besondern Zwecke die Unerfahrnen anwerben will. Deshalb muß die Polizei, mit der strengsten Unpartheilichkeit, jede scheinbar noch so unschuldige religiöse

Privatzusammenkunft auflösen, und die religiöse Seuche unseres Zeitalters, den bodenlosen Mysticismus, mit allen seinen Erscheinungen, (wunderthätigen Heilungen, sympathetischen Mitteln, Selbstpeinigungen, Nekromantie, Theurgie, Magie, Amuleten, Reliquien, heimlichen Verketzerungen und Anwerbungen rc.) eben so nachdrücklich bekämpfen, wie die physischen Seuchen der Pocken und des gelben Fiebers.

18.

Räuber. Diebe. Bettler. Landstreicher.

Die Sicherheit der Straßen und des Eigenthums gehört zu den wichtigsten Zwecken des Staates. Die öffentliche Sicherheitspolizei wird daher ihre Thätigkeit, Umsicht und Kraft besonders durch ihre Anstalten in Hinsicht der Art und Weise ankündigen, wie sie (durch streng controllirte Gensd'armes und Polizeidiener) theils alle mögliche Gefährdung der öffentlichen und Privat-Sicherheit verhütet, theils die verletzte Sicherheit durch schnelle Entdeckung und Bemächtigung der Räuber und Diebe herstellt. Sie muß deshalb die inländischen Armen, Müssiggänger, entlassenen Sträflinge u. a. scharf beobachten, und möglichst zu beschäftigen suchen; sie muß die untern Polizeibehörden in kleinen Städten und Dörfern nach der Wachsamkeit auf jede verdächtige Person genau controlliren; besonders aber muß sie an den Landesgrenzen die strengste und unerbittlichste Aufsicht über alles herumstreifende ausländische Gesindel (Bettler, Zigeuner, Gaukelspieler, Führer von wilden Thieren, Kammerjäger, Betteljuden, Glücksritter, Spieler von Profession *) u. a.)

---

*) Lotz in seiner Schrift: über den Begriff der

führen, und der Pässe ungeachtet, alle die, welche einer geübten Polizei schon nach ihrer äußeren Ankündigung verdächtig sind, von der Grenze zurückweisen, oder, wenn sie diese heimlich überschreiten, über dieselbe zurückbringen. Denn, wie wenig würde der zum Grenzpolizeiaufseher sich eignen, der nicht den rechtlichen Reisenden von den genannten Abenteurern zu unterscheiden verstände? — Sollten aber solche Personen im Lande selbst erscheinen; so ist es die Pflicht der Polizei, ihrer sich zu bemächtigen, die Räuber und Diebe der Gerechtigkeitspflege zu übergeben, die inländischen Bettler und Vagabonden in Zwangsarbeitshäuser zu bringen, die Gaukelspieler, Betteljuden, Glücksritter, Beutelschneider und Spieler hingegen nach Polizeigesetzen zu strafen. — Zugleich untersagt die Polizei jedem Staatsbürger das Tragen geheimer Waffen.

Die Abfassung und Prüfung der Pässe ist ein Hauptgegenstand der Polizeibehörden; nur muß bei der ersten die ängstliche Kleinlichkeitskrämerei vermieden, und bei der zweiten mit einem sichern, den rechtlichen Reisenden nicht beleidigenden, den Abenteurer aber ausforschenden, Tacte verfahren werden. Damit muß die Aufsicht auf die Thore, Brücken, Fähren, Gasthöfe, Vergnü-

---

Polizei (Hildburgh. 1807. 8.) sagt sehr wahr: „der Spieler von Profession ist, selbst wenn er ehrlich spielt, dem Eigenthume Anderer immer um deswillen gefährlich, weil er dem Treiben nach Vermögenserwerbe eine falsche Richtung giebt, welche den, der sich ihm anvertraut, meist von dem rechten Wege ableitet, und statt den Umfang seines Vermögens zu erweitern, diesen vielmehr beengt."

gungs- und Spielhäuser u. s. w. und die unerwartete Visitation verdächtiger Gegenden, Häuser und Personen in genauer Verbindung stehen.

Graf v. Schmettow, Preisschrift: über die Mittel, die Heerstraßen wider Räuberbanden und andere Gewaltthätigkeiten zu schützen. Gött. 1789. 8.
v. Kamptz, über das Verfahren bei Transporten und Landesverweisungen der Verbrecher und Landstreicher. Berl. 1817. 8.

19.

Polizei in Hinsicht der öffentlichen Gefahren.

Es giebt natürliche Gefahren, die den Bürgern eines Staates, ihrem Leben und ihrem Eigenthume drohen, welche die Polizei zwar nicht immer verhüten, aber doch in ihren Wirkungen aufhalten und beschränken, und in ihren nachtheiligen Folgen für die Individuen und für das Ganze minder drückend machen kann. Dahin gehören: die Feuersgefahr, die Wassersgefahr, die Gefahr bei Erdbeben, Stürmen und andern zerstörenden Naturerscheinungen, so wie die Gefahren und nachtheiligen Wirkungen des Krieges.

Die Feuerpolizei ist der Inbegriff aller Anstalten der Polizei, theils Feuersgefahr zu verhüten (durch Sorge für feuerfeste Bauart; durch Sorge in Betreff der Bereitung, Aufbewahrung und des Gebrauches von brennbaren und leicht entzündlichen Stoffen; durch Sorge bei Gewittern und Anlegung von Blitzableitern; durch Nachforschungen bei eingeworfenen Brandbriefen u. s. w.); theils die entstandene Feuersgefahr sogleich zu entdecken und zur Dämpfung derselben die wirksamsten Mittel zu ergrei-

sen (durch Verbot der Verheimlichung eines ausbrechenden Feuers; durch Anweisung der Schildwachten, Thürmer und Wächter in Betreff eines wahrgenommenen Feuers; durch den Feuerlärm; durch zweckmäßige Löschanstalten; durch Sorge für die ausgeräumten Sachen rc.); theils nach der Feuersgefahr ihre Aufsicht fortzusetzen, und den durch das Feuer gestifteten Schaden wo möglich auszugleichen und zu vergüten (durch gezwungene Brandassecuranz für Wohnungen und Gebäude; durch freiwillige Assecuranz der Mobilien; durch öffentliche Anerkennung und Belohnung der bei der Feuersgefahr bewiesenen Anstrengung rc.). Der Inbegriff aller Vorschriften der Polizei in Hinsicht der Verwirklichung ihrer Anstalten bei Feuersgefahren heißt die Feuerordnung. Sie muß ins Einzelne gehen, und alles enthalten, was und wie es geleistet werden soll; so wie sie deutlich und bestimmt geschrieben, allen Bürgern bekannt, und mit Strenge gehandhabt werden muß.

J. F. Krügelstein, vollständiges System der Feuerpolizeiwissenschaft. 3 Theile. Leipz. 1798—1800. 8.

Chr. Gtli. Steinbeck, Feuernoth- und Hülfsbuch fürs teutsche Volk. Leipz. 1802. 8. — Handbuch der Feuerpolizei für Marktflecken und Dorfschaften. Jena, 1805. 8.

Aug. Niemann, Uebersicht der Sicherheitsmittel gegen Feuersgefahren und Feuersbrünste. Hamb. und Kiel, 1796. 8.

Chr. Fr. Reuß, Sammlung verschiedener vorzüglicher allgemein anwendbarer Feuerordnungen und bewährter Feueranstalten. Lpz. 1798. 8.

Die Wasserpolizei muß zwar am thätigsten in Gegenden seyn, welche am Meere, oder an Seen

liegen, oder wo große Flüsse mit seichtem Bette in der Nähe sind, weil diese durch plötzliche Anhäufung der Wassermasse bei Gewittergüssen, Eisgängen, Zerreißung von Dämmen u. s. w. leicht austreten; allein durch Wolkenbrüche, durch schnelles Schmelzen des Schnees in Gebirgen, durch die Beschädigung und das Durchbrechen von Dämmen bei Teichen, und auf ähnliche Weise, können auch Menschen, die entfernt vom Meere und von großen Flüssen wohnen, in Wassersgefahr gerathen. Die Polizei soll in dieser Hinsicht theils Wasserüberschwemmungen und Wasserverheerungen so viel als möglich verhüten (durch zweckmäßigen Wasserbau, Flußmesser, Wasserordnungen); theils den durch Ueberschwemmung bewirkten Schaden bei denen, die unschuldig darunter litten, zu vergüten, und ähnliche Vorgänge für die Zukunft zu verhindern suchen (durch Herstellung und Errichtung dauerhafter Brücken, Dämme, Ableitungsgräben, Kanäle, Fähren rc.).

Karl Gtlo. Rössig, Wasserpolizei. 2 Theile. Lpz. 1789. und 1799. 8.

Gegen ungewöhnliche und zerstörende Naturerscheinungen, gegen Orcane, Erdbeben, Hagelschlag und ähnliche Ereignisse, kann zwar die Polizei nicht im Voraus bestimmte Maasregeln ergreifen; sie kann aber, hauptsächlich nach geographischen und örtlichen Verhältnissen, und nach frühern in gewissen Gegenden gemachten Erfahrungen, manches thun, um einer solchen Gefahr vorzubeugen, und bei dem Eintritte derselben sogleich alles aufbieten, um für Menschen und Eigenthum dieselben möglichst unschädlich zu machen. Zugleich hat sie zu Assecuranzen gegen Hagelschlag, Wetterschäden, Viehsterben rc. zu ermuntern.

In Kriegszeiten kann zwar die Polizei die Schrecknisse und Folgen des Krieges weder im Voraus berechnen, noch durch ihre Kraft verhindern. Sie muß aber die Einwohner, sobald der Kriegsschauplatz sich nähert, zur Ruhe, zur Behutsamkeit im Reden und Handeln, zur Vorsicht in Hinsicht der Verbergung ihrer vorzüglichsten Gegenstände des Eigenthums, zur Anschaffung von Lebensmitteln, und zur guten Behandlung der eintreffenden Sieger und Besiegten, so wie, wo Landwehr und Landsturm von der rechtmäßigen Behörde organisirt werden, zur schnellen Aufstellung derselben ermuntern und hinwirken. Besonders muß sie die furchtbare Last der Bequartierung nach den strengsten Grundsätzen der Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit möglichst zu mildern suchen. Die Vertheilung der Kriegssteuern, so wie die Ausgleichung der Kriegsschäden und der Kosten der Bequartierung, gehören aber nicht zum Geschäftskreise der Polizei, sondern für andere Verwaltungsbehörden.

J. Paul Harl, Handb. der Kriegspolizeiwissenschaft und Militairökonomie. 2 Th. Landsh. 1812. 8. (getadelt Leipz. Litt. Zeit. 1815. St. 28.)

20.

2) Die Gesundheitspolizei.

Die Gesundheitspolizei umschließt alle Anstalten, Vorkehrungen und Bekanntmachungen der Polizei, das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger zu bewahren, zu erhalten und zu vervollkommnen, so wie die bedrohte oder verletzte Gesundheit wieder herzustellen. Je mehr gewisse Vorurtheile, Nachlässigkeiten und abergläubische Meinungen in Hinsicht der

Gesundheit unter den niedern Volksklassen herrschen, und je leichter und allgemeiner gewisse Seuchen und Krankheiten (selbst unter den Thieren) sich verbreiten; desto wichtiger und einflußreicher ist der Wirkungskreis der Gesundheitspolizei im Staate.

Die Gesundheitspolizei (politia medica) muß aber genau von der gerichtlichen Arzneikunde (medicina forensis) unterschieden werden; denn die letztere setzt alle diejenigen gelehrten naturwissenschaftlichen und ärztlichen Kenntnisse voraus, welche zur Entscheidung aller zweifelhaften Rechtsfragen in Hinsicht auf Leben, Gesundheit, Krankheit und Tod gehören. Die gerichtliche Arzneikunde bildet daher keinen Theil der Polizeiwissenschaft, sondern der Rechtswissenschaft und der Heilkunde, und verlangt das sorgfältigste Studium von den Criminalrichtern, den Stadt- und Landphysicis, und den Mitgliedern der Sanitätsbehörden.

J. Pet. Frank, System einer vollständigen medicinischen Polizei. 4 Theile. Mannh. 1784. ff. 8. — N. Aufl. 1790. ff. der fünfte Theil erschien Tübingen 1813. 8. Damit ward das eigentliche Werk geschlossen. (vgl. darüber Leipz. Litt. Zeit. 1814. St. 180.) Als sechster Theil erschien (Wien 1817. 8.) in zwei Abtheilungen: das Medicinalwesen; a) von der Heilkunst überhaupt und deren Einfluß auf das Wohl des Staates, und b) von den medicinischen Lehranstalten. — Als Auszug aus dem Hauptwerke erschien:

J. P. Frank, System einer vollständigen medicinischen Polizei, in einem freien Auszuge, mit Berichtigungen, Zusätzen und einer besonderen Einleitung von J. C. Fahner. Berl. 1792. 8.

J. Dav. Metzger, Handbuch der Staatsarzneikunde, enthaltend die medicinische Polizei und gerichtliche Arzneikunde. Züllichau, 1787. 8. — Kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft.

4te Aufl. von Chr. Gtfr. Gruner. Königsb. 1814. 8.

Ernst Benj. Gtl. Hebenstreit, Lehrsätze der medicinischen Polizeiwissenschaft. Leipz. 1791. 8.

Just. Christ. Loder, Anfangsgründe der medicinischen Anthropologie und der Staatsarzneikunde. 3te Aufl. Jena, 1800. 8.

J. Benj. Erhard, Theorie der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohlseyn der Bürger beziehen. Tüb. 1800. 8. (enthält: medicinische Polizei, Theorie der Medicinalordnung, und Theorie der gerichtlichen Arzneikunde.)

J. Ant. Schmidtmüller, Handbuch der Staatsarzneikunde. Landsh. 1804. 8.

C. Fr. L. Wildberg, kurzgefaßtes System der medicinischen Gesetzgebung. Berl. 1804. 8. — Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Berl. 1812. 8.

Ernst Heinr. Wilh. Münchmeyer, über die beste Einrichtung des Medicinalwesens für Flecken und Dörfer, oder für das platte Land. Halberst. 1811. 8. (gelobt Jen. Litt. Zeit. 1811. St. 48.)

Adolph Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Berl. 1812. 8. (vgl. Heidelb. Jahrb. 1813. Febr.; und Leipz. Litt. Zeit. 1813. St. 34.)

J. Stoll, staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medicinalwesen, nach seiner Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung. 3 Theile. (der 3te in 2 Abth.) Zürich 1812. f. 8. (etwas weitschweifig, im Ganzen viel Eigenthümliches; vgl. Leipz. Litt. Zeit. 1815. St. 187.)

21.

Umfang der Gesundheitspolizei.

Die Gesundheitspolizei berücksichtigt in ihrem Geschäftskreise folgende Gegenstände:

1) die Abschließung der Ehen, so wie die Geburt und die erste physische

Behandlung der Kinder. Sie bestimmt, in welchem Lebensalter von beiden Geschlechtern die Ehe abgeschlossen werden darf; sie verhindert diejenigen Personen an der ehelichen Verbindung, welche in körperlicher oder sittlicher Hinsicht zur Erfüllung des Zweckes der Ehe (der nicht blos in der Befriedigung des Geschlechtstriebes besteht) unfähig sind; sie erschwert die Abschließung der Ehen von ganz ungleichem Lebensalter; sie erleichtert die Trennung unfruchtbarer und unzufriedener Ehen; sie sorgt für die Schwangern, theils durch öffentliche Belehrung über das diätetische Verhalten und über die Behandlung derselben, theils durch zweckmäßige Unterstützung der Gebährenden vermittelst sorgfältig unterrichteter, geübter und geprüfter Hebammen und Geburtshelfer, damit weder die Wöchnerinnen, noch die Neugebohrnen ein Opfer der Unwissenheit, der Unvorsichtigkeit und der herrschenden Vorurtheile werden; sie empfiehlt das Selbststillen der Kinder und die frühzeitige Impfung derselben; sie untersagt das Entmannen der Knaben bei der härtesten Ahndung; auch richtet sie ihre Aufmerksamkeit auf die außer der Ehe schwanger werdenden Personen, um dem Abtreiben und Aussetzen der Kinder, so wie dem Kindermorde, und der schlechten Behandlung der neugebohrnen Unehelichen vorzubeugen.

2) die Gesundheit der Staatsbürger im Allgemeinen, indem sie für die Gesundheit der Gegenden und Ortschaften (durch Austrocknung von Sümpfen, Morästen und Stadtgräben, durchs Niederreißen der Stadtmauern und Thore, durch Reinigung der Flüsse, durch Verlegung der Begräbnißplätze, der Spitäler, Schlachthäuser, Gerbereien, Scharfrichtereien u. s. w. außerhalb der Ortschaften),

für die gesunde und zweckmäßige Erbauung und Einrichtung der Wohnungen, und für öffentliche Badeplätze sorgt; über die zum Verkaufe gebrachten Lebensmittel, über Müller, Bäcker, Fleischer, Wein- und Bierschenken, über Gemüse-, Obst- und Tabakshändler, über Apotheker, Droguisten, über Ausbietung von Universal- und specifischen Mitteln u. s. w., so wie über die Reinheit des Trinkwassers, die strengste Oberaufsicht führt; über die Geschirre, Gefäße und über das Hausgeräthe für die Zubereitung und Aufbewahrung der Speisen und Getränke, über die Reinigung der Straßen, der Gossen, der Schornsteine, so wie über die Bekleidung nach ihrem Verhältnisse zur Gesundheit und Schicklichkeit (doch ohne in das Kleinliche einer förmlichen Kleiderordnung nach der Abstufung des Ranges und der Stände einzugehen,) zweckmäßige Belehrungen und Warnungen ertheilt. Zugleich sucht sie Unglücksfällen, drohenden Lebensgefahren, und der Verbreitung von Seuchen und Krankheiten (besonders der Pocken, des Nervenfiebers, der Pest, des gelben Fiebers) bald durch Vorschriften, bald durch zweckmäßige Anstalten (z. B. Umgebung der Gewässer und Brücken mit Geländern, Quarantaineanstalten u. s. w.), bald durch Anwendung eines nöthigen Zwanges vorzubeugen. Nicht minder verbreitet sich ihre Sorgfalt über Scheintodte, und überhaupt über Verunglückte, wohin Erfrorne, Ertrunkene, Erstickte, vom Blitze Getroffene, und auch die Selbstmörder gehören. Selbst über die Mißhandlungen der Thiere verbreitet sich ihre Wachsamkeit.

3) die Gesundheit der Staatsbürger im Besondern, inwiefern sie den kirchlichen Versammlungen, den öffentlichen Festlichkeiten, den öffent-

lichen Gesundheitsheitsanstalten und Vergnügungen (z. B. den abgesteckten Bädern, den Spaziergängen, den genehmigten Tanzböden, den bezeichneten Stellen zum Schlittschuhlaufen, der nächtlichen Beleuchtung, der Leichenschau u. s. w.) und allen Berufsarten, welche mit näherer oder entfernterer Lebensgefahr verbunden sind, ihre stete Aufmerksamkeit widmet.

22.

Die öffentlichen Gesundheitsanstalten im Staate.

Wenn in einem Staate die Gesundheitspolizei zweckmäßig gestaltet seyn soll; so muß in demselben eine oberste Sanitätsbehörde bestehen, welcher alle übrige Gesundheitsbeamte und Medicinalanstalten im Staate untergeordnet sind. Dieser obersten Behörde steht es zu, alle im Staate anzustellende Gesundheitsbeamte (Aerzte, Physici, Apotheker, Chirurgen, Geburtshelfer, Hebammen, Augenärzte, Bader u. s. w.) streng zu prüfen, sie auf bestimmte Instructionen zu verpflichten, von ihnen fortlaufende wahre und ausreichende Berichte über den Gesundheitszustand einzelner Provinzen, Gegenden und Oerter zu verlangen, die Taxen für ihre Bemühungen festzusetzen, ihre Rechte gegen alle Pfuscher, Quacksalber, Afterärzte, Marktschreier u. s. w. geltend zu machen, die Oberaufsicht über alle Krankenanstalten, Gesundbrunnen, Bäder, Apotheken und dergleichen zu führen, gegen epidemische Krankheiten die schnellsten Vorkehrungen zu treffen, das Thierarzneiwesen zweckmäßig einzurichten, und in letzter Instanz die zweifelhaften Fälle der gerichtlichen Heilkunde zu entscheiden. Deshalb sind auch alle öffentliche medicinische Anstalten der

obersten Sanitätsbehörde untergeordnet, namentlich die eigentlichen Krankenhäuser (Spitäler), die Entbindungsanstalten und Hebammeninstitute, die Feldlazarethe, und die Irrenhäuser für Wahnsinnige und Tollgewordene.

Die aus verschiedenen Gesichtspuncten gefaßte und deshalb auch sehr verschiedenartig beantwortete Frage: ob Bordelle zu dulden seyen, kann nur schwer entschieden werden. Denn wenn es gleich unter der Würde des Staates ist, Bordelle, mit Lösung von Patenten oder Gewerbsscheinen, anzuerkennen und zu bestätigen, weil der Staat nie etwas, was gegen die Sittlichkeit geradezu verstößt, öffentlich anerkennen darf; so haben doch diejenigen, welche die Duldung der Bordelle unter polizeilicher Aufsicht und Controlle verstatten, das für sich, daß dadurch die nachtheiligen Folgen der unregelmäßigen Geschlechtsbefriedigung für die Gesundheit und selbst für die Sicherheit der Personen zum Theile vermindert werden. Doch ist unverkennbar selbst diese Duldung eine der wichtigsten Schattenseiten des öffentlichen Staatslebens, weil durch sie die Schamhaftigkeit untergraben, der Jugend eine bleibende Anreizung zur Befriedigung sinnlicher Lüste dargeboten, die Verbreitung des venerischen Giftes nicht wesentlich verhindert, und selbst nicht selten das Band der Ehe erschüttert wird *).

Fr. Otto. Leonhardi, über die Schädlichkeit der Bordelle. Lpz. 1792. 8.

---

*) v. Jakobs Polizeigesetzgeb. Th. 1, S. 162 ff.

Heidemann, was ist für und wider die öffentlichen Freudenhäuser zu sagen? Breslau, 1810. 8. (vgl. Jen. Lit. Zeit. 1811, St. 190.)

J. Jan. Merbach, über die Zulässigkeit und Einrichtung öffentlicher Hurenhäuser in großen Städten. Dresden, 1815. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1816, St. 160 und Jen. Lit. Zeit. 1815, St. 145.)

23.

3) Armenpolizei.

Die Armenpolizei ist der Inbegriff aller der Anstalten im Staate, durch welche theils die Armen, nach den verschiedenen Graden ihrer Armuth zweckmäßig unterstützt, theils die Ursachen und Quellen der Armuth möglichst aufgehoben, theils die Folgen der Armuth wirksam beseitigt und für den Staat am wenigsten nachtheilig gemacht werden.

Unter Armuth verstehen wir denjenigen Zustand, wo es den Menschen an den Mitteln zur hinreichenden Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens fehlt, wo sie also ihren unentbehrlichen Unterhalt nicht durch ihr Einkommen zu decken, geschweige einen reinen Ertrag für die Abgaben an den Staat und für die Bildung eines neuen Capitals auszumitteln vermögen. — Die Armuth hat verschiedene Grade und Abstufungen von dem Armen an, der sich redlich nährt, der aber bei aller Anstrengung seiner Kräfte nicht den nothwendigen Lebensbedarf erwerben kann, bis zu dem Landstreicher, der durchaus nicht arbeiten will; von dem Armen, der noch in Wohnung und Hausgeräthen ein kleines Eigenthum besitzt, bis zu dem, der in Höhlen, auf Straßen und offenen Plätzen übernachtet. — Die Ursachen und Quellen der Armuth können sehr

vielfach, und namentlich bald selbstverschuldete, bald unverschuldete seyn. Zu den selbstverschuldeten Ursachen der Armuth gehören die individuelle Trägheit, Faulheit und Neigung zum Müssiggange, der Hang zur Unordnung und Verschwendung, zum Spielen, zum Trunke u. a.; zu den unverschuldeten Quellen der Armuth aber der Mangel am Verdienste bei sinkenden Gewerben, das Steigen der ersten Lebensbedürfnisse, besondere Unglücksfälle, welche Individuen und Familien treffen, langwierige Krankheiten, und Hülfslosigkeit bei eintretendem Alter. — Selbst die zu große Mildthätigkeit gegen Bettler, der Mangel an polizeilicher Aufsicht auf Bettler und Landstreicher, der Mangel an Anstalten zur Beschäftigung der Müssiggänger, und die fehlerhafte Einrichtung der Armenanstalten können die Ursachen der Armuth vermehren.

24.

Fortsetzung.

Soll das Armenwesen im Staate zweckmäßig gestaltet seyn; so müssen mehrere, ihrer Einrichtung nach verschiedene, Armenanstalten für die verschiedenen Klassen der Bedürftigen im Staate bestehen; es müssen die Beiträge zu den Armenanstalten zweckmäßig erhoben und verwendet, die Bettelei muß völlig abgeschafft, und durch eine Armenordnung der Charakter und die ganze Gestaltung des Armenwesens im Staate allgemein bekannt gemacht werden.

In Hinsicht der Armenanstalten muß der Grundsatz gelten, daß sie den Armen nur mit dem unterstützen sollen, was ihm zur Befriedigung der

dringendsten Lebensbedürfnisse fehle, und was er durch seine Arbeit nicht zu erwerben vermag. Deshalb werden Arme, die noch etwas, oder den größten Theil ihres Bedarfs erwerben können, nicht ganz vom Staate ernährt; auch müssen diejenigen Armen, welche Aeltern, Kinder und Geschwister haben, nie ganz auf öffentliche Kosten erhalten werden. In Hinsicht der im Staate errichteten Arbeitshäuser für Arme muß zwischen Arbeitshäusern für freiwillige Arbeit der Armen, und zwischen Zwangsarbeitshäusern unterschieden werden. In den ersten findet der Arme, der sich freiwillig dahin begiebt, Beschäftigung und Arbeit, die er unter Aufsicht vollendet, einen Tage- oder Wochenlohn dafür, und Wohnung und Beköstigung erhält. Die Aufnahme in ein solches Haus beeinträchtigt die bürgerliche Ehre des Armen nicht; auch sollen nur die Bedürftigsten, und nie auf Lebenszeit aufgenommen werden, sondern bis neue Erwerbszweige für sie sich finden. — Dagegen werden in den Zwangsarbeitshäusern alle aufgegriffene Bettler, Landstreicher (und widersetzliche Bediente) vermittelst des Zwanges zur Arbeit und zum eigenen Erwerbe genöthigt, nicht aber wie Verbrecher und Züchtlinge behandelt, weshalb die Zwangsarbeitshäuser von den Besserungs- und den Zuchthäusern, welche wirkliche Sträflinge aufnehmen, verschieden seyn müssen. Die in das Zwangsarbeitshaus Gebrachten erhalten für ihre Arbeit Wohnung, Kost, vielleicht auch — nach dem Bedarfe — Kleidungsstücke, und außerdem einen der Arbeit angemessenen Lohn. Die Arbeitssäle müssen gesund, geräumig und zu verschiedenen Beschäftigungen eingerichtet seyn; doch für die Schlafzeit dürfen höchstens nur zwei Personen in kleinen Behältnissen beisammen sich

befinden. Die Behandlung muß ernsthaft, aber menschlich, bessernd, den Fleiß und die Sittlichkeit befördernd seyn. Nur im äußersten Falle kann die Strafe bis zur körperlichen Züchtigung steigen. Arbeitshäuser dieser Art müssen so eingerichtet seyn, daß sie theils der Armuth, der Liederlichkeit und der Arbeitsscheu steuern, theils, bis auf die Zuschüsse für das zur Aufsicht angestellte Personale und für die öffentlichen Bedürfnisse der Anstalt, sich selbst erhalten. — Diejenigen Armen aber, welche aus Kränklichkeit oder wegen ihres hohen Alters fast gar nicht mehr zu arbeiten vermögen, gehören nicht hieher, sondern in die Krankenhäuser.

Verschieden von diesen Anstalten sind die Bürgerrettungsinstitute für solche Bürger, welche ohne ihre Schuld zu verarmen in Gefahr sind. Diesen kann am zweckmäßigsten durch geleistete Vorschüsse im Augenblicke der Noth geholfen werden.

Die unmittelbare Unterstützung der Armen, welche noch Wohnung und Eigenthum besitzen, muß nach ihren Verhältnissen und Bedürfnissen sich richten, und diese müssen von dem örtlich bestehenden Armendirectorium genau berücksichtigt werden, so daß manchen Armen Brod, Kartoffeln, oder andere Nahrungsmittel, manchen Holz, Torf oder Steinkohlen, manchen öffentliche Kost (Rumfordsche Suppen), manchen Kleidungsstücke — und nur in seltenen Fällen Unterstützungen in baarem Gelde gereicht werden; denn der Zweck ist, diesen Armen durch Zuschüsse das zu ergänzen, was sie durch eigene Arbeit für den nothwendigen Bedarf nicht aufbringen können. — Anstalten dieser Art müssen zunächst nach örtlichen Verhältnissen eingerichtet werden, weil der Grundsatz, im Allgemeinen, gilt:

daß jeder Ort seine Armen zu erhalten habe. Besonders darf die Ortspolizei die verschämten Armen nicht vernachlässigen, welche, des dringendsten Bedarfs ungeachtet, doch, aus richtigem oder fehlerhaftem Ehrgefühle, ihre Noth nicht bekannt werden lassen. — Die Beiträge zur Unterstützung, sie mögen nun im Gelde oder in Naturalien bestehen, werden weit zweckmäßiger durch freiwillige Unterzeichnung, als durch Armentaxen aufgebracht; auch können für die Zwecke dieser Versorgung Armenbüchsen aufgestellt, Beiträge in den Kirchen, bei Festlichkeiten, bei Verheirathungen, bei öffentlichen Vergnügungen u. s. w. gesammelt werden. Dann dürften nur in seltenen Fällen noch Zuschüsse aus Staatskassen erforderlich seyn. Die Verwendung der eingegangenen Summen muß aber in vollständigen Jahresberichten allen Theilnehmern an der Unterstützung vorgelegt werden.

Für verlassene und verwaisete Kinder würde, nach vielfachen Erfahrungen in Hinsicht der fehlerhaften Einrichtung der meisten Waisenhäuser, besser gesorgt werden, wenn sie, gegen ein Jahresgeld, an gewissenhafte und ordentliche Landleute oder arme Handwerker (besonders an kinderlose) gegeben, als in Waisenhäuser gesperrt würden. Denn theils köstet die Auferziehung eines verwaiseten Kindes innerhalb einer Familie nur halb so viel, als im Waisenhause, wenn der ganze Kostenbetrag einer solchen Anstalt auf die darin enthaltenen Zöglinge vertheilt wird; theils wird in den Familien zweckmäßiger für ihre Gesundheit, Aufsicht und Angewöhnung zur Arbeit gesorgt. Derselbe Fall ist es mit den Findelkindern. Waisen- und Findelkinder müssen in Orten, wo besondere Armenschulen bestehen, in diese

geschickt; wo sie aber fehlen, muß aus den örtlichen Armenkassen für sie das Schulgeld, und wo möglich auch die Kleidung, aufgebracht werden. — Sollen übrigens die Waisenhäuser, wo sie einmal vorhanden sind, fortbestehen; so ist es nöthig, sie völlig zweckmäßig einzurichten, unter genauer Aufsicht zu halten, und Frei- und Gewerbsschulen mit ihnen zu verbinden.

Sobald unter diesen Bedingungen das Armenwesen im Staate völlig gleichmäßig und in sich zusammenhängend eingerichtet worden ist, muß die Bettelei völlig abgeschafft, durch öffentliche Anschläge bestimmt untersagt, und der dennoch ergriffene Bettler streng bestraft und in das Zwangsarbeitshaus gebracht werden; theils weil durch herumstreifende Bettler die Sicherheit der Straßen und der Privatwohnungen gefährdet wird; theils weil, neben den freiwilligen Beiträgen zur Unterstützung der Armen oder neben den Armentaxen, noch die ununterbrochene Befriedigung der arbeitsscheuen herumstreifenden Bettler zu den drückendsten Lasten im Staatsleben gehört. Doch mag man von den eigentlichen Bettlern diejenigen Hausarmen unterscheiden, welche in gewissen Häusern eine wöchentliche festgesetzte Unterstützung erhalten, obgleich auch diese noch zweckmäßiger durch die Armenvorsteher den Armen in ihrer eignen Wohnung zukommen würde.

Die Grundsätze endlich, welche theils im ganzen Staate, theils örtlich (besonders in großen und volkreichen Städten) in Hinsicht des Armenwesens befolgt werden, müssen in einer allgemeinen Armenordnung von Seiten der Regierung, und in besondern Amts-, Stadt- und Dorfarmenordnungen

von den örtlichen Polizeybehörden öffentlich bekannt gemacht werden.

Fr. Gabr. Resewitz, über die Versorgung der Armen. Kopenh. 1769. 8.

J. Macferlan, Untersuchung über die Armuth, die Ursachen derselben, und die Mittel, ihr abzuhelfen. Aus dem Engl. mit Anmerk. und Anhang von Chstn. Garve. Leipz. 1785. 8.

Fr. Eberh. v. Rochow, Versuch über Armenanstalten und Abschaffung aller Betteley. Berl. 1789. 8.

J. Geo. Büsch, Schriften über das Armenwesen. Hamb. 1792. 8. (sind auch Th. 3. seiner Erfahrungen.)

Aug. Niemann, über Armenversorgungsanstalten. Hamb. 1785. 8.

F. J. Bertuch, allgemeine Theorie des Armenwesens. Weimar, 1796. 8.

C. Voght, über Hamburgisches Armenwesen. Aus dem Engl. von Eschenburg, mit Zusätzen des Verfassers. Lüneb. 1798. 8.

J. Fr. Ranft, Versuch über die Armenpflege in Städten und Dörfern. Freyberg, 1799. 8.

G. A. E. v. Nostitz und Jänckendorf, Versuch über Armenversorgungsanstalten in Dörfern; in näherer Beziehung auf das Markgrafthum Oberlausitz. Görlitz, 1801. 8.

Plan zur Verbesserung des Armenwesens für Provinzialstädte. Magdeb. 1804. 8.

R. J. Pilat, über Arme und Armenpflege. Berl. 1804. 8.

Das Armenwesen, in Abhandlungen und historischen Darstellungen, herausgegeben von einer Gesellschaft teutscher Armenfreunde. 1r Theil. Leipzig, 1806. 8.

Fr. Bened. Weber, staatswirthschaftlicher Versuch über das Armenwesen und die Armenpolizei. Gött. 1807. 8. (vergl. Hallesche Lit. Zeit. 1808. St. 168.)

D. Gaum, practische Anleitung zu vollständigen

Armeneinrichtungen. Heidelb. 1801. 8. (vgl. Jen. Lit. Zeit. 1808, St. 299.)

Fr. Wilh. Emmermann, geprüfte Anleitung zur Einrichtung und Verwaltung der öffentlichen Armenanstalten überhaupt, und besonders auf dem Lande. Siegen, 1809. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1810, St. 142.) 2te Aufl. Gießen, 1814.

J. Fr. Euseb. Lotz, Ideen über öffentliche Arbeitshäuser und ihre zweckmäßige Organisation. Hildburgh. 1810. 8.

Leop. Krug, die Armenassecuranz. Berl. 1810. 8.

J. D. Lawätz, über die Sorge des Staates für seine Armen und Hülfsbedürftigen. Altona, 1815. 8. (Gött. 1815, St. 73.) — Ueber Armenkolonieen. Altona, 1821. 8.

Fr. Wilh. Emmermann, die Armenpflege im Herzogthume Nassau. Wiesbaden, 1818. 8.

* * *

Aug. Fr. Rulffs, Wie sind Waisenhäuser anzulegen? Gött. 1785. 8.

Chstn. Pfeuffer, über öffentliche Erziehungs- und Waisenhäuser, und ihre Nothwendigkeit für den Staat. Bamb. 1815. 8.

25.

4) Die Polizei des Hauswesens.

Einer der schwierigsten Gegenstände ist die Polizei des Hauswesens; denn schon nach der philosophischen Rechtslehre besteht ein Hausrecht, wornach weder eine öffentliche Behörde, noch ein Dritter, in die innern Angelegenheiten eines Hauswesens sich mischen darf, sobald nicht durch entschiedene Thatsachen die Rechte Andrer, oder selbst die Rechte und die Wohlfahrt der einzelnen Familienglieder bedroht und verletzt werden.

Nach diesen Grundsätzen beschränkt sich die Poli-

zei des Hauswesens auf die Familienpolizei, die Gesindepolizei und die Hauswirthschaftspolizei.

In die Familienverhältnisse darf die Polizei nur dann einschreiten, wenn der Hausfriede und die häusliche Ordnung durch Verweigerung des Gehorsams gegen den Familienvater, durch Zänkereien zwischen den Ehegatten, durch feindselige Stellung der Aeltern gegen die Kinder, oder der Kinder gegen die Aeltern, durch völlig vernachlässigte Erziehung der Kinder, und durch Eindrängen und Einmischen von Fremden in die innern Hausangelegenheiten bedroht und gestört wird. Doch muß in allen diesen Fällen die Polizei mit vieler Umsicht und Schonung, und mit strenger Unpartheilichkeit verfahren; auch darf, so lange als guter Rath und Ermahnung nicht verworfen wird, kein Zwang gebraucht werden.

Zur Gesindepolizei gehört theils die Sicherstellung der Bedingungen des Miethscontracts, sobald der eine Theil diesen Bedingungen sich entziehen will; theils die Aufrechthaltung der Gesindeordnung, in welcher die örtlichen Verhältnisse wegen Annahme und Miethung des Gesindes, der Miethszeit, des Lohnes, der Kost, der Kleidung, der Zeit der Aufkündigung, der Verabschiedung, der Abschiedsscheine, der gegenseitigen Pflichten der Herrschaft und des Gesindes, des Rechts der Züchtigung des Gesindes u. a. bestimmt sind; theils die strengste Aufsicht über das Betragen der Dienstboten außerhalb der Wohnungen ihrer Herrschaft, namentlich in Beziehung auf ihren Besuch öffentlicher Vergnügungsplätze, Schenkhäuser, Gasthöfe, Tanzböden, auf ihre Verbindung mit Spielern, Vagabonden, Kupplern und Kupplerinnen u. s. w.; in Beziehung

auf den oft unverhältnißmäßigen Aufwand, den sie machen; in Hinsicht auf die für die Dienstboten zunächst berechneten örtlichen Sparkassen, und in Hinsicht der Unterbringung und Verpflegung der erkrankten Dienstboten. In großen Städten ist daher, für die Verwirklichung dieser Zwecke, ein eigenes Gesindeamt dringend nöthig, welches ein genaues Verzeichniß über die in Diensten stehenden Personen, über die Herrschaften, welche Dienstboten, und über die Dienstboten, welche Anstellung suchen, über die bei der Entlassung erhaltenen Zeugnisse der Herrschaften, und über die dienstlos im Orte sich aufhaltenden Personen führt, so wie dasselbe alle Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, und der Dienstboten unter einander entscheidet, und die sogenannten Versorgungsanstalten und Dienstcomptoire unter genauer Controlle hält.

J. Geo. Krünitz, das Gesindewesen, nach Grundsätzen der Oekonomie und Polizeiwissenschaft abgehandelt. Berl. 1779. 8.

A. v. Hoff, über Gesinde, Gesindeordnung und deren Verbesserung. Berl. 1789. 8.

Fr. Aug. Schmidt, einzig mögliche Art, gutes Gesinde zu erhalten. Eine gekrönte Preisschrift, Neustrelitz, 1795. 2te Aufl. 1798. 8.

(Wagner,) das teutsche Gesindewesen. Leipzig, 1798. 8.

Die Hauswirthschaftspolizei endlich betrifft die beobachtende Oberaufsicht der Polizei über das Verhältniß, in welchem der häusliche Aufwand mit dem wahrscheinlichen Einkommen steht, damit nicht theils der Betrug sein Spiel im Geheimen treibe, theils die verarmte Familie dem Staate zur Last falle. Die Polizei behält daher die Müssiggänger

streng im Auge; verhindert die Heirathen von Personen, welche keinen bestimmten Erwerb haben; sucht die Faulen und Trägen für Arbeit und Thätigkeit zu gewinnen; erschwert die Erlaubniß zur Anlegung neuer Clubbs, besonders aus den untern Ständen, zur Errichtung sogenannter Tanzstunden, und warnt vor der Verschwendung bei Kindtaufen, Leichenessen, bei der Trauer, so wie sie das Setzen in auswärtige Lotterieen und das Spiel im Lotto mit Strenge bestraft.

26.

5) Die Polizei in örtlicher Hinsicht. (Stadt- und Dorfpolizei.)

Die Polizei in örtlicher Hinsicht zerfällt in die sogenannte Stadt- und Dorfpolizei. Da aber alle Verfügungen und Anstalten der Polizei in Hinsicht auf die ursprünglichen und erworbenen Rechte der einzelnen Staatsbürger, so wie in Beziehung auf alle öffentliche und Privat-Verhältnisse im innern Staatsleben, im Allgemeinen gelten, es mögen die Individuen in Städten oder in Dörfern leben; so beschränkt sich die besondere Stadt- und Dorfpolizei blos auf die örtlichen Verhältnisse der einzelnen Stadt und des einzelnen Dorfes. Diese können aber, bei der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, nicht im Allgemeinen festgesetzt werden, weil z. B. in Städten mit Mauern und Thoren andere Rücksichten eintreten, als in offenen Landstädten; in Haupt- und Handels- (namentlich in Meß- und Universitäts-) Städten andere Rücksichten, als in Provinzialstädten; und wieder andere in Seestädten, in Städten an großen Flüssen, in schrift-

und amtsässigen Städten, und in Städten, welche zu Rittergütern gehören. Abgesehen von allem, was dem städtischen Leben, besonders in Hinsicht der Betreibung der Gewerbe, eigenthümlich ist, müssen besonders von der Polizei das Verhältniß der städtischen Magistrate zu den Bürgern, die Bewirthschaftung des Kämmereivermögens und der milden Stiftungen, die Bürgergarden, die Schützengilden, das Zunft- und Innungswesen, die Ertheilung des Bürgerrechts, die Strenge oder Schlaffheit der städtischen Polizeibehörden in Betreff des Gesindewesens, der Armuth und Bettelei berücksichtigt werden, weil dies auf das Gesammtleben des Staates den wichtigsten Einfluß behauptet. Alles, was über Reinigkeit der Luft, über zweckmäßige Bauart der Wohnungen, über die zum Verkehre gebrachten Lebensmittel, über Reinlichhaltung der Straßen, über Feueranstalten, über Pässe der Fremden, über Gasthöfe, über nächtliche Beleuchtung u. s. w. bereits aufgestellt worden ist, gehört im Einzelnen zum Geschäftskreise jeder zweckmäßigen Ortspolizei. — In Hinsicht der Dörfer muß darauf gesehen werden, daß neuanzulegende Dörfer, oder Gassen derselben, regelmäßig und feuerfest gebaut, bei allen neuen Gebäuden die Stroh- und Schindeldächer untersagt, die Gemeindebacköfen außerhalb des Ortes verlegt, die Tage- und Nachtwächter gehörig angewiesen, und durch die Dorfgerichte alle Anstalten für den Gemeindebedarf und Gemeindewohlstand mit Thätigkeit, und in Angemessenheit zu den allgemeinen Polizeivorschriften für den ganzen Staat, geleitet werden. Hauptsächlich muß die Staatspolizei der Willkühr und dem Despotismus nachdrücklich entgegen wirken, welche nicht selten die untergeordneten Polizeibehörden geltend zu machen suchen.

Von Dorf- und Stadtpolizei handelt ausführlich: v. Lamprecht in s. Staatslehren Th. 1, S. 724 — 759.

Mart. Engelbert Semer, über die Polizeiverwaltung in Städten. Mannh. 1809. 8. (zunächst Beantwortung der Frage: ob in großen Städten der Magistrat allein die Polizei verwalten solle? vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1810, St. 143.)

27.

c) Ueber die für die Zwecke der Zwangspolizei im Staate vorhandenen Anstalten.

Obgleich zu den Polizeianstalten im Staate auch die Krankenhäuser und Lazarethe, so wie die freiwilligen und die Zwangsarbeitshäuser, und, da wo sie noch bestehen, die Waisen- und Findelhäuser gehören; so mußten doch diese Anstalten bereits, des Zusammenhanges wegen, theils bei der Gesundheitspolizei, theils bei der Armenpolizei aufgeführt werden. Für die unmittelbare Zwangs- und Strafpolizei sind aber im Staate die Gefängnisse, die Besserungshäuser und die Zuchthäuser vorhanden.

So weit der Polizei selbst das Recht zu bestrafen in Hinsicht der Polizeivergehen (§. 7—9.) zusteht, muß sie bis zu 20 Thalern an Geldstrafen, bis zu vier Wochen Gefängniß, und bis zu vierwöchentlichem Aufenthalte im Besserungshause, so wie in seltenen Fällen — doch immer nur als Ausnahme von der Regel — auch zu einer mäßigen, der physischen Beschaffenheit des zu bestrafenden Individuums anpassenden, körperlichen Züchtigung erkennen dürfen. Alle höhere Geld-, Gefängniß- und

Besserungsstrafen, so wie die Zuerkennung der Zuchthausstrafe, kann blos von den Gerichtshöfen des Staates ausgesprochen werden.

Allein selbst in diesem letztern Falle steht der Polizei die Oberaufsicht über sämmtliche Gefängnisse, Besserungsanstalten und Zuchthäuser im Staate, so wie die zweckmäßige Einrichtung und Leitung derselben zu. Zunächst hat die Polizei darauf zu sehen, daß kein Verhafteter oder Bestrafter sich selbst in Freiheit setze, dadurch die Sicherheit des Staates gefährde, und den Zweck der zuerkannten Strafe vereitle. Dann aber muß sie auch darüber wachen, daß kein Verhafteter und Bestrafter mehr beschränkt werde, als es der polizeiliche oder richterliche Ausspruch verlangt. Jede Willkühr der untergeordneten Aufseher in dieser Hinsicht verlangt die strengste Ahndung. — Ueberhaupt müssen die Aufbewahrungsgefängnisse, in welche der Verdächtige und von der Polizei Ergriffene bis zur Entscheidung seiner Sache gebracht wird, genau von den eigentlichen Strafgefängnissen verschieden seyn, so wie wieder die Strafgefängnisse in Polizeigefängnisse, Besserungsanstalten und Zuchthäuser zerfallen. Die Polizeigefängnisse und die Gefängnisse für Staatsgefangene (die z. B. wegen politischer Meinungen verhaftet werden,) müssen nothwendig anders eingerichtet seyn, als die, wohin Personen wegen Vergehen gebracht werden, deren Besserung durch Anwendung des Zwanges beabsichtigt wird. Nie dürfen aber Waisenhäuser oder Irrenanstalten mit Besserungs- und Zuchthäusern verbunden werden; doch kann man Besserungs- und Zwangsarbeitshäuser für Bettler und Vagabonden in Einer Anstalt vereinigen.

Der größten Aufmerksamkeit bedürfen die eigentlichen Zuchthäuser. Sie müssen so eingerichtet seyn, daß der Bestrafte sich nicht selbst befreien kann, und daß er fühlt, er sey hier zur Strafe. Allein nie dürfen die — von den Oberbehörden streng zu controllirenden — Vorsteher und Aufseher der Zuchthäuser vergessen, daß sie Menschen, und nicht Thiere, vor sich haben; nie dürfen sie eigenmächtig die durch richterlichen Ausspruch zuerkannte Strafe durch harte Behandlung, Laune und Willkühr steigern, nie die sittliche Besserung des Bestraften unmöglich machen, wenn gleich die Besserung des Verbrechers nicht der unmittelbare Zweck der Strafe seyn kann (Th. 1, Staatsr. §. 51.); nie sollte aber auch das Zuchthaus zu einer Anstalt werden, wo die zusammengebrachten Verbrecher, durch gegenseitige Mittheilungen, in der Verdorbenheit so fortschreiten, daß sie, nach ihrer Entlassung aus demselben, dem Staate noch gefährlicher werden, als zuvor. Die sichersten Mittel dazu sind: Beschäftigung der Verbrecher im Einzelnen, so weit dies möglich ist, und Auflegung des Stillschweigens, bei harter Strafe; denn die Erfahrung lehrt, daß dieses anbefohlne Stillschweigen auf die Verbrecher weit stärker wirkt *), als jede andere Strafe. Denn dadurch wird die gegenseitige Mittheilung ihrer Thaten gehindert; der Bessere nicht durch den Schlechtern verdorben; das Nachdenken über ihre Lebensweise befördert, uud das Verabreden von Complotten verhütet. — Uebrigens müssen die Zuchthäuser und Gefängnisse über der Erde, und dürfen der Gesundheit nicht nachtheilig seyn; für Rein-

*) Diese Einrichtung besteht in den Anstalten zu Kopenhagen und zu Plassenburg.

lichkeit und zureichende Kost muß gesorgt, der Fleiß oder die Faulheit der Sträflinge in Hinsicht der auferlegten Arbeit muß eben so, wie ihr sittliches Betragen (ob roh, oder niedergeschlagen, ob leichtsinnig, oder guter Eindrücke empfänglich) genau beobachtet, dem Fleißigen der Lohn für das, was er über die Zwangsarbeit vollbringt, hingelegt, und, nach Befinden, der, der sich wirklich bessert, aus dem Zuchthause in das Besserungshaus gebracht werden, um aus diesem, nach abgebüßter Strafe, wieder in die bürgerliche Gesellschaft überzugehen. Besonders sollten in Zuchthäusern diejenigen Sträflinge, welche nur die Folgen ihres Leichtsinnes, ihrer Leidenschaft, oder der Verführung abzubüßen haben, von den eigentlichen groben Verbrechern und vielleicht bereits mehrmals bestraften Bösewichtern sorgfältig getrennt werden, weil die erstern noch gerettet werden können, leicht aber in dem täglichen Verkehre mit den letztern noch mehr verdorben werden, als sie vorher waren.

J. Howard, über Gefängnisse und Zuchthäuser. Aus dem Engl. von Köster. Lpz. 1780. 8.

J. Howard, Practisches System, auf die Gefängnisse in Philadelphia angewandt. Aus dem Engl. Leipz 1797. 8.

Heinr. Balth. Wagnitz, historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Teutschland. 2 Bände (der 2te in 2 Abth.) Halle 1791—94. 8.

Alb. Heinr. v. Arnim, Bruchstücke über Verbrechen und Strafen. 2 Th. Frkf. u. Lpz. 1803. 8. (Er theilt die Gefangenanstalten in Aufbewahrungsgefängnisse, Strafgefängnisse und Besserungsanstalten.)

Joseph Hopfauer, Abhandlung über Strafhäuser überhaupt, mit besonderer Rücksicht auf die im Oestreichischen bestehenden Anstalten. Linz, 1814. 8. (gelobt Leipz. Litt. Zeit. 1814. St. 216.)

Fr. Wilh. Böttcher, Abhandlung über die Anlage und Ausführung gesunder und fester Gefangenhäuser auf dem Lande. Gött. 1815. 8. (Jen. Lit. Zeit. 1816. St. 109.)

* * *

Hierher gehört auch das (Th. 1. Staatsr. §. 50. angeführte) Werk von Ernst Spangenberg, über sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher mittelst des Pönitentiarsystems. Landsh. 1821. 8. (besonders S. 43 ff.)

B) Die Cultur- und Wohlfahrtspolizei.

28.

Begriff und Theile der Cultur- und Wohlfahrtspolizei.

Die Cultur- und Wohlfahrtspolizei enthält die Darstellung der Grundsätze, nach welchen theils der Fortschritt des gesammten Volkes in allen Zweigen der Cultur, theils die individuelle und allgemeine Wohlfahrt im innern Staatsleben, als wesentliche Bedingungen für die Verwirklichung des Staatszweckes, unmittelbar durch gewisse Anstalten und Einrichtungen befördert und erleichtert werden soll.

Ob nun gleich dieser zweite Geschäftskreis der Polizei von dem ersten, welcher die Zwangspolizei umschließt, nach seinem Begriffe, nach seinem Charakter und nach der Art und Weise, wie er seine Zwecke zu verwirklichen strebt, wesentlich verschieden, so wie in Beziehung auf die Behörden, von wel-

chen die Leitung der Cultur und Wohlfahrt im innern Staatsleben ausgeht, fast in allen Staaten von den Behörden der Zwangspolizei getrennt ist; so behaupten doch Cultur und Wohlfahrt unter den Bedingungen der Entwickelung, der Fortbildung und der Reife des gesammten Volkes zur politischen Mündigkeit eine so bedeutenden Stelle (Th. 1, Staatskunst, §. 7. u. 8.), daß für die Beförderung, Erhaltung und Pflege beider gewisse selbstständige Behörden und Anstalten in jedem gut organisirten Staate bestehen müssen.

Die Cultur- und Wohlfahrtspolizei zerfällt aber in folgende einzelne Theile:

1) in die Bevölkerungspolizei;

2) in die Landwirthschafts-, Gewerbe- und Handelspolizei;

3) in die Aufklärungspolizei überhaupt, oder in die Sorge der Polizei für die allgemeine geistige Bildung des Volkes;

4) in die Sittenpolizei;

5) in die Sorge der Polizei für die Vergnügungen, Bequemlichkeiten und für den Genuß des Lebens;

6) in die Religions- und Kirchenpolizei; und

7) in die Erziehungspolizei.

Sobald die Polizei ohne Verbindung mit der Volks- und Staatswirthschaft, und ohne im Vortrage unmittelbar auf diese zu folgen, aufgestellt wird; sobald müssen in der Cultur- und Wohlfahrtspolizei einige Gegenstände ausführlicher vorgetragen werden (z. B. die Bevölkerungspolizei, so wie die Landwirthschafts-, Gewerbe- und Handelspolizei, die Aufklärungs- und

die Sittenpolizei,) als wenn der Vortrag der Polizei unmittelbar an den Vortrag der Staatswirthschaft sich anschließt, wo diese Gegenstände nach ihrem ursprünglichen Verhältnisse zu dem gesammten innern Staatsleben dargestellt werden, während sie in der Polizei zunächst als Gegenstände der Leitung und Sorge der Polizeibehörden erscheinen. Es wird daher auch hier, in Beziehung auf diese Gegenstände, auf die in der Staatswirthschaft aufgestellten Grundsätze und Ergebnisse zurückgewiesen.

29.

1) Die Bevölkerungspolizei.

Nach den in der Volkswirthschaft (§. 29.) aufgestellten Ansichten über das Verhältniß der Bevölkerung zum Volkswohlstande und Volksvermögen und den in der Staatswirthschaft (§. 7—10.) ausgesprochenen Grundsätzen über den Einfluß der Regierung im Staate auf die Bevölkerung, ist es die Aufgabe der Cultur- und Wohlfahrtspolizei, durch ihre Veranstaltungen jene Grundsätze auszuführen und zu verwirklichen. Sie muß dabei von dem geschichtlich erwiesenen Erfahrungssatze ausgehen, daß nicht die absichtliche und durch künstliche Mittel unterstützte Beförderung der Bevölkerung (z. B. durch Prämien auf große Fruchtbarkeit der Ehen, durch Ansiedelung von Ausländern) eine Wohlthat für den Staat sey, sondern daß nur diejenige Bevölkerung dem Fortschreiten des innern Staatslebens angemessen ist, welche zweckmäßig erzogen wird und sich redlich und anständig ernähren kann. Bei Festhaltung dieses Grundsatzes wird weder die Furcht vor Mangel an Bevöl-

kerung, noch vor Uebervölkerung statt finden können, außer wenn durch unerwartete öffentliche Unglücksfälle (Seuchen, Kriege) die Volksmenge bedeutend sich vermindert. Die Polizei soll also sich nicht anmaßen, in den Gang und die Ordnung der Natur in Hinsicht der Vermehrung der Bevölkerung eingreifen zu wollen; wohl aber muß sie durch sichere jährliche Zählungen und sorgfältige Bevölkerungslisten die genaueste Uebersicht über die Gesammtbevölkerung des Staates, über die Zu- und Abnahme derselben, über ihre Vertheilung in den einzelnen Provinzen, in den großen, mittlern und kleinern Städten und auf dem flachen Lande, so wie über ihre Vertheilung unter die verschiedenen Hauptbeschäftigungen des bürgerlichen Lebens (nach Landwirthschaft, Gewerbsfleiß, Handel, Kunst, Wissenschaft, Staatsdienst und persönliche Dienstleistungen) sich verschaffen, damit sie, von ihrem hohen Standpuncte aus, am sichersten bestimmen könne, wo durch Beschränkung bestehender drückender Verhältnisse (z. B. der Leibeigenschaft, der Frohnen, der Fideicommisse rc.) der freien Entwickelung der physischen und geistigen Kräfte nachgeholfen, und ob und wie für neue Ansiedelungen im Inlande oder durch Kolonieen von Seiten der Regierung gewirkt werden könne. Im Einzelnen kann sie die Errichtung von Braut- und Aussteuerkassen, so wie von Sterbe- und Wittwenkassen befördern.

30.

2) Die Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelspolizei.

In Hinsicht der Landwirthschaft, des Gewerbswesens und des Handels kommt es der

Polizei zu, die Grundsätze auszuführen, welche in der Staatswirthschaft (§. 14—24. u. §. 26—38.) aufgestellt wurden; doch muß sie die im Allgemeinen ausgesprochenen Grundsätze auf die besondern Verhältnisse anwenden, unter welchen in jedem einzelnen Staate die Landwirthschaft, nach ihren einzelnen Theilen des Feld-, Garten- und Wiesenbaues, der Viehzucht, des Forst- und Bergbaues, — des Gewerbswesens, namentlich nach den Zünften und Innungen — und der Handel besonders in Hinsicht aufs In- und Ausland, erscheint. Die vorurtheilsfreien Rücksichten auf die Eigenthümlichkeiten des gegebenen Staates werden dann am sichersten zur Entscheidung der Frage führen, ob und wo der freie Getreidehandel bisweilen zu beschränken, landwirthschaftliche Musteranstalten, Gewerbs- und Handelsschulen anzulegen, ob Domainen und Regalien zu veräußern, oder zu verpachten sind, und ob und was für einzelne Zweige des Handels, für Maaß und Gewicht, für Münze und innern und auswärtigen Geldverkehr geschehen muß.

Phil. Pet. Guden, Polizei der Industrie. (Preisschrift) Braunschw. 1768. 8.

Fr. Phil. Freih. v. Künsberg, Grundsätze der Fabrikpolizei, besonders in Hinsicht auf Teutschland. Weimar, 1792. 8.

31.

3) Die Aufklärungspolizei.

Wenn die Aufklärung auf den richtigen Begriffen über die wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Daseyns überhaupt und des bürgerlichen Lebens insbesondere beruht; so muß die Polizei die allgemeine geistige Bildung des Volkes be-

fördern, sobald sie die Aufklärung desselben beabsichtigt (Staatswirthschaft, §. 12). Dahin gehört, daß sie die herrschenden Vorurtheile und Irrthümer allmählig beseitigt, welche den Fortschritt des geistigen Lebens hindern, und daß sie, durch den Einfluß der Religion, der Wissenschaft und der veredelten Erziehung auf die Gesammtheit des Volkes, die Mehrzahl desselben dahin führt, selbstthätig nach Erkenntniß der Wahrheit zu streben, und in dem äußern freien Wirkungskreise dem Gesetze der Sittlichkeit gemäß zu handeln. Die Polizei der Aufklärung soll daher besonders den Bürger und Landmann durch Schriften über Alles belehren, was ihm gut und nützlich ist; die Vorurtheile der verschiedenen Stände allmählig zerstören, und richtige Kenntnisse an deren Stelle setzen, einen höhern Gemeingeist und regen Sinn für Sittlichkeit, Recht, Ordnung und Bildung, als die sichersten Kennzeichen der weitern Verbreitung der wahren Aufklärung, bewirken, und deshalb den Aeußerungen des geistigen Lebens durch Rede und Druckschrift diejenige Freiheit verstatten, durch welche kein Recht des Staates und kein Recht eines Dritten bedroht oder verletzt wird. In diesem Geiste duldet und schützt nicht blos die Aufklärungspolizei die Wissenschaften und Künste im Staate; sie ermuntert sie auch zu stetem Fortschreiten, und belohnt die Verdienste derer, welche durch ihre Anstrengungen das geistige Leben im Reiche der Wissenschaften und Künste fördern, als wahre Wohlthäter der Gesammtzahl ihrer Mitbürger. Denn was das Licht der Sonne für die sichtbare Natur ist, die Bedingung des Lebens, der Wärme, der Fruchtbarkeit und der Reife; das ist das Licht der Aufklärung in den Wissenschaften und Künsten für die Staaten, die Bedingung ihres kräf-

tigen Lebens, ihres Fortschrittes, und der unerschütterlichen Dauer ihres innern Organismus nach Verfassung, Regierung und Verwaltung. So beweiset es die Geschichte aller wahrhaft aufgeklärten Völker und Staaten in allen Zeitaltern, welche unser Geschlecht auf dem Erdboden verlebte.

J. Aug. Eberhard, über die Zeichen der Aufklärung einer Nation. Halle, 1783. 8.

J. Gtfr. Herder, vom Einflusse der Regierung auf die Wissenschaften und der Wissenschaften auf die Regierung. Berl. 1780. 4.

Imman. Kant, was ist Aufklärung? in der Berl. Monatsschr. 1784. Dec.

J. Ludw. Ewald, über Volksaufklärung, ihre Grenzen und Vortheile. Berl. 1790. 8.

Soll aber das geistige Leben im Staate namentlich durch die Fortschritte des Buchhandels gedeihen; so muß die Polizei den Nachdruck, nicht nur als unrechtlich (weil er ein Diebshandwerk ist), sondern auch als unpolitisch und dem Verkehre nachtheilig und gefährlich völlig unterdrücken. — Vgl. J. Steph. Pütter, der Büchernachdruck nach echten Grundsätzen des Rechts. Gött. 1774. 4. — Ganz neuerlich wagte es, ihn zu vertheidigen: Ludw. Fr. Griesinger, der Büchernachdruck aus dem Gesichtspuncte des Rechts, der Moral und Politik betrachtet. Stuttg. bei Macklot, 1822. 8. (Zurechtgewiesen in der Leipz. Lit. Zeit. 1822. St. 294.)

32.

4) Die Sittenpolizei.

Wenn gleich die Sittlichkeit der Individuen, d. h. die innere Angemessenheit der Triebfedern ihrer Handlungen zu dem Sittengesetze, außerhalb des

Kreises der Polizei liegt; so läßt sich doch in sehr vielen Fällen von den Sitten, von der wahrgenommenen äußern Angemessenheit (Legalität) oder Nichtangemessenheit der Handlungen zu dem Sittengesetze, auf die innere Triebfeder dieser Handlungen zurückschließen. Es kann daher die Polizei auf die Sittlichkeit der Staatsbürger nie unmittelbar, wohl aber mittelbar durch ihre Sorge für die Aufklärung, für die Religion und für das Erziehungswesen wirken; allein die äußere Ankündigung der Sitten — die in den meisten Fällen einen Wiederschein der innern Sittlichkeit der Individuen enthalten — liegt innerhalb des Kreises ihrer Leitung und Thätigkeit. — Ob nun gleich Censoren und Sittengerichte, wie sie in Rom bestanden, den gegenwärtigen Verhältnissen der europäischen Staaten nicht entsprechen würden, und auch in christlichen Staaten durch Schule und Kirche sehr gut ersetzt werden können; so ist es doch Pflicht der Polizei, allen Ausbrüchen und Aeußerungen der Unsittlichkeit und Sittenlosigkeit entgegen zu wirken; da, wo sie thatsächlich vorliegen, polizeilich (nicht criminell) sie zu strafen *), und eben so die thatsächlichen Aeußerungen wahrer Sittlichkeit öffentlich anzuerkennen, und in einzelnen Fällen selbst zu belohnen.

---

*) Sehr treffend sagt v. Jakob in s. Grundsätzen der Polizeigesetzgebung S. 217: „Das Princip der Staatspolizei muß seyn: dem Laster soll durchaus keine Publicität verstattet werden. Was daher heimlich und privatim geschieht, und keine Beleidigung eines Andern enthält, geht dem Staate zunächst nichts an. Sobald es aber öffentlich erscheint, muß die Polizei den Ausbrüchen desselben sich widersetzen."

Die Hauptaufgabe der Sittenpolizei bleibt aber, durch allmählige Veredlung der häuslichen und öffentlichen Erziehung die Roheit, Verbildung und das Verderben des heranwachsenden Geschlechts zu verhüten; den wirklichen Ausbrüchen der Sittenlosigkeit bei den Erwachsenen möglichst vorzubeugen, sie zu beschränken und zu bestrafen; besonders aber die National- und Provinzialfehler (Trunk, Stolz, Neigung zur Zänkerei, zur Widersetzlichkeit u. s. w.) genau zu berücksichtigen, damit sie weder den Rechten Andrer, noch dem Gemeingeiste und der Wohlfahrt des Ganzen nachtheilig werden. — Allein weil die Polizei die Freiheit der Individuen doch so wenig, als möglich, beschränken darf; so kann sie in vielen Fällen, welche die Ankündigung der äußern Sitten betreffen, nur negativ, nicht positiv wirken, namentlich in Beziehung auf die Hinneigung der bemittelten Volksklassen zum Wohlleben und Luxus (Staatswirthsch. §. 13.).

Alle öffentliche Verstöße gegen die guten Sitten (z. B. bei Berauschungen, Zänkereien, Schlägereien, Ausschweifungen in der Wollust u. s. w.) gehören für den Geschäftskreis und für die Ahndung der Zwangspolizei. Wie umsichtig diese aber in Hinsicht der Verstöße gegen die guten Sitten innerhalb des Hauswesens der Individuen verfahren müsse, ist bereits (§. 25.) bei der Hauspolizei erinnert worden.

33.

5) Die Sorge der Polizei für die Vergnügungen, Bequemlichkeiten und den Genuß des Lebens.

Mit der Sittenpolizei steht die Aufsicht und die Sorge der Polizei für die Vergnügungen, Bequem-

lichkeiten und den Genuß des Lebens in der genauesten Verbindung. Denn je weiter ein Volk in seiner Cultur und in seinem Wohlstande fortschreitet; desto mannigfaltiger werden auch seine sinnlichen und geistigen Bedürfnisse, und desto allgemeiner kündigt sich das Verlangen an, diese zu befriedigen. Dahin gehören denn die öffentlichen Spaziergänge, Gasthöfe, Kaffeehäuser, Clubbs, Lesegesellschaften, öffentlichen Concerte, Declamatoria, die Tanzböden, die (öffentlichen und Privat-) Theater, und alles, was der Schaulust der Menge (z. B. in Thierbuden, Wachsfigurencabinets, Panorama's, im Seiltanze, in der Taschenspielerkunst u. s. w.) dargeboten wird. Sobald die öffentlichen Plätze und Häuser zur Erhohlung und Vergnügung der Polizei bekannt und von ihr bestätigt worden sind; sobald die in denselben zusammengetretenen Gesellschaften keinen geheimen, der Polizei unbekannten, Zweck verfolgen; sobald in allen diesen Orten für Zerstreuung, Genuß und Vergnügen keine Verstöße gegen die Sittlichkeit eintreten, darf die Polizei in die Genüsse der Staatsbürger nicht hemmend eingreifen, selbst wenn der damit verbundene Aufwand bei den höhern und mittlern Ständen bedeutend seyn sollte. Denn die Polizei soll nicht bevormunden, sondern nur leiten, und Sittenlosigkeit verhindern. Nur wenn die untern Volksklassen, und namentlich Dienstboten, einen Aufwand machen, der ihre ökonomischen Kräfte weit übersteigt, muß die Polizei solche Personen schärfer beobachten; theils weil der Unbesonnene durch erhöhten Aufwand leicht zur Verarmung geführt wird und dann dem Staate zur Last fällt; theils weil der durch Andere Verführte und Verdorbene, beim Abgange der

eigenen Mittel, zur Fortsetzung seines erhöhten Aufwandes, leicht zu Betrügereien, Bevortheilung der Herrschaften und zu Entwendungen seine Zuflucht nimmt.

Eine wachsame Polizei wird daher in Dörfern und kleinen Städten, und selbst in großen Städten an den Oertern, die hauptsächlich von den untern Volksklassen besucht werden, nur bisweilen Musik und Tanz, und andere öffentliche Vergnügungen (z. B. bei Jahrmärkten, Kirchweih- und Erntefesten) erlauben. Sie wird die herumziehenden Schauspielergesellschaften genau von den stehenden unterscheiden, und die ersten genau beobachten. Sie wird in den gemischten Lesegesellschaften und Lesebibliotheken die unsittlichen Schriften eben so verbieten und wegnehmen, wie die, welche in politischer Hinsicht bedenklich scheinen könnten. Sie wird namentlich über die Spielsucht überhaupt, besonders aber in Hazardspielen (mit Einschluß der nicht vom Staate erlaubten ausländischen Lotterieen, und des Lotto) wachen, und nie so tief sinken, aus der Verpachtung der Hazardspiele eine — die Sitten vergiftende — Finanzoperation zu bilden. Sie wird endlich Kindertheater und Schulkomödieen völlig untersagen.

Franz Xav. Mayr, über die öffentlichen Lustbarkeiten und den Einfluß derselben auf die Sittlichkeit eines Volkes. München, 1789. 4.

Fr. Schiller, die Schaubühne, als eine moralische Anstalt betrachtet; in s. kleinen prosaischen Schriften, Th. 4, S. 1 ff.

34.

6) Die Religions- und Kirchenpolizei.

Die Religions- und Kirchenpolizei umschließt alle die Verordnungen, Einrichtungen und Anstal-

ten, wodurch das zwischen dem Staate und der Kirche bestehende rechtliche Verhältniß erhalten, geschützt und fortdauernd verwirklicht werden soll. Sie beruht daher, nach ihren letzten Gründen, auf dem im Naturrechte aufgestellten kirchlichen Verfassungsvertrage (Th. 1, Naturr. §. 39.), und auf den im Staatsrechte (Th. 1, Staatsr. §. 38—40.) ausgesprochenen Bedingungen der rechtlichen Form der Kirche im Staate.

Indem die Polizei diese Bedingungen aufrecht hält und verwirklicht, schützt sie jede Kirche im Staate bei ihren Rechten, bei ihrem Cultus und bei ihrem Besitzthume. Sie sorgt für die Aufrechthaltung der Würde, Ordnung und Ruhe bei der Feier der Sonn- und Festtage; sie bewahrt dem geistlichen Stande die ihm gebührende Achtung, sorgt für die pünctliche Entrichtung der ihm ausgesetzten Besoldung und Gebühren, für die zweckmäßige Verwaltung des Kirchengutes, für die angemessene Bildung, vorbereitende Uebung und zweckmäßige Prüfung der künftigen Religionslehrer, so wie für das Weiterrücken derselben zu höherer Wirksamkeit und zu einträglichern Stellen mit gewissenhafter Rücksicht auf ihre Pflichterfüllung, ihre persönlichen Verdienste und Eigenschaften, und auf ihre Dienstzeit. — Nie läßt sie aber die Rechte der einen Kirche durch die Versuche einer andern in Hinsicht auf Proselytenmacherei, Verketzerungs- und Verfolgungssucht beeinträchtigen; nie läßt sie sich als Werkzeug des geistlichen Stolzes und der hierarchischen Anmaßung (z. B. für herzustellende Kirchenbußen, für zu erzwingende Theilnahme am öffentlichen Cultus u. s. w.) mißbrauchen; nie erlaubt sie religiöse Privatversammlungen von Sectirern und Mystikern, und nie mischt sie sich, ohne dringende Veranlassung (die

nur bei bedenklichen Neuerungsversuchen, oder bei bedeutenden Zwistigkeiten in der Mitte einer Kirche eintreten könnte), in die bestehende und gesetzlich anerkannte und bestätigte Kirchenordnung nach Dogmen, Symbolen, Cultus und Verwaltung. Selbst die Vereinigung zweier verwandten Kirchen muß nicht von der Polizei, sondern von dem innern Geiste und dem gefühlten Bedürfnisse einer solchen Vereinigung von Seiten der Mitglieder beider Kirchen ausgehen.

Die hieher gehörenden Schriften finden sich Th. 1. im Staatsrechte (S. 242 ff.) am Schlusse des §. 40.

Zu vgl. v. Jakobs Grundsätze der Polizeigesetzgebung, S. 255 ff.

35.

7) Die Erziehungspolizei.

Die Erziehungspolizei umschließt alle Vorschriften, Einrichtungen und Anstalten, durch welche die Regierung das Erziehungswesen im Staate nach dem höchsten Zwecke des Staates (Th. 1, Staatsr. §. 4.) leitet und behandelt, inwiefern dieser Zweck in der freiesten Annäherung aller Staatsbürger an den Endzweck der Menschheit unter der unbedingten Herrschaft des Rechts besteht. Denn so wie geschichtlich der Mensch früher war, als der Bürger; so soll auch in dem entstehenden und heranwachsenden Menschengeschlechte in der Mitte des Staates zuerst der Mensch entwickelt und gebildet, und, im Fortschritte dieser Entwickelung und Bildung, auch seine Vorbereitung und Tauglichwerdung zum bürgerlichen Leben bewirkt werden. Die Erziehung im Staate darf daher in ihren Vorschrif-

ten und Anstalten nicht blos die erzwungene oder erkünstelte Abrichtung künftiger Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft beabsichtigen; sie muß vielmehr die naturgemäße Entwickelung und Ausbildung der Gesammtheit der menschlichen Anlagen, Vermögen und Kräfte in jedem Wesen unsrer Art während der Zeit seiner Kindheit und Jugend veranstalten, befördern und leiten, weil das nach allen Kräften des Körpers und des Geistes gleichmäßig gebildete und bis zur sittlichen Mündigkeit gebrachte Individuum auch innerhalb des Staatslebens den von ihm gewählten oder ihm von der Regierung übertragenen Beruf am sichersten erfüllen, und, durch seine Handlungen, den ersten und unmittelbaren Zweck des Staates, die unbedingte Herrschaft des Rechts (Th. 1, Staatsr. §. 3.), nie beeinträchtigen, sondern, nach der von ihm durch die sittliche Mündigkeit erreichten persönlichen Selbstständigkeit, befördern, erhalten und gewährleisten wird.

Damit aber die Erziehungspolizei vermittelst aller ihrer Vorschriften und Anstalten diese große Aufgabe verwirkliche, muß durch sie

a) das gesammte Erziehungswesen im Staate als ein selbstständiger und höchst wichtiger Zweig der Staatsverwaltung betrachtet und behandelt, und

b) die Gesammtheit der im Staate bestehenden Erziehungsanstalten zum innern und nothwendigen Zusammenhange unter sich (organisch) verbunden werden.

36.

Fortsetzung.

a) Die Selbstständigkeit des Erziehungswesens im Staate.

Soll das Erziehungswesen im Staate zur Selbstständigkeit gelangen; so muß dasselbe, nach seiner Eigenthümlichkeit, von allen andern Verwaltungs- und Polizeibehörden getrennt, und einer besondern Behörde übergeben werden, welche, nach dem größten Theile ihrer Mitglieder, aus bewährten, fähigen, und in den verschiedensten Zweigen des Erziehungswesens erfahrenen, Schulmännern gebildet wird. Denn so wenig, wie ein geübter Finanzbeamter an die Spitze der Gerechtigkeitspflege, oder ein ausgezeichneter Criminalrichter an die Spitze der Militairverwaltung, oder ein gewandter Diplomat an die Spitze der Finanzen gehört; so wenig können auch blos gelehrte Theologen und Juristen, ohne Theilnahme gelehrter und vielerfahrner Schulmänner, das hochwichtige Geschäft der Erziehung zweckmäßig leiten und zur Selbstständigkeit erheben. — Diese Selbstständigkeit verlangt aber auch, daß Mittelbehörden und Schulaufseher, von der obersten Erziehungsbehörde geprüft, ernannt und derselben untergeordnet, in den einzelnen Provinzen, Bezirken und Städten, die unmittelbare Aufsicht über die in diesen Provinzen, Bezirken und Städten bestehenden Erziehungsanstalten führen, über den Zustand derselben an die höchste Erziehungsbehörde berichten, und nach Lehre, Methode, Zucht und Sitten eben so die angestellten Jugendlehrer, wie die Erziehungsanstalten ununterbrochen im Auge behalten, ohne doch in alle diese Gegenstände weiter eingreifen, als ihr Amt und das drin-

gende Bedürfniß mit sich bringt. Nur auf den Dörfern kann die Aufsicht über die Schule dem Prediger des Ortes übertragen bleiben, doch so, daß er, in allen Schulangelegenheiten, nicht seiner geistlichen, sondern der vorgesetzten Schulbehörde, Bericht erstattet. Mit dieser Leitung des Schulwesens muß zugleich das Bereisen und Visitiren der gesammten Schulen und Erziehungsanstalten so in Verbindung stehen, daß dies von den Provinzialschulräthen im Umfange ihrer Provinz, und von einzelnen Mitgliedern der Oberschulbehörde, nach höherm Ermessen, im ganzen Umfange des Staates geschieht, um sich zu überzeugen, ob die Absichten der Regierung in Hinsicht des Erziehungswesens durchgehends verwirklicht und alle einzelne Anstalten, nach ihrem Zusammenwirken, zu Einem großen, lebensvollen Organismus verbunden werden.

Aus diesen Grundsätzen folgt, daß es der höchsten Erziehungsbehörde im Staate zukommt, mangelhafte Erziehungsanstalten zu ergänzen und zu vervollkommnen, fehlerhafte zu verbessern, fehlende zu errichten, überflüssige und unregelmäßige in zweckmäßige umzubilden; alle Winkelschulen mit unerbittlicher Strenge aufzuheben; die Privaterziehung in Familien, so viel als möglich (besonders in Städten), zu beschränken, und zu verordnen, daß kein Privatlehrer von einer Familie gewählt werden könne (nach der Aehnlichkeit det Ernennung zu Patronatsstellen), der nicht von der Provinzialschulbehörde in Hinsicht auf Erziehungsgegenstände und Lehrgabe geprüft und als Lehrer tauglich befunden worden ist. — Wo aber das Erziehungswesen im Staate zur Selbstständigkeit gelangt; da wird auch den Erziehern und Lehrern des ganzen heranwachsenden Menschengeschlechts

im Staate nicht blos ein angemessener Gehalt, sondern auch ein, ihrer Stellung zum Ganzen entsprechender, bürgerlicher Rang ertheilt, so wie das Aufrücken der Verdienten und Ausgezeichneten auf höhere und bessere Stellen stets berücksichtigt werden.

Mart. Ehlers, Gedanken von den zur Verbesserung der Schulen nothwendigen Erfordernissen. Altona und Lübeck, 1766. 8.

Gthl. Sam. Steinbart, Vorschläge zu einer allgemeinen Schulverbesserung, insofern sie nicht Sache der Kirche, sondern des Staates ist. Züllich. 1789. 8.

Trapp, von der Nothwendigkeit öffentlicher Schulen, und von ihrem Verhältnisse zu Staat und Kirche; — ist der ganze 16te Theil des Campe'schen Revisionswerkes.

Mirabeau, Discours über Nationalerziehung; — übersetzt und mit einigen Noten von Rochow. Berl. 1792. 8.

Heinr. Stephani, Grundriß der Staatserziehungswissenschaft. Weißenfels, 1797. 8. — System der öffentlichen Erziehung. Berl. 1805. 8.

Chstn. Dan. Voß, Versuch über die Erziehung für den Staat. 2 Theile. Halle, 1799. 8.

(Reitemeier,) über die höhere Cultur, deren Erhaltung, Vervollkommnung und Verbreitung im Staate. Frkf. a. d. Od. 1799. 8.

Karl v. Bonstetten, über Nationalbildung. 2 Th. Zürich, 1802. 8.

Karl Sal. Zachariä, über die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat. Lpz. 1802. 8.

Iman. Kant, über Pädagogik, herausgeg. von Rink. Königsb. 1803. 8.

Joseph Schramm, die Verbesserung der Schulen in moralisch-politischer, pädagogischer und polizeilicher Hinsicht. Dortmund, 1803. 8. N. A. 1812.

Karl Aug. v. Rabe, die Erziehung des Menschen zum Staatsbürger. Hof, 1803. 8.

J. Fr. Zöllner, Ideen über Nationalerziehung. 1r Th. Berl. 1804. 8.

Aug. Herm. Niemeyer, von der Organisation des Schulwesens und den einzelnen Gattungen öffentlicher Unterrichtsanstalten; in s. Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts. (3 Theile; 7te Aufl. 1818. 8.) Th. 2, S. 439 ff.

Karl Heinr. Ludw. Pölitz, die Erziehungswissenschaft aus dem Zwecke der Menschheit und des Staates dargestellt. (2 Theile. Leipzig, 1806. 8.) Th. 2, S. 1—317.

K. Wilh. v. Türk, über zweckmäßige Einrichtung der öffentlichen Schulanstalten. Neustrelitz, 1806. 8.

Fr. Heinr. Chstn. Schwarz, Grundriß der Lehre von dem Schulwesen. Heidelb. 1807. 8.

Wilh. Tgt. Krug, der Staat und die Schule. Lpz. 1810. 8.

J. Jac. Wagner, System des Unterrichts; oder Encyklopädie und Methodologie des gesammten Schulstudiums. Aarau, 1821. 8.

* * *

J. H. P. Seidenstücker, über Schulinspection, oder Beweis, wie nachtheilig es in unsern Zeiten sey, die Schulinspection den Predigern zu überlassen. Helmst. 1797. 8.

* * *

Karl Ludw. Fr. Lachmann, über die Umschaffung vieler unzweckmäßigen sogenannten lateinischen Schulen in zweckmäßig eingerichtete Bürgerschulen. Berl. 1800. 8.

37.

Fortsetzung.

b) Der nothwendige Zusammenhang der gesammten Erziehungsanstalten im Staate.

Die innere Einheit und der vollendete Organismus der gesammten Erziehungsanstalten im Staate

beruht darauf, daß für jedes besondere, im Staate sich ankündigende, Erziehungsbedürfniß im Voraus durch eine Anstalt gesorgt sey; daß keine Lücke und kein Ueberfluß (Luxus) in der Gesammtheit der bestehenden Erziehungsanstalten des Staates sich finde, und daß alle Erziehungsanstalten, von der Dorfschule an bis zur Universität und Akademie der Wissenschaften und der Künste, ein großes, in sich zusammenhängendes, Ganzes bilden.

Zu diesem vollendeten Organismus des gesammten Erziehungswesens im Staate gehören, nach einer nothwendigen aufsteigenden Ordnung, folgende Anstalten:

1) die Landschulen (Dorf-Elementarschulen), bestimmt, die Jugend des Landmannes auf ihre künftigen Verhältnisse vorzubereiten, und derselben den für diese Verhältnisse berechneten Grad der Ausbildung zu ertheilen.

Fr. Eberh. v. Rochow, vom Nationalcharakter durch Volksschulen. Berl. 1779. 8. — Geschichte meiner Schulen. Schlesw. 1795. 8.

Karl F. Riemann, Beschreibung der Rekahnschen Schuleinrichtungen. 3te Aufl. Berl. 1798. 8.

J. Geo. Krünitz, die Landschulen, sowohl wie Lehr-, als auch Arbeits- oder Industrie-Schulen betrachtet. Berl. 1794. 8.

2) die Bürgerschulen, oder die Elementarschulen in kleinen Städten und in Marktflecken, so wie die für die Jugend der untern Volksklassen in großen Städten bestehenden (Armen- und Frei-) Schulen, bestimmt, nach den Gegenständen und der Form des Unterrichts, für die Vorbereitung der städtischen Jugend auf den Eintritt derselben in die Verhältnisse des Gewerbsstandes, und der Dienstboten.

Fr. Gabr. Resewitz, die Erziehung des Bürgers. 2te Aufl. Kopenh. 1776. 8.

J. Gthi. Lorenz, die idealische Bürgerschule. Berl. 1788. 8.

Rud. Zach. Becker, über Bürgerschulen. Gotha, 1794. 8.

Fr. Gedicke über den Begriff der Bürgerschule. Berl. 1799. 8.

3) die Gewerbs (Industrie-) schulen, welche mit Bürgerschulen, zum Theile auch mit Landschulen, verbunden werden können, bestimmt, die Jugend frühzeitig, nach ihren sinnlichen und geistigen Kräften, nach ihren Talenten und Neigungen, in mannigfaltigen technischen Beschäftigungen zu üben, sie an Fleiß, Ordnung, Arbeitsamkeit und Kunstsinn zu gewöhnen, und auf die künftigen Verhältnisse der bürgerlichen Betriebsamkeit vorzubereiten.

J. Phil. Sextro, über die Bildung der Jugend zur Industrie. Gött. 1785. 8.

Aug. Wagemann, über die Bildung des Volkes zur Industrie. Gött. 1791. 8.

Karl. Ludw. Fr. Lachmann, das Industrieschulwesen. Braunschw. 1800. 8.

Fr. Wilh. Köhler, Gedanken über Einführung der Industrieschulen. Leipz. 1801. 8.

4) die Sonntagsschulen, bestimmt, die Kinder der Landleute, besonders aber in Städten die Lehrpurschen und Gesellen der Handwerker, so wie arme, in der frühern Erziehung vernachlässigte, Dienstboten in den nöthigsten Berufskenntnissen (im Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Erdkunde und Geschichte) nachzuhohlen, und die Fortbildung der heranwachsenden Jugend nach ihrem Austritte aus der Schule zu bewirken.

5) die Real (Mittel- oder auch höhere Bürger-) schulen, bestimmt für die Bildung der männlichen Jugend aus dem höhern Bürgerstande in mittlern, besonders aber in großen Städten, um sie durch gründliche teutsche und neuere Sprachenkenntniß, durch Unterricht in den mathematischen und geschichtlichen Wissenschaften, in Menschenkunde, Sittenlehre und Religion, und überhaupt durch eine encyklopädische Uebersicht über das gesammte Gebiet des menschlichen Wissens, auf den Eintritt in die Verhältnisse des höhern bürgerlichen Lebens (des Künstlers, des Kaufmanns, des größern Fabrikanten u. s. w.) vorzubereiten.

J. Fr. Degen, über Mittelschulen, ihre Form und Bestimmung. Erl. 1802. 8.
B. C. L. Natorp, Grundriß zur Organisation allgemeiner Stadtschulen. Duisb. 1804. 8.

6) die Töchterschulen. Ob es gleich wünschenswerth wäre, auch in Dörfern und kleinen Städten die Mädchen getrennt von den Knaben zn unterrichten; so ist doch, wenigstens für mittlere und größere Städte, die Begründung eigner Töchterschulen allgemein anerkannt und größtentheils verwirklicht worden. Sie haben die Bestimmung, für die heranwachsende weibliche Jugend, mit steter Rücksicht auf das Geschlecht und die künftigen häuslichen und bürgerlichen Verhältnisse, das zu leisten, was die höhern Bürgerschulen für die männliche Jugend seyn sollen. — Unter Voraussetzung ihrer zweckmäßigen Einrichtung sind sie den sogenannten Pensionsanstalten (welche die Polizei unter genaue Aufsicht nehmen muß,) weit vorzuziehen.

J. Geo. Sulzer, Anweisung zur Erziehung seiner Töchter. Zürich, 1781. 8.

J. Dan. Hensel, System der weiblichen Erziehung, besonders für den mittlern und höhern Stand. 2 Th. Halle, 1787 f. 8.

Konr. Fr. Uden, über die Erziehung der Töchter des Mittelstandes. 2te Aufl. Stendal, 1796. 8.

Andr. Jac. Hecker, Gedanken über die Beschaffenheit einer zweckmäßig eingerichteten Töchterschule. Berl. 1799. 8.

J. Th. A. Suabedissen, Briefe über den Unterschied in der Erziehung der Knaben und der Mädchen. Lübeck, 1806. 8.

Lorenz, die idealische Bürgerschule für Mädchen; — in s. idealischen Bürgerschule, S. 59 ff.

Theod. Heinsius, Nachricht von dem jetzigen Zustande seiner Töchterlehranstalt. Berl. 1806. 8.

7) die Gymnasien und Lyceen, bestimmt zur Vorbereitung des künftigen Gelehrten auf dessen geistige Fortbildung auf der Universität, und auf seinen künftigen Eintritt in Staatsämter, welche eine vollendete wissenschaftliche Bildung voraussetzen. In ihnen müssen, nach einem genau berechneten Verhältnisse, Sprach- und Sachkenntnisse verbunden werden.

Fr. Gedicke, über den Begriff einer gelehrten Schule. Berl. 1802. 8.

8) Die Hochschulen (Universitäten), als die höchsten Bildungsanstalten im Staate, haben die Bestimmung, die Gesammtheit aller menschlichen Wissenschaften, eingetheilt in gewisse unter sich nothwendig verbundene Kreise (Facultäten, Sectionen), zu Einem organischen Ganzen in sich zu vereinigen, jede Wissenschaft, nach dem gegenwärtig von ihr erreichten Standpuncte, unter der möglichsten Vollendung darzustellen, und bei der Festhaltung

eines, nach den gegenseitigen Verhältnissen der Wissenschaften unter sich berechneten, **Lehrplanes** die Studierenden zu brauchbaren Geschäftsmännern im Staate zu bilden. So gewiß aber zur Verwirklichung dieses Zweckes nicht blos die Erlernung der sogenannten Brodwissenschaften, sondern die innigste Verbindung derselben mit den **allgemeinen** (den Menschen überhaupt, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Beruf, bildenden) Wissenschaften gehört; so gewiß würde die große Aufgabe, welche die Universitäten bereits seit vier bis fünf Jahrhunderten, besonders in Teutschland, befriedigend gelöset haben, völlig verfehlt werden, wenn man die Universitäten in sogenannte **Specialschulen** auflösen, und dadurch eben den Charakter der **Allgemeinheit** aller Wissenschaften in ihrem Nebeneinanderbestehen unaufhaltbar vernichten wollte.

J. Dav. **Michaelis**, Räsonnement über die protestantischen Universitäten in Teutschland. 4 Th. Frkf. und Lpz. 1768 ff. 8.

(**Jakob**), über die Universitäten in Teutschland. Berl. 1798. 8.

J. Chstph. **Hoffbauer**, über die Perioden der Erziehung. Lpz. 1800. 8.

Ludw. **Wachler**, Aphorismen über die Universitäten und über ihr Verhältniß zum Staate. Marb. 1802. 8.

Chstph. **Meiners**, Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unsers Erdtheils. 4 Theile. Gött. 1802 ff. 8. — Ueber die Verfassung und Verwaltung teutscher Universitäten. 2 Th. Gött. 1801. 8.

Fr. **Schleiermacher**, gelegentliche Gedanken über Universitäten in teutschem Sinne. Berlin, 1808. 8.

Karl Villers, über die Universitäten und öffentlichen Unterrichtsanstalten im nördlichen Teutschlande. Aus dem Franz. von F. H. Hagena. Lübeck, 1808. 8.

de Stourdza, mémoire sur l'état actuel de l'Allemagne. Paris, 1818. 8. — Teutsch: Denkschrift über den gegenwärtigen Zustand Teutschlands. Frkf. 1818. 8.

Krug, Auch eine Denkschrift über den gegenwärtigen Zustand von Teutschland, oder Würdigung der Denkschrift des Herrn von Stourdza in juridischer, moralischer, politischer und religiöser Hinsicht. Leipz. 1819. 8.

Ludw. Heinr. v. Jakob, akademische Freiheit und Disciplin. Lpz. 1819. 8.

Karl Moritz Eduard Fabritius, über den herrschenden Unfug auf teutschen Universitäten, Gymnasien und Lyceen. Mainz, 1822. 8.

9) Sollen die Erziehungs- und Bildungsanstalten im Staate kräftig in einander greifen und als ein vollendeter Organismus sich ankündigen; so müssen die Lehrer derselben für ihren künftigen Beruf zweckmäßig vorbereitet werden. Am besten geschieht diese Vorbereitung in zeitgemäß organisirten Seminarien, in welchen, mit dem Unterrichte in der Didactik und Methodik, practische Uebungen verbunden werden, damit der künftige Lehrer die Theorie anwenden lerne, und in dieser Anwendung zu einer gewissen Fertigkeit gelange. Sollen aber die Seminarien ihrer Bestimmung entsprechen; so bedarf der Staat drei verschiedene Arten derselben: a) Seminarien für künftige Lehrer in Elementar- (Dorf- und kleinen Stadt-) Schulen; b) Seminarien für künftige Lehrer in höhern Bürger- und Töchterschulen; c) Seminarien für künftige Lehrer in Gymnasien und Lyceen. (Die beiden

letzten Arten von Seminarien können am besten mit den Universitäten verbunden werden.)

Geo. Fr. Seiler, Versuch eines Planes zu Schullehrerseminarien für die protestantischen Länder. Erl. 1787. 8.

Andr. Jac. Hecker, Gedanken und Vorschläge über Seminarien. Berl. 1800. 8.

Fr. Heinr. Chstn. Schwarz, Einrichtung des pädagogischen Seminars der Universität Heidelberg. Heidelb. 1807. 8.

Fr. Creuzer, das akademische Studium des Alterthums, nebst Nachricht von der Einrichtung des philologischen Seminars zu Heidelberg. Heidelberg, 1808. 8.

10) Die sogenannten Akademieen der Wissenschaften sind nicht eigentliche Lehranstalten, wie die Universitäten, welche die künftigen gelehrten Staats- und Geschäftsmänner zeitgemäß und umschließend auf ihren Beruf vorbereiten sollen. Die Akademieen sind vielmehr dazu bestimmt, die Wissenschaften weiter zu bringen, neue Entdeckungen zu machen, schwierige Aufgaben zu lösen, und dadurch den Maasstab für die Fortschritte der Wissenschaften aufzustellen, und den Gang derselben zu bestimmen und zu leiten. Deshalb sollen auch die Mitglieder der Akademieen nicht zunächst lehren, sondern forschen. Wird dieser Aufgabe völlig genügt; so nehmen die Akademieen, die in der Wirklichkeit größtentheils nur als kränkelnde Anstalten erscheinen, eine sehr wichtige und ehrenvolle Stelle in der Reihe der gesammten Bildungsanstalten des Staates ein. (Akademieen zu London, Paris, Petersburg, Berlin, Stockholm, Kopenhagen, München ꝛc.)

Fr. Heinr. Jacobi, über gelehrte Gesellschaften, ihren Geist und Zweck. München, 1807. 4.

Außer diesen zum innern und nothwendigen Organismus des gesammten Erziehungs- und Bildungswesens im Staate wesentlich gehörenden Anstalten, sind aber auch, nach örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen, für besondere Gegenstände des Staatslebens einzelne Anstalten nöthig (z. B. landwirthschaftliche und technologische Anstalten; Forst- und Berg-Akademieen; Kaufmannsschulen; Kunstschulen; Institute für Taubstumme, Blinde, Waisen und für die Bildung zum Soldatenstande (Kadettenschulen, Ingenieur- und Artillerieschulen, Regimentsschulen, Soldatenknabenschulen). — Selbst der Prinzenerziehung, und in geschichtlicher Hinsicht den Philantropinen, gehört eine Stelle in dem Gesammtorganismus des Staatserziehungswesens.

38.

Schluß.

Schulordnungen. Häusliche und öffentliche Erziehung.

Soll das gesammte Erziehungswesen im Staate seine hohe Bestimmung erfüllen; so müssen die obersten Erziehungsbehörden zeitgemäße und den Gegenstand erschöpfende Schulordnungen erlassen. Es bedarf aber jede Gattung von Erziehungsanstalten eine eigene Schulordnung, in welcher die Bestimmung dieser Anstalten genau berücksichtigt, und, in Beziehung auf diese Bestimmung, die Zahl der Lehrer, das Verhältniß derselben gegen einander, die Vertheilung der Lehrgegenstände zwischen dieselben, die

Form der Disciplin, das Alter und die Prüfung der aufzunehmenden Zöglinge, der Schulzwang für die Aeltern, das Schulgeld, die Eintheilung und der Grundsatz der Eintheilung, der Versetzung und des Aufrückens der Zöglinge in Klassen, die Dauer der Lehrzeit, die Zahl und Länge der Ferien, die Grundsätze für die jährlichen und für die Maturitätsprüfungen u. s. w., so wie das Schema für das allgemeine Schulregister und für die von jedem Lehrer über seine gesammten Zöglinge zu haltenden Tabellen, genau angegeben werden.

Ob nun gleich der Staat nicht berechtigt ist, den Aeltern der mittlern und höhern Stände das Recht der häuslichen Erziehung durch Hauslehrer zu verweigern; so muß er doch die Vorzüge der gemeinschaftlichen und öffentlichen Erziehung vor der häuslichen in seinen Verfügungen ins helle Licht setzen, und die anzunehmenden Hauslehrer einer strengen Prüfung ihrer Kenntnisse und Lehrfähigkeit, so wie die angestellten Hauslehrer einer genauen Aufsicht ihres Betragens unterwerfen.

Die öffentliche Erziehung wird aber, selbst vor der besten häuslichen, die großen Vorzüge behaupten, daß der jugendliche Geist frühzeitig aus den beengenden und einseitigen Formen des älterlichen Hauses, aus den Einflüssen der Aeltern, Verwandten und selbst der Dienstboten, herausgebracht wird; daß, im Umgange mit gleichen Zöglingen und unter der Einwirkung geistvoller und thätiger Lehrer, die Mängel und Fehler der Individualität allmählig sich abschleifen; daß, unbeschadet der geistigen und äußern Freiheit, in öffentlichen Erziehungsanstalten eine wohlthätige und alle Zöglinge gleichmäßig umschließende

Disciplin besteht; daß, von mehrern Lehrern, vielseitigere Kenntnisse und zweckmäßigere Vorbereitungen auf den künftigen Beruf mitgetheilt werden können, als von Einem Hauslehrer; daß die öffentliche Erziehung Menschenkenntniß und eigene Erfahrung befördert; daß die Vorurtheile der Geburt und des Standes durch die Verbindung der verschiedenartigsten Zöglinge gehoben und beseitigt werden, und daß der Wetteifer kräftiger Jünglinge den Privatfleiß derselben mächtig befördert, so wie die öffentliche Erziehung frühzeitig auf Ausbildung eines festen Charakters, und — unter weiser Leitung der Lehrer und Erzieher — auf Sittlichkeit und Anstand in den äußern Sitten wohlthätig einwirkt.

C) Von der Polizeigesetzgebung und Polizeiverwaltung.

39.

Die Polizeigesetzgebung.

Soll die Polizeigesetzgebung ihrer großen Aufgabe entsprechen; so muß sie von der bürgerlichen und Strafgesetzgebung, und eben so von allen Vorschriften für die Gerechtigkeitspflege, für die Finanzverwaltung und für den Kriegerstand, völlig verschieden seyn, und ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden. Ein erschöpfendes System der Polizeigesetzgebung muß daher zunächst die Grenzen dieses selbstständigen Theiles der Gesetzgebung gegen alle andere Zweige der Gesetzgebung im Staate genau

bestimmen; sodann den höchsten, aus dem Endzwecke der Menschheit und dem Zwecke des Staates unmittelbar hervorgehenden, Grundsatz der Polizei und der Polizeigesetzgebung bestimmen; ferner die Vorschriften für die beiden Haupttheile der Polizei, der Zwangs- und der Cultur- und Wohlfahrtspolizei, in systematischer Anordnung und Folge, und alle einzelne Gegenstände und Verhältnisse der beiden Haupttheile der Polizei erschöpfend umschliessen und bekannt machen; und endlich theils die sämmtlichen Polizei-Behörden und Anstalten im Staate, nach ihren Abstufungen und gegenseitigen Verhältnissen, genau verzeichnen, theils nach ihrer Bestimmung für die Zwecke des Staates zur allgemeinen Kenntniß bringen.

H(ans) E(rnst) v. G(lobig), System einer vollständigen Criminal-, Polizei- und Civilgesetzgebung. 3 Theile. Dresden, 1809. 8. (Der ganze zweite Theil enthält den Polizeicodex.)

J. Paul Harl, Entwurf eines Polizei-Gesetzbuches, oder eines Gesetzbuches für die hohe Sicherheit, öffentliche Ruhe und allgemeine Ordnung sowohl, als auch für alle Zweige der vollständigen Privatsicherheit; nebst einer Polizei-Gerichtsordnung. Erlangen, 1822. 8.

40.

Die Polizeiverwaltung.

Wenn gleich für die schleunige Ausführung gewisser polizeilicher Maasregeln und Veranstaltungen eine so umsichtige vorausgehende Berathung, wie bei der Handhabung der Gerechtigkeitspflege und bei der Finanzverwaltung, nicht immer möglich, und in solchen schleunigen Fällen die büreauartige Wirk-

samkeit der Polizei erforderlich ist; so ist doch im Ganzen die collegialische Polizeiverwaltung der blos bureauartigen vorzuziehen.

Nach den beiden Hauptzweigen der Polizei, der Zwangs- und der Cultur- und Wohlfahrtspolizei, bestehen in den größern Staaten gewönhlich zwei besondere Ministerien mit ihren untergeordneten Behörden: das Polizeiministerium im eigentlichen Sinne, für die Aufrechthaltung und Leitung der Zwangspolizei (bisweilen verbunden mit dem Ministerium des Innern), und das Ministerium des Cultus (in Rußland: das Ministerium der Volksaufklärung; in andern Staaten: das Ministerium für die geistlichen Schul- und Medicinalangelegenheiten genannt).

Unter dem Vorsitze des Ministers werden in dieser höchsten Behörde alle Hauptgegenstände der dahin gehörenden Theile der Polizei collegialisch berathen, die Polizeigesetze erlassen, und sämmtliche Mittel- und Unterbehörden im Staate für deren Ausführung verantwortlich gemacht. In großen Städten ist es zweckmäßig, daß besondere Polizeicollegia, unter Aufsicht und Controlle der höchsten Polizeibehörde, bestehen. Das Verhältniß der Kreis- und Amtshauptleute, der Landräthe, der Polizeidirectoren, der Polizeiinspectoren, der Polizeiwachten, der Polizeisoldaten, der Gensd'armerie, und selbst des stehenden Heeres zu den Zwecken der Polizei muß völlig gesetzmäßig bestimmt, und jeder, der bei der Polizei angestellt ist, an eine bestimmte Instruction für seine persönliche Wirksamkeit gebunden werden, weil, namentlich bei der Anwendung der Zwangspolizei, jedes Ueberschreiten dieser Instruction, jede Willkühr und jede Eigenmächtigkeit mit den wichtigsten Folgen für

das gesammte innere Staatsleben verbunden ist. Selbst wo die Polizei Zwang gebrauchen muß (z. B. beim Auflaufe, Tumulte, bei Feuersgefahr u. s. w.), hängt der Eindruck und die Wirkung dieses Zwanges viel von der Art ab, wie er geübt wird. Die Polizei kann in unzähligen Fällen ihren Zweck erreichen, ohne dabei die Grenzen der strengsten Rechtlichkeit, der Schonung und der Humanität zu verletzen. Hält sie sich aber innerhalb dieser Grenzen; so wird sie nicht nur die öffentliche Meinung und Stimmung aller gutgesinnten Staatsbürger für sich haben, sondern auch — was für die Verwirklichung ihrer Zwecke eine wesentliche Bedingung ist — auf deren Mitwirkung in entscheidenden Fällen rechnen können. Strenge Rechtlichkeit, Ernst, Würde und Kraft, Gegenwart des Geistes in jedem unerwarteten Falle, sicherer Tact, nie zu viel und nie zu wenig zu thun, Vermeidung alles Kleinigkeitsgeistes, aller conventionellen Rücksichten, wenn es allgemeine Zwecke gilt, und Beseitigung und Ahndung aller gegründeten Klagen und Beschwerden über voreilige oder gewaltsame Einschreitungen untergeordneter Polizeibehörden, müssen den Geist und Gang der Polizeiverwaltung im Staate bezeichnen, der allerdings in jedem einzelnen Staate in vielfacher Beziehung abhängt von dem eigenthümlichen Charakter des Volkes überhaupt (anders in Italien, als in Teutschland ꝛc.), von der Verfassung des Staates (ob autokratisch, oder constitutionell), von dem erreichten Grade der Cultur in den höhern und mittlern Ständen, von dem jedesmaligen Geiste der Zeit und seinen Einwirkungen auf das innere Leben des einzelnen Staates, und zum Theile von örtlichen, selbst von vorübergehenden Verhältnissen (z. B. im Kriege), die

nicht aus allgemeinen Grundsätzen abgeleitet, wohl aber durch Unterordnung unter dieselben entschieden werden können. — Unter diesen Voraussetzungen wird die Polizei im Staate den Zweck desselben, die unbedingte Herrschaft des Rechts, und, mit ihm, die Fortbildung des im Staate lebenden Theils der gesammten Menschheit zu dem Endzwecke unsers Geschlechts befördern und gewährleisten; sie wird keine Geisel ruhiger und friedlicher Bürger, sondern eine wohlthätige Anstalt für das kräftige Bestehen, für die sichere Erhaltung und für den rastlosen Fortschritt des gesammten innern Staatslebens seyn.

Ueber die Organisation der Polizeibehörden, und über die Anwendung der Gensd'armerie für die Zwecke der Polizei s. Grävell, über höhere geheime und Sicherheitspolizei. (Sondersh. 1820. 8.) S. 14 ff. und S. 23 ff.

v. Kamptz, Sammlung interessanter Polizeigesetze. 1r Theil. Berlin, 1815. 8. — Allgemeiner Codex der Gensd'armerie. Berl. 1815. 8.

Der Soldat als Beistand der Polizei. 2te Aufl. Berlin, 1807. 8.

Ende des zweiten Theiles.

Leipzig, gedruckt mit Höhmschen Schriften.

Berichtigung.

Man lese im ersten Theile Vorrede S. XVI, Z. 6 v. v. statt Hauptschulen — Hochschulen.



